

Inventarium
des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt
Num: 24/15. 66

Sammlung

derjenigen bisher noch ungedruckten, oder doch nicht allgemein bekannten

Verordnungen, Instruktionen und Normen,

welche über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens theils durch besondere Generalien, theils durch Spezial-Reskripte an die königl. baierischen Staats-Geschäftsstellen erlassen worden sind:

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1821.

Eilfter Band,

als Fortsetzung des systematischen Repertoriums über die königl. baierischen Finanz-Verordnungen. Nebst einem alphabetischen Verzeichnisse der in dem 8., 9., 10. und 11. Bande dieser Sammlung enthaltenen Verordnungen.



Herausgegeben
von
Ludwig Heinrich Geret,
königlich-baierischem Regierungs-Rathe.

München, 1822.
Gedruckt und im Verlage bei Ignatz Joseph Lentner.


Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Systematische Uebersicht

derjenigen

königl. baier. finanziellen Verordnungen,

welche theils in der gegenwärtigen Sammlung, theils in dem königlich-baierischen allgemeinen Intelligenzblatte enthalten, und durch spezielle allerhöchste Rescripte erlassen worden sind. Vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1821. Nebst Nachholung einiger Verordnungen aus frühern Jahren und einem alphabetischen Verzeichnisse der in dem 8., 9., 10. und 11. Band dieser Sammlung enthaltenen Verordnungen.

A. Staats-Finanz-Verfassung und Haupt-Landes-Verträge.

Pagina der Sammlung.	Pagina d. Reg. u. allg. Intelligenz-Blattes v. J. 1821	
	5-24	Königliches Familien-Statut; vom 5. August 1819.
	65 bis 72	Abschied für den Landrath des Rheinkreises; vom 10. Jänner 1821.
995		Entschädigung der Nichtadelichen und der Korporationen für Gerichtsbarkeit betr. Verordnung vom 2. Februar 1821.
995		Entschädigung für die Kosten der Errichtung von Ortsgerichten betr. V. vom 8. Februar 1821.
	113 bis 126	Das mit dem Großherzogthume Baden unterm 19. Oktober 1816 geschlossene Militär-Kartel betr. vom 13. Februar 1821.

A 2

B. Verordnungen über die einzelnen Zweige der Staats-Finanz-Verwaltung.

I. Organisation und Instruktion der Finanz-Geschäfts-Stellen, Kassen und Aemter.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
		d) Landbauwesen.
1124		Die Bestreitung der kleinen Baufälle in den Central- und übrigen Klostergebäuden betr. Ver. vom 19. Februar 1821.
1124		Die Verwendung der geprüften Baupraktikanten bei Aufnahme, Zeichnen oder Kopiren bedeutender und längere Zeit in Anspruch nehmender Baugegenstände betr. Ver. vom 10. März 1821.
1125		Die Verrechnungsweise der Bau-Ausgaben betr. Ver. vom 18. April 1821.
1127		Das Bauwesen in den königl. Postgebäuden betr. Ver. vom 28. Dezember 1821.
	153	Brand-Beiträge vom Hundert des Assekurations-Werths — $4\frac{1}{4}$ kr. pro $18\frac{19}{20}$. V. vom 25. Februar 1821.
		e) Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesen.
1127		Die Unterhaltung der durch Ortschaften ziehenden Strassenstrecken betr. Verord. vom 31. Jänner 1821.
1128		Die Fortschritte der neuen Strassen-, Brücken- und Wasserbauten betr. Verord. vom 31. März 1821.
1006		Die Herstellung eines Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Katasters betr. Ver. vom 30. April 1821, nebst Instruktion und Formularien.
1130		Den Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Etat für $18\frac{21}{22}$ betr. Verord. vom 21. Mai 1821.
1130		Die Errichtung von Pegeln (Wasserhöhenmaasen) betr. Ver. vom 19. Mai 1821.
1131		Die Donaukorrektion bei Neustadt, resp. die Konkurrenz zu den Wasserbauten betreffend. Ver. vom 28. Juni 1821.
1132		Die Beschädigungen der Brücken und Durchläße durch schwer befrachtete Wägen betr. Ver. vom 4. Oktober 1821.
1133		Die monatlichen Anzeigen der Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten betr. Ver. vom 4. Oktober 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1097		Die Einrechnung der Jahrtagsgebühren in die Pfarrbesoldungen betr. Ver. vom 18. Februar und 1. Dezember 1821.
1124		Die Bestreitung der kleinen Baufälle in den Central- und übrigen Klostergebäuden betr. Ver. vom 19. Februar 1821.
	153	Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt pro 1819/20; vom 25. Februar 1821.
	227	Die Nichtannahme der durchlöcherten Münzen bei öffentlichen Kassen betr. Ver. vom 28. Februar 1821.
1019		Die Ausgaben auf Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für Gemeinden betr. Ver. vom 2. März 1821.
1025		Die Taxaturämter der Kreis- und Stadtgerichte, dann der Appellationsgerichte, resp. Vorschriften wegen Behandlung und Einsendung der Taxen und Sporteln betr. Verord. vom 17. März 1821.
1026		Die Einsendung der Civil-Justiz-Verhörs-Protokolle mit den Quartalsakten an die königl. Kreisregierungen zum Zwecke der Revision der Taxen betr. Ver. vom 23. März 1821.
1026 1027		Desgleichen; Ver. vom 29. April und 10. Mai 1821.
1125		Die Verrechnungsweise der Bau-Ausgaben betr. Ver. vom 18. April 1821.
	483	Die Berechnung, Erhebung und Berichtigung der Impfkosten betr. Verord. vom 19. April 1821.
1142		Die gemeinschaftliche Kassasperre der Kontroleurs betr. V. vom 29. April 1821.
1006		Die Herstellung eines Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Katasters betr. Ver. vom 30. April 1821, nebst Instruktion und Formularien.
1029		Die Verrechnung der Stempelgefälle im Rheinkreise betr. V. vom 28. Mai 1821.
	635	Die letzte Central-Kriegs-Peräquations-Kassarechnung betr. V. vom 18. Juli 1821.
1097		Die Verrechnung der Hauszinse für beförderte Zollbeamten betr. Verord. vom 1. August 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1138		Das Forum der Staatsschuldentilgungsanstalt betr. V. vom 19. August 1821.
1208		Die Gesuche der Unterthanen in Administrativ-Gegenständen betr. Ver. vom 8. September 1821.

C. Finanz-Statistik.

Territorial-Eintheilung und Purifikation.

	45	Purifikation der Landgerichte Ansbach, Windsheim und Markt Erlbach; Ver. vom 4. Jänner 1821.
	110	Einverleibung der Steuerdistrikte Breitenbrunn, Kemnathen und Erkertshofen in das Landgericht Hemau. Ver. vom 31. Jänner 1821.
	330	Vereinigung der Gemeinden Dittlofsroth und Wölkersleier mit dem Landgerichte Hammelburg. Ver. vom 29. März 1821.
	746	Die privilegirte erste Instanz des Landgerichts Neu-Ulm betr. Ver. vom 19. August 1821.
2000	801	Errichtung eines Rentamts zu Fürstenfeldbruck. Ver. vom 27. August 1821.
	1114	Einverleibung des Einödhofs Stetten in das Landgericht Erding. Ver. vom 29. November 1821.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen an die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 16. vorigen Monats, dessen Beilage zurückfolgt, wird erwiedert:

1. Die allerhöchste Entschließung vom 4. März 1819 erkennt den Unadelichen und den Korporationen für den Ertrag der Gerichtsbarkeit, welche in den Händen der ersteren ruht, aus dem Besitze der letzteren aber an die Landgerichte übergegangen ist, Entschädigung durch eine Rente zu, welche dem dritten Theil des gegenwärtigen Ertrages gleich kommen soll, mithin nicht unmittelbar dieses Drittel selbst.

2. Die Berechnung jener zur Entschädigung bestimmten Rente kommt der Kammer der Finanzen zu, und ist nach dem Durchschnitte des jährlichen Ertrages jeder Gerichtsbarkeit seit Einführung der provisorischen Taxordnung, unverzüglich zu bewerkstelligen, dann zur Genehmigung mit Bericht vorzulegen. Uebrigens ist der dritte Theil des ganzen Ertrages, ohne Abzug der Tantiemen der Landrichter zu berechnen.

3. Ob nicht in dem zurückfolgenden Verzeichniß außer den darin aufgeführten Korporationen, Individuen sich finden, deren Gerichtsbarkeit nicht als ruhend, sondern als eingezogen zu betrachten wäre, ist in dem zu erstattenden Berichte zu bemerken.

München, am 2. Februar 1821.

Entschädigungen der Nichtadelichen und der Korporationen für Gerichtsbarkeit betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Dezember v. J. wird unter Zurücksendung der Beilage erwiedert, daß nur in dem Falle, welchen die Beilage VI. der Verfassungs-Urkunde §. 39 scharf genug bezeichnet, die Kosten der Errichtung eines Ortsgerichtes, welches in Folge gedachter Beilage der Verfassungs-Urkunde wieder aufgehoben worden ist, demjenigen, der sie erweislich aufgewendet hat, zu vergüten seyen, und zwar in dem durch das allerhöchste Rescript vom 4. März 1819 §. 10 festgesetzten Maße; dagegen für die im §. 38 gedachter Beilage angegebenen Fälle diese Vergütung der Kosten nicht Statt finde, indem die hier unter b erwähnte Mehrausgabe einzig von einem höheren Kaufschillinge, als der ursprüngliche war, zu verstehen ist.

München, am 8. Februar 1821.

Entschädigung für die Kosten der Errichtung von Ortsgerichten betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es geschieht zuweilen, daß zur Bildung der Familien-Fideikommisse auch Lehen gebraucht werden. Dieses ist zwar durch den §. 4 Titel I. des Ediktes vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde*) gestattet; allein nicht anders, als unter den dort festgesetzten, die Lehenrechte sichernden Bedingungen.

Die königl. Regierungen werden bei den gerichtlichen Ausschreiben einer Fideikommiß-Errichtung in vorkommenden Fällen nicht versäumen, die Rechte des Aerars überhaupt zu wahren; sie haben aber insbesondere darauf zu wachen, daß kein Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn in einen fideikommissarischen Verband gezogen, noch die Erbfolge in Lehen, und vorzüglich in solche, welche auf dem Heimfalle stehen, durch die Fideikommiß-Urkunde auf andere Personen, als diejenigen, welche in der Belehnung begriffen sind, ausgedehnt werde.

*) Gesetzblatt 1818 pag. 277.

München, am 24. August 1821.

Die Benützung lehenbarer Gegenstände zu Fideikommissen betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die große Wichtigkeit des Siegelgefälls und die besondere Art der Perzeption bei der Minuto-Sieglung machen die öftere und strenge Visitation der Kreissiegelämter nothwendig.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher ungesäumt eine genaue Visitation des ihr untergeordneten Kreissiegelamtes vornehmen, und dabei vorzügliche Aufmerksamkeit dahin richten zu lassen, ob die in der Instruktion vom 26. Oktober 1808 §. I. lit. c et §. II. lit. f vorgeschriebenen Maßregeln genau befolgt werden.

Von dem Resultate ist unter Anlage der Protokolle, Anzeige anher zu erstatten.

München, am 31. Mai 1820.

Visitation der Kreissiegelämter betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir haben auf euern Bericht vom 7. November vor. Js. über die Klassifikation der Rentämter des Regenkreises beschlossen, wie folgt:

I.

Die Rentämter Amberg, Barbing, Ingolstadt, Kellheim, Leuchtenberg, Mallersdorf, Neumarkt, Neustadt, Regensburg, sind in die erste Klasse zu setzen.

II.

Die Rentämter Beilengries, Burglengenfeld, Eichstädt, Hemau, Neunburg, Sulzbach,

Wellburg, Walderbach, werden in die zweite Klasse gestellt.

III.

Die Rentämter Kastel, Riedenburg, Waldmünchen, Wernberg sollen Rentämter dritter Klasse seyn.

IV.

In so ferne in der Folge durch Arrondirung, Purifikation, Inkammerirung, oder auf andere Weise in dem dermaligen Umfange und Ertrage der Rentämter bedeutende Veränderungen sich ergeben, soll auch in der vorstehenden Klassifikation die geeignete Abänderung eintreten, und zu diesem Ende von Unserer Regierung immer sogleich das pflichtmäßige Gutachten erstattet werden.

München, den 9. Jänner 1821.

Die Klassifikation der Rentämter des Regen-Kreises betr.

An die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf den Bericht vom 20. Jänner abhin in rubrizirter Sache erwiedert:

1) Es unterliegt keinem Anstande, daß definitiv angestellte Rentbeamte, deren Aemter in die zweite oder dritte Klasse gereiht wurden, den früher erworbenen höhern Gehalt fortzubeziehen haben; jedoch ist Sorge zu tragen, daß sie bei Vakaturen von Aemtern höherer Klassen in Vorschlag gebracht werden, in soferne sie zur Verwaltung derselben geeignet sind.

Hingegen sind:

2) die blos provisorisch angestellten Rentbeamten von der Zeit der ausgesprochenen Klassifikation ihres Amtes auf die demselben normalmäßig bestimmten Gehaltsbezüge zu setzen.

München, den 14. Februar 1821.

Die Klassifikation der Beamten und die Gehälter der Rentbeamten betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammer der Finanzen, mit Ausnahme des Rhein-Kreises.

Max Joseph, König.

Nach dem gutachtlichen Antrage vom 16. vor. Mts. genehmigen Wir die Klassifikation der Rentämter des Unterdonaukreises, wie folgt:

I. Klasse:

Burghausen, Deggendorf, Eggenfelden, Griesbach, Landau, Mitterfels, Vilshofen in Osterhofen, Passau, Straubing.

II. Klasse.

Kamm, Kötzing, Wegscheid in Obernzell, Pfarrkirchen, Grafenau in Schönberg, Viechtach, Regen in Zwisel.

III. Klasse.

Dingolfing, Hengersberg in Niederalteich, Simbach.

Wegen des Rentamts Wolfstein habt ihr vorerst zu berichten ꝛc.

München, den 17. Februar 1821.

Die Klassifikation der Rentämter betr.

An die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir genehmigen nach euerm berichtlichen Antrag vom 6. vor. Mts. die Klassifikation der Rentämter des Rezatkreises, auf folgende Weise:

I. Klasse.

Ansbach, Neustadt an der Aisch, Uffenheim, Ipsheim, Heidenheim, Iphofen, Windsbach, Nördlingen, Feuchtwang, Monheim, Gunzenhausen, Schwabach, Hersbrück, Rothenburg, Hilpoltstein, Herrieden und Kolmberg.

Das Rentamt Oettingen ist bereits durch Entschließung vom 15. Dezember v. J. in die I. Klasse gestellt worden.

II. Klasse.

Altdorf, Dinkelsbühl, Greding, Spalt, Wassertrüdingen und Weißenburg.

Wegen der künftigen Formation und Klassifikation der Rentämter Nürnberg, Fürth, Erlangen und Kadolzburg erwarten Wir eure ferneren Anträge.

München, den 19. März 1821.

Die Klassifikation der Rentämter betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Die Festsetzung von 1½ pCt. der gesammten Bruttoeinnahme als Tantieme und Schreibmaterialien-Aversum für alle nach dem 18. April 1820 neu ernannten oder definitiv bestätigten Rentbeamten, ohne Unterschied der Klasse, bezweckt vorzüglich die Aufhebung der Verschiedenartigkeit und gekünstelten Berechnung dieser Art von Bezügen, alle früheren, ein anderes Maß derselben bestimmenden, Verordnungen, namentlich jene vom 20. Jäner 1809 und vom 19. Juni 1818 über deren Fortbestand in dem Berichte vom 26. Februar lauf. Js. Frage erhoben worden ist, sind daher durch die Verordnung vom 18. April 1820 aufgehoben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß zur Bruttoeinnahme, von welcher nach dieser Verordnung den Rentbeamten 1½ pCt. als Tantieme und Schreibmaterialien-Aversum gebühret, die durchlaufenden Posten, wie z. B. die bloßen Geldanschläge von Dienstwohnungen, die Steuervorschüsse

für unzureichend dotirte Pfarreien, Holzhauer-Löhne, Steuer-Entschädigungen, Nachlässe, ruhenden Gefälle und Ausstände ꝛc. nicht, sondern nur die baaren Einnahmen gerechnet werden dürfen.

München, am 11. April 1821.

Die Klassifikation und Bezüge der Rentämter betreffend.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir haben Uns über die Klassifikation der Rentämter im Untermainkreise ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und laßen euch in dieser Beziehung auf euern Bericht vom 2. v. Mts. folgende Entschließung zugehen:

1.

In die I. Klasse werden aufgenommen die Rentämter: Arnstein, Rothenbuch, Gerolzhofen, Kitzingen, Königshofen, Metten, Ochsenfurt, Röttingen, Schweinfurt, Werneck, Würzburg rechts am Main, Würzburg links am Main, Stadt Würzburg und Eltmann in Zeil.

2.

In die II. Klasse kommen die Rentämter: Alzenau, Aschaffenburg, Ebern, Kissingen, Dettelbach, Hofheim, Euerndorf, Karlstadt, Hammelburg, Klingenberg, Lohr, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Orb und Volkach, und

3.

In die dritte Klasse die Rentämter, Bischofsheim, Gemünden, Homburg, Miltenberg und Brückenau in Römershag.

4.

Unter Berücksichtigung des rauhen Klima an dem Rhöngebirge bewilligen Wir, daß einem jeweiligen Rentbeamten zu Bischofsheim die Besoldung eines Rentbeamten II. Klasse angewiesen werde.

München, den 10. Mai 1821.

Die Klassifikation der Rentämter betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

Nach dem gutachtlichen Antrage vom 8. l. Mts. genehmigen Wir für das Rentamt **Wolfstein** die

II. Klasse

nachträglich zu Unserem Rescripte vom 17. Februar d. J., und geben euch die Berichtsbeilagen zurück.

München, den 22. Juni 1821.

Die Klassifikation der Rentämter betr.

An die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir beschließen auf euern Bericht vom 13. März d. J. mit Rücksicht auf die in Unserer Verordnung vom 18. April v. J. aufgestellten Vorschriften:

1. Die Rentämter Baireuth, Bamberg I. und II., Burgwindheim, Kronach, Kulmbach, Teuschnitz, Wunsiedel, Münchberg, Kemnath, Hof, Neustadt, Lichtenfels sollen Rentämter der ersten Klasse seyn.

2. Rentämter der zweiten Klasse sind: Vorchheim, Höchstadt, Scheßlitz, Waldsaßen, Tirschenreuth, Gefrees, Pegnitz, Lichtenberg, Gräfenberg, Weismain, Waischenfeld, Pottenstein.

3. Zur dritten Klasse gehören die Rentämter Ebermannstadt, Rattelsdorf, Stadtsteinach, Auerbach und Speinshard.

Baaden, den 6. Juli 1821.

Die Klassifikation der Rentämter betr.

An die kön. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir genehmigen auf euere Berichte vom 24. November v. J. und 17. Januar, 2. Mai und 21. August l. J., in Rücksicht auf die große Ausdehnung der Rentämter Landsberg und Dachau; und auf die Beschwerlichkeit der Gefällerhebung in diesen beiden Rentämtern, daß von dem ersteren das ganze ehemalige Gebiet Geltendorf, bestehend aus 15 Steuerdistrikten: Geltendorf, Altenhegnenberg, Hofhegnenberg, Steinbach, Landsberied, Jessenwang, Adelzhofen, Luttenwang, Morenweis, Kottgeisering, Türkenfeld, Aich Denzlbach, Zankenhausen, und von dem zweiten das ehemalige Gebiet Mammendorf mit Ausnahme des Steuerdistriktes Lauterbach, nämlich die 16 Steuerdistrikte Olching, Emering, Bruck, Wildenroth, Puch, Mammendorf, Hüttenhofen, Mittelstetten, Weyern, Günzelhofen, Aufkirchen, Germerschwang, Moisach, Uiberacker, Rettbuch, Wenigmünchen, getrennt, und mit dem gegenwärtig dem Rentamte Friedberg zugewiesenen Steuerdistrikte Degernbach zu einem Rentamte, dessen Sitz in Bruck seyn wird, vereiniget werden.

Tegernsee, den 27. August 1821.

Die Abtheilung der Rentämter Landsberg und Dachau betr.

An die kön. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was de dato Tegernsee am 5. dieß Monats in rubr. Betreff an den königl. Ministerialrath v. Plank, als Vorstand des Zentral-Landbaubureau erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Max Joseph, König.

Nachdem Wir Uns aus euern bei Unserm Staatsministerium der Finanzen geführten Vorträgen überzeugt haben, daß die dem Zentral-Landbaubureau übertragenen Geschäfte, besonders die Revision der Bauetats und die Lokal-Nachsicht bei den in der Ausführung begriffenen Bauten nicht mit der gehörigen Sorgfalt vollzogen werden können, wenn nicht entweder das genannte Zentralbureau eine Personalvermehrung erhält, oder aber mit dem Zentralbureau des Strassen- und Wasserbaues in einen Körper vereiniget wird, so haben Wir das Letztere beschlossen, und wollen, daß die beiden bisher getrennten Baubureaux vom 1. Oktober l. J. anfangend unter dem Namen Ministerialbau-Bureau vereiniget werden sollen.

In den Geschäftsverhältnissen sowohl zu Unserem Staatsministerium der Finanzen, als zu den äußeren Behörden wird durch diese Vereinigung der beiden Bureaux nichts verändert. In den Anträgen und Berichten sind die Landbaugegenstände niemals mit jenen des Strassen- und Wasserbaues zu vermengen, indem die Etats, Akten, Baukataster ꝛc. der beiden Bauzweige wie bisher getrennt bleiben müssen. Nur in der formellen Geschäftsbehandlung des Ministerial-Baubureau soll keine Rücksicht auf diese Ausscheidung genommen, kein besonderes Einlaufs- und Geschäftsprotokoll ꝛc. geführt werden.

Alle gegenwärtig bei dem Zentrallandbau-Bureau angestellten Individuen gehen mit Beibehaltung ihres dermaligen Titels, Ranges und Gehaltes an das Ministerialbaubureau über, bis die Erfahrung lehren wird, ob und welcher Verminderung der Personal-Status dieses vereinigten Bureau im Ganzen fähig sey.

Der Zentralbaumeister Pertsch soll in den Sitzungen des Ministerialbaubureau seinen Platz zwischen dem jüngsten Oberbaurathe und Ober-Ingenieur einnehmen, übrigens für das Landbauwesen die Funktionen versehen, welche dem Oberingenieur für das Strassen- und Wasserbau-Wesen übertragen sind.

Unserem Ministerialrathe von Plank, welcher bisher die Leitung des Zentrallandbaubureau neben seinem Referate bei Unserem Staatsministerium der Finanzen mit dem ihm eigenen Diensteifer besorgt hat, geben Wir Unsere besondere allerhöchste Zufriedenheit hierüber zu erkennen, so wie Wir Uns von den bewährten Eigenschaften des Direktors von Reichenbach, als Vorstand, und der übrigen Mitglieder des vereinigten Ministerialbaubureau zum Voraus versehen dürfen, daß sie Unserem in sie gesetzten Vertrauen vollkommen entsprechen werden.

München, am 9. September 1821.

Die Vereinigung des Zentral-Landbaubureau mit dem Zentral-Strassen- und Wasserbau-Bureau betr.

Max Joseph, König.

Wir haben Uns über euern Bericht vom 13. dieß, unten bemerkten Betreffs, Vortrag erstatten lassen, und beschließen, wie folgt:

1.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2.

Da sich hiedurch die Einnahme des Rentamts, Karlstadt, für die Folge erhöht, so wird dasselbe von der Gefälls-Ueberweisung an zu einem Rentamte erster Klasse erhoben.

München, am 30. Oktober 1821.

Die Erhebung der Territorialgefälle im Rentamte Gemünden, resp. die Erhebung des Rentamts Karlstadt zu einem Rentamte I. Klasse betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der (ins.) wird hiermit auf ihren Bericht vom 28. September abhin, zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

ꝛc. ꝛc.

II.

Da in dem allerhöchsten Reseripte vom 1. Februar l. Js. §. 1 ausgesprochen ist, daß definitiv angestellte Rentbeamte, deren Aemter in die zweite oder dritte Klasse gereihet werden, den früher erworbenen Gehalts fortzuziehen haben, so ist es dem Sinne dieser allerhöchsten Entschließung vollkommen gemäß, daß der Rentbeamte dritter Klasse, welcher bereits 1200 fl. Gesammtgehalt in definitiver Eigenschaft bezieht, diesen Gesammtgehalt in der bisherigen Art, ohne Ausscheidung in statusmäßigem Gehalt von 1000 fl. und Mehrbezug von 200 fl. forterhebe, und in der Rentenrechnung verausgabe ꝛc.

Die (ins.) wird daher das Geeignete hienach zu verfügen wissen.

München, den 9. November 1821.

Die Klassifikation der Rentämter und die Gehaltsbezüge der Rentbeamten betr.

An die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir haben aus dem gemeinschaftlichen Antrage Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen die Ueberzeugung geschöpft, daß die Verordnung vom 20. April 1811, wodurch die nachmitttägigen Arbeiten in den Kanzleien und Bureaus abgestellt, und dafür die Geschäfts-Stunden von 8 bis 2 Uhr festgesetzt worden sind, der hiebei gemachten Voraussetzung einer Ersparung nicht entsprochen, für den Dienst sich durchaus nachtheilig bewiesen, und selbst auf die Lebensweise und ökonomischen Verhältnisse der betheiligten Individuen schädlich eingewirkt hat.

Hienach haben Wir beschloßen, erwähnte Verordnung vom 20. April 1811, welche bei den Schwierigkeiten, die sich dagegen ergaben, ohnehin zur allgemeinen Ausführung niemals gekommen ist, gänzlich wieder aufzuheben, und verordnen hiemit, daß in den Unseren Regierungen untergeordneten Kanzleien, Rechnungs- und andern Bureaus, dann Registraturen und Kassen, die ehemaligen Geschäfts- oder Kanzleistunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags wieder eingeführt werden, wobei Wir überhaupt den Grundsatz

handgehabt wissen wollen, daß nur die Masse und der Drang der Geschäfte die Arbeitszeit bestimmen, folglich bei außerordentlichen Vorfallenheiten, besonders bei den periodischen Aufgaben der Rechnungsstellung, Rechnungs-Revision &c. das betreffende Personal auch außer den gewöhnlichen Kanzleistunden zu außerordentlicher Anstrengung verbunden sey.

Die königl. Regierung des N. Kreises hat zu sorgen, daß diese Unsere Verordnung unverzüglich in entsprechenden Vollzug gesetzt werde, wobei unter besondern Umständen einzelne Modifikationen eintreten zu lassen, die Vorstände ermächtiget werden.

München, den 6. Februar 1821.

Die Geschäfts- oder sogenannten Kanzleistunden bei den königl. Stellen und Aemtern betreffend.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubr. Betreff an die königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung:

Auf die im Bericht vom 13. vor. Mts. gestellte Anfrage wird erwiedert, daß seit die Dienstespragmatik vom 26. Mai 1818 in Wirkung getreten ist, ein Jeder, welcher durch ein den Stand des Staatsdieners begründendes Anstellungsrescript zu einer statusmäßigen Dienstesstelle berufen worden, und dieselbe 3 Jahre lang begleitet hat, von selbst als definitiv angestellt zu betrachten sey, ohne daß hiezu eine ausdrückliche allerhöchste Bestättigung erforderlich wäre.

Wenn aber der Angestellte während seiner provisorischen Dienstperiode Veranlassung zur Unzufriedenheit gibt, ist sogleich, und außerdessen regelmäßig 6 Monate vor dem Auslauf der 3 Jahre, Anzeigsbericht und pflichtmäßiges Gutachten zu erstatten, ob es rathsam sey, denselben in die definitive Dienstes-eigenschaft übertreten zu lassen, oder nicht.

Hiebei ist nicht nur auf die bewiesenen Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit, sondern insbesondere auch auf die Thätigkeit, Ordnungs-Liebe und das sittliche Betragen geeignete Rücksicht zu nehmen, und vorzüglich bei einem bezeigten übermäßigen Aufwande auch deßhalb aufmerksam zu machen.

Diese Berichte sind nicht nur bei allen neu Angestellten, sondern auch bei allen provisorisch beförderten Staatsdienern mit voller Verläßigkeit und gewissenhafter Würdigung zu erstatten.

Die vorgesetzte Stelle ist verantwortlich dafür, daß der zur Erstattung dieses Gutachtens festgesetzte Termin nicht versäumt werde, damit eine Entschließung hierauf noch zur rechten Zeit erlassen werden könne.

München, den 21. März 1821.

Die Bestättigung provisorisch angestellter Staatsdiener betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreffe an die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Se. königl. Majestät haben auf den Bericht der königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, vom 5. dieß Monats beschlossen, daß bei den Rentamts-Extraditionen zur Herstellung der hierauf bezüglichen Vorarbeiten zwar überall ein Individuum des Rechnungs-Kommissariates voraus abgeschickt, zu dem feierlichen Akte der Installation des neuen Rentbeamten und den damit verbundenen Verhandlungen aber immer ein Regierungsrath oder Assessor der Finanzkammer abgeordnet werden solle, rc. rc.

München, am 19. Juni 1821.

Die Installation der Rentbeamten betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute in rubrizirtem Betreff an den königl. Oberstrechnungshof erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Demselben wird auf den Bericht vom $\frac{1}{14}$. November abhin erwiedert, daß der Sinn der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni d. Js. allerdings kein anderer war, als daß bei Veränderungen der Rentbeamten der aus dem Gremio Abgeordnete (Regierungsrath oder Assessor) in der Regel bloß die Installation zu besorgen habe; nur ausnahmsweise kann die Regierung bei besonders vorwaltenden Umständen, die nachgewiesen werden müssen, ihren Installations-Kommissär auch beauftragen, von dem Extraditionsgeschäfte Einsicht zu nehmen.

München, den 10. Dezember 1821.

Rentämter-Extradition betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir finden Uns durch die Anstände, welche über die Anwendung des §. 13 in der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erhoben worden sind, zu der Erklärung bewogen, daß die bei Unsern Kreisregierungen angestellten Kollegialräthe nicht unter dem subalternen Personal begriffen werden können, sondern dem höheren Personale beizuzählen seyen, und daher den Regierungs-Präsidien und Direktorien die Befugniß, gegen dergleichen Räthe Disziplinarstrafe, mit schwerer Folge der Stellung vor Gericht, zu verfügen, nicht zustehe.

München, den 9. September 1821.

Die Verfügung der Disziplinarstrafen gegen Kollegialräthe betr.

An die Präsidien und Direktorien der sämmtlichen Kreisregierungen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. dieß, wird dem Rechnungsrevisor N. die Verwesung des Rentamts N. mit dem Funktionsgehalt eines Rentbeamten III. Klasse und einem Taggelde zu 1 fl. 30 kr. übertragen, und der (inser.) bemerklich gemacht, daß die Verwendung eines Funktionärs oder Praktikanten zu einem solchen Geschäfte ungeeignet ist.

München, den 30. Oktober 1821.

Die Verwesung des Rentamts N. betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obschon wegen Anfertigung und Vorlage der Forstwirthschaftsvorschläge für das Wirthschaftsjahr 18²¹⁄₂₂ jede mögliche und zuläßige Vereinfachung berücksichtiget, und in der Erwägung, daß die königl. Finanzkammern momentan durch die außerordentlichen Arbeiten in Beziehung auf die neue Forstbezirks-Eintheilung, und äußere Forstdiensteinrichtung in besondern Anspruch genommen worden sind, der Termin zur Vorlage besagter Wirthschaftsvorschläge bis zum letzten September d. J. ausnahmsweise verlängert wurde, so wurde doch dem deßfalls erlassenen Auftrag vom 31. Juli d. J. nicht Folge geleistet.

Schon auf den Grund der organischen Verordnung vom 14. Juli 1818 müssen sich die k. Finanzkammern überzeugen, daß die Anfertigung und Vorlage der jährlichen Wirthschaftsvorschläge und der Rechenschaftsberichte zur Erhaltung einer Zentralübersicht der wirthschaftlichen Behandlung der Staatsforste, und des Zustandes des ganzen Forsthaushaltes eine unerläßliche Auflage für sie sey, der sie um so bestimmter nachzukommen haben, als ihnen die Direktion des ganzen Forstwesens und die ganze technische Leitung desselben ohne Beschränkung überlassen, hiedurch aber ihr Wirkungskreis erweitert, und zugleich ihre ganze Geschäftsverbindung mit dem k. Staatsministerium der Finanzen in Beziehung auf die technische und wirthschaftliche Leitung des Forstwesens in ihren betreffenden Kreisen, bloß auf die Forstwirthschaftsvorschläge und Rechenschaftsberichte beschränkt worden ist.

Wird nebstbei der Stand der Geschäftsbehandlung des Forstwesens bei den vormaligen Finanzdirektionen unter der obern Leitung einer Zentralforststelle (der ehemaligen Generalforst-Administration) mit dem gegenwärtigen Geschäfts-Verhältnisse zu dem Staatsministerium der Finanzen in Vergleichung gestellt, und zugleich in Erwägung gezogen, daß das Personal bei den königl. Finanzkammern zur Bearbeitung der vorkommenden Forstgeschäfte mehr als zureichend vermehrt wurde, so ist man um so mehr zu der Erwartung einer rechtzeitigen Erledigung derjenigen Arbeiten, welche unter die ersten, und unerläßlichen Bedingungen einer geordneten Zentralübersicht des ganzen Forsthaushaltes gehören — berechtiget. Man sieht sich demnach veranlaßet, der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit zu eröffnen, daß mit Ende dieses Monats die Vorlage der Wirthschaftsberichte um so bestimmter erwartet wird, als im

längern Verzögerungsfalle die ordnungsmäßigen verfänglichen Einschreitungen zur Aufrechthaltung der Geschäftsordnung in Anwendung kommen müßten.

Die rechtzeitige Vorlage der Rechenschafts-Berichte für das verflossene Etatsjahr $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ wird zugleich in Erinnerung gebracht, und auch in dieser Beziehung die Einhaltung des hiefür bestimmten Termins erwartet.

München, den 4. November 1820.

Die Vorlage der Wirthschafts-Vorschläge für das Forstwirthschaftsjahr $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ betr.

An sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird hiemit eröffnet, daß die bisher angeordnete Vorlage der Quartalsanzeigen über Soll-Einnahmen und Ausgaben der Oberaufschlagämter, zu derselben Erleichterung für die Zukunft unterbleiben dürfe, dagegen aber die Quartals-Anzeigen über die wirklichen Erträgnisse noch ferner nach der bestehenden Vorschrift anzufertigen, und zur gehörigen Zeit einzusenden seyen.

München, am 24. November 1820.

Die Quartals-Anzeigen über die Soll-Einnahmen und Ausgaben der Oberaufschlagämter betreffend.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Verordnung vom 5. November 1817 §. 3 ist den königl. Kreisregierungen die Herstellung eines vollständigen mit Karten und Plänen zu belegenden Straßen-, Brücken- und Wasserbau Katasters zur Pflicht gemacht worden.

Die erste Vorarbeit hiezu ist eine umfassende Beschreibung der bestehenden Bauwerke, welche nach der beiliegenden Instruktion anzufertigen ist.

Der Gleichförmigkeit wegen sind alle für diese Beschreibung nöthigen Tabellen von dem königl. Central-Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Bureau zu erholen, welchem die königl. Regierung ihren Bedarf an derlei Tabellen unmittelbar anzuzeigen hat.

Ueber die Kosten, welche für die neue Setzung oder Versetzung der Stundensäulen und ½ Stundenzeichen auf einigen Landstraßen erlaufen werden, sind gleich nach Empfang gegenwärtiger Entschließung die Ueberschläge anzufertigen, und zur allerhöchsten Genehmigung einzusenden.

Die Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Beschreibungen müssen höchstens binnen Jahresfrist, vom Tage der gegenwärtigen Entschließung an gerechnet, bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen eingelaufen seyn, ihre frü-

here Einsendung, ohne Vernachläßigung der Vollständigkeit, wird als ein besonderer Beweis des Diensteifers der mitwirkenden königl. Baubeamten angesehen werden.

Die königl. Oberbauräthe sind angewiesen worden, bey ihren Nachsichts-Reisen in die Kreise, eine besondere Aufmerksamkeit auf die Fortschritte dieser Arbeit zu wenden.

München, den 30. April 1821.

Die Anfertigung eines Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Katasters betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Instruktion

für die

Beschreibung der Strassen-, Brücken- und Wasser-Bauten
im Königreiche Baiern zum Behufe des General-Baukatasters.

Die Beschreibung der Strassen-, Brücken- und Wasserbauten wird in tabellarischer Form nach den beiliegenden drei Tabellen

I. für Strassen-,

II. für Brücken-, und

III. für Wasserbauten

angefertigt. Die Materialien dazu müssen möglichst genau und zuverläßig an Ort und Stelle gesammelt werden.

I. Beschreibung der Strassen.

Dieser Strassenbeschreibung muß nothwendig eine bestimmte und unveränderliche Benennung der Strassen vorausgehen.

Beilage Lit. A. Die Beilage lit. A. enthält das Verzeichniß der gegenwärtig bestehenden Landstrassen, wie sie künftig in allen ämtlichen Berichten, Kommunikationen, Etats, Bauanschlägen, Rechnungen rc. ohne mindeste Abweichung von der festgesetzten Benennung vorgetragen werden sollen. —

Es wurde zwar bey dieser neuen Benennung der Strassen, soviel als möglich, Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende Nummerirung der Stundensäulen genommen; da aber einige Strassenstrecken noch gar nicht, andere nicht im Zusammenhange mit den übrigen numerirt sind, so müssen diese Strecken (die in der Beilage B. aufgezählt sind) bevor sie in die allgemeine Strassenbeschreibung aufgenommen werden können, anders und zwar in der hier vorgeschriebenen Richtung numerirt werden. Beilage Lit. B.

Die (Behufs der Beschreibung der Strassen) entworfene Tabelle enthält 16 Rubriken, welche, um das Eintragen in dieselben sowohl, als die Hinweisungen zu erleichtern, mit fortlaufenden römischen Ziffern bezeichnet sind. Tabelle I.

Rubrik I. Benennung der Strasse.

Die Benennung der Strasse geschieht in der oben vorgeschriebenen Weise. Dabei wird bemerkt, zu welcher Klasse die Strasse nach der vorgenommenen Ausscheidung gehöre.

Rubrik II. Stunden und Achtel.

Die Stunden und Achtelstunden werden nach der Richtung der Strassenbenennungen und der oben bestimmten Numerirung derselben gezählt.

Wenn also z. B. die Benennung einer Straße bei einer Wegscheid anfängt (z. B. von München nach Ingolstadt, von der Wegscheid

in Schwabing an) ihre Zählung aber von einem entfernter gelegenen Centralpunkt herläuft, (wie im obigen Beispiele von München an) so beginnt in dieser Rubrik das Kataster erst mit derjenigen Stunde und Achteilstunde, welche sich am Anfangspunkte ihrer Benennung befindet, (also im obigen Beispiele von Schwabing an) und in der Bemerkung wird der Centralpunkt angeführt, von dem die Zählung der Strasse ausgeht.

Rubrik III. Mittlere Breite der Strasse.

Bedarf keiner Erklärung.

IV. Neigung der Strasse.

Hierunter versteht man den Höhenunterschied zwischen den beiden Endpunkten einer jeden Achteilstunde und das Steigen oder Fallen im geraden Sinne nach der Zählung der Stunden.

(Sieh obige Bemerkung zur 2. Rubrik.)

Da es vielleicht mancher Inspektion vor der Hand an den nöthigen Instrumenten zur Herstellung dieses Nivellements von Achtel- zu Achteilstunde fehlt, und da überhaupt mehrere Zeit dazu erfordert wird, so darf um das Ganze dadurch nicht zulange zu verzögern, diese Rubrik anfänglich unausgefühlt bleiben, und erst später nachgeliefert werden.

Rubrik V. Einhängstellen.

Die Einhängstellen oder diejenigen Orte, wo die Anwendung des Radschuhes vorgeschrieben ist, müssen deswegen besonders angeführt werden, damit, wenn zwischen den Endpunkten einer Achteilstunde bedeutende und schädliche Erhöhungen vorkommen, solches durch die Nothwendigkeit des Radeinsperrens angedeutet werde.

Rubrik VI. Stütz- und Wandmauern.

Rubrik VII. Strassen-Gräben.

Rubrik VIII. Sicherheits-Geländer

bedürfen keiner weiteren Erklärung.

Rubrik IX. Durchlässe und Brücken.

Hier werden alle Durchlässe und Brücken ohne Unterschied (weil Brücken von allen Eigenschaften und Größen nur als Fortsetzungen der Strassen zu betrachten sind) wenigstens im Allgemeinen aufgenommen.

Für den Fall, wo mehrere Durchlässe oder Brücken in demselben Achtel vorkommen sollten, wird die nähere Erklärung in der Rubrik der Bemerkungen gegeben, so wie dieß in dem als Beispiel mitgetheilten Formular zu ersehen ist.

Rubrik X. Mittlere Anzahl der jährlich zur ganz guten Unterhaltung der Strassen nöthigen Material-Haufen.

Hier wird nicht die Anzahl der Material-Haufen verstanden, welche der Strassenstrecke in den letzten Jahren allenfalls zugetheilt wurde, sondern jene, welche ihr alljährlich zugetheilt werden müßte, um dieselbe in immerwährend gutem Zustande zu erhalten.

Solche zu bestimmen, setzt längere Erfahrung, genaue Kenntniß des Materials und ein treffendes Augenmaaß voraus, und fordert unter allen bisher genannten Gegenständen die meiste praktische Sachkenntniß und Ueberlegung, da es von der größten Wichtigkeit ist, einer Strasse weder zu viel, noch zu wenig Material zu ihrem gutem Bestande zuzumessen.

Es ist hinreichend, wenn diese so äußerst wichtige Bestimmung nur für ganze Strassen-Stunden geschieht; obwohl es bei besondern Umständen auch für die einzelnen Achteilstunden geschehen kann.

Rubrik XI. Durchschnittspreis eines Materialhaufens auf der Strasse.

Um zu große Weitläufigkeit zu vermeiden, braucht diese Rubrik in der Regel auch nur für ganze Stunden eingetragen zu werden, wenn

nicht besondere Umstände die Bestimmung des Materialpreises für einzelne Achtelstunden nöthig machen sollten.

Der Preis des geschlagenen Materials ist für den Fall, daß alles Material in Akkord geschlagen wird, zu verstehen. Bey Material, das nicht geschlagen zu werden braucht, bleibt die zweite Spalte in der Rubrik leer.

Endlich jenes Material, was der bisher gemachten Erfahrung nach, jährlich im mittlern Durchschnitte von den Wegmachern geschlagen wird, soll von 6 zu 6 Stunden oder für noch größere Strassenstrecken, in den Bemerkungen angeführt werden.

Rubrik XII. Mittlere Entfernung der Material-Gruben.

Rubrik XIII. An der Strasse liegende Ortschaften

sind an und für sich schon klar genug.

Rubrik XIV. Pflaster.

Hier kommen nebst den ganz gepflasterten Strassen, die Strassenpflaster durch Städte und Ortschaften vor. Hat eine Gemeinde die Obliegenheit, das Pflaster durch ihre Ortschaft auf eigene Kosten zu unterhalten, so wird solches in der Rubrik: „Bemerkungen" angeführt.

Rubrik XV. Art des Materials,

und

Rubrik XVI. Bauart der Strasse.

Diese Rubriken wurden an das Ende der Tabelle gesetzt, weil deren Einfüllung nur durch Worte geschehen kann, welche die durchlaufenden Querlinien der Achtelstunden nicht wohl vertragen würden.

Die wichtige Angabe der Gattung des Strassenmaterials soll nicht nach den oft unverständlichen und unpassenden Lokalbenennungen, sondern nach dem Urtheile von Sachverständigen eingetragen werden.

Am Ende einer jeden Stunde und vor dem Anfange der nächstfolgenden ist ein etwas breiter Zwischenraum gelassen, in welchen die Summe oder die arithmetischen Mittel von den Angaben in den Achtelstunden gesetzt werden, und die zusammen genommen, einen achtmal kleineren Kataster von Stunde zu Stunde liefern, welcher leichter übersehen und für die Revision der Strassenbauetats hinreichend ist.

Die Wegmeister- oder Wegmacherhäuser, wo solche existiren, werden in der Rubrik: „Bemerkungen" aufgeführt. Eben daselbst muß angezeigt werden, wenn Strassen- oder Strassenstrecken mit Alleen versehen sind, aus welchen Baumarten diese bestehen, und in welchem Zustande sie sich befinden.

Hauptsächlich darf nicht übersehen werden, zu bemerken, wenn allenfalls Privaten oder Gemeinden die Verbindlichkeit haben, zur Unterhaltung einzelner Strassenstrecken zu konkurriren, und worauf diese Verbindlichkeit beruhe.

Sollte die den Bemerkungen gewidmete Kolumne nicht hinreichen, um das Nöthige aufzunehmen, so wäre hiefür ein besonderes Blatt einzuschalten.

II. Beschreibung der Brücken und wichtigeren Durchlässe.

Obschon alle Brücken- und Durchlässe in der Strassenbeschreibung (Tab. I. Rub. IX. mit ihren Haupteigenschaften schon aufgezählt sind, so erheischen doch die vorzüglicheren derselben eine ausführlichere Beschreibung, welcher die zweite Tabelle gewidmet ist. Tabelle II.

Unter der Benennung: „Brücke" wird alles angeführt, was bisher in diese Klasse gezählt wurde.

Unter wichtigeren Durchlässen aber werden solche verstanden, welche sich durch besondere Größe, Bauart oder Solidität gegen gewöhnliche Durchlässe auszeichnen.

Da die Beschreibung der Brücken, nicht wie jene der Strassen, durch Zahlen, sondern hauptsächlich durch Worte ausgedrückt werden muß, so ist den Rubriken der hiezu erforderliche Raum gegeben worden.

Diese Rubriken sind aus gleichen Gründen, wie bei Tabelle I. mit fortlaufenden römischen Zahlen bezeichnet.

Rubrik I. Namen und Orte der Brücken und Durchlässe.

Um die Beziehung auf die einzelnen Bauten zu erleichtern, ist in dieser Rubrik eine Abtheilung für die einem jeden dieser Bauwerke zu gebenden Numern gelassen, die nach der Richtung des Strassenzuges, auf der sie gelegen sind, zählen müssen.

Brücken an Vizinalstrassen, deren Unterhaltung dem Staatsärar aus besonderen Rechtstiteln obliegt, werden zuletzt aufgeführt.

Rubrik II. Bauart und Zustand der Brücken.

Es wird hier, so wie bei allen folgenden Rubriken dieser Tabelle, ein besonderer Werth darauf gelegt, sich kurz und doch deutlich auszudrücken.

Rubrik III. Maaße.

Unter dieser Rubrik wird nur die ganze Länge und Breite der Brücke oder des Durchlasses angegeben. — Die nähern hier nicht zu spezifizirenden Details werden die in der Folge anzufertigenden Pläne und Zeichnungen dieser Bauwerke enthalten.

Rubrik IV. Von wem und in welchen Jahrgängen erbaut?

Hier wird der Baumeister mit seinen Gehülfen und die Zeit der Erbauung der Brücke oder des Durchlasses angegeben, welches, wenn es bei alten Brücken oder Hauptdurchlässen nicht mehr aufgefunden werden kann, oder nur durch Tradition gegeben ist; mit den Worten: Unbekannt, oder: der Sage nach durch den Baumeister N. in den Jahren ꝛc. angezeigt wird.

Rubrik V. Baukosten der Brücke, und von wem bezahlt?

Ist für sich schon klar genug, und zerfällt in Aerarial- und besondere Beiträge, bei welch' letzteren zu bemerken ist, ob sie in Geld oder durch Natural-Konkurrenzen geleistet worden seyen. Auch hier gilt, wenn Zweifel hierüber obwaltet, die so eben für die IV. Rubrik gemachte Bemerkung.

Bei neueren Bauwerken aber muß alles aufgeboten werden, die richtigen Angaben einzuschalten und nachzuweisen, aus welchen Quellen sie geschöpft worden seyen.

Rubrik VI. Auf wessen Rechnung werden die Brücken unterhalten?

Die richtige Ausfüllung dieser Rubrik erheischt besondere Aufmerksamkeit, weil sie zur Anfertigung und Revision der jährlichen Bau-Etats von großer Wichtigkeit ist.

Besonders kömmt es darauf an, daß so genau als möglich nachgewiesen werde, auf welchen Rechtstitel die Verbindlichkeit der Konkurrenz von Gemeinden oder Privaten zu irgend einer auf einer Landstrasse befindlichen Brücke, oder umgekehrt jene des Staatsärars zu einer Vizinalstrasse gegründet sey.

Rubrik VII. Wie hoch liegt die Brücke und deren Theile über den niedrigsten Wasserstand?

Diese Angaben sind besonders in hydrotechnischer Hinsicht nothwendig, und müssen mit

Sorgfalt nach dem richtigen Bestand der Sachen gegeben werden.

Auch darf nicht ausser Acht gelassen werden anzugeben, wieviel das größte bekannte Hochwasser den niedrigsten Wasserstand übersteigen habe. Das in dem angehefteten Bogen eingetragene Beispiel gibt hierüber den nähern Aufschluß.

Endlich ist in dieser Tabelle noch Raum zu besondern Bemerkungen übrig gelassen.

III. Beschreibung der Wasserbauten.

Diese geschieht nach dem Formular Tabelle Nr. III., welches in seinen Rubriken, mit jenen für die Brücken-Beschreibungen ganz gleichlautend ist, weswegen auch alle für die Rubriken Tabelle Nr. II. gemachten Bemerkungen auch für diese Tabelle anwendbar sind.

Die Schiffziehwege und Dammbauten werden ganz analog mit den Wasserbauten behandelt.

Die Beschreibungen der Wasserbauten müssen vom Ursprunge oder vom Eintritte eines Flusses in das Königreich oder in den Kreis, bis zur Ausmündung desselben in einen größern Fluß, oder bis zu dem Austritte aus dem Königreiche oder Kreise, der Reihe nach, in den Tabellen eingetragen werden, ehe mit dem Verzeichnisse der Wasserbauten eines andern Flusses der Anfang gemacht wird.

Die Baumagazine für Brücken- und Wasserbauten werden in der Rubrik: Bemerkungen angeführt.

Die nähern Details derselben werden in den davon zu machenden Aufrissen gegeben.

Brücken eignen sich eigentlich nicht zum Wasser-, sondern vorzugsweise zum Straſſenbau, deswegen ist auch bei der Tabelle III. keine Rubrik dafür enthalten, doch müssen sie in derselben unter der Rubrik: „Bemerkungen" mit wenigen Worten angeführt werden.

Ferners gehört in diese Rubrik die Bemerkung, ob und in welchen Flußstrecken dem Staats-Aerar die Flußräumung obliege.

Wo ein Fluß die Landesgrenze bildet, und hierüber ein die Wasserbauten betreffender Staats-Vertrag besteht, muß auch dieser in den Bemerkungen angezogen werden.

Zur Erleichterung des Eintragens und zur Versinnlichung der hier dargelegten Aufgabe ist jeder der drey Tabellen ein Musterblatt beygelegt, worin Beispielweise dasjenige eingetragen ist, was von jedem Bauwerke angeführt werden muß.

Damit die nach und nach sich ergebenden Aenderungen im Kataster vorgemerkt werden können, ohne sogleich ganze Bogen umschreiben zu müssen, ist es nöthig, daß die Zahlen anfangs in das linke Eck ihres Faches, so klein als möglich geschrieben werden, wie dieß die beiliegenden Formulare näher zeigen.

München, den 30. April 1821.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung:

Auf den von der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, am 7. Oktober vor. Js. in nebenrubrizirtem Betreffe erstatteten Bericht wird hiemit folgende Entschließung ertheilt:

Der Termin zur Einsendung der Betriebs-Vorschläge für das nächste Etatsjahr bleibt bis Ende August unabänderlich festgesetzt, indem das königl. Staatsministerium der Finanzen von den Holzfällungen, Forstkulturen und Verbesserungen, Vermarkungen und Vermessungen, welche in dem nächsten Etatsjahre statt haben sollen, durchaus übersichtlich in Kenntniß gesetzt werden muß, und nicht so lange zuwarten kann, bis ein Theil des Forstbetriebes schon vollzogen ist, was eine offenbare Anomalie wäre, und dem Zwecke solcher Voranschläge ganz entgegen laufen würde.

Die Bestimmungen der Entschließung vom 31. Juli vor. Js. ad Punct. I. II. III. müssen daher genau eingehalten werden. Indessen, um der königl. Finanzkammer die Arbeit möglichst zu erleichtern, wird gestattet, daß die Voranschläge über die Holzfällungen jeglicher Hauungsart bloß in einem summarischen Verzeichniß auf den Grund der Resultate der abzuhaltenden Betriebskomité, ohne vorläufige Beilage der Protokolle und Akten dargestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden dürfen; dagegen muß aber die vollständige Zusammenstellung des ganzen Holzfällungs-Quantums des nächsten Etatsjahres, und zwar mittelst einer revierweise ausgeschiedenen, und am Schluß mit einer ämterweisen Rekapitulation versehenen Uebersicht mit dem Forstrechenschaftsberichte unerläßig zur Kenntniß gebracht werden. Rücksichtlich der Vorlage der Forstkulturs-Vermarkungs- und Vermessungs-Anträge für das eintretende, dann des Rechenschaftsberichts für das letztverflossene Forstbetriebsjahr findet keine Modifikation statt, und es hat bei dem im Rescripte vom 31. Juli vor. Js. festgesetzten Einsendungstermin um so mehr unabänderlich zu verbleiben, da der schon von der vormaligen General-Forstadministration für allgemein angeordnete Termin zum Abschluß der Material-Rechnung bis Ende Juni eines jeden Wirthschaftsjahres allerdings hinreichende Zeit, sowohl für die Zusammenstellung und Prüfung der dießfallsigen Resultate, als auch für den Zusammentritt der jährlichen Betriebs-Komité gewähret, welche frühzeitig genug anzuordnen sind, da der Einfluß dieser Zusammentritte auf den ganzen Forsthaushalt im Allgemeinen, und in besonderer Beziehung auf den direktiven Theil derselben, einmal zu wichtig ist, als daß von derselben möglichst pünktlichen Vollzug jemal eine Ausnahme oder Abweichung gestattet werden kann.

Die königl. Finanzkammer hat demnach den ertheilten Bestimmungen gemäß das Geeignete zu verfügen.

München, am 8. Juli 1821.

Nachgesuchte Erleichterungen bei Erstattung der jährlichen Forstwirthschafts- und resp. Fällungs-Vorschläge betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Konstitution des Reichs der nächsten Ständeversammlung ein neues Budget nicht vorzulegen ist, und damit die Kreisfinanz-Behörden, Kassen und Aemter nicht nur ihrem Rechnungswesen für das gegenwärtige Verwaltungsjahr 18 21/22 ungestörter obliegen, sondern

auch diejenigen besondern Arbeiten, welche allenfalls im Laufe des gegenwärtigen Jahrs noch nöthig werden, um so verläßiger herstellen können, sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, für das nächstkommende Verwaltungsjahr $18\frac{22}{23}$ keinen neuen Kreisfinanzetat einzufordern, und folglich auch keine neuen Spezialetats der Rentämter und Kreiskassen anfertigen zu lassen; sondern die Staatsbuchhaltung ist beauftragt, auf den Grund der für das gegenwärtige Verwaltungsjahr sanktionirten Kreisfinanzetats und der übrigen ihr vorliegenden Behelfe einen summarischen Voranschlag des wahrscheinlichen Ertrags der Kreisgefälle, des Maximums der Kreisausgaben, und des zur Dotation der Zentralstaatskasse verbleibenden reinen Kreisgefälls-Ueberschußes anzufertigen und vorzulegen; worauf sodann die den N. Kreis betreffenden Voranschlags-Resultate, sobald sie die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, an die königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Kenntniß, Nachachtung und weitern Verfügung ausgefertigt werden.

Nur über die Exigenz des Landbaues, dann des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues hat die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, einen neuen Etat für $18\frac{22}{23}$ auf die vorgeschriebene Weise anfertigen zu lassen, und mit den geeigneten Berichten bis längstens den 15. August d. Js. einzusenden, worauf sodann weitere allerhöchste Entschließung erfolgen wird.

Der vorschriftsmäßige Wirthschaftsbericht über den finanziellen Zustand des Kreises auf den Grund der Rechnungs-Resultate des jüngstverfloßenen Jahrs $18\frac{19}{20}$, welcher sonst gelegenheitlich der Einsendung des Etats für das nächstkommende Jahr zu erstatten gewesen wäre, ist bis längstens Ende laufend. Monats Juli einzusenden.

München, am 18. Juli 1821.

Den Kreisfinanzetat für $18\frac{22}{23}$ betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubr. Betreff an die königl. General-Bergwerks-, Salinen und Münz-Administration erlassen wurde, zeigt Folgendes: Der k. General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration wird hiemit auf ihren in rubrizirtem Betreff am 9. l. Js. erstatteten Bericht erwiedert, daß bei der Unbedeutenheit, und zum Theil zerstreut und entfernten Lage der zum Dienst der Berg- und Hüttenwerke bisher ausgeschiedenen Waldungen von Bodenmais und Fichtelberg von der Reskriptsbestimmung vom 23. September 1819 nicht abgegangen werden könne, daß jedoch die Rücksicht dahin genommen werden wird, hiedurch den Berg- und Hüttenetat in seinen Einnahmen und Mitteln zur Beförderung der Berg- und Hüttenwerke nicht zu schmälern, und daß sofort alle aus den bisherigen Berg- und Hüttenwaldungen anfallenden Haupt- und Neben-Nutzungen nicht wie bei den übrigen Staatswaltungen zu den einschlägigen Rentämtern, sondern zu den einschlägigen Berg- und Hüttenämtern verrechnet werden sollen.

München, am 31. Juli 1821.

Die Verwaltung der zum Dienst der Berg- und Hüttenwerke bisher ausgeschieden behandelten Waldungen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen an sämmtliche Kreis-Regierungen (mit Ausschluß des Rheinkreises, erlassen worden ist, wird dem Aufschlags-Inspektor N. hiemit in Abschrift mit der Eröffnung mitgetheilt, daß die einkommenden Gutachten derselben den Aufschlags-Inspektoren zur gemeinschaftlichen Erinnerung werden zugestellt werden, weßwegen derselbe sich hierauf vorzubereiten wissen wird.

München, am 26. Juni 1820.

Zweckmäßige Eintheilung und Besetzung der Unteraufschlägerstellen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich der Ertrag des Malzaufschlages sich in den 2 letzten Jahren wieder bedeutend erhoben hat, so entspricht er doch nicht überall den örtlichen Verhältnissen, und es muß insbesondere immer auffallen, daß die königl. Aufschlags-Inspektoren hier und dort gleichsam nur im Vorbeigehen häufige Defraudationen entdecken, während die betreffenden Unteraufschlags-Einnehmer sie im Laufe des ganzen Jahres wenig oder gar nicht wahrnehmen.

Der Grund hievon kann zunächst nur darin liegen, daß die Unteraufschlags-Einnehmer ihre Pflicht nicht mit gleichem Eifer erfüllen, oder daß die Bezirke derselben so zweckwidrig eingetheilt sind, daß es selbst dem thätigsten und redlichsten Untereinnehmer unmöglich wird, die darin gelegenen Bräuereien ꝛc. gehörig zu übersehen. Dieses wird auffallend durch die Erfahrung dort bestättiget, wo die königl. Regierungen bereits aus eigenem Diensteifer ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet, und durch die geeigneten Verfügungen in beiden Beziehungen nachzuhelfen gesucht haben.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, erhält daher hiemit den Auftrag, unter Beiziehung der Oberaufschlagsbeamten ihres Kreises über die zweckmäßige Eintheilung und Besetzung der Unteraufschlagseinnehmerstellen fördersamst wohlerwogenes Gutachten zu erstatten.

Was die Eintheilung oder Bildung der Unteraufschlagsdistrikte anbelangt, so muß, wie bereits angedeutet wurde, das Augenmerk vorzüglich dahin gerichtet werden, daß die gehörige Uebersicht derselben durch die Aufschlags-Untereinnehmer möglich und die Erholung der Polleten nicht zu sehr erschwert werde.

Was hingegen die Besetzung derselben oder die Unteraufschlags-Einnehmer betrifft, so können zwar diejenigen Schullehrer, welche sich bisher in Besorgung des Aufschlagsgeschäftes durch Gewandtheit, Thätigkeit und Treue ausgezeichnet haben, auch ferner beibehalten werden, besonders dort, wo ihr Hauptberuf durch dieses Nebengeschäft nicht wesentlich leidet, oder eine andere Besetzung der Unteraufschlägerstelle nicht wohl thunlich ist.

Allein die fernere Verwendung der Magistratsmitglieder und anderer gewerbetreibender Bürger in den Städten und Märkten zu Unteraufschlagseinnehmern unterliegt nach den bisherigen Wahrnehmungen wichtigen Bedenken.

Desto mehr hat die königl. Regierung bei ihren Vorschlägen über die Besetzung der Unteraufschlags-Einnehmersstellen auf die vorhandenen Quieszenten und besonders auf das quieszirte Polizeipersonal Rücksicht zu nehmen; auch anderen öffentlichen Dienern z. B. Zollbediensteten ꝛc. kann hier und dort füglich die Funktion eines Unteraufschlagseinnehmers gegen Bezug der Tantiemen übertragen worden, und nach Umständen mögen selbst geprüfte Aspiranten verwendet werden.

Mit der Vorlage des Gutachtens über die vorgemerkten Punkte hat die königl. Regierung sich auch darüber gutachtlich zu äußern, ob und in welcher Art die Unteraufschlagseinnehmer eines Landgerichts- oder Rentamtsbezirkes allenfalls noch unter eine besondere Aufsicht gestellt werden könnten.

München, am 26. Juni 1820.

Zweckmäßige Eintheilung und Besetzung der Unteraufschlägerstellen betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausschluß des Rheinkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich bisher bei Veränderungen in der Besetzung der Aufschlagsuntereinnehmersstellen über die Vertheilung der Gehaltsbezüge mehrmal Anstände ergeben haben, und bei Entscheidung derselben wegen der ganz verschiedenen Verhältnisse eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Vertheilung der Tantiemen zwischen ab- und anstehenden Rentbeamten nicht wohl Statt haben kann: so haben Se. königl. Majestät sich veranlaßt gesehen, hierüber folgende Normen festzusetzen.

1. Der einer Aufschlagsuntereinnehmer-Stelle anklebende fixe Gehalt kömmt dem abstehenden Untereinnehmer pro rata temporis zu.

2. Die Tantiemen von den bei dem eintretenden Personalwechsel bereits verfallenen und erhobenen Aufschlagsgefällen verbleiben dem abtretenden Untereinnehmer oder seinen Relikten ganz und ungetheilt.

3. Die Tantiemen von den bei dem eintretenden Personalwechsel zwar verfallenen, aber von dem neu anstehenden Untereinnehmer erst noch zu erhebenden und zu verrechnenden Aufschlagsgefällen sind zwischen dem ab- und anstehenden Untereinnehmer in gleichen Hälften zu theilen.

4. Wird jedoch ein Untereinnehmer wegen erwiesener Dienstgebrechen entlassen, so soll er des Antheiles an den Tantiemen von den bei seinem Abstande zwar verfallenen, aber noch nicht erhobenen Aufschlagsgefällen verlustig seyn.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher durch das Oberaufschlagamt sämmtliche Aufschlagsuntereinnehmer ihres Kreises von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen, und in allen Fällen, wo ihre Entscheidung erforderlich wird, hienach zu verfahren.

München, den 16. Jäner 1821.

Die Vertheilung der Gefällsbezüge der Aufschlagsuntereinnehmer bei eintretendem Personalwechsel betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich mehrmal die Fälle ergeben, daß von den königl. Aufschlags-Inspektoren zur Begründung des Thatbestandes über entdeckte Malz-Aufschlagsdefraudationen Sachverständige beigezogen werden müssen, und diesen ihre auf Fuhrlohn, Zehrung s. a. gemachten Auslagen bis zum Ausgange der Untersuchung nicht vorenthalten werden können, so finden sich Se. kön. Majestät zur Beseitigung allenfallsiger Anstände bewogen, die königl. Aufschlags Inspektoren hiemit zu ermächtigen, diese Auslagen den Betheiligten jederzeit sogleich gegen gehörige Bescheinigungen zu vergüten, und sich selbe durch das einschlägige Oberaufschlagamt wieder ersetzen zu lassen, worüber jedoch die königl. Oberaufschlags-Inspektoren der betreffenden königl. Kreisregierung jederzeit unverzüglich Anzeige zu erstatten haben. — Die königl. Oberaufschlagsämter haben diese Kosten als geleistete Vorschüsse gehörig vorzumerken, und bei erfolgender richterlicher Entscheidung sodann die Betheiligten zu dem Ersatz dieser Kosten anzuweisen, oder so ferne das Aerar die Kosten zu übernehmen hat, diese sodann nach erfolgter Authorisation definitiv zu verausgaben.

München, am 14. Mai 1821.

Die von den Aufschlags-Inspektoren bei den Aufschlagsämtern zu erhebenden Vorschüsse betreffend.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm 29. Mai vor. Js. von Seite des königl. Staatsministeriums des Innern in rubrizirtem Betreff an das Korpskommando der Gendarmerie erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Die Gendarmerie-Mannschaft hat nach der bestehenden Dienstes-Instruktion auf jede legale Anforderung der königl. Oberaufschlags-Inspektoren zwar bewaffneten Beistand zu leisten, darf sich jedoch keineswegs dazu gebrauchen lassen, sowohl bei Tag als Nacht unvermuthet die Mühlen zu visitiren, ob sich in denselben nicht etwa Malz ohne Pollete oder mehr als die Pollete besagt, befindet, und zu diesem Zweck die Abmessung des Malzes verlangen u. s. w.

Dieses wird dem Korpskommando der kön. Gendarmerie auf den Bericht vom 16. dieß Monats, unter Rückschluß der Beilagen, zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 17. Mai 1821.

Requisitionen an die Gendarmerie-Mannschaft in Aufschlagssachen betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, exclus. des Rheinkreises, dann an die sämmtlichen 4 Aufschlags-Inspektoren also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. XIII. der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807 sind die Unteraufschläger befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie immer gehören, und von welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Brauhäusern und Brantweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu setzen.

Hieraus fließt von selbst, daß sie berechtiget und verpflichtet sind, auch die Größe oder den kubischen Inhalt der Braupfannen, Kessel, Maischbotinge, Biergrände und Gährungsgeschirre zu erheben, um hiernach das Quantum des Malzes, welches bei ordentlichem Guße zu jeder Sud verwendet werden kann, ermessen, und bei auffallenden Mißverhältnissen der Mälzer, für welche die Polleten erholt werden, den zu vermuthenden Gefährden näher nachforschen, oder die Polizeibehörden auf den übertriebenen Guß der Brauereien aufmerksam machen zu können. Allein diese Vorschrift ist bisher von den Aufschlagsuntereinnehmern nur wenig oder gar nicht beobachtet worden; und je mehr bei weiterer Vernachläßigung derselben der Malzaufschlag theils durch den Gebrauch der heimlichen Haus- und Handmühlen, theils durch die neuerlich bekannt gewordenen Malzsurrogate gefährdet werden kann, desto dringender wird es, auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des N. Kreises erhält daher hiemit den Auftrag, nicht nur sämmtliche Aufschlagsuntereinnehmer des Kreises durch das Oberaufschlagsamt unverzüglich unter geeigneter Belehrung oder Anleitung zur Erhebung des kubischen Inhalts der oben genannten Vorrichtungen und Geschirre nachdrücklichst anweisen zu lassen, sondern auch dem Oberaufschlagsbeamten zur Pflicht zu machen, sich gelegenheitlich seiner Visitations- und Untersuchungsreisen von dem genauen Vollzuge der erlassenen Weisung zu überzeugen, und die dießfallsigen Erhebungen der Untereinnehmer fortwährend der Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen.

München, den 31. Oktober 1821.

Betrieb der Brauereien betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachricht:

Aus Inspektionsberichten geht hervor, daß die durch das allerhöchste Rescript vom 31. Oktober l. J. den Aufschlagsuntereinnehmern aufgetragene Erhebung der Größe oder des kubischen Inhaltes der Bräupfannen und sonstigen Bräugeschirre mittels Abeichung mit Wasser geschehen wolle.

Da in dem erwähnten Rescripte von einer solchen Wasseraiche nichts enthalten ist, und der kubische Inhalt der fraglichen Gefäße, theils durch Erhebung der Breite, Länge und Tiefe derselben, theils durch die Visirung bis auf ei-

ne unbedeutende Differenz ohne allen Kosten-Aufwand und ohne Schwierigkeit ausgemittelt und darnach auch das Quantum der Flüssigkeit, welches ein Gefäß fasset, nach der Eimer-Zahl berechnet werden kann, so wird der kön. Regierung, Kammer der Finanzen, aufgetragen, das königl. Kreisoberaufschlagamt anzuweisen, die Untereinnehmer hiernach geeignet zu belehren und zu instruiren, damit durch dergleichen Wasseraichungen dem Aerar nicht unnöthige bedeutende Kösten verursacht werden.

München, den 19. Dezember 1821.

Den Betrieb der Brauereien betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen soll der Malzaufschlag an den Gränzen des Königreiches in der Art gefährdet werden, daß Malz unter der Deklaration von Mehl- oder Speisegetreid auf benachbarte ausländische Mühlen verführt, dort gebrochen, und angeblich als Mehl wieder eingeführt, oder auch ausländisches Malz unter der nämlichen falschen Deklaration eingeführt und im Inneren zum Verbrauch abgesetzt wird. Die königl. General-Zolladministration erhält daher hiemit den Auftrag, die Gränzzollämter und Zollaufseher auf diese Gefährden besonders aufmerksam zu machen, und nachdrücklichst anzuweisen, zur Verhinderung der fraglichen Gefährden mit den Aufschlagsuntereinnehmern und Gendarmen auf alle mögliche Weise zusammen zu wirken, das im Gränzverkehr aus- und eingehende Getreid der strengsten Aufsicht und Kontrole zu unterwerfen, und jeden entdeckten Defraudationsfall immer sogleich dem betreffenden Aufschlagsuntereinnehmer zur weiteren geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

München, den 8. November 1821.

Die Gefährdung des Malzaufschlages im Gränzverkehr betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dieselbe erhält hiemit den Auftrag, fördersamst anzuzeigen, welche Kommunen dermalen einen Lokal-Malzaufschlag, es sey nun unter diesem Namen, oder unter andern Benennungen, erheben, nach welchen Normen diese Lokal-Auflagen erhoben werden, und auf welche Bewilligungen sie sich gründen?

Zugleich erhält dieselbe die Weisung, strenge darüber zu wachen, daß in jenen Gemeinden, denen ein Lokal-Malzaufschlag nur für bestimmte Jahre bewilliget ist, die Erhebung desselben, mit Ausfluß der festgesetzten Zeit, unfehlbar eingestellt werde.

München, den 9. November 1820.

Den einigen Kommunen bewilligten Lokal-Malzaufschlag betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß durch eine Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. v. M. der Regierungskammer des Innern eröffnet worden, daß

1) die unentgeldliche Abgabe des Regierungs- und Intelligenzblattes, welche bisher nur an die Magistrate der Städte und Märkte I. und II. Klasse Statt gefunden, auf alle Magistrate in Städten, und in den diesen gleich geachteten größeren Märkten ohne Unterschied ausgedehnt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß an einen Magistrat nur 1 Exemplar abgegeben werden darf; es hat daher

2) die Regierungskammer des Innern den Auftrag erhalten, ein Verzeichniß der bestehenden Magistrate, der Zentralverwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes und der Kammer der Finanzen zuzustellen, sofort die Materialabgabe und die Zahlung der Kosten auf Rechnung des Etats der inneren Verwaltung zu bewirken.

3) Das Gesetzblatt wird an die Magistrate sowohl, als an die Verwaltung der Rural-Gemeinden ohne Unterschied der Klassen, auf Rechnung des Staatsärars und des Etats der innern Verwaltung ebenfalls unentgeldlich abgegeben; da indessen dieses Blatt nur nach Verlauf von 3 Jahren erscheint, so kann auch eine Ausgabe hiefür nur in gewissen Jahren eintreten, in welchen Fällen die Kammer des Innern angewiesen ist, auch ein Verzeichniß der bestehenden Rural-Gemeinden an die genannte Zentralverwaltung und an die Kammer der Finanzen abzugeben, und die Materialabgabe, dann die Bezahlung der Kosten zu veranlassen.

München, am 2. März 1821.

Ausgabe auf Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Maß der Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslasten der Gemeinden ist durch die Verordnung über die Gemeinde-Umlagen, worauf das Peräquationsgesetz §. 19 hinweiset, bestimmt. Hiernach ist das Aerar nur beitragspflichtig für die noch unveräußerten Besitzungen der Klöster innerhalb einer Gemeindeflur, und für andere der Steuer unterworfene, d. i. nicht bloß in den Steuerkatastern aufgeführte, sondern mit einer Grund-Steuer — denn die Dominikalsteuern, und mithin die Dominikalrenten sind ausgeschlossen — wirklich belegte Besitzungen auf einer Gemeindeflurmarkung.

Dieses wird der königl. Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

München, am 19. April 1821.

Die Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslasten der Gemeinden betreffend.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf die im Berichte vom 28. vor. Mts. gestellte Anfrage wird erwiedert, daß nach den klaren Worten der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 alle auf Landstrassen anzulegende „Auffahrtsdämme zu neuen Brücken" unter jenen Baugegenständen begriffen seyen, wozu eine Kreisumlage in Anspruch genommen werden kann.

Wenn also, wie die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, im erwähnten Berichte anführt, bei Herstellung neuer Strassenbrücken die Strasse nach den bestehenden Vorschriften bedeutend erweitert oder erhöhet werden muß, so ist dieses als Anlage eines Brückenauffahrts-Dammes zu betrachten, wozu eine Kreisumlage in Anspruch genommen werden kann.

München, am 1. Mai 1821.

Kreisumlagen zum Strassenbau betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 14. August v. J. erwiedert, daß den Gemeinden N. N. gestattet werde, einen mäßigen Pflasterzoll in so lange zu erheben, bis entschieden seyn wird, daß die über N. führende Strasse wieder auf Staatskosten übernommen werde.

Nachdem indessen häufig vorkömmt, daß Gemeinden Pflasterzölle erheben, und das Pflaster dennoch in den schlechtesten Zustand belassen, so ist den Gemeinden überhaupt eröffnen zu laßen, daß — wie gegründete Beschwerden über den schlechten Zustand der Strassen durch dieselben entstehen würden, die Erhebung des Pflasterzolles ohne weiters zessiren müßte.

München, am 19. Oktober 1821.

Den Pflasterzoll zu Amorbach und Weilbach betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Berichte vom 16. Mai und 30. Juni d. Js. in bezeichnetem Betreffe haben sich Se. königl. Majestät Vortrag erstatten laßen, und beschlossen, wie folgt:

Die durch Beschluß der ehemaligen Landesdirektion in N. vom 7. November 1806 mehreren Pachtbriefen einverleibte Bedingniß, daß das Aerar die Wildschäden zu vergüten habe, widerspricht der Natur der Sache, indem dadurch der Pächter fast alles Interesse

verliert, gegen das Uebermaß des gehegten Wildprets zu wachen, und den Stand der beschädigten Unterthanen, Schadensersatz und Abhülfe zu erlangen erschwert wird.

Allerhöchstdieselben finden sich daher bewogen, nachträglich zur allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni d. Js. zu erklären, daß alle Jagdpachte, wobei sich der Pächter die Uebernahme des Wildschadensersatzes gegen verhältnißmäßige Abminderung des Pachtschillings nicht gefallen läßt, nach dem im §. 14 des Jagdpachtvertrags gemachten Vorbehalt aufgehoben, und die Jagden bis zur anderweitigen Disposition auf Verarialregie benützt werden sollen rc.

München, den 16. August 1821.

Wildschadensersätze bei den verpachteten königl. Jagden betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf die Berichte der königl. Regierung vom 21. Mai und 6. Juni d. J. in Betreff des den königl. Berg- und Hüttenämtern zugestandenen Rabats von 25 Prozent bei der Holzabnahme aus königl. Staatswaldungen, wird hiemit folgende Entschließung ertheilt.

Bei der den königl. Berg- und Hüttenämtern zugestandenen Bewilligung dieses in Frage stehenden Rabats, liegt nebst dem finanziellen Zwecke, nämlich den beständigen Holzabsatz an bedeutende Großabnehmer zu sichern, und hiedurch dem übrigen zum Verkauf bestimmten Holze einen höhern Werth zu verschaffen, und neben der staatswirthschaftlichen Rücksichtsnahme auf den Absatz und die Konkurrenz der inländischen Berg- und Hüttenwerke mit jenen des Auslandes, und auf die Sicherung der ferneren Existenz eines so wichtigen inländischen Industriezweiges — auch noch der höhere Zweck zum Grunde, den auf unmittelbare königl. Regie betrieben werdenden Berg- und Hüttenwerken, die Möglichkeit zu gewähren, durch ausgebreitete Unternehmungen und Versuche im Großen die Erfahrungen und Entdeckungen im Gebiete des Berg- und Hüttenwesens zu vermehren und zu erweitern, und solchergestalt zur möglichsten Vervollkommnung dieses wichtigen Industriezweiges um so kräftiger einwirken zu können.

Nach Erwägung dieser Ansichten spricht es sich von selbst aus, daß der den königl. Berg- und Hüttenämtern bewilligte Rabat sich auf alle Holzankäufe, sowohl in als außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung zu erstrecken habe.

Es wird übrigens bloß von der eigenen sachgemäßen Einschreitung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, abhängen, da, wo es mit den lokal- und forstwirthschaftlichen Verhältnissen vereinbarlich erscheint, den Holzbedarf der königl. Berg- und Hüttenämter außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung anweisen zu lassen, und hiedurch den Betrieb dieser Werke zu sichern.

Wenn indessen Se. königl. Majestät Sich bewogen gefunden haben, aus den bereits angeführten Motiven den auf unmittelbare königl.

Regie betrieben werdenden Berg- und Hüttenwerken eine besondere Rücksichtsnahme zu gewähren, so wollen Allerhöchstdieselben, daß auch die Privat-Berg- und Hüttengewerke nicht minder einer vorzüglichen Bedachtnahme gewürdigt werden, und daß demnach auch diesen hinsichtlich ihres benöthigten Kohlholzbedarfes aus unmittelbaren Staatswaldungen alle nur immer zuläßige Unterstützung gewährt werde, um auf einen sicheren und nachhaltigen Betrieb rechnen, und in der Konkurrenz mit jenen des Auslandes gleichen Schritt halten zu können.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher bei den jährlich abzuhaltenden Betriebskomitées, und bei den hieüber Statt findenden Berathungen diesen Gegenstand einer sorgfältigen und reiflichen Erwägung zu unterstellen, und die Einleitung dahin zu treffen, daß diejenigen Privat-Berg- und Hüttengewerke, welche in die Nothwendigkeit versetzt sind, ihren Holzbedarf unmittelbar aus Staatswaldungen zu erheben, nicht nur vorzugsweise vor andern minder bedürftigen Käufern berücksichtigt werden, sondern daß auch auf eine Reihe von mehreren Jahren (allenfalls von 5 zu 5 Jahren) nicht nur die Quantität des abzugebenden Holzes, sondern auch ein, nach dem Durchschnitt mehrerer vorgängiger Jahre bemessener — den besonderen Lokal- und Gewerbsverhältnissen entsprechender Preis desselben ausgemittelt und festgestellt werde, damit jedes solches Werk hierauf einen soliden Betriebsplan gründen könne.

Indem Se. königl. Majestät erwarten, daß die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, diesen in mannigfältiger Beziehung wichtigen Gegenstand einer sorgfältigen Würdigung unterstellen werde, versehen Sich Allerhöchstdieselben zugleich, daß die sachdienlichen Einschreitungen und Verfügungen nach Lage und Erforderniß der Umstände schon gegenwärtig bewerkstelliget werden, seiner Zeit aber ein umfassendes Gutachten mit bemessenen Vorschlägen erstattet werde.

München, den 28. November 1821.

Die von den Berg- und Hüttenämtern zu entrichtenden Holzpreise betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Vorstellung vom 28. September l. J. dient zur Entschließung, daß die Papiere au porteur, welche nach der Verordnung vom 9. Mai v. J. für Forderungen aus früheren Staatsverhältnissen ausgestellt worden sind, allen übrigen baierischen Staatspapieren gleich zu behandeln sind. Insbesondere steht der Annahme vierprozentiger derlei Papiere bei Lehens-Allodifikationen für die Hälfte des Ablösungsschillings nichts im Wege.

München, den 1. Oktober 1821.

Die Staatspapiere für Forderungen aus ältern Staatsverhältnissen betr.

An die königl. Zentralstaatskassa.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der königl. Regierung des Untermainkreises vom 19. v. Mts. wird erwiedert, daß die Annahme der Staatspapiere au porteur zu 4 Prozent für Forderungen aus frühern Staatsverhältnissen, eben so wie die andern 4prozentigen Staatspapiere au porteur sowohl bei Kaufschillingen, als Lehen-Allodifikationen eben so wie 5prozentige Staatspapiere angenommen werden dürfen.

München, den 30. November 1821.

Die Annahme von Staatspapieren betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der (inser.) wird auf den Anfragebericht vom 11. v. Mts. erwiedert, daß das eigentliche Mortuarium, welches neben dem Handlohne von der fahrenden Habe in Natur oder Geldanschlage erhoben wird, nach dem Edikte vom 31. August 1808, Kraft der Verfassungs-Urkunde, wie sich von selbst versteht, auch im Obermainkreise nicht weiter erhoben werden darf.

München, den 12. Jänner 1821.

Die Mortuarien betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte vom 17. v. Mts. angezeigten Bedenken über die Pensionsbezüge der klassifizirten Rentbeamten sind in dem allerhöchsten Rescripte vom 18. April 1820 §. 9 et 10*) außer allem Zweifel gesetzt, folglich auch die Wittwenfondsbeiträge der nach der neuen Norm angestellten Beamten, aus den Gehalten von 1600, 1200, 1000 fl. zu reguliren.

*) Zehnter Band der Finanz-Verordnungs-Sammlung Seite 885.

München, den 14. September 1821.

Die Pensionen und Wittwenfondsbeiträge der klassifizirten Rentbeamten betr.

An die königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Darnachachtung:

Se. königl. Majestät beschließen auf den Bericht vom 10. Juni vor. Js. unter Zurückgabe der Akten, daß die Verordnung vom 16. März 1807 §. 8, jedoch mit der beschränkenden

Lenteration vom 2. Dezember 1809, auf die beutellehenbaren Gewerbsgerechtigkeiten angewendet, somit die beutellehenbare Kramgerechtigkeit des N. zu N. weder bei der Regulirung der Relevien von seinen lehenbaren Besitzungen, noch bei der Ablösung des Lehenverbandes in Berechnung gezogen werden solle.

München, den 12. Jänner 1821.

Die Behandlung lehenbarer Gewerbsgerechtigkeiten betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung des Rezatkreises wird auf die unter'm 26. November vor. Js. gestellte Anfrage: „ob die Taxen und Sporteln bei jenen Patrimonialgerichten, deren Verwaltung einem Land- oder Herrschaftsgerichte übertragen wird, dem — die Gerichtsbarkeit verwaltenden Personale, oder, nach Abzug der Tantieme für dasselbe, dem land- oder herrschaftsgerichtlichen Aerar zufließen?" zur Entschließung erwiedert, daß nach der Analogie der über den Sportel- und Taxenbezug der Landgerichte bestehenden Grundsätze, und weil, wie die Regierung selbst bemerkt, das Aerar um der Kontrole willen von der Theilnahme der fraglichen Taxen doch nicht ganz ausgeschlossen werden kann, die bezeichneten Taxen und Sporteln, so oft die Verwaltung eines Patrimonialgerichts einem Land- oder Herrschaftsgerichte übertragen wird, dem Staats- oder herrschaftlichen Aerar zu verrechnen und den Land- und Herrschaftsrichtern nur die gewöhnlichen Tantiemen mit $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{12}$ zu bewilligen seyen.

München, am 7. April 1819.

Die Besorgung der Patrimonialgerichte von Land- und Herrschaftsgerichten betr.

An die k. Regierung des Rezatkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur allerhöchsten Entschließung vom 21. Dezember vorigen Jahres, die Verrechnung der Inventurstaxen von den Verlassenschaften der mit dem privilegirten Gerichtsstande Bevorzugten betreffend, erhält die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, den Auftrag, Vorsorge zu treffen, daß die auf Requisition der Kreisgerichte von den Landgerichten vorgenommenen Verhandlungen ohne besonderen Verzug dem ersteren zugesendet, und unter dem Vorwande der Revision der angesetzten Taxen, nicht zurückbehalten werden.

München, den 30. März 1820.

Tax-Verrechnung der Landgerichte in Verlassenschaften der privilegirten Personen betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir verfügen hiedurch auf den Antrag Unsers Generalfiskalats als obersten Lehenhofes vom 6. April v. J., daß die Bestimmung des §. 26 der Verordnung vom 6. Juni 1815, deren Anwendung auf Ritterlehen Wir bereits durch das Rescript vom 3. Oktober 1818 befohlen haben, auch auf die Umwandlung der After- und Privatlehen angewendet werde, und daher die Landgerichte für die ihnen (nach §. 4 des Edikts über die Siegelmäßigkeit) zustehende Errichtung der Urkunden über Verträge, welche siegelmäßige After- oder Privat-Lehenherren mit unsiegelmäßigen Lehenleuten über die Umwandlung des After- oder Privatleheuverbandes in Erbrecht oder in bodenzinsiges oder in freies Eigenthum, abgeschloßen haben, außer einem Fertiggelde von Dreißig Kreuzern und dem Gradationsstempel, keine weitere Taxe fordern.

München, am 11. Jänner 1821.

Die Taxen bei der Umwandlung der After- und Privatlehen betr.

An sämmtliche Regierungen, Kammer der Finanzen, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, hat den Taxaturämtern der Kreis- und Stadtgerichte, dann des Appellationsgerichts, wegen Behandlung und Einsendung der Taxen und Sporteln nachstehende Vorschriften unverzüglich zu eröffnen, und selbe auf genaue Befolgung derselben anzuweisen:

I. Die eingehenden Taxen rc. sind alle Monate an die betreffenden königl. Rentämter, resp. die königl. Kreiskasse abzuliefern, und mit diesen hierüber die geeignete Abrechnung zu pflegen.

II. Diese Gefälle sind von den Taxaturämtern ausschließend nur an die erwähnten königl. Kassen, und, außer diesen, an keine, was immer für Namen habende Behörde, oder Stelle, abzuliefern.

III. Die Taxaturämter können aus diesen Gefällen keine Zahlungen machen, oder Ausgaben bestreiten, außer wozu sie durch die königl. Kreisregierung bereits autorisirt sind, oder künftig Anweisung erhalten werden. Allenfallsige Anweisungen anderer — wie immer Namen habenden Stellen oder Behörden haben für sie keine Verbindlichkeit.

IV. Diejenigen Taxaturbeamten, welche diesen Weisungen entgegen handeln, werden zum Ersatz des ungeeignet bezahlten, oder Versendeten angehalten, und verfallen wegen ihrem Ungehorsam noch besonders in eine verhältnißmäßige Disciplinarstrafe.

Die königl. Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, hat über den Vollzug dieser Vorschriften sorgfältig zu wachen, und bei den Visitationen der Aemter, dieserwegen besonders genaue Nachsicht zu pflegen.

München, den 17. März 1821.

Die Taxaturämter der Kreis- und Stadtgerichte, dann der Appellationsgerichte betr.

An sämmtliche kön. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigem in rubrizirten Betreff an die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Max Joseph, König.

In Erwägung, daß durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, §. 1 gestattet ist, auch in wichtigen Rechtssachen auf Verlangen beider Partheien das mündliche Verfahren zu beobachten, sohin das Anbringen beider Theile in die Verhörsprotokolle aufzunehmen, wodurch im Falle der Berufung die Einsendung dieser Protokolle an die höheren Instanzen gegeben ist, so finden Wir den Antrag Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises vom 15. November vor. Js., daß für die Zukunft die Einsendung der Zivilverhörs-Protokolle mit den übrigen Quartalsakten zu den Finanzkammern zur Revision unterbleiben, und dafür bloß nach diesen Protokollen angefertigte Tax-Designationen genügen dürften, allerdings der Sache angemessen, und tragen daher Unserer Regierung, Kammer der Finanzen, auf, die Gerichtsbehörden darnach anzuweisen.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß bei Amtsvisitationen und Extraditionen der Gerichte eine Untersuchung und Vergleichung der Protokolle mit den Taxdesignationen zu jeder Zeit angestellt werden könne, und daß im Falle sich beweisender Gefährde gegen die Unterthanen oder das Aerar, der dafür haftende Beamte nach der Strenge der Gesetze gestraft werden solle.

München, am 23. März 1821.

Die Einsendung der Zivil-Justizverhörsprotokolle mit den Quartalsakten betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dieselbe erhält in der Anlage eine Abschrift von der unter'm 29. vor. Mts. von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz an sämmtliche königl. Appellationsgerichte in rubrizirtem Betreff erlassenen allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft mit dem Anhange, daß es bei der allerhöchsten Entschließung vom 23. März d. Js. sein Verbleiben habe.

München, am 10. Mai 1821.

Die Einsendung der Justizverhörs-Protokolle an die königl. Kreisregierungen zum Zweck der Revision der Taxen betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausschluß des Rheinkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der an die königl. Regierungen erlassenen Entschließung vom 23. März dieses Jahres (vid. gegenwärtige Sammlung), wovon eine Abschrift mitgetheilt wird, ist den Untergerichten bedeutet worden, daß die Einsendung der Verhörsprotokolle an die kön. Regierungen, Kam-

mern der Finanzen, künftig zu unterbleiben hat, und dafür die nach den Protokollen gefertigten Taxdesignationen vorzulegen sind. Nachträglich ist den genannten Unterbehörden zu erkennen zu geben, daß zu der Aufnahme in die fortlaufenden allgemeinen Verhörsprotokolle nur diejenigen Rechtshändel sich eignen, welche sogleich auf das Anbringen der Partheien ohne alle prozessualische Weiterung geschlichtet werden.

Was aber die übrigen Rechtsstreite betrifft, so sollen zwar auch diese in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Juli 1819 in der Regel mit Umgehung des schriftlichen Verfahrens zum Protokolle instruirt werden. Wenn aber bei denselben der Vergleichsversuch mißlingt, und daher die zur Unterstützung der Klage, so wie die von dem Beklagten vorgebrachten Umstände aufgenommen werden müssen; so sind dergleichen Verhandlungen nicht in das fortlaufende allgemeine Verhörsprotokoll einzutragen, sondern für jeden Rechtsfall ist ein gesonderter Akt anzulegen, damit im Laufe des Prozesses bei den zu treffenden richterlichen Verfügungen, bei Akten-Inspektionen, bei der zum Behufe der Appellation nothwendigen Einsendung der Akten an das Obergericht und dergleichen, keine Unordnungen und Zögerungen veranlaßt werden. Von dieser Entschließung sind die Untergerichte durch die Kreis-Intelligenzämter in Kenntniß zu setzen.

München, den 29. April 1821.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung erhobener Anstände im bezeichneten Betreffe beschließen Se. königl. Majestät, wie folgt:

1) In Kriminalfällen, in welchen der Verurtheilte die Kosten zu tragen hat, sind die Taxen lediglich nach der Verordnung vom 24. November 1809 zu berechnen, mithin die in der Taxordnung vom Jahre 1735 angesetzte Malefikantengebühr ausser Ansatz zu lassen.

2) In Zivilrechtssachen, wenn die Klage vor der Einlassung des Beklagten in den Streit wieder zurückgenommen wird, darf statt eines Abschiedsgeldes die einfache Protokollartaxe mit 36 Kreuzer erhoben werden.

Darnach ist sich zu achten, und die Behörden anzuweisen.

München, am 17. August 1821.

Die Anwendung der baierischen Taxordnung betreffend.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammer der Finanzen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was de dato Tegernsee am 18. dieß Monats in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

Max Joseph, König.

Auf den Bericht Unserer Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, vom 1. September vor. Js. die Taxirung und Stemplung der Fideikommiß-Verhandlungen betreffend, beschließen Wir, wie folgt:

I. Die Taxe der Verhandlungen ist nach der Norm der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 zu erheben; für die Haupt- oder Bestättigungs-Urkunde aber ist nach Analogie Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1811, die Errichtung der Majorate betreffend, Tit. III. §. 10 eine Aversaltaxe von zehn bis fünfzig Gulden nach der Bedeutenheit des Objektes jedesmal zu bestimmen.

II. Der Stempel der Verhandlungen richtet sich durchaus nach dem Stempelgesetze.

Die Haupturkunde ist nach der Vorschrift über die letztwilligen Dispositionen um da mehr zu stempeln, als durch Errichtung der Fideikommisse immer ein bedeutendes Vermögen dem Verkehre und dem künftigen Erbgange für mehrere Generationen entzogen, und dadurch der Ertrag des Stempelgefälles beschränkt wird.

München, am 20. September 1821.

Die Taxirung und Stemplung der Fideikommiß-Verhandlungen betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf ihren Bericht vom 29. September l. Js. in bezeichnetem Betreffe erwiedert, daß auch dann, wenn Fideikommisse aus Bestandtheilen ehemaliger Fideikommisse gebildet werden, die in der allerhöchsten Entschließung vom 18. September d. Js. vorgeschriebenen Tax- und Stempelnormen in Anwendung kommen, indem hier eine neue förmliche Konstituirung einzutreten hat, da alle Fideikommisse früher aufgehoben waren, sohin rechtlich nicht mehr existirten.

München, den 12. Dezember 1821.

Die Taxirung und Stemplung der Fideikommiß-Verhandlungen betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Duplikat an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, in Augsburg, um dem Bittsteller zu bedeuten, daß von seiner dermaligen Anstellungstaxe jener Betrag, welchen er für das Offizierspatent als wirkliche Taxe entrichtet hat, normalmäßig in Abzug bringen dürfe.

München, den 24. Oktober 1821.

Das Gesuch des Regierungs-Assessors N. um allergnädigste Moderirung der Anstellungs-Taxen betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Js. in rubrizirter Sache wird derselben erwiedert, daß die Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse, eben so, wie jene der ersten Klasse, als Justizkollegien anzusehen seyen, bey welchen die allerhöchste Verordnung vom 5. Jänner 1802 in Betreff der Vergleiche ihre Anwendung findet.

München, den 7. Dezember 1821.

Taxe bei Vergleichen unter 1000 fl. betr.

An die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf ihren Bericht vom 23. Jänner in rubrizirtem Betreffe erwiedert:

Die Stempelgefälle sind, wie bisher, bei den Rentämtern zu erheben, zu verrechnen und an die Kreiskasse einzusenden.

Da diese Gefälle mit den Perzeptionskosten in den Kassabüchern und Rechnungen unter besondern Rubriken aufgeführt sind, so werden sie von den Inspektoren quartaliter mit verifizirt und auf den Grund dieser Verifikationen sind die erhobenen Beträge quartaliter an die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission einzusenden, resp. zu deren Dispotion zu stellen. Sonach bedarf es einer abgesonderten Rechnung über diese Gefälle nicht.

München, den 28. Mai 1821.

Die Verrechnung der Stempelgefälle betr.

An die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Rheinkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der dortigen Regierungs-Kammer des Innern gestatten Sr. königl. Majestät die Stempelfreiheit von Zinsquittungen bei jenen Anlehen, welche den Gemeinden in den Theuerungsjahren 1816 et 1817 ausdrücklich und ausschließend zu Anlegung von Hülfsmagazinen gemacht worden sind.

München, den 27. Oktober 1821.

Stempelfreiheit der Zinsquittungen bei den in den Theuerungs-Jahren 1816 et 1817 Gemeinden zu Anlegung von Hülfsmagazinen gemachten Anlehen betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des Magistrates zu N. um Stempelfreiheit für die Quittungen von Zinsen der zum Nothmagazine anno 1817 vorgeliehenen Kapitalien betreffend, folgt in der Anlage mit dem Anhange, daß ausnahmsweise jene Zinsquittungen, welche für Kapitalien, die lediglich für die Nothmagazine im Jahre 1817 hergeliehen worden sind, stempelfrei behandelt werden dürfen.

München, am 23. November 1821.

Das Gesuch des Magistrats zu N. um Stempelfreiheit für die Quittungen von Zinsen der zum Nothmagazine anno 1817 vorgeliehenen Kapitalien betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dieselbe erhält in der Anlage einen Bericht des königl. Appellationsgerichtes für den Untermainkreis gegen das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Jänner d. Js. erga remissionem zur Einsicht und mit der Eröffnung, daß

1) in den ältern Kreisen des Reiches die Anwendung des Stempelgesetzes in der Art statt findet, daß

a) gewöhnlich nur ein Exemplar des Bescheides oder Urtheiles, und zwar jenes, welches den Partheien publizirt wird, als das Original angesehen und mit dem betreffenden Gradationsstempel versehen werde.

Sonach werden von den Urtheilen in 1ma der bei den Akten bleibende Aufsatz, von denen der höhern Instanzen die Ausfertigung des Richters 2do ad primam mit dem fraglichen Stempel versehen.

2) Die Ausfertigung an die Partheien unterliegt nur dann dem Gradationsstempel, wenn nicht blos, wie gewöhnlich, Abschriften von den Erkenntnissen, sondern förmliche Spruchbriefe ausdrücklich gefordert werden.

Demnach ist zur Herstellung der konstitutionellen Gleichheit der Abgaben in allen Theilen des Reiches die Ausschreibung vom 8. Jänner d. Js. nach obigem Gebrauche zu modifiziren, und das, was von den Partheien seit dieser Ausschreibung allenfalls zuviel erhoben worden, an dieselben aus den Siegelgefällen zurückvergüten zu lassen.

Ueber den Vollzug ist zu berichten.

München, den 7. Dezember 1821.

Die Anwendung des Gradationsstempels bei Rechtserkenntnissen betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

In Erwägung der ausgezeichneten Wichtigkeit vollständiger und stets geordneter Steuer- und Gefällumschreibungen, in gleichmäßiger Erwägung der Unsern Rentämtern dadurch zugegangenen bedeutenden, öfters den Aufwand für einen eigenen Schreiber ansprechenden Arbeit, haben Wir beschloßen und verordnen:

1. Die Steuer-Umschreibbücher sind nach Unserm Edikte vom 13. Mai 1808 mit der nachträglichen Instruktion vom 4. März, und, soweit die definitiven Steuerkataster hinausgegeben sind, nach der Instruktion vom 6. Juli 1816, auf das Genaueste zu führen.

2. Die Besitzveränderungen bei den im rentämtlichen Dominikalverband stehenden Objekten, werden in den Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Urbarien, Amtspartikularien u. d. nachgetragen, wo solche aber nicht vorhanden sind, in den spezifizirten Nachweisungen der ständigen Geld- und Naturalgefälle, den Zehent-, Frohn- und Scharwerksregistern, s. a.

3. Da jene Bücher von sehr verschiedener Einrichtung sind, diese Nachweisungen periodisch neu angefertigt werden, so kann die Umschreibung nicht durch Umschreibbücher geschehen, sondern lediglich durch Eintragung des neuen Besitzers unter dem Namen des bisherigen, mit Beifügung des Tags und Jahrs der Verbriefung.

4. Die genehmigten Gefälls-Repartions-Plane bei Gutszertrümmerungen und Ausbrüchen, sind, nach Steuerdistrikten gesammelt, zu heften und die Besitzveränderungen darin nachzutragen. In dem Grundbuch selbst wird bei solchen zertheilten Gütern auf die Nummer des Planes verwiesen.

5. Bei Gütern, welche mit Besitzveränderungsgefällen (Laudemium, Lehenwaare, Handlohn, Leibgeld u. s. w.) behaftet sind, ist der Betrag, Tag und Jahr der Erhebung, die Seite des Lehenprotokolls und der Jahrgang der Verrechnung zugleich vorzumerken.

6. So wie bereits für die Steuern eigene Steuerbüchl bestehen, eben so sollen auch, wo es noch nicht geschehen, den Grund-, Lehen- und Zehentholden sofort eigene Gefällbüchl behändigt werden, welche auf den ersten Blättern ihren Besitzstand nebst sämmtlichen Dominikal-Verbindlichkeiten, hiernächst, Jahr für Jahr, die anfallenden Schuldigkeiten und deren Berichtigung nachweisen.

7. Bis nach Vollendung der Dominikal-Rentenliquidation eine allgemeine Form hierüber vorgeschrieben werden kann, bleibt Unsern Kreis-Regierungen die Bestimmung derselben überlaßen.

Sie kann, nach der Eigenthümlichkeit der Amtsverhältnisse, verschieden, muß jedoch durchaus einfach, ohne vielzeilige Kolonnen, seyn.

8. Die Umschreibgebühren werden in Gemäßheit Unsers Edikts vom 8. Oktober 1810 §. 82 der Taxordnung erhoben, und es besteht der Satz von 6 kr. für jede einzeln umzuschreibende, mit einem eigenen Steuersimplum belegte Besitzung, ohne Unterschied der Größe, Bemaierung oder Gebundenheit.

9. Nur der neue Erwerber hat das Umschreibgeld zu bezahlen, nicht auch der abtretende Besitzer.

10. Es wird erhoben für jedes einzelne Kataster, in welchem die Umschreibung erfolgt, nicht aber besonders für die Eintragung in das Umschreibbuch.

11. Es wird anfällig, wenn mit der Realität ein Gewerbe übergeht, und bei Konzessionsertheilungen, auch für das Gewerbsteuer-Kataster, niemals wegen der Viehsteuer-Register, und wegen der Familiensteuer-Verzeichnisse

nur dann, wenn der Gütererwerb eine neue Eintragung, nicht bloß eine neue Berechnung dieser Abgabe zur Folge hat.

12. Für das Umschreiben wegen Gerichts-Grund und lehenherrlicher Reichnisse, wird nur die einfache Gebühr erhoben, wenn auch ein Rentamt verschiedene Bücher darüber führt.

Eine zweite findet statt, wegen Umschreibung in den Zehentregistern, wo dergleichen für die einzelnen Zehentholden bestehen.

13) Das Ab- und Zuschreiben der Veränderungen und die daraus hervorgehende Ab- und Zurechnung der Leistungen in den sämmtlichen rentämtlichen Heberegistern, so wie in den Steuer- und Gefällbücheln, hat unentgeldlich zu geschehen.

14. Von den gesammten, durch die ämtlichen Taxregister laufenden Gebühren, bewilligen Wir unseren Rentbeamten die Hälfte, und, indem Wir sie dadurch in den Stand setzen, dieses Geschäft ohne eigenen Aufwand vollziehen zu laßen, erwarten Wir dagegen auch die pünktlichste Befolgung der deshalb ertheilten Vorschriften.

15. Die Erhebung der Gebühr hängt ab von dem wirklichen Vollzug der Umschreibung, bei Strafe des vierfachen Ersatzes der ohne solche eingehobenen Beträge.

16. Dieselbe Strafe trifft den Beamten, der sich ein Uebermaß der Erhebung erlaubt, es geschehe durch Höherung des Satzes, oder durch Anrechnung der unentgeldlich zu beschäftigenden Eintragungen: Sie tritt, wie die erstere, in Folge der Verfassungs-Urkunde Beilage IX. §. 10 und 14 als erste Ordnungsstrafe ein.

17. Zur Kontrole dient eine Nachweisung, welche dem Taxbuch beigelegt, in dieses aber nur der summarische Betrag eingesetzt wird. Der beiliegende, im Allgemeinen streng zu beobachtende Schematismus, kann, nach ämtlichen Eigenheiten der Reichnisse und Bücher, eine Abänderung in der sechsten und siebenten Spalte erleiden.

18. Mit Anfang des Rechnungsjahres werden in jedem Amte, unter der Hauptüberschrift zu viele Bogen angelegt, als Steuerdistrikte sind, somit die Umschreibungen nach Steuer-Distrikten gesondert erhalten.

19. Bei den Rentamtsvisitationen sind in Gemäßheit Unseres Steuermandates vom 26. Dezember 1812 §. XX. die Umschreibungen ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit. Sollten sie sich vernachläßiget finden, so muß die Vervollständigung unverzüglich auf Kosten des säumig gewesenen Beamten, kommissorialisch bewirkt werden, wobei die Strafen Absch. 15 und 16 vorher, in gleichzeitigen Uebertretungsfällen, noch besonders zu vollziehen sind.

20. In so fern die Justiz- und Polizei-Stellen den Verfügungen Unserer allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1813 und der nachträglichen Instruktion vom 29. November j. J. wegen Mittheilung der Protokollar-Auszüge, nicht vollständig genügen, haben die Finanzkammern Unserer Regierungen bei eigener Verantwortlichkeit, die verfassungsmäßigen Strafen vorzukehren.

21. Die §. 91 der Taxordnung bemerkten Aufsuchgelder dürfen niemals für die wegen des Umschreibens nothwendigen Nachsuchungen in den Amtsbüchern gefordert werden, wogegen es bei den §. 61 bestimmten, durchaus zur ärarialischen Verrechnung fließenden Protokollgebühren, in den geeigneten Fällen, bei der Vorladungsgebühr, §. 90 und den hergebrachten Anmeldgeldern der Steuervorgeher sein Bewenden behält.

Wir beauftragen die Finanzkammern Unserer Regierungen des Isar-, Rezat-, Regen-, Obermain-, Ober- und Unterdonaukreises zur Vollziehung dieser Verordnung.

München, den 12. August 1818.

Die Steuer- und Gefäll-Umschreibungen betr.

An die königl. Regierungen des Isar-, Rezat-, Regen-, Obermain-, Oberdonau- und Unterdonaukreises, Kammern der Finanzen.

N a ch w e i s u n g

der in dem Rentamte N. N. erhobenen Umschreib-Gebühren im Jahre 18¹⁄₈.

Fortlaufender Numer.	Namen der Besitzer: abtretenden	Namen der Besitzer: eintretenden	Besitz-Gegenstand	Jahr und Tag der Umschreibung	Benennung der Bücher.	Blatt Besitz-Numer 2c.	Betrag der Gebühr: einzeln kr.	Betrag der Gebühr: im Ganzen fl.	Betrag der Gebühr: im Ganzen kr.
1	Franz Bull	Johann Mix	eine Sölde mit Tafern-Gerechtigkeit	1818 den 7. Septbr.	Grund- und Haus-Steuerkataster	Nro. 17	6	—	—
					Steuerumschreibbuch	„ 210	—	—	—
					Gewerbsteuerregist.	„ 7	6	—	—
					Amtsurbar, als Handlöhnung	Fol. 189	6	—	—
					Zinsregister	„ 20	—	—	—
					Gültprästationstabelle	„ 8	—	—	—
					Zehentregister	„ 15	6	—	—
					Frohnregister	„ 22	—	—	—
								—	24

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeine Anfrage wegen Exekution auf hinterstellige Steuern der Standesherrn erledigt sich durch die allgemeinen Exekutionsgesetze in Verbindung mit der vierten Beilage zur

Verfassungs-Urkunde, und es versteht sich von selbst, daß die Exekution gegen die Kameral-Verwalter als legitime Bevollmächtigte der Guts-Herrschaft, dann gegen die zahlungspflichtigen Objekte zu richten ist.

München, am 12. Juli 1819.

Die Exekution auf hinterstellige Steuern der Standesherren betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Bergamt N. hat in seinen beiden an die (ins.) erstatteten Berichten vom 19. Juni 1818 und 5. April 1820, über die von einigen gewerkschaftlichen Gruben geforderten Grundsteuern, ganz richtig bemerkt, daß nach dem Steueredikte vom 13. Mai 1808 kein Bergwerk als solches mit der Grundsteuer zu belegen sey, indem vielmehr nur der Besitzer der Grundoberfläche, ohne Rücksicht auf den unter derselben betriebenen Bergbau, zur Entrichtung der betreffenden Grundsteuer verpflichtet ist, und für den Schaden, der allenfalls seinem Grunde durch den Bergbau zugefügt werden könnte, bergordnungsmäßig im Frei-Kux als Entschädigung und zugleich als Steuerbeitrag genießt.

Die an das Bergamt N. erlassene Entschließung der (ins.) vom 22. September v. Js. ist daher nur in so weit den gesetzlichen Bestimmungen angemessen, wenn die Gewerke, von welchen eine Grundsteuer gefordert werden will, zugleich Eigenthümer der Grundoberfläche sind, und wenn die Steuer nur im Verhältniße des Kurrentwerthes dieser Oberfläche ohne alle Rücksicht auf den darunter befindlichen Bergbau bemessen ist.

Eine weitere Belästigung der Gewerke mit einer Grundsteuer für den unterirdischen Bergbau würde nicht nur dem Gesetze widersprechen, sondern den Schutz und die Begünstigung des Bergbaues, welchen Se. königl. Majestät bei jeder Gelegenheit, und in's Besondere im jüngsten Landtags-Abschiede vom 22. Juli 1819 allergnädigst zugesichert haben, gegen die allerhöchste Absicht verletzen.

Hiernach hat sich die (ins.) in diesem und allen ähnlichen vorkommenden Fällen zu achten, wovon heute auch die königl. General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration in Kenntniß gesetzt worden ist.

München, den 29. Jänner 1821.

Besteuerung von Bergwerken betr.

An die kön. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben werden in den Anlagen N. Exemplare der Instruktion zur Herstellung der Grund- und Lagerbücher, nebst den angehörigen litographirten Plänen mit dem Auftrage hinausgegeben, solche an die königl. Stadtmagistrate und Landgerichte nach dem, durch die Fortschritte

des Vermessnngsgeschäftes bestimmten Bedürfnisse, mit der geeigneten Weisung auszufertigen, und die Fertigung der Gemeinde-Pläne und Grundbücher möglichst zu unterstützen.

München, den 10. November 1821.

Die Herstellung der gemeindlichen Grund- und Lagerbücher betreffend.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausschluß des Rheinkreises.

Instruktion
zur
Herstellung der Grund- und Lager-Bücher.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Um die Resultate der Detailvermessung sogleich praktisch brauchbar zu machen, sie selbst, dann den Besitzstand im Ganzen und Einzelnen bei allen Veränderungen richtig und in klarer Uebersicht zu erhalten, soll, sobald die Vermessung bis bis zur Herstellung der Gemeindebezirkskarten vollendet ist, für jede Gemeinde ein Grund- und Lagerbuch hergestellt werden.

§. 2.

Dieses Grundbuch zerfällt in drei Haupt-Abschnitte:

1) das eigentliche Lagerbuch selbst, oder den Vortrag der einzelnen Parzellen nach der unveränderlichen Numer des Gemeinde-Plans,
2) in den ersten Zusammentrag nach Besitzern,
3) in den zweyten Zusammentrag nach Kulturarten.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Von der geographischen Bildung der Bezirke.

§. 3.

Für jede nach dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 gebildete Gemeinde wird ein Grundbuch angefertigt mit einem genau korrespondirenden Grundplau, welcher den geographischen Umfang, die Gränzen, die Haupt- und Unterabtheilungen des Bezirkes zeigt.

§. 4.

Die verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Ortschaften mit ihren ganzen Fluren, bilden das Areal des zu katastrirenden Bezirkes.

§. 5.

Objekte, welche zu keiner Ortsflur (Ortsmarkung) gehören, als größere ärarialische und andere Waldungen, Seen, Freigebirge rc. rc. dürfen nach §. 4 des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 zu keiner Gemeinde gezogen

werden, sondern bilden für sich einen Bezirk.

§. 6.

Jede ganze Gemeinde oder Kataſtral-Bezirk zerfällt demnach, wenn die Gemeinde nicht bloß aus einer Ortschaft besteht, in mehrere geographische Haupt- und Unterabtheilungen.

I. Hauptabtheilungen in jeder Gemeinde sind die verschiedenen ganzen Ortsfluren, aus denen die Gemeinde zusammengesetzt ist.

II. Unterabtheilungen ersten Ranges sind:

A) In jeder Ortsflur:

1) die eigentliche Dorfsflur, das heißt: die Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Hofräume, Gärten und sonstigen Grundstücke zunächst dem Dorfe, welche noch zu keiner Feldflur gehören,

2) die eigentlichen Feldfluren einer jeden Ortschaft.

Es bestehen gewöhnlich

a) bei den Aeckern

bei der im Allgemeinen üblichen Dreifelderwirthschaft drei Hauptfelder, Sommer-, Winter- und Brachfeld, die in der Regel ihre speziellen Namen führen. Ausser diesen gewöhnlichen drei Hauptfeldern besteht häufig in den Orten noch ein viertes Feld, welches nicht flürlich gebaut wird.

Dann machen auch öfter die Gemeinde- und Forstentschädigungstheile eine Unterabtheilung ersten Ranges aus.

b) Bei den Wiesen

scheiden sich die Hauptunterabtheilungen in einer Ortsflur meist von selbst aus durch ihre abgesonderte Lage zwischen Feldern, an diesem oder jenem Bach oder Fluß.

c) Größere Waldungen, Möser, Weidenschaften in einer Ortsflur.

Unterabtheilungen ersten Ranges in jeder Ortsflur oder Ortsmarkung sind demnach in der Regel:

die eigentliche Dorfsflur,
jedes der drei Hauptfelder des flürlichen Baues,
das allenfalls vorhandene nicht flürlich gebaute Feld,
die Gemeindetheile,
die Forstentschädigungstheile,
die Hauptwiesenparthie nach ihrer besondern Lage,
die Waldungen, nach ihren verschiedenen isolirten Lagen und meist eigenen Namen,
die Möser,
die Weidenschaften ꝛc. ꝛc. ꝛc.

B) Auch die größern Objekte §. 5., welche eben so wie eine ganze Gemeinde für sich einen Bezirk bilden, können nach Umständen in zwei oder mehrere Unterabtheilungen ersten Ranges zerfallen.

III. Unter-Abtheilungen zweiten Ranges sind die eigentlichen Feldlagen, Gewannen, Zellen ꝛc. ꝛc., in welche namentlich die drei Hauptfelder des flürlichen Baues und andere der ad II. gedachten Unter-Abtheilungen ersten Ranges wieder zerfallen.

II. Abschnitt.
Von den Gemeinde- oder Bezirks-Plänen.

Erstes Kapitel.
Von der Zusammensetzung dieser Pläne und Gränz-Eintragung in solche.

§. 7.

Um die Grundpläne nach §. 3 und 5 herstellen zu können, haben zuvor die Polizeibehörden gleichzeitig mit den unter §. 26 gedachten Ortschaftsbeschreibungen oder Namenlisten der Inwohner ein genaues Verzeichniß

aller in ihrem Bezirk nach dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 gebildeten Stadt-, Markts- und Rural-Gemeinden, an die königl. Steuer-Kataster-Kommission einzusenden.

Bey jeder Gemeinde müssen aufs genaueste angegeben seyn:

1) alle Ortschaften, Einöden ꝛc. mit ihren Markungen und ganzen Ortsfluren, welche zu dieser Gemeinde gehören, wobei alle Namen ganz deutlich und korrekt zu schreiben sind.

Insbesondere sind namentlich anzugeben, die zerstreut liegenden kleinern Wälder, Seen ꝛc., welche als zu Ortsfluren gehörig, nach §. 4 des Gemeindeedikts auch der Gemeinde zugetheilt wurden, oder jetzt erst zuzutheilen sind.

2) Die größern Objekte, welche ausser den bisherigen Ortsmarkungen liegen, und die nach §. 5 und 6 gegenwärtiger Instruktion für sich Bezirke bilden.

3) Sonstige allenfallsige Bemerkungen über die geschehene Bildung der Gemeinde,

   a) ob und welche Gränzen der verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Ortsfluren streitig sind,

   b) ob allenfalls schon eine Vermarkung oder Gränzbeschreibung der neu gebildeten Gemeinde statt gefunden habe, in welchem Falle die Beschreibung abschriftlich vorzulegen ist,

   c) ob allenfalls die Bildung der Gemeinde selbst noch nicht definitiv feststeht und aus welchen Gründen.

Um noch mehr versichert zu seyn, daß bei diesen Anzeigen des Inbegriffs einer jeden Gemeinde keine Ortschaft oder Einöde ausser Ansatz bleibt, sind da, wo schon Landgerichts-Uebersichts-Karten bestehen, diese Karten der Polizeibehörde mitzutheilen, um auf solchen die zu einer Gemeinde gehörigen Ortschaften mit einer Linie zu umfassen.

§. 8.

Liegt die §. 7 gedachte vollständige Anzeige der Polizeibehörde vor, so wird zur Anfertigung des Plans selbst geschritten. Die Beilage Lit. A. enthält ein exemplifizirtes Formular desselben. Lit. A. Formular eines gemeindlichen Grundplans.

Dieser bildet sich nach vorausgegangener Detailvermessung bloß durch Zusammensetzung lythographirter Abdrücke von den treffenden Detail-Meßtisch-Blättern. Diese Zusammensetzung der Quadrate zu einem Gemeindeplan geschieht in bisheriger Art mittelst Aufleimung auf Bänder, so, daß die Gränzen der an den Quadrat-Seiten durchschnittenen Grundstücke zwar genau zusammenpassen, gleichwohl aber soviel Raum bleibt, um die einzelnen Blätter einbiegen und zusammen legen zu können.

§. 9.

Ist diese Zusammensetzung der treffenden Detailtischblätter zu einem Gemeindeplan erfolgt, so werden unter sorgfältiger Benützung der nach §. 7 erhaltenen Anzeigen vor Allem die Gränzen der Hauptabtheilungen §. 6 Nr. I. in den Plan eingetragen.

Die verschiedenen Ortsflurgränzen werden aus den Original-Meßtischblättern, welche diese Gränzen so enthalten, wie sie dem Geodäten und Messungsrevisor in Ermanglung einer förmlichen Vermarkung der Ortsfluren bei der Detailaufnahme von den Ortsvorständen vorgewiesen wurden, auf den lythographirten Abdruck des Gemeindeplans mit leichter rother Farbe eingezeichnet, so, daß bei allenfallsigen spätern Aenderungen die Farbe wieder ausgewaschen, und, ohne Verwirrung und Irrthum

zu veranlassen, die neue richtige Gränze mit Farbe gezogen werden kann.

Dieß gilt von allen noch weiters mit Farbe einzutragenden Gränzen.

Wo schon bei der geodätischen Aufnahme eine Ortsflurgränze als streitig angegeben war, wird die Gränze nach gegenseitiger Behauptung, also doppelt gezogen, die streitige Grundfläche dazwischen aber mit blaßgelb angelegt

§. 10.

Sind in vorstehender Art die Gränzen der Hauptabtheilungen der Gemeinde eingezeichnet, so wird die Gemeinde- oder Bezirks-Gränze gezogen. Da diese Gränze der Natur nach mit den äussern Ortsflurgränzen in Eins zusammenfällt, so erhält sie keine besondere Farbe, und es werden die äussern Theile der rothen Ortsflurgränzen, welche zugleich die Gemeinde- oder Bezirksgränze bilden, von aussen bloß verwaschen. Dasselbe gilt auch für die Gränzen der zu keiner Ortsflur gehörigen grössern Objekte §. 5.

§. 11.

Nebst den Gränzen der Gemeinden oder Bezirke §. 10, dann denen der Hauptabtheilungen §. 9 müssen auch jene der oben §. 6 Nr. II. gedachten Unterabtheilungen, oder Feldlagen ersten Ranges und zwar mit blauer Farbe eingetragen werden.

Diese Gränzen der Unter-Abtheilungen ersten Ranges können allenthalben als durch die Natur und Bewirthschaftung genau bezeichnet, bestimmt angegeben werden, und sind aus den Original-Meßtischblättern auf den lythographirten Abdruck des Gemeinde- oder Bezirksplanes überzutragen. Die Benennungen enthalten schon die lythographirten Abdrücke, oder müssen auf solchen noch ergänzt werden.

§. 12.

Wenn eine dieser Unterabtheilungen ersten Ranges nach §. 6 Nr. III. wieder in Unter-Abtheilungen zweiten Ranges zerfällt, so ist zu unterscheiden:

a) ob diese Feldlagen, Gewannen, Zellen, ihre durch Natur oder Vermarkung bestimmten festen Gränzen haben, oder

b) ob diese fehlen, und nur eine ungewisse Benennung einen unbestimmten Bezirk beiläufig bezeichnet.

Nur die ersten werden in den Gemeinde-Plan und zwar mit gelber Farbe, aus den Original-Tischblättern, oder den bei solchen befindlichen besondern Gewannen-Zeichnungen eingetragen.

Die Namen der Unterabtheilungen ad b enthält aber der Plan, auch wenn keine Gränzen eingezeichnet sind, darf doch dieses nicht ins Kleinliche gehen, und durch diese Namen-Einschreibung die Deutlichkeit der Gränzen des vermessenen Details nicht leiden.

§. 13.

Auf diese Art werden durchaus gleichförmig

1) die Hauptgränzen des ganzen Bezirks mit rother Farbe, aber von aussen verwaschen,
2) alle Ortsflurgränzen gleichfalls mit rother Farbe eingezeichnet,
3) die Unterabtheilungen ersten Ranges mit blauer Farbe,
4) die einzelnen Feldlagen oder Gewannen mit gelber Farbe begränzt.

§. 14.

Wo die Ortsfluren noch nicht förmlich vermarkt sind, oder die Markungslinie einzelne Grundstücke durchschneidet, gewährt die in vorstehenden §§. 9 und 10 erfolgte Flurgränzein-

tragung in den Gemeindeplan noch nicht volle Sicherheit, um darauf die Numerirung der einzelnen Grundstücke §. 16 et seq. zu bauen.

Es müssen deßhalb die nach §. 8 bis 13 formirten Pläne mit ihren vorläufigen Begränzungen, welche auf einem besondern Blatte mit Worten näher anzugeben sind, in der Art, wie solches das Grundbuch-Formular für die Angabe des Inbegriffs zeigt, von der königl. Steuer-Kataster-Kommission den treffenden Polizeibehörden zur genauen Prüfung hinausgeben werden. In diesen Plänen ist bei den an den Gränzen liegenden Grundstücken die Hausnumer des Besitzers, dem solche nach der geodätischen Aufnahme gehören, mit Bleistift einzuschreiben.

Die Polizeibehörden haben sodann unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligter an Ort und Stelle alle die verschiedenen Gränzlinien in dem Plan, vorzugsweise aber die rothen oder die Gemeinde- und Ortsflur-Gränzen zu untersuchen und zu berichtigen, darüber ein förmliches Protokoll für jede Gemeinde besonders abzuhalten, darin jede Aenderung genau und deutlich anzuzeigen, die einzelnen Grundstücke, an welchen die abgeänderte Gränze inner- oder ausserhalb fortläuft, zu benennen, und die richtige Gränze noch mit Bleifeder auf dem Plane zu ziehen. Hierauf werden Protokoll und Pläne der Steuer-Kataster-Kommission zurückgegeben.

§. 15.

Diese läßt nun die Gränzen-Berichtigung auf den Plänen mit der treffenden Farbe definitiv besorgen.

Sollten die §. 14 gedachten Berichtigungen solche Anstände finden, daß dadurch die Fortsetzung der ganzen Operation aufgehalten würde, so sind die nach §. 8 — 13 hergestellten und begränzten Pläne vorerst als richtig anzunehmen und schon hierauf die weitern Arbeiten zu gründen.

Zweites Kapitel.

Von der Numerirung sämmtlicher Grundstücke in den Gemeinde- oder Bezirks-Plänen.

§. 16.

Die genaue und zweckmäßige Numerirung sämmtlicher Parzellen giebt dem Plane und darnach zu fertigenden Grundbuch erst praktische Brauchbarkeit, indem sie das Auffinden der Grundstücke erleichtert, ja öfters allein nur möglich macht. Sie ist daher von der höchsten Wichtigkeit, und das um so mehr, als die laufenden Plan-Numern der Grundstücke dauernd und unveränderlich sind.

§. 17.

Jede Parzelle erhält eine besondere Numer. Als Parzelle oder besonderes Grundstück ist zu betrachten jede Grundfläche, die ihre besonderen, wenn auch nicht vermarkten Eigenthumsgränzen hat, ohne Rücksicht auf größere oder kleinere Ausdehnung, oder ob ein daran liegendes ähnliches Grundstück demselben Eigenthümer gehört.

§. 18.

Wenn ein größeres Grundstück nach verschiedenen Kulturarten (Acker, Wiese) beständig benützt wird, so erhält jede Abtheilung nach der Kulturart eine eigene Numer. Doch darf dabei nicht ins Kleinliche gegangen, nicht jeder unbedeutende oder nur vorübergehend besonders kultivirte Theil einer Parzelle §. 17 auch besonders numerirt werden.

§. 19.

Diese Ausscheidung findet ferner statt, wenn ein Grundstück durch einen Zaun, größern Graben, Bach, eine öffentliche Strasse oder andere natürliche Gränze getheilt wird.

§. 20.

Nach Feststellung der Gränzen §. 15 wird aus den Original-Meßtischblättern der Geodäten in jedes Grundstück die Hausnumer des Besitzers zur Zeit der Vermessung mit rother Farbe eingeschrieben.

Ist der Besitzer aus demselben Orte, für dessen Flur die Numerirung erfolgt, so genügt diese bloße Einschreibung, wohnt er anderwärts, so wird zur Hausnumer auch der Wohnort geschrieben, da wo der Raum es nicht zuläßt, nur der Bezeichnungsbuchstabe (§. 26 Lit. b). Die Worte: Staat, Stiftung, Gemeinde, bezeichnen deren besonderes Eigenthum.

§. 21.

Von der fortlaufenden Numerirung selbst.

Dieser Einschreibung der Hausnumern folgt die fortlaufende Numerirung sämmtlicher einzelnen Grundstücke des Gemeindeplans nach dem Begriff §. 17—19, und zwar durchaus mit schwarzer Farbe nach folgenden Vorschriften:

1) Die Numerirung beginnt von dem Hauptort der Gemeinde, wovon solche den Namen führt;
2) in jeder Ortsflur §. 6 Nr. I.) wird wieder mit Eins zu numeriren angefangen. Bei Einödhöfen oder kleinern Weilern von 2—3 Häusern und wenigem Grundbesitzthum kann die Numer nach einem schicklichen geographischen Zusammenhang mit der nächst vorangegangenen Ortsflur fortlaufen.
3) In jeder Ortsflur nach den im Plan gezogenen rothen Gränzen läuft in der Regel die Numerirung von Eins durch alle Unterabtheilungen ersten und zweiten Ranges (§. 6 Nr. II. und III., dann §. 11 und 12) fort, bis die ganze Ortsflur durchnumerirt ist.
4) Nur bei sehr großen Ortsfluren, wenn die Numern in einer Ortsflur zuletzt in die mehreren Tausende laufen würden, wird in jeder Unterabtheilung ersten Ranges nach §. 6 Nr. II., deren Gränzen nach §. 11 mit blauer Farbe in dem Plane gezeichnet sind, wieder mit Eins zu numeriren angefangen.
5) Auch bei der fortlaufenden Numerirung müssen die verschiedenen Unterabtheilungen ersten und zweiten Ranges genau berücksichtiget werden, so daß zuvor jede solche Unterabtheilung ganz numerirt wird, ehe die fortlaufende Numer in eine andere Unterabtheilung übergeht.
   a) Die Numerirung in jeder Ortsflur beginnt mit dem Dorfe selbst in der eigentlichen Dorfsflur.

      Das zusammengehörige Haus, Oekonomiegebäude, Hofraum, dann die allenfallsigen ganz kleinen Wurzgärtchen, die eigentlich noch zum Hofraum gehören, werden mit einer violetten Farbe umfaßt, und bekommen nur eine Numer. Gärten hingegen, welche nicht mehr zum Hofraum gehören, erhalten eine eigene Numer.
   b) Sind in der Dorfsflur das Dorf selbst dann die nach der blauen Gränze noch zur Dorfs- und nicht zu einer der Feldfluren gehörigen Gärten und anderen Grundstücke in einem schicklichen Zusammenhang durchnumerirt, so geht die Numerirung in die nächste Hauptunterabtheilung der Feldflur, z. B. das nicht flürlich gebaute Feld, das Sommerfeld ꝛc. oder ein anderes nach dem geographischen Zusammenhange über, und schreitet fortlaufend und gleichfalls in einem schicklichen geographischen Zusammenhange in dieser Hauptunterabtheilung fort, bis alle Parzellen in solcher nach der gezogenen blauen Gränze numerirt sind.

Erst dann wird die Numerirung fortlaufend (den Fall Nr. 4 in gegenwärtigem Paragraph ausgenommen) in der nächst anstoßenden Hauptunterabtheilung fortgesetzt und so weiter, bis mit der letzten blau begränzten Hauptunterabtheilung die ganze Ortsflur numerirt ist.

c) Aber auch in jeder blau begränzten Haupt-Unterabtheilung oder Unterabtheilung ersten Ranges ist auf die Unterabtheilung zweiten Ranges, in welche solche zerfällt, oder die eigentlichen Feldlagen, Gewannen, Zellen 2c. genaue Rücksicht zu nehmen.

α) Sind diese Unterabtheilungen zweiten Ranges (§. 6 Nr. III.) nach §. 12 bestimmt mit gelber Farbe begränzt, so gilt hinsichtlich der Numerirung bei solchen ganz das, was so eben ad b bei den Unterabtheilungen ersten Ranges bestimmt wurde, nämlich daß in jeder blau begränzten Hauptunterabtheilung genau nach der Ordnung der gelb begränzten weitern Unterabtheilungen numerirt werden muß, und in keine neue dieser letztern Unterabtheilungen übergegangen wird, ehe die vorhergehende ganz durchnumerirt ist.

β) Sind aber auch nach §. 12 diese Unter-Abtheilungen zweiten Ranges in dem Plane nicht begränzt, sondern beiläufig an der Stelle bloß die Namen eingeschrieben, so wird doch in den meisten Fällen die Lage der Grundstücke nach dem Plane selbst ergeben, welche Grundstücke ohngefähr zu dieser oder jener Gewanne gehören, und es ist die Ordnung in der Numerirung hiernach zu bemessen, so, daß die Grundstücke in den aneinander stoßenden, nicht bestimmt begränzten Gewannen bei der Numerirung nicht zu sehr unter einander geworfen werden.

6) Dasselbe gilt bei Städten, Märkten und analog bei den §. 5 gedachten größern Objekten.

7) Flüsse, Wege und anderes ganz ödes und unnützbares Eigenthum werden im Plan nicht numerirt, sondern der Flächen-Inhalt derselben in jeder Ortsflur besonders berechnet, und im Grundbuch am Schlusse summarisch vorgetragen.

III. Abschnitt.
Von dem Grund-Buche.

Erstes Kapitel.
Vorläufige Anlegung des Grund-Buchs.
§. 22.

Die erste Arbeit bei Herstellung des Grund-Buchs selbst, wovon die Beilage Lit. B. ein exemplifizirtes Formular enthält, besteht in dem Vortrag des Inbegriffs, d. i. sämmtlicher Hauptabtheilungen, Ortsfluren mit ihren Unterabtheilungen ersten und zweiten Ranges, wie das Formular solches zeigt. Lit. B., Formular eines Grund- und Lager-Buches.

Die Reihenfolge hiebei ist dieselbe, welche bei der Numerirung §. 21 beobachtet wurde, und sind bei jeder Unterabtheilung ersten und zweiten Ranges die laufenden Plannumern, welche solche enthält, anzugeben.

§. 23.

Hierauf werden aus den vollständig numerirten Plänen nach der Ordnung der einzelnen Hauptabtheilungen und der Unterabtheilungen ersten und zweiten Ranges

1) die einzelnen laufenden Plan-Numern,
2) die gleichfalls aus dem Plan zu ersehende Kulturart, und

3) endlich die polizeiliche Hausnumer in das Grundbuch übergetragen, letztere zugleich mit dem Namen des Wohnorts, wo solcher nach §. 20 ausnahmsweise in den Plan eingeschrieben ist. Diese drei Daten können Numer für Numer gleichzeitig aus dem Plan in das Grundbuch übergetragen werden.

Auf jede Seite kommen acht Linien zu stehen.

Wo nach §. 21 Nr. 5 Lit. c. β die Unter-Abtheilungen nicht bestimmt ausgeschieden werden können, sind im Grundbuch die verschiedenen Namen derselben zusammengefaßt und in der Ordnung in Ansatz zu bringen, in welcher die Numerirung der Grundstücke erfolgte.

§. 24.

Der dritte Geschäftsmoment bei Anlegung des Grundbuchs besteht darin, daß unter die nunmehr vollständig eingetragenen Plannumern die Flächenberechnungs-Numern, jedoch bloß mit Bleifeder gesetzt werden, aber vollständig von der ersten bis zur letzten laufenden Numer des Grundbuchs.

Die Flächenberechnungsnumern sind

a) in den seit 1820 erst berechneten Blättern die ganz besondern Flächenberechnungsnumern,
b) bei den früher berechneten aber, die alten Plan- oder laufenden Numern, welche zugleich Berechnungsnumern waren.

Wenn künftig nach vollendeter Lythographirung der Detailblätter wieder zuerst die Zusammensetzung der Gemeindebezirkspläne, die Eintragung der verschiedenen Gränzen in solche, und endlich die Numerirung der einzelnen Parzellen nach §. 21 erfolgt, und dieser Operation erst die Flächenberechnung nachfolgt, wodurch die laufenden Plannumern wieder, wie früher, Berechnungsnumern werden, so fällt dieser Geschäftsmoment ganz aus.

An den Quadratseiten muß bei den durchschnittenen Grundstücken

ad b) die alte oder Berechnungsnumer so oftmal eingetragen werden, als in so viele Theile die Parzelle zerschnitten ist,
ad a) oder bei den neuen Blättern mit wirklich ganz besondern Berechnungsnumern 2, 3, 4, ꝛc. ꝛc. besondern Numern für jeden abgeschnittenen Theil.

§. 25.

Der vierte Geschäftsmoment ist, daß von den treffenden Quadratblättern, aus denen der Gemeindeplan zusammengesetzt ist, die Flächen-Berechnungsmanuale und Additionstabellen zur Hand genommen, in solchen nach den einzelnen Quadraten die Bleistiftnumern nach §. 24 mit aller Sorgfalt aufgesucht, und aus der Additionstabelle der jeder Numer entsprechende Flächeninhalt richtig in das Grundbuch übergetragen wird.

In der Additionstabelle ist, neben der alten Flächenberechnungsnumer die neue laufende Plan-Numer zur Kontrole einzutragen. An den Quadratseiten muß auf besondern Blättern der Flächeninhalt der zerschnittenen Grundstücke zusammen und die Summe des Flächeninhalts eines jeden Grundstückes in das Grundbuch übergetragen werden.

Diese eben gedachten besondern Blätter sind Behufs der Revision des Grundbuchs aufzubewahren.

§. 26.

Der fünfte Geschäftsmoment ist die Eintragung der Wohnorte der Besitzer bei jedem Objekt nach den bereits §. 23 Nr. 3 eingesetzten polizeilichen Hausnumern. Das geschieht unter Zuhülfnahme

a) der Ortschafts-Beschreibungen, dann
b) der Originaltischblätter, auf welchen bei den auswärtigen Besitzern, jede Hausnumer

noch mit einem Buchstaben bezeichnet, und dabei am Rande erläutert ist, welchen Ort jeder dieser Buchstaben ausdrückt.

Ehe diese Eintragung der Wohnorte der Besitzer jedoch mit Sicherheit erfolgen kann, müssen ausser den Ortschaftsbeschreibungen, welche die Geodäten und Revisoren einzuliefern haben, auch noch die Polizeibehörden, dergleichen vollständige Ortschafts-Beschreibungen oder Namen-Listen der Inwohner an die königl. Steuer-Kataster-Kommission einliefern, und zwar in der Form, welche die Beilage Lit. C. enthält.

Lit. C. Formular zu den polizeilichen Ortschafts-Beschreibungen.

§. 27.

Der sechste Geschäftsmoment besteht in der Laterirung und Summirung des Flächen-Inhalts sämmtlicher Parzellen, welche das Grundbuch enthält, wobei am Schluß der Flächeninhalt der Wege 2c. 2c. nach §. 21 Nr. 7 noch summarisch bei jeder Ortsflur (nicht der ganzen Gemeinde) vorgetragen wird, und zwar aus der Flächen-Berechnungs-Additions-Tabelle.

§. 28.

Der siebente und letzte Geschäftsmoment bei dieser vorläufigen Anlegung des Grundbuches besteht in der Herstellung des zweiten Zusammentrags nach den verschiedenen Kulturarten, weßhalb auf das exemplifizirte Formular verwiesen wird.

Behufs dieses nach Ortsfluren herzustellenden Zusammentrags müssen auf besondern Bogen, welche zur Revision des Grundbuchs aufzubewahren sind, alle einzelnen Plannumern aus dem Grundbuch herausgezogen, und bei jeder ihr Flächeninhalt nach der Kulturart in die geeignete Querkolumne eingetragen werden.

Erst die Summe einer jeden Ortsflur wird in den zweiten Zusammentrag aufgenommen.

§. 29.

Die Kolumnen des Grundbuchs:

Bezeichnung der Eigenschaft, ob Guts-Pertinenz, walzend 2c.

Laufende Numer des Besitzers,

Name des Besitzers, dann

der erste Zusammentrag nach Besitzern,

bleiben bei dieser ersten vorläufigen Anlage des Grundbuchs noch offen.

a) In den leeren Raum nach der Kolumne: „Flächen-Inhalt" darf weder jetzt, noch bei dem gänzlichen Abschluß des Grundbuchs etwas eingeschrieben werden, indem solcher bestimmt ist, später Behufs der Besteuerung noch die geeigneten Rubriken einschalten zu können.

b) Die letzten Rubriken „Umschreibungen" bleiben gleichfalls offen.

Zweites Kapitel.

Von der weitern äussern Berichtigung und Vervollständigung des vorläufig angelegten Grundbuchs.

§. 30.

Wenn das Grundbuch von einem Gemeindebezirk bis zu dem §. 28 gedachten Moment vorläufig angelegt ist, so müssen aus solchem unter Zuhülfnahme der §. 26 gedachten Ortschafts-Beschreibungen oder Namenslisten auf besondern Bogen, die, wie alle Neben-Papiere, bei den Akten aufzubewahren sind, die verschiedenen Plan-Numern nach Besitzern herausgezogen werden und zwar in folgender Form:

Polizeiliche Hausnumer	Haus-Namen	Familien-Namen	Solchen zugehörige Plan-Numern.
	des Besitzers.		
I.	Ortschaft . . .	N. N.	
1.	Bräu-Bastel,	Braun, J. Melchior . . .	1. 7. 30. 55. 67. 121 128. 157. ꝛc.
2.	N. N.	N. N.	3. 25. 37. ꝛc.

Die Kontrole, daß hiebei keine Plannumer ganz ausblieb und keine doppelt angesetzt wurde, ergiebt sich aus der Zusammenzählung sämmtlicher in der Art zusammengetragenen Numern und der Vergleichung mit der Gesammtzahl, welche das Grundbuch enthält.

Diese vorläufige Herausziehung der Plan-Numern nach Besitzern ist zugleich die Grundlage des erst später zu fertigenden ersten Zusammentrags im Grundbuche.

§. 31.

Eben so ist ein ganz kurzes Repertorium der laufenden Numern aus dem neu angelegten Grundbuche nach den Hauptabtheilungen, dann Unterabtheilungen ersten und zweiten Ranges, aber bloß mit folgenden Rubriken zu fertigen:

a) Laufende Plannumer,

b) Polizeiliche Hausnumer,

c) Ortschaft, zu der diese Hausnumer gehört, oder Wohnort des Besitzers.

§. 32.

Lit. D. Formular der Grundbuchsauszugs.

Auf den Grund des §. 30 gefertigten vorläufigen Zusammentrags der laufenden Numern nach Besitzern wird für jeden Besitzer ein förmlicher Grundbuchsauszug nach dem Formular Lit. D. gefertigt.

§. 33.

Nach Herstellung dieser Vorarbeiten hat die Katasterkommission durch die treffenden Polizei-Behörden dem Gemeinde-Vorstand

a) ein Duplikat des vollständig begränzten und numerirten Gemeindeplans,

b) das §. 31 gedachte. Repertorium, endlich

c) sämmtliche Grundbuchs-Auszüge für die einzelnen Besitzer §. 32 zuzufertigen, mit dem Auftrag:

1. den Plan und das Repertorium sorgfältig aufzubewahren, sind nach ersterm mit Zuziehung einiger der verständigsten Männer jeder Ortschaft auf dem Felde genau zu orientiren, den Grundstückbesitzern zu jeder Zeit die Einsicht des Plans zu gestatten, und ihnen hierüber Erläuterung und Aufschluß zu geben;

2. Die Grundbuchsauszüge aber an die einzelnen Besitzer zu vertheilen und dafür zu sorgen, daß sie bei jeder Numer

a) etwa übliche besonders bezeichnende Namen eines Grundstücks oder Hauses eintragen,

b) bei jedem Grundstück bemerken, ob ob es Gutspertinenz, Gemeindetheil, Forstentschädigungsantheil

oder walzend sey, zugleich mit Angabe der laufenden Plannumer des Hauses zu dem ein Pertinenzstück gehört, oder bei unbezimmerten Komplexen mit Angaben der ersten zu diesem Komplex gehörigen laufenden Plannumer,

c) in der Kolumne: Bemerkungen, oder wenn solche nicht Raum genug darbietet, auf einen besonders anzuheftenden Bogen, Alles, was sonst zur Berichtigung und Vervollständigung nöthig ist, genau angeben.

Hieher gehören vorzüglich:

wenn ein Grundstück einem Besitzer unrichtig im Auszug zugeschrieben ist, ihm ein Grundstück abgeht, welches der Gemeindevorsteher leicht aus dem Plan und Repertorium auffinden kann, Messungs-Fehler entdeckt werden, ein Grundstück seit der Vermessung abgetheilt wurde u. dergl.

3. Der Gemeindevorstand hat sich jedoch mit der bloßen Einlieferung der vervollständigten Auszüge nicht zu begnügen, sondern ist bei dieser so wichtigen Sache verbunden, die ihm eingelieferten Auszüge mit den Eigenthümern, unter Zuhilfnahme des Plans nach Umständen auf dem Felde selbst nochmals einzeln und genau zu durchgehen, und bei dieser Gelegenheit für die vollständige Richtigstellung des Auszugs zu sorgen.

4. Jeder Besitzer hat sodann seinen Auszug und die zu solchem gehörigen Bemerkungen zur Bestättigung der nunmehrigen Richtigkeit desselben (von welcher Bestättigung jedoch die des Flächeninhalts ausgenommen bleibt) zu unterschreiben, und der Gemeindevorsteher alle diese einzelnen Unterschriften noch durch seine eigene Unterschrift zu bestättigen.

5. Die sämmtlichen, in vorstehender Art berichtigten und unterschriebenen Auszüge sind durch die Polizeibehörden zugleich mit dem Plan wieder an die königl. Steuerkataster-Kommission zurückzugeben.

Drittes Kapitel.

Von der Abschließung des Grundbuchs.

§. 34.

Hier sind aus den Auszügen

1. vor Allem die bei der ersten Anlegung des Grundbuchs noch offen gebliebenen Kolumnen,

a) Bezeichnung der Eigenschaft des Grundstückes nach §. 33 Nr. 2 b.

b) Namen der Besitzer auszufüllen,

c) die allenfallsigen Eigennamen der Häuser und Grundstücke nach §. 33 Nr. 2 a. einzutragen.

2. War bei der ersten Anlegung des Grundbuchs ein Grundstück unrichtig einem Besitzer zugeschrieben, so wird in solchem bloß die polizeiliche Hausnummer und nach Umständen auch der Name des Wohnorts geändert, der Name des richtigen Besitzers aber in die noch offene Kolumne des Grundbuchs jetzt erst eingetragen.

3. Eben so werden die so eben ad 2 gedachten Besitzberichtigungen in dem vorläufigen Zusammentrag §. 30 durch Ausstreichung oder Zusetzung der treffenden Plannumern vorgenommen, alsdann wird

4. der eigentliche erste Zusammentrag nach Besitzern im Grundbuch gefertigt, wozu der berichtigte vorläufige Zusammentrag §. 30 schon im Wesentlichen das Konzept bildet.

Bei diesem Zusammentrag ist in Beziehung auf das exemplifizirte Formular nur noch zu bemerken:

a) zuerst werden und zwar in der gehörigen Reihenfolge der Orte nach dem Plane, der Plannumerirung und dem Grundbuche alle in der Gemeinde selbst ansässige Besitzer aufgeführt.

b) Hierauf folgen die ausser der Gemeinde ansäßigen Besitzer,

c) die Besitzer werden fortlaufend durch den ganzen Bezirk numerirt,

d) die polizeiliche Hausnumer wird beigeschrieben,

e) Besitzer, die kein eigenes Haus haben, folgen in jeder Ortschaft zuletzt, nach den mit Häusern Angesessenen.

f) Nach den Privatbesitzern folgen erst die Gemeinden, Stiftungen und der Staat, gleichfalls unter der fortlaufenden Besitzernumer.

5. Ist die erste Rekapitulation im Grundbuche gefertigt, so wird aus solcher die letzte Kolumne fortlaufende Numer der Besitzer im Text des Grundbuchs ergänzt und ausgefüllt.

6. Da, vorzüglich bei großen Gutskompleren, es Aufenthalt verursachte, bey jeder Parzelle oder Appertinenzstück den Namen des Besitzers ganz vollständig zu schreiben, so genügt es nach der Exemplifikation im Grundbuchsformular den Namen nur in einem einzigen Wort auszudrücken.

7. Bei Grundstücken, welche im Wechsel gehen, oder gemeinschaftliches Eigenthum sind, eben so bei Häusern, die nicht vertikal abgetheilt sind, werden die verschiedenen Miteigenthümer in der Kolumne „Namen der Besitzer" namentlich aufgeführt.

Sollten jedoch deren zu viele, und deßhalb der Raum zu enge seyn, so ist in eben gedachter Kolumne auf einen Nachtrag zu verweisen, der am Schlusse des Grundbuchs einzuschalten ist. Ueberhaupt müssen am Schluß desselben und ehe noch die Zusammentragungen folgen, einige Textbogen leer bleiben, um auf solche objektive Veränderungen, z. B. Abtheilungen größerer Grundstücke in viele Theile, wozu vorn im Grundbuch es an Raum fehlen würde, nachtragen zu können.

8. In dem Zusammentrag nach Besitzern werden die mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehörigen Grundstücke zwar bei jedem mit ihrer Plannumer aufgeführt, aber immer mit einem * bezeichnet,

9. werden nach Anleitung der zurückgekommenen Grundbuchsauszüge alle sonstige allenfalls nöthigen Berichtigungen des Grundbuchs und Planes vorgenommen, in soferne sie nicht in Messungs-Korrektionen bestehen, welche besonders vorzumerken und später an Ort und Stelle durch einen Messungsverständigen zu erledigen sind.

10. Da diese Auszüge häufig nicht ganz entsprechen dürften, so bleibt der Beurtheilung der königl. Steuerkataster-Kommission überlassen, alles das, was im gegenwärtigem Paragraph vorgeschrieben ist, durch das nach §. 36 bis 42 ohnehin zur Revision im Einzelnen abgeordnete Individuum an Ort und Stelle besorgen zu lassen, mit Ausnahme des Nr. 4 gedachten Zusammentrags, welcher auch ganz zuletzt und nach geschehener Revision an Ort und Stelle im Bureau gefertigt werden kann.

Viertes Kapitel.

Von der Revision des Grundbuchs.

§. 35.

A) Von der Revision im Bureau.

Die abgeschlossenen Gemeindepläne und Grundbücher müssen durch alle Geschäftsmomente einer genauen Revision und zwar durch andere Individuen als diejenigen, welche die Anfertigung selbst besorgten, unterworfen wer-

den. Der Revisor hat durch alle Momente zu prüfen, ob die Anfertigung durchaus vorschrifts- und zweckmäßig erfolgt ist, dabei darf

1. in der Regel zu keinem neuen Haupt-Geschäftsmoment übergegangen werden, bevor nicht der vorhergehende, welcher die Basis des nachfolgenden bildet, revidirt, richtig befunden, oder berichtigt ist, z. B. die Pläne dürften nach §. 14 den Polizeibehörden nicht früher zur weitern Berichtigung der Gränzen hinausgegeben werden, bevor nicht die vorläufig eingetragenen verschiedenen Gränzen revidirt sind.

An dem Grundbuch darf nicht früher etwas geschehen, als bis der dazu gehörige numerirte Plan revidirt ist, die Numerirung richtig und zweckmäßig befunden, oder bei der Revision berichtigt worden, u. dgl.

2. Die Revisoren haben über jede besorgte Revisionsarbeit ein kurzes Protokoll zu verfassen und zur Vorlage zu bringen.

Eigentliche Revisions-Erinnerungen werden bei der Natur des Geschäfts selten vorkommen und sollen auch zur Beseitigung aller Weitläufigkeiten möglichst vermieden, vielmehr alle Fehler und Irrungen sogleich berichtigt und in dem Revisionsprotokoll entweder im Allgemeinen oder Einzelnen bemerkt werden.

§. 36.

B) Von der auswärtigen Revision an Ort und Stelle.

Ist nach §. 34 auf den Grund der zurückgekommenen Auszüge das Grundbuch berichtigt und abgeschlossen, so muß gleichwohl noch eine strenge Revision desselben und des Plans an Ort und Stelle vorgenommen werden, welche die Stelle einer Besitzliquidation zu vertreten hat.

Diese Prüfung geschieht durch Spezialkommissärs, welche aber Messungsverständige seyn müssen, um nicht nur die Pläne genau zu verstehen, sondern auch alle nach §. 33 Nr. 2 Lit. C., dann §. 34 Nr. 9 am Schluß schon vorläufig vorgemerkten und bei der Prüfung an Ort und Stelle sich noch weiters ergebenden Messungskorrektionen wo möglich sogleich vornehmen und hiernach Plan und Grundbuch berichtigen zu können.

§. 37.

So wie für eine Gegend oder einen ganzen Amtsbezirk die hinlängliche Anzahl abgeschlossener Grundbücher nach §. 34 vorhanden ist, wird ein Spezialkommissär dahin abgeordnet, welcher sich in alle einzelnen, zu der Gemeinde gehörigen Orte zu begeben hat.

Sein erstes Geschäft in jedem Orte muß seyn, daß er mit dem Gemeindevorsteher, dann einigen der verständigsten Männer aus dem treffenden Orte selbst sich auf das Feld begibt, die die Ortsflur- und Unterabtheilungs-Gränzen mit solchen begeht, seinen Begleitern den Plan erläutert, und sich selbst und die Gemeindsmänner vollständig orientirt, damit solche später im Zimmer bei der Durchgehung des ganzen Details über nichts in Ungewißheit sind, und die einzelnen Besitzer gehörig belehren und zurechtweisen können.

§. 38.

Hierauf wird zu Hause unter Zuhandnahme des Planes, des Grundbuchs, der Auszüge und der Bemerkungen zu letztern, dann unter steter Beiwohnung derjenigen Gemeinds-Männer, welche nach §. 37 mit auf dem Felde waren, Grundbuch und Plan Stück vor Stück durchgangen, geprüft, jede sich zeigende Berichtigung vom Kommissär entweder sogleich vorgenommen, oder vorgemerkt.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Pertinenzial-Eigenschaft §. 33 b., weßhalb der königl. Kommissär sich mit den königl. Rentämtern und Grundherrschaften zu benehmen und

die Angaben nach den Grundbüchern zu berichtigen hat.

In den §. 34 Nr. 10 bezeichneten Fällen hat der Kommissär alles dasjenige im Grundbuche zu ergänzen, wie es §. 34 vorgeschrieben ist.

§. 39.

Anstände, die sich noch ergeben könnten, bleiben bis zur Vollendung der Arbeit im Zimmer ausgesetzt, worauf sich der Kommissär mit den Gemeindemännern §. 37 nunmehr aber auch in Begleitung derjenigen, bei deren Besitzthum sie sich ergeben haben, nochmals auf das Feld begibt und sie zu heben sucht.

§. 40.

Hierauf hat der Kommissär alle Berichtigungen, soweit es möglich ist, im Grundbuche selbst nach den oben gedachten Vormerkungen zu besorgen, für jede Ortschaft ein besonderes Protokoll abzuhalten, und dieses mit dem Grund-Buche von dem §. 37 gedachten Ausschuß zur Anerkennung der Richtigkeit desselben unterschreiben zu lassen.

In dem Protokolle muß genau bemerkt seyn:

1) wann der Kommissär in dem Orte ankam,
2) wann und mit welchen Männern er sich zur Orientirung auf das Feld begab,
3) ob und wann eine zweite Begehung der Flur statt gefunden hat,
4) worin im Allgemeinen die Berichtigungen bestunden, welche in dem von dem Gemeinde-Ausschuß unterschriebenen Grundbuch sogleich vorgenommen wurden, und
5) welche Unrichtigkeiten, die aber in das Protokoll speziell aufzunehmen sind, noch bestehen und erst später im Grundbuch berichtigt werden können.

§. 41.

Die Anstände, welche nicht sogleich gehoben werden konnten, werden in der Regel nur in Messungskorrektionen bestehen. Diese hat der Kommissär nach geschlossenem Protokolle in jeder Gemeinde entweder sogleich vorzunehmen, wenn sie von keiner großen Bedeutung sind, oder solche im entgegengesetzten Falle schon vorläufig der königl. Steuerkataster-Kommission anzuzeigen, um für eine ganze Gegend ein eigenes Individuum zur Besorgung dieser Messungskorrektionen abordnen zu können.

§. 42.

So wie der Kommissär für einen Amtsbezirk sein Geschäft vollendet hat, oder auch schon früher, übergiebt er der königl. Steuerkataster-Kommission sämmtliche Grundbücher, Pläne, Protokolle und sonstige Hülfspapiere zur Einsicht, Prüfung, und nunmehr erst definitiv zu bewirkenden Abschluß der Grundbücher.

IV. Abschnitt.

Von Aufbewahrung und Mittheilung der Grundakten, Grundbücher und Pläne.

---

§. 43.

Nach vollendetem Geschäft bleiben der Steuerkataster-Kommission lediglich die Originalbezirkspläne. Alle Grundakten nebst den Konzeptgrundbüchern werden den Kreisregierungen ausgehändigt.

§. 44.

Diese geben die Konzept-Grundbücher selbst, oder wenn solche wegen Korrekturen nicht mehr ganz deutlich seyn sollten, von ihnen zu besorgenden Reinschriften, ein Exemplar des Planes und alle zur vollständigen Kenntniß des Gegenstandes und zweckmäßigen Administration des Steuerwesens dienlichen Papiere den Rentämtern zur Aufbewahrung.

Die Rentämter sind verbunden, den Gerichts- und Polizeibehörden diese Grundbücher

und Pläne zur Einsicht und ämtlichen Gebrauche jedesmal mitzutheilen.

§. 45.

Eine von der Regierung zu besorgende und zu beglaubigende Abschrift des Grundbuchs wird durch das Rentamt jeder Gemeinde mitgetheilt, nebst einem Exemplar des dazu gehörigen Planes.

Hiezu sind die §. 33 Lit. a. gedachten Exemplare der Gemeindepläne zu verwenden, nachdem die allenfalls vorgekommenen Messungskorrektionen und sonstigen Aenderungen nachgetragen wurden. Zugleich werden die §. 32 erwähnten, nun gänzlich berichtigten Auszüge den Grundbesitzern zurückgegeben.

§. 46.

Diese Mittheilung an die Rentämter und Gemeindevorstände muß hinsichtlich eines jeden einzelnen definitiv abgeschlossenen Grundbuchs immer so schleunig als möglich erfolgen, weil sich täglich Besitzveränderungen ergeben können, die sogleich nach geschlossenem Grundbuch umgeschrieben werden müssen.

V. Abschnitt.

Von den Umschreibungen selbst.

§. 47.

Objektive Veränderungen z. B. der Kulturart, die nicht bloß vorübergehend sind, der Gränzen durch Naturereignisse, Abtheilungen von Grundstücken, Aenderungen des Flächeninhalts durch Messungsberichtungen u. dgl. werden im Kataster, so wie sie sich ergeben, in den ursprünglichen Kolumnen selbst vorgetragen. Die Ortsvorstände oder die bestellten Steuer-Vorgeher haben davon vierteljährig oder am Jahresschluß, dem Rentamte Anzeige zu machen.

§. 48.

Die Umschreibungen wegen Besitzveränderungen bewirken die königl. Rentämter, sobald der Uebergang des Eigenthums auf den neuen Erwerber nach den gesetzlichen Bestimmungen fest steht. Sie werden davon durch die Gerichte oder Gemeindevorstände in Kenntniß gesetzt, weßhalb auf die provinziellen Verordnungen, insbesondere jene wegen Mittheilung der Protokollar-Extrakte Bezug genommen wird.

§. 49.

In den gemeindlichen Grundbüchern §. 45 haben aber auch die Gemeindevorstände nach §. 100 des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 Regierungsblatt XXV. Stück unter Aufsicht der Polizeibehörden die Umschreibung zu besorgen.

§. 50.

Sie legen solche von Zeit zu Zeit den Rentämtern vor, um die beiderseitigen Umschreibungen zu vergleichen, nöthigenfalls zu berichtigen.

§. 51.

Bei allen subjektiven oder Besitzveränderungen muß immer das Datum derselben, der Titel, (Kauf, Erbe) der Name des neuen Besitzers, und dessen laufende Besitzernummer angegeben werden.

§. 52.

Geht ein ganzer Komplex an einen andern Besitzer über, so muß zwar bei jeder einzelnen, zu diesem Komplexe gehörigen Parzelle die Besitzveränderung vorgemerkt werden, jedoch nur bei einer, und zwar wenn der Komplex bemaiert ist, bei dem Haus in der §. 51 gedachten Art ausführlicher. Bei den übrigen Pertinenz-Stücken wird nach der Exemplifikation im Formular nur auf diejenige laufende Plannumer hingewiesen, bei welcher die Besitzveränderung vorgetragen ist.

§. 53.

Da in den Grundbüchern die Zehent- und Dominikalverhältnisse der Grundstücke nicht vorgetragen sind, so eignen sich alle bloße Dominikalveränderungen, womit keine Besitz- oder objektive Veränderung in dem §. 47 angegebenen Sinn, verbunden ist, hier nicht zur Umschreibung.

§. 54.

Die Umschreibung der Besitzveränderungen ist nicht allein in dem eigentlichen Grundbuch, sondern auch in der ersten Rekapitulation desselben, oder dem Zusammentrag nach Besitzern vorzunehmen, wie das exemplifizirte Formular ergiebt.

In diesem Zusammentrag ist die Umschreibung noch einfacher

a) geht das ganze Besitzthum, wie es ist, an einen andern Besitzer über, z. B. nach dem Tode des Vaters an ein Kind desselben, so wird nebst dem Datum und dem Titel der Besitzveränderung neben dem Namen des bisherigen Besitzers bloß der Name des neuen Besitzers geschrieben.

b) Gehen aber nur einzelne Theile des Besitzthum's, d. h. einzelne Grundstücke oder Plannumern an einen andern Besitzer über, so wird dieser Abgang oder Zugang bloß in der treffenden Kolumne durch Einsetzung der Numern bemerkt, indem von solchen gleich auf das Grundbuch selbst selbst rekurrirt werden kann, wo die Umschreibung vollständiger zu finden ist.

c) Geht ein Besitzer ab, ohne daß an seine Stelle ein neuer tritt, z. B. ein auswärtiger Grundbesitzer verkauft seine sämmtlichen in dem Gemeindebezirk besitzenden Grundstücke nicht wieder an einen Fremden, unter den Besitzern, noch nicht aufgeführten, sondern an einen schon als Besitzer aufgeführten, so erlischt dessen laufende Besitzernumer, ohne Aenderung der nachfolgenden.

d) Geht aber ein neuer Besitzer zu, z. B. ein im Ort Angesessener und auch noch künftig ansäßig bleibender verkauft ein einzelnes Grundstück an einen Auswärtigen, der bei der Anfertigung des Grundbuchs noch keine Besitzung in dieser Gemeinde hatte, so muß dieser neue Besitzer in der ersten Rekapitulation mit der fortlaufenden neuen Besitzernumer nachgetragen werden, weßhalb in solcher für dergleichen Zugänge an neuen Besitzern etwas leeres Tabellenpapier zu lassen ist. Ueberhaupt ist aber, wenn sich in einer Gemeinde viele Besitzveränderungen ergeben, die erstere Rekapitulation oder die Zusammentragung nach Besitzern periodisch neu anzufertigen.

§. 55.

Bei den objektiven Veränderungen ist zu bemerken:

a) Grundstücke, deren Kultur periodisch wechselt, werden sogleich als solche katastrirt, z. B. Eggerten.

Eine Kulturveränderung würde erst eintreten, wenn eine solche Eggerte z. B. zur Holzzucht, als Hopfengarten etc. benützt werden wollte.

b) Korrektionen der Flächengröße müssen so geschehen, daß die alte Zahl deutlich bleibt.

c) Wenn ein Grundstück in so viele Theile zertheilt wird, daß in dem Grundbuch nicht Raum ist zur deutlichen Umschreibung, so geschieht diese in einem Nachtrag, auf welchen bei der einschlägigen Numer verwiesen wird (§. 34 Nr. 7 am Schluß).

§. 56.

Alle objektiven Veränderungen, welche Messungsänderungen nach sich ziehen, müssen nach §. 47 mit der größten Genauigkeit von den Rentämtern verzeichnet, und jährlich den treffenden Kreisregierungs-Finanzkammern vorgelegt werden, um die Messungskorrektionen vornehmen, die lythographirten Steinplatten berichtigen, das Grundbuch hinsichtlich der ersten oder linken Seite nachtragen, überhaupt die Pläne, dann das Grundbuch in objektiver Hinsicht fortwährend mit der Gegenwart in Uebereinstimmung erhalten zu lassen. Die Regierungen, nach Verschiedenheit der Ressortverhältnisse, besorgen dieses selbst, oder kommuniziren das Erforderliche der Steuer-Kataster-Kommission.

Messungskorrektionen, durch einen Privatfeldmesser vorgenommen, sind zuvor zu prüfen und zu genehmigen, ehe die Aenderung gegen die ursprüngliche Vermessung im Grundbuch und Plan nachgetragen werden darf.

§. 57.

Wenn durch **Arrondirungen**

1. ein **bloßer Grundstückaustausch ohne Gränzveränderung der einzelnen Parzellen** statt findet, so werden diese Besitz-Veränderungen, wie alle übrigen nach den Bestimmungen §. 48 behandelt.

2. **Eigentliche Arrondirungen hingegen,** wo das Areal einer Gemeindeflur ganz oder großentheils zusammengeworfen und das Land ganz neu unter die Gesellschaftsmitglieder vertheilt wird, setzen ohnehin eine neue Vermessung voraus, sie können nicht mehr durch bloße Umschreibung behandelt, sondern es müssen Grundbuch und Plan auf dem in gegenwärtiger Instruktion bestimmten primitiven Weg ganz neu angefertigt werden.

§. 58.

Nach den Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion sind von nun an nach vollendeter Detailmessung eines jeden Gerichtsbezirks die Gemeindepläne und Grundbücher anzufertigen, zu berichtigen und durch Umschreibungen fortzuführen.

In wie ferne bei den früher vermessenen Gerichtsbezirken, in denen jedoch das Steuer-Definitivum noch nicht eingeführt ist, die bei der königl. Steuerkataster-Kommission bereits vorliegenden Katastervorarbeiten unbedingt oder mit Modifikationen beizubehalten, oder endlich nur als Materialien zur Herstellung der Grundbücher in der Art, wie solche gegenwärtige Instruktion für die Zukunft vorschreibt, zu benutzen sind, hierüber wird besondere Bestimmung erfolgen.

Nach gegenwärtiger Instruktion haben sich nicht nur die königl. Steuerkataster-Kommission und das ihr unmittelbar untergeordnete Personale, sondern auch sämmtliche königl. Kreisregierungen, königl. Rentämter, Gerichts- und Polizeibehörden; endlich auch die Gemeindevorstände, so weit diese Instruktion einen jeden betrifft, genau zu achten.

München, am 23. Mai 1821.

Max Joseph, König.

Wiewohl eine Milderung der gesetzlich ausgesprochenen Strafen gegen die von Seite der Beamten begangene Uebertretung der Einregistrirungs- und Notariats-Gesetze nicht in der Kompetenz der königl. Kreisregierung liegt, und dieselbe gleich bei den ersten vorkommenden Kontraventionsfällen die obwaltenden Verhältnisse hätte zur Anzeige bringen, und Unsere Ermächtigung zu einer Strafmilderung hätte erholen sollen; so genehmigen Wir dennoch in Erwägung der in dem Regierungsberichte vom 11. l. Mts. vorgetragenen Umstände das von der (inser.) beobachtete Verfahren, und gestatten allergnädigst, daß dasselbe auch auf die sich in der Folge bei den nachzuholenden ersten Aemter Verifikationen noch ergebenden Straffälle in gleichmäßige Anwendung gebracht werde; befehlen jedoch ausdrücklich, daß bei späteren wiederholten Uebertretungen von Seite der einmal verifizirten Aemter die gesetzlichen Strafbestimmungen in strengen Vollzug gesetzt, und nur unter ganz besondern Umständen eine Milderung der Strafe bei Unserm Staatsministerium der Finanzen in Antrag gebracht werden solle.

Zugleich gewärtigen Wir, daß diese primitive Verifikation, zu Vermeidung fernerer Uebertretungen, und hiedurch entstehenden Nachtheils für das Staatsärar, dann zu Erzielung einer besseren Geschäftsordnung mit reger Thätigkeit betrieben, und nach ihrer Beendigung die verschiedenen Aemter regelmäßig und pünklich verifizirt werden.

München, den 31. Jänner 1821.

Die Kompetenz in Strafsachen wegen Uebertretung der Einregistrirungs- Stempel und Notariatsgesetze betr.

An die königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnungen vom 28. September 1793 und 16. September 1794 bewilligen die Zehentfreiheit der Futterkräuter auf Brachfeldern, nicht eine allgemeine Zehentfreiheit, wenn solche Kräuter als ordentliche Frucht gebaut werden. Hiernach beantwortet sich die im Berichte vom 12. v. Mts. gemachte Anfrage dahin, daß perennirende Futterkräuter nur in jenem Jahre zehntfrei bleiben, in welchem nach örtlicher Kulturart das Feld in der Brachflur ist.

München, den 29. Jänner 1821.

Zehent von Futterkräutern betr.

An die kön. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den in dem Berichte vom 23. d. Mts. entwickelten Verhältnissen wird dieselbe hiemit authorisirt, den Rentämtern da, wo für das Bedürfniß der Reserve-Magazine und des Mi-

litärs durch Gültgetreid hinreichend gesorgt ist, zu erlauben, daß bei Zehentverpachtungen die in der Verordnung vom 4. Juni 1817 dem Aerar vorbehaltene Wahl, die Zehentpachtschillinge in dem bedungenen Getreidquanto in natura oder in Geld um den Normalpreis zu erheben, aufgegeben, und dafür, wenn es die Pachtlustigen wünschen, der Vertrag auf die Entrichtung des Pachtschillings in Geld nach den Normalpreisen abgeschlossen werden dürfe.

München, am 30. Juni 1821.

Die Norm für die Zehentverpachtung pro $18\frac{21}{22}$ betr.

An die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Zolladministration wird auf den Bericht vom 20. v. Mts. nach ihren Anträgen nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Die Manifeste oder Zollweisungsbriefe, deren Gebrauch in der allerhöchsten Entschliessung vom 9. v. Mts. gestattet wird, sollen nach dem vorgelegten Formular angefertiget werden.

2) Diese Manifeste sind an jenen Orten wo Güterbestätter sich befinden, von diesen, dort hingegen, wo keine solche Bestätter sind, von den betheiligten Kaufleuten, oder den Fuhrleuten selbst und zwar in jedem Falle in duplo anzufertigen. —

3) Die Manifeste sind mit denjenigen Fracht-Briefen und Polleten, mit welchen ein Fuhrmann abzugehen hat, genau zu kontrolliren, und nach geschehener Revision und richtigen Befund gehörig zu fertigen, worauf sodann ein Exemplar dem Fuhrmann zuzustellen, das Duplikat aber zur Sicherung gegen den Mißbrauch, daß nicht noch nach der Hand Eintragungen geschehen, zurückzubehalten, und dem Manual zu adnumeriren ist. —

4) Die Austrittspostirungen haben, dem §. 44 der Geschäfts-Instrukion gemäß, die Versicherung abzunehmen, die Gegenstände äußerlich genau zu besichtigen und abzuzählen, sofort die vorgelegten Zollscheine, wenn sie mit der Ladung und dem Manifeste übereinstimmen, in das Kontrollbuch einzutragen, und erst dann deren Ablage auf dem Manifeste zu bestättigen.

Den Gränzzoll-Bediensteten ist hiebei insbesondere zu bedeuten, daß, wenn eine Pollete auf dem Weisungsbriefe als abgelegt bescheint ist, gleichwohl aber in dem Kontrollbuche nicht eingetragen befunden wird, sie selbst mit der Erlage des Zolles, und wegen ihrer Fahrläßigkeit noch besonders bestraft werden würden.

Die (inser.) hat daher das Weitere hiernach zu verfügen.

München, am 13. März 1821.

Die Einführung von amtlichen Manifesten, oder Zoll-Weisungs-Briefen betr.

An die königl. General-Zolladministration.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Umstand, daß bei Versendungen an die Zentral-Staatskasse ꝛc. die 24ger immer seltner erscheinen, und dagegen Viertels-Kronen und Sechser immer häufiger, und in auffallender Quantität vorkommen, und daß durch Juden die 24 kr. Stücke häufig gesucht und eingewechselt werden, ergiebt sich die Vermuthung, daß bei einigen untergeordneten Aemtern und Kassen eine sträfliche Auswechslung der bekanntlich sehr gesuchten 24ger gegen Scheidemünze ꝛc. Statt haben dürfte.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, erhält hiemit den Auftrag, die ihr untergeordneten Kassen und Aemter auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen, solche vor allem Unterschleif hierin unter Bedrohung nachdrücklicher Strafe zu warnen, und zugleich, um einen solchen Unterschleif zu hindern und zu entdecken, die dienlichen Maßregeln unverweilt zu treffen.

München, am 13. Juli 1821.

Einsendung der Viertels-Kronen und Sechser betreffend.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm 6. dieß Monats in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

In Erwägung, daß zweckmäßig angelegte Perzeptionsregister für den Dienst der allgemeinen Rentämter von der größten Wichtigkeit sind; daß aber die Herstellung guter und brauchbarer Register dieser Art nicht wohl erwartet werden kann, wenn der Beamte nicht versichert ist, daß ihm im Fall eintretender Beamtenwechsel von seinem Nachfolger verhältnißmäßige Vergütung geleistet werde; und daß sonach bestimmte Normen hierüber um so nothwendiger werden, als nicht nur die neue Klassifikation der Rentämter einen öfteren Wechsel der Beamten herbeigeführet, sondern auch das Beßte des allerhöchsten Dienstes nicht selten erfordert, ausgezeichnete Rentbeamten selbst gegen ihren Wunsch auf wichtigere, oder in Unordnung gerathene Aemter zu versetzen: haben Se. königl. Majestät beschlossen, daß in allen Fällen, wo die Perzeptionsregister zweckmäßig, und für mehrere Jahre brauchbar hergestellt sind, die Amtsnachfolger verbunden seyn sollen, den abtretenden Beamten oder ihren Relikten die erweislich hierauf ex propriis verwendeten Kosten pro rata temporis zu vergüten, und daß dort, wo diese Ablösung unter dem Vorwande der mangelnden weitern Brauchbarkeit besagter Register verweigert wird, von Seite der Kreisregierungen ohne weiters diejenigen Anordnungen zu treffen seyen, wodurch einerseits die Ordnung des Amtes erhalten, und andererseits jeder unbilligen Verkürzung des abtretenden Beamten vorgebeugt werde.

Die königl. Regierung wird daher nicht nur in der zwischen den Rentbeamten N. und N. N. über die Ablösung der von dem

ersteren bei dem Rentamte N. zurückgelassenen Heberegister bestehenden Differenz, sondern auch in allen künftigen Fällen dieser Art hienach zu verfahren wissen. —

München, am 31. Juli 1821.

Die Ablösung der Perzeptionsregister von Seite der Amtsnachfolger betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 30. Jänner d. Js. an die k. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 9. Dezember v. Js. wird erwiedert, daß den Rentbeamten die Befugniß, Einnahme und Quittirung der Gefälle ihren Schreibern zu übertragen, nur unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen eingeräumt werden könne:

1. Wird durch eine solche Uebertragung die eigene Haftung des Rentbeamten nicht im mindesten verändert, sondern bleibt der Rentbeamte allein und ganz eben so, als wenn er persönlich eingenommen und quittirt hätte, verantwortlich.

2. Hat der Rentbeamte von jeder solcher Uebertragung, und zwar mit bestimmter Angabe der Gefälle, wofür sie geschehen ist, nicht allein der Regierung Anzeige zu erstatten, sondern auch die Einwohner des Rentamtsbezirkes gehörig zu unterrichten.

3. Alle Handlöhne und überhaupt alle unständige Einnahmen hat der Rentbeamte persönlich zu quittiren, und findet dafür eine Uebertragung in keinem Falle Statt. —

München, am 31. Juli 1821.

Die Quittirung der Gefälle durch die Rent-Beamten betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Uebersichten der Steuerperzeption in dem verwichenen Rechnungsjahre zeigen, daß die unter'm 23. November vor. Js. erlassene Verfügung, vorzugsweise die alten Rückstände einzuheben, von vielen Aemtern nur sehr unvollständig befolgt worden ist. Der königl. Regierung kann nicht entgehen, wie wichtig die Befolgung jener Vorschrift ist, sowohl für die Vereinfachung des Rechnungswesens, als für die Sicherung des Aerars bei ausbrechenden Ganten; sie hat daher mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß sämmtliche Ausstände von den Jahren 18¹⁷/₁₈ und 18¹⁸/₁₉ einzig mit Ausnahme der gesetzlich ruhenden, in dem Laufe des

jetzigen Rechnungsjahres eingehoben, oder, soferne die Uneinbringlichkeit nachgewiesen wird, genau erwogen werde, ob sie absolut, oder nur dermal uneinbringlich sind, worauf das Weitere einzuleiten ist.

München, am 20. November 1821.

Den Fortgang der Steuerperzeption betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät haben die mit vollständiger Sach- und Gesetz-Kenntniß entworfene Verordnung wegen Behandlung des Nachlaß- und Ausstandswesens einer genauen Prüfung unterziehen lassen, und nach sorgfältiger Erwägnug der eigenthümlichen Verhältnisse des Untermainkreises, beschlossen, wie folgt;

— — —

7) Von der Verordnung sind 6 Exemplare hierher, 2 an jede Kreisregierung (mit Ausnahme des Rheinkreises) zu senden.

München, am 27. Juli 1818.

Die Behandlung des Ausstands- und Nachlaßwesens betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die getreuen Unterthanen des Untermainkreises an jenen wohlthätigen und großmüthigen Bestimmungen Antheil nehmen zu lassen, welche Se. königl. Majestät hinsichtlich der Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Reichnissen bereits seit mehreren Jahren für die Unterthanen Allerhöchst Ihrer ältern Landestheile zu treffen allergnädigst geruhet haben, und um bei Erhebung der Abgaben billige Rücksichten auf die Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der durchaus nothwendigen Ordnung und Pünktlichkeit in Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens zu vereinbaren; findet sich die unterfertigte königl. Stelle bewogen, zur Vollziehung der allerhöchsten Verordnungen vom 27. März und 12. Mai 1817 (Reggsbl. St. XIV. S. 268 §. 66, dann St. XXII. S. 531 — 535) die in den ältern Theilen des Königreiches bestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Nachlässen, dann über die Behandlung der ruhenden, niederzuschlagenden und absolut uneinbringlichen Staats-Gefälle vom laufenden Etatsjahre 1817 — 18 anfangend, jedoch mit Vorbehalt der demnächst nachzusuchenden — allerhöchsten Genehmigung, und mit den — durch örtliche Verhältnisse gebotenen wenigen Abänderungen, auch im Untermainkreise als provisorisch anwendbar hiermit zu erklären, und dieselben zur allgemeinen Kenntniß und Darnachtung zusammen zu fassen, wie folgt:

I. Titel.
Von Nachlässen.

I. Artikel.
Von den Fällen, in welchen Nachlässe ertheilt werden. (1)

Nachlässe können nur bei außerordentlichen, jedoch vorübergehenden Unglücksfällen oder Beschädigungen bewilliget werden.

Zu diesen außerordentlichen Unglücksfällen werden vorzüglich gerechnet:

a) Hagelschlag,

b) Ueberschwemmung,

c) Mißwachs wegen Frost, Nässe, Trockenheit, Mäusefraß und andern Ursachen,

d) Feuersbrünste,

e) Viehseuchen, und

f) Kriegsläufe, in so ferne sie entweder den gehörigen Anbau der Felder hindern, die Erndte vernichten, oder die zeitige Einbringung derselben unmöglich machen.

II. Artikel.
Von den Abgaben, an welchen Nachlässe Statt finden.

§. 1.

Unter den im nachfolgenden III. Artikel bemerkten Voraussetzungen und Bedingungen eignen sich nur die nachbenannten direkten Staatsauflagen und grundherrlichen Reichnisse zum Nachlasse. (2)

§. 2.

Die zum Nachlasse geeigneten direkten Staatsauflagen sind: (3)

a) in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Würzburg

α) die ordentliche und außerordentliche Grund-, Häuser- und Gewerbs-Steuer mit Einschluß der zu bestimmten Zwecken ausgeschriebenen Simplen,

β) die Stadtsteuern,

γ) die Revenüen- oder Dominikal-Renten-Steuer,

δ) die Klerikalsteuer, und

ε) die Dezimationssteuer;

b) in den ehemals fuldaischen und Aschaffenburgischen Amtsbezirken die sogenannten Christen-Schatzung oder ordinäre Landsteuer, nebst den hiernach berechneten zu besondern Zwecken bestimmten Extraschatzungen;

c) in den ehemals hessischen Aemtern die ordinäre Landsteuer, gleichfalls mit den darnach berechneten Extraanlagen.

Sämmtliche unter lit. a. b. und c. aufgeführten Steuern sind nur in soweit eines Nachlasses fähig, als eine landesherrliche Kasse darauf Anspruch zu machen hat.

§. 3.

Ein Nachlaß findet nicht Statt

a) an den in verschiedenen Distrikten herkömmlichen Beetgeldern,

b) an allen Personal-Auflagen. (4)

§. 4.

An den — aus dem grundherrlichen Verbande im wahren und strengen Sinne fließenden, jährlich zu leistenden Abgaben können Nachlässe ertheilt werden.

Dahin gehören

---

1) Ausschreibungen der königl. Steuer- und Domainen-Sektion des geheimen Finanz-Ministeriums vom 30. Juni 1812 §. 2, und 11. Jänner 1814 §. 5. Siehe Gerets Sammlung Bd. VI. S. 277 — 283.

2) Ausschreibungen der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 1 und vom 11. Jänner 1814 §. 1.

3) Nach der Analogie der durch die Ausschreibung vom 30. Juni 1812 als nachlaßfähig erklärten direkten Staatsauflagen.

4) Rescripte der k. St. u. D. Sektion vom 7. August 1812 und 30. August 1816.

a) die jährlichen grundherrlichen Abgaben in Geld (Grundstifte oder Zinse ꝛc., wie sie immer Namen haben mögen),

b) die jährlichen Reichnisse an Feldfrüchten, als Getreidgülten, Weingülten, Beetweine, oder Beetmöste ꝛc.

c) Die jährlichen Küchen- oder Kleindienste, als Zinshühner, Zinsgänse, Zinsküße, Zinseier ꝛc. oder deren Geldsurrogat,

d) die Scharwerke, Frohnden, Roboten, oder deren Surrogate in Geld und Naturalien, und zwar durchaus mit Einschluß derjenigen Bürden, welche unter dem Namen von Vogteizins, Vogtelgült, Vogteihaber, Vogteischarwerk u. s. w. vorkommen. (5)

§. 5.

Zufolge des im vorhergehenden Paragraph aufgestellten Grundsatzes **sind zu Nachlässen nicht geeignet:** (6)

a) die Lehenbürden,

b) die Geldstiften oder Grundzinse solcher Objekte, die in keinem grundherrlichen Verbande stehen, sondern die Natur eines vollen Eigenthumes haben,

c) die Kornbodenzinse, welche ihrer Entstehung und Natur gemäß nur als Interessen eines auf dem Gute oder Grunde haftenden Kapitals angesehen werden können,

(In so ferne aber ehemalige grundherrliche Reichnisse, wie z. B. Stiften, Gülten und andere Abgaben solcher Güter, deren Obereigenthum von den Besitzern abgelöst wurde, nur die Benennung von Grund- oder Bodenzinsen angenommen haben, dürfen sie in den geeigneten Fällen rücksichtlich der Nachlässe, wie die wahren grundherrlichen Bürden behandelt werden.)

d) die Laudemien, Kauf- und Tausch-, Erb- und Sterbhandlöhne, Besthäupter, Haupt-Rechte, oder wie immer die Gebühren heissen mögen, welche dem Grundherrn nur in Besitzveränderungsfällen entrichtet werden;

e) die sogenannten Maierschaftsfristen, oder überhaupt alle Leistungen, welche nur als Fristenzahlungen des Laudemiums, Handlohns u. s. w. betrachtet werden können;

f) die Zehenten, wenn dieselben mit Rücksicht auf die — durch außerordentliche Ereignisse **bereits eingetretene** Beschädigung der zehentbaren Früchte in Körnern oder um Geld verpachtet, oder auch in einem festgesetzten, und nach einem mehrjährigen Durchschnitte bemessenen Betrage an Geld oder Naturalien entrichtet werden.

Wenn aber die Zehenten nicht auf mehrere Jahre nach einem mittleren Ertrags-Durchschnitte, sondern jährlich nach jenem Stande der Früchte, welcher sich bei der Zehentbeschreibung und zur Zeit der Verpachtung darstellet, also nach dem vollen zu erwartenden Ertrage verpachtet, die Zehentfrüchte jedoch erst nach der Verpachtung bis zur Erndte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung, Heereszüge, oder andere unabwendbare außerordentliche Ereignisse bedeutend beschädiget werden; so ist ein verhältnißmäßiger Nachlaß an den Pachtschillingen keineswegs ausgeschlossen. **Nur dürfen Nachlässe dieser Art nicht mit jenen an grundherrlichen Reichnissen vermischt, sondern müssen in besondere Libelle aufgenommen werden, und zwar**

5) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §§. 1, 2 und 3 lit. a—d.

6) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §§. 1 und 2.

— wenn besondere Vertragsbedingnisse dießfalls festgesetzt sind, unter Anlage der Vertragsbriefe oder Protokolle, und der genehmigenden Entschließungen in vidimirter Abschrift. (7)

Ein Nachlaß ferner kann nicht bewilliget werden

g) an allen Arten von Taxen und Sporteln, und in der Regel auch an Strafen: wenn jedoch letztere ausnahmsweise erlassen werden, so sind die Beträge in ein besonderes Verzeichniß zu bringen; (8)

h) an Forstgefällen, indem diese nicht in die Kategorie von Staatsabgaben eingereihet werden können, sondern die Käufer für das, was sie an den Staat bezahlen sollen, den Werth in natura empfangen haben; (9)

i) an allen Arten von Regalien. (10)

III. Artikel.

Von den Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen Nachlässe ertheilt werden.

§. 1.

Ein Nachlaß an den im II. Artikel §§. 2 und 4 bezeichneten Abgaben tritt nur dann ein, wenn die — in Folge außerordentlicher vorübergehender Ereignisse (Artikel I.) erlittenen Beschädigungen zugleich bedeutend, und die in den folgenden §§. gesetzten Bedingnisse als erfüllt nachgewiesen sind.

§. 2.

Als bedeutend sind die erwähnten Beschädigungen anzusehen: (11)

a) Wenn dem Steuerpflichtigen und Grundholden durch die im I. Artikel genannten außerordentlichen Ereignisse wenigstens der vierte Theil des gewöhnlichen oder mittleren Ertrages seines gesammten steuerbaren oder grundbaren Grundbesitzes oder Gutskomplexes entgehet, oder

b) der vierte Theil der bereits eingeerndeten Früchte in den Scheunen oder auf den Speichern zu Grunde geht,

c) wenn derselbe im Laufe eines Jahres wenigstens die Hälfte des zur ordentlichen Beschlagung seines steuer- oder grundbaren Gutes erforderlichen Viehstandes verliert; oder

d) wenn er alle seine Baumannsfahrnisse im engern Sinne, d. i. alles, was unter dem Ausdrucke „Schiff und Geschirr" verstanden wird, nämlich alle landwirthschaftlichen Werkzeuge und Geräthschaften, einbüßt;

e) wenn dem Dominikal- oder Revenüen-Steuerpflichtigen durch ein außerordentliches Ereigniß, oder durch die hiedurch nothwendig gewordenen Nachlässe für seine Privatgrundholden, wenigstens der vierte Theil der steuerbaren Dominikal-Renten schon in der Einnahme zurückbleibt, oder der vierte Theil der Einnahme ebenfalls erst durch ein späteres Ereigniß zu Verlust geht;

7) Erläuterungs-Rescript der k. St. und D. Sektion vom 25. Febr. 1814 pct. 2.

8) Verordnung vom 8. Oktober 1810 §. 102. (Regierungsbl. S. 991.)

9) Finanz-Ministerial-Rescript vom 28. Dezember 1810.

10) Erläuterungs-Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 7. August 1812 pct. 3.

11) Ausschreiben der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 3 lit. A — D, und vom 11. Jäner 1814 §. 6 lit a — e.

f) wenn der Anschlag der Beschädigung eines für sich besteuerten Hauses den vierten Theil seines Werthes erreichet, ohne die Nothwendigkeit herbeizuführen, das beschädigte Haus von Grund auf neu erbauen zu müssen; endlich

g) Wenn das besteuerte Gewerbe, oder dasjenige Gewerbe, welches zur Zeit noch grundbar und für sich, oder in Verbindung mit Grundbesitze, mit grundherrlichen Abgaben belegt ist, wegen außerordentlicher Zerstörung der Gebäude oder Verrichtungen, wodurch der Betrieb desselben bedingt wird, wenigstens ein Viertel Jahr lang, oder während eines Zeitraumes, der nach der Natur des Gewerbes einem Viertel Jahre gleich geachtet werden kann, ruhen muß.

§. 3.

Jeder Schaden, wegen welchem ein Nachlaß gesucht wird, muß als Thatsache nicht nur in der Zeit, sondern auch seiner Größe nach, durch Besichtigung, legale Zeugnisse, Zeugen-Aussagen und Abschätzung nachgewiesen werden. (12)

§. 4.

Den bedeutend beschädigten Grundholden der Privaten kann nur in so ferne ein verhältnißmäßiger Steuer-Nachlaß ertheilt werden, als sie sich durch ein legales Zeugniß ihrer respektiven Grundherrschaften ausweisen, an ihren grundherrlichen Reichnissen einen verhältnißmäßigen Nachlaß erhalten zu haben.

12) Ausschreiben der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 4.

Dieses Zeugniß muß nicht nur den bewilligten Nachlaß, sondern auch die jährliche Gesammtschuldigkeit an privat grundherrlichen Abgaben enthalten, damit hieraus ersehen werden könne, welcher Theil der jährlichen Schuldigkeit, ob nämlich die ganze, oder $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ nachgelassen worden sey.

Hiebei wird bemerket, daß zwar das Maaß des attestirten grundherrlichen Abgaben-Nachlasses als Maßstab des Steuernachlasses für den betreffenden Privatgrundholden zu betrachten, sohin auf den Grund eines solchen Zeugnisses keine Reduktion des einschlägigen amtlichen Gutachtens zu verfügen sey; daß es jedoch allerdings gegen die Verläßigkeit der rentamtlichen Angaben Bedenklichkeiten errege, und Veranlassung zur näheren Untersuchung der ausgemittelten Schadensverhältnisse überhaupt gebe, wenn die — den grundherrlichen Abgabennachlässen der Privatgrundholden zur Basis dienenden Schadensverhältnisse mit den — vom königl. Amte ausgemittelten — in einem allzu auffallenden Widerspruche stehen.

Damit einer Seits die beschädigten Privat-Grundholden ihr Nachlaßgesuch bei der Grundherrschaft begründen können, anderer Seits diese letztere in den Stand gesetzt werde, den billigen Nachlaß an grundherrlichen Renten zu ermäßigen; sind die königl. Rentämter gehalten, jenen Privatgrundholden, welche einen gesetzlichen Nachlaß an der Steuer nachgesucht haben, auf ihr Anmelden einen gefertigten Extrakt aus der legal erhobenen Schadens respektive Besitz- und Ertragsbeschreibung unentgeltlich zu ertheilen, worauf es Sache der Privatgrundholden ist, noch vor Auslauf der zur Anfertigung des Steuer-Nachlaßlibells bestimmten Zeit das privatgrundherrliche Zeugniß über ertheilten, oder wegen Geringfügigkeit der Reichniß verweigerten Nachlaß bei Vermeidung des Ausschlusses

aus dem Steuernachlaß-Libell, beizubringen. (13)

§. 5.

Die Dominikal-Rentenbesitzer, welche einen Nachlaß an der Dominikal- oder Revenüensteuer wegen der nothwendigen Nachlässe an ihren Renten erhalten wollen, müssen ebenfalls die Wirklichkeit dieser Nachlässe durch legale, von den betheiligten Grundholden unterzeichnete Nachlaß-Bescheinigungen nachweisen. (14)

§. 6.

Königlichen Grundholden kann an den im II. Artikel §. 4 genannten grundherrlichen Reichnissen in den geeigneten Fällen nur dann Nachlaß bewilliget werden, wenn der jährliche Gesammtbetrag jener Reichnisse die ordentliche Jahressteuer des grundbaren Objektes erreicht oder übersteigt. (15)

Die unter den nachlaßfähigen grundherrlichen Reichnissen begriffenen Naturalien sind vorerst und bis auf weitere Bestimmungen nach folgenden Normalpreisen anzuschlagen, als:

Würzburger Gemäßes

ein Malter Weitzen	11 fl.	— kr.
" Korn	7 fl.	30 kr.

Großes Stadt-Baumaß

ein Malter Dinkel	9 fl.	— kr.
" Gerste	5 fl.	— kr.
" Haber	9 fl.	— kr.
" Erbsen	6 fl.	— kr.
" Linsen	5 fl.	— kr.
" Wicken	5 fl.	— kr.

ein Zentner Heu	— fl.	45 kr.
" Ohmet	— fl.	30 kr.
ein Schober langes Stroh	3 fl.	— kr.
" kurzes "	1 fl.	30 kr.
" Werr "	1 fl.	30 kr.
ein Fuder Wein	90 fl.	— kr.
ein Kalb . . .	4 fl.	— kr.
ein Lamm . . .	— fl.	36 kr.
eine Gans . .	— fl.	36 kr.
eine Ente . . .	— fl.	20 kr.
ein Huhn . . .	— fl.	12 kr.
ein Ey . . .	— fl.	½ kr.
ein Pfund Fische .	— fl.	12 kr.
" Schmalz .	— fl.	20 kr.
" Käs .	— fl.	4 kr.
ein Hundert Krebse oder Schnecken . . .	—	24 kr.

Die Preise der hier nicht genannten Artikel sind im Verhältnisse zu den genannten anzusetzen.

§. 7.

In den jährlichen Gesammtbetrag der vorhin bezeichneten — grundherrlichen Abgaben dürfen zwar auf die vogteilichen Reichnisse, welche ein königl. Grundunterthan allenfalls an Privaten, Gemeinden, oder Stiftungen zu leisten hat, eingerechnet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:

a) daß ein solcher Grundhold, welcher Nachlaß an den zu einem königl. Rentamte schuldigen — grundherrlichen Abgaben suchet, hinreichend nachweiset, auch von den Privaten rc. an den ihnen zu leistenden Abgaben einen Nachlaß erhalten zu haben, ausgenommen, der an das Aerar zu zahlende Jahresbetrag der grundherrlichen Bürden erreichet schon für sich den Betrag der jährlichen ordentlichen Steuer;

b) daß der von Seite des Aerars zu bewilligende Nachlaß mit dem Maße der, an das

---

13) Ausschreiben der k. St. und D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 10 und Erläuterungs-Rescript derselben vom 8. November 1816.

14) §. 10 der voralleg irten Ausschreibung.

15) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 4.

selbe zu entrichtenden Abgaben im Verhältnisse stehe. (16)

§. 8.

Wer der Brandversicherungs-Anstalt nicht einverleibt ist, kann weder an Steuern, noch an grundherrlichen Reichnissen Nachlaß erhalten. (17)

§. 9.

Jeder Nachlaß muß erbetten werden. Nur auf ausdrückliches Anrufen der Unterthanen, und niemals von Amts wegen findet eine Nachlaßbegutachtung Statt. Die schriftlichen oder mündlichen Gesuche müssen immer bei dem einschlägigen k. Rentamte zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden noch gehörig erhoben werden kann.

Wird diese Zeit versäumt; so sind die Nachlaßgesuche ohne weiters von der Hand zu weisen. (18)

Die schriftlichen Nachlaßgesuche; so wie alle Verhandlungen in Nachlaß-Sachen, und die Genußbescheinigungen sind vom Stempel und allen Taxen frei. (19)

Damit die Beschädigten nöthigen Falls nachweisen können, zur gehörigen Zeit um Nachlaß angesucht zu haben, ist jedes Rentamt gehalten, ihnen über die schriftlichen Gesuche Rezepisse auszustellen, über die mündlich angebrachten Gesuche aber, welche zu Protokoll genommen werden müssen, ein Zeugniß unentgeltlich mitzutheilen. (20)

IV. Artikel.

Von der Ausmittelung und Beschreibung des Schadens.

§. 1.

Den königl. Rentämtern liegt, auf vorgängiges Ansuchen der Betheiligten um Nachlaß, die Ausmittlung der Beschädigungen, mithin auch die Verfassung der Schadenbeschreibungs-Protokolle in ihrem ganzen Amtsbezirke ausschließend ob, ausgenommen bei Viehseuchen und bei Brandunglücksfällen, wo die Erhebung und Beschreibung des Schadens den einschlägigen Gerichts- und Polizeibehörden zustehet. — Diese haben aber in solchen Fällen dem Beschädigten, der um einen Steuer- und grundherrlichen Abgabennachlaß ansuchen will, eine vidimirte Abschrift des Schadensbeschreibungs- und Abschätzungs-Protokolls längstens bis zu jenem Termine, welcher für die Einsendung der Verhandlungen an die königl. Regierung, Kammer des Innern, durch die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 §. 31, und durch die derselben beigefügte Instruktion §. 7 (Reggsbl. v. J. 1811, S. 157, 158, 174, 176) vorgeschrieben ist, mitzutheilen, damit er dieselbe dem treffenden Rentamte übergeben, und darauf sein Gesuch begründen könne.

16) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 4.

17) Ebendaselbst §. 12 und in jener vom 30. Juni 1812 §. 10, dann Brandversicherungsordnung vom 23. Jänner 1811, I. Abschnitt, 2. Art. (Reggsbl. S. 136.)

18) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 5. — Erläuterungs-Rescript derselben vom 25. Februar 1814 pct. 1, Regulativ vom 18. Juni 1802 (Reggsbl. v. J. 1802 St. XXV. XXVI. u. XXVII.

19) Finanz-Ministerial-Rescript vom 11. Dezember 1810, Stempelmandat vom 18. Dezember 1812, Abschnitt IV, lit. e. (Reggsbl. vom Jahre 1813 S. 89.)

20) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 13.

Den Patrimonialgerichten kann weder eine Schadensbeschreibung, noch die Anfertigung partieller Nachlaß-Libelle überlassen werden. (21)

§. 2.

Der Schaden muß in den durch vorstehenden §. nicht ausgenommenen Fällen von den königl. Rentbeamten persönlich unter Beiziehung der Ortsvorstände und zweier unpartheiischer, zuvor von dem einschlägigen königl. Landgerichte beeidigter, Schätzleute an Ort und Stelle, und zwar in der Regel längstens in 14 Tagen nach dem Eintritte der, im I. Artikel unter lit. a. b. und f. genannten außerordentlichen Ereignisse besichtigt, genau ermäßigt, und darüber ein, von den Schätzleuten und Ortsvorständen mit zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen werden.

Kann der Schaden erst später verläßig ausgemittelt werden (worüber die königl. Rentamter die Meinung und das Gutachten verständiger Landwirthe zu Protokoll zu nehmen haben), so sollen die königl. Rentbeamten bei eigener Verantwortlichkeit die Beschreibung und Ermäßigung zur passendsten Zeit eintreten lassen. (22)

§. 3.

In so lange, als eine Aversal-Entschädigung für alle, von den königl. Rentbeamten zu machenden Dienstreisen noch nicht bewilliget ist, haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Rescript vom 7. Februar 1816 denselben für die Schadensbeschreibungen die regulativmäßigen Diäten mit folgenden Bestimmungen allergnädigst genehmigt:

a) die, nach der Verordnung vom 9. Mai 1809 (Reggsbl. S. 768 und 769, Artikel I.) dem Aerar in Aufrechnung zu bringenden Diäten sollen einer strengen Liquidation und Revision unterliegen,

b) eine Vergütung derselben findet nur dann Statt, wenn die Berechnung mit dem Geschäfts-Tagbuche gehörig belegt ist, und

c) aus der Natur der Beschädigung, aus der Zeit, wo sie eingetreten ist, oder durch andere hinreichende Gründe bestimmt nachgewiesen wird, daß die Besichtigung und Beschreibung nicht gelegenheitlich der Zehentbeschreibung und Verpachtung habe vorgenommen werden können und sollen, woraus sich ergibt, daß für Erhebung der Beschädigungen der dem Aerar zehentbaren Feldfluren, wenn die Beschädigung vor der Zehentverpachtung eingetreten ist, keine Diäten passiren, wenn nicht die Unthunlichkeit der Schadensaufnahme gleichzeitig mit der Zehentverpachtung genügend dargethan wird, daß sohin nur in jenen Fällen Diätenverzeichnisse mit den Nachlaßakten vorgelegt werden dürfen, wenn die Beschädigungen ganzer Fluren erst nach der Zehentverpachtung eingetreten, oder wenn die betroffenen Ortsfluren nicht dem Aerar, sondern Privaten, zehentbar sind, folglich die Gelegenheit der Zehentverpachtung zur gleichzeitigen Vornahme der Schadensbeschreibnug nicht benutzt werden konnte. Wenn ferner

d) die Beschädigung nicht von der Art ist, daß ohnehin schon von der einschlägigen Landgerichts- und Polizeibehörde eine legale Beaugenscheinigung und Schadensabschätzung vorgenommen werden muß. (Siehe Art. IV. §. 1.) (23)

21) Ausschreibungen der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 16, und vom 11. Jänner 1814 §. 10.

22) Gerets Sammlung Bd. IV. S. 191, Regulativ vom 18. Juni 1802.

23) Gerets Sammlung Bd. VI. S. 309 et 310, — Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 15. November 1816.

§. 4.

Die Gebühren der zur Ermäßigung des Schadens beigezogenen Schätzleute sind nach Ortsverhältnissen zu bemessen; jedoch dürfen dieselben nie mehr als 30 kr. bis 1 fl. des Tags betragen. (Siehe die in vorhergehenden §. 4 lit. a. bemerkte Verordnung.) Diese Gebühren sind von den die Besichtigung und Schätzung nachsuchenden Partheien zu bezahlen. (24)

§. 5.

Für die Schadensbeschreibungen zum Behufe der Nachlaßlibelle ist durchaus die protokollarische Form anzuwenden. (25)

Ein beispielweise gefertigter Entwurf eines Schadenaufnahms-Protokolls wird zur Richtschnur der königl. Rentämter hier unter
Lit. A. lit. A. beigefügt.

Bei diesem Formular ist die Beschädigung einer ganzen Ortsflur vorausgesetzt. Es wird deshalb bemerkt, daß die Protokolle über Beschädigungen einzelner Gegenstände die einzelnen vorausgegangenen, oft sehr voneinander verschiedenen Thatsachen, welche die Beschädigung und den Nachlaß begründen, enthalten müssen, wobei die Fassung und der Vortrag eben wegen Verschiedenheit der Umstände, nicht wohl an ein Formular gebunden werden kann; sondern vielmehr der eigenen Einsicht der königl. Rentbeamten überlassen bleiben muß.

§. 6.

Aus der Schadensbeschreibung oder dem Schadenaufnahms-Protokolle sind die Ergebnisse in eine Tabelle über die Beschädigung
Lit. B. nach dem unter lit. B. hier anliegenden Formulare überzutragen, und darin die ausführlichere Berechnung vorzunehmen.

Diese Tabelle soll nach vollendeter Besichtigung und protokollarischer Schadenaufnahme, im Amtssitze angefertigt werden, und zwar eine abgesönderte für jede Gemeinde.

Zur Erläuterung dienet Nachstehendes:

a) die Hinweisung auf die Numern, unter welchen der beschädigte Unterthan im Schadenaufnahms-Protokolle aufgeführt ist, wird zur leichtern Nachsicht, ob die Angaben in der Tabelle richtig, und der protokollarischen Erhebung gemäß sind, erfordert.

b) Um bei Gutskomplexen den Umfang der beschädigten Objekte ganz übersehen, und das angegebene Maß der Beschädigung näher würdigen zu können, muß in der Abtheilung Nro. 4 der Flächeninhalt nicht blos von den Aeckern, Weinbergen und Wiesen, sondern auch von den Waldungen und eingehörigen Grundbesitzungen angegeben, und nebstdem jedes nutzbare im Steuerkapitale des Komplexes begriffene, oder mit grundherrlichen Abgaben belastete Recht angeführt werden, und zwar auch dann, wenn die Beschädigung an den bereits eingeärndeten Früchten, oder an dem Viehstande, oder an der Baumannsfahrniß Statt gehabt hat. (Siehe Art. III. §. 2.)

Eben so müssen in Fällen, wo Nachlässe an der Dominikal- (Revenüen) Steuer nachgesucht werden, die verschiedenen Arten und Größen der Dominikalrenten entweder in dem betreffenden Schadenaufnahms-Protokolle; oder durch Kataster- resp. Steuerfassionsextrakte nachgewiesen werden. (26)

24) Finanz-Ministerial-Rescript vom 5. Juni 1812 (Nro. 6102.)

25) Erläuterung der k. St. u. D. Sektion vom 31. Juli 1812 Art. I., Ausschreibungen vom 30. Juni 1812 §. 15, und 11. Jänner 1814 §. 11.

26) Erstgedachte Erläuterung Art. III.

c) Zu der 6ten Abtheilung müssen nach Bedürfniß für die Naturalien, z. B. für Wein, Kolumnen eingeschaltet werden.

d) Obgleich es bei Nachlässen nicht sowohl auf die Größe des Schadens an und für sich, als vielmehr auf das Verhältniß des Schadens oder Verlustes zum ganzen Ertrage der beschädigten Objekte, oder (bei Häusern) auf das Verhältniß des Anschlags der Beschädigung zum Werthe des ganzen Hauses, oder (bei Gewerben) auf die Zeit des Stillstandes ankömmt, und es also gleichgiltig wäre, nach welchen Preisen der Schaden oder Verlust an Grunderzeugnissen oder Dominikalrenten zu Geld angeschlagen wird, wenn nur die nämlichen Preise auch bei der Ertragsberechnung des ganzen Gutes, oder aller Dominikalrenten zu Grund gelegt werden; so wird doch zur Erzielung einer allgemein gleichen Verfahrungsweise hiemit verordnet, daß der Ertrag (Abtheilung Nro. 6) so wie der Schaden (Abtheilung Nro. 7) an Naturalien nach den Normalpreisen, oder wo keine solche bestehen, nach den Lokalpreisen des Jahrs der Beschädigung berechnet werden soll.

Bei Beschädigungen an dem Viehstande und an der Baumannsfahrniß hingegen kann von Geldanschlägen ganz Umgang genommen, und sich im erstern Falle blos auf eine Aufzählung des gewöhnlichen Viehstandes einer Seits, dann der verlornen Stücke anderer Seits, und im letzten Falle blos auf die Nachweisung, daß das Ganze zu Verlust gegangen, beschränkt werden. (27)

27) Erläuterung der k. St. u. D. Sektion vom 31. Juli 1812 Art. IV.

e) Unter der 7ten Hauptabtheilung der Tabelle, welche die Beschädigung nachweiset, ist in der ersten Kolumne „Benennung des beschädigten Gegenstands“ im Falle die Aerndte ganz oder theilweise nebst Fahrniß durch Brand zu Grunde gegangen, oder ein Theil des Viehstandes durch Seuche verloren worden, oder ein Gewerbe eine zeitlang stille gestanden, solches zu bemerken, dabei die Kolumne „Größe der Beschädigung nach der Morgenzahl“ zu durchstreichen, und nur in der Kolumne „Verhältniß der Beschädigung“ die treffende Bruchzahl, z. B. der Verlust der Hälfte des erforderlichen Viehstandes mit ½, der drei viertel desselben mit ¾, des ganzen Viehstandes mit $\frac{4}{4}$, der ganzen Baumannsfahrniß mit $\frac{1}{1}$, der vierteljährige Stillstand des Gewerbes mit ¼ u. s. w. einzusetzen.

f) In der 8ten Abtheilung müssen die grundherrlichen Gefälle spezifisch aufgeführt, und die darunter begriffenen Naturalien nach den, im Art. III. §. 6 festgesetzten Preisen zu Geld angeschlagen werden.

In der Rubrike „Jahressteuer“ sollen die, im Artikel II. §. 2 genannten, jedes beschädigte Individuum treffenden Steuern mit dem vollen jährlichen Betrage in Ansatz kommen.

Die Entscheidung der Frage, ob der Gesammtgeldbetrag der grundherrlichen Reichnisse die festgesetzte Zahl der Steuer-Simplen erreiche, oder nicht, ob also an ersteren ein Nachlaß Statt finde, oder nicht, ergibt sich ohnehin leicht aus der Vergleichung mit dem zu multiplizirenden Simplum, und es bedarf hiezu in der Tabelle keiner besondern Berechnung. Wo jedoch der Beamte oder Revident

zweifelhaft bleibt, mag er diese Berechnung für sich anstellen.

Da aber die k. Rentämter die Steuern größtentheils in Masse von den Gemeinden empfangen, und zur Zeit nicht im Besitze von individuell angelegten Katastern sind; so haben sich dieselben die Steuerkataster oder Schatzungsbücher der Gemeinden vorlegen zu lassen, daraus die einzelnen Schuldigkeiten zu entnehmen, und in die Tabelle in der Art einzutragen, daß das Steuerkapital, Simplum und der Jahrssteuerbetrag

α) für Grundbesitzungen,

β) für Dominikalrenten,

γ) für Häuser, und

δ) für Gewerbe,

welche nach der zur Zeit bestehenden Verfassung unter der Komplexualsteuer unausgeschieden begriffen sind, ausgeschieden erscheinen.

Diese Ausscheidung ist, wenn sie gleichwohl mit Mühe verbunden seyn sollte, doch unerläßlich nothwendig, und muß wenigstens approximativ bewirkt werden.

g) Die Beschädigungs-Tabellen sind von den Ortsvorständen und Schätzleuten zur Bestättigung der darin enthaltenen Angaben unterschreiben zu lassen.

§. 7.

Die Nachlässe an der Dominikalsteuer beruhen nicht blos auf den Nachlässen, welche die Privatgrundherrn an ihren Renten ertheilen; sondern können auch wegen eines bedeutenden (Art. III. §. 2 lit. e.) Verlustes an den bereits perzipirten Naturalrenten, und bei Zehenten, die in natura erhoben werden, selbst wegen eines bedeutenden Verlustes auf dem Felde Platz greifen. Wie aber hiebei das Maß oder Verhältniß des Schadens darzustellen sey, ist schon aus dem Vorhergehenden abzunehmen, und es wird nur noch die Bemerkung beigefügt, daß bei Beschädigung der Zehenten der Dominikalrentenbesitzer eine besondere Schadensbeschreibung selten oder gar nicht nöthig seyn werde, sondern sich auf die Schadensbeschreibung zum Behufe der Steuer- und grundherrlichen Abgabennachlässe, wenn sie anders vorschriftsmäßig hergestellt ist, bezogen werden könne. (28)

V. Artikel.

Von dem Verhältnisse des Nachlasses zu der Beschädigung.

§. 1.

Der Nachlaß an Steuern soll mit der Beschädigung in solchem Verhältnisse stehen, daß, wer den vierten Theil des Ertrages seiner Grundbesitzungen und Dominikalrenten verliert, oder an Vieh und Baumannsfahrniß einen nach den vorausgehenden Bestimmungen gleich groß geachteten Schaden erleidet, oder endlich wegen ausserordentlicher Zerstörung der Gebäude und Vorrichtungen sein Gewerbe ein viertel Jahr lang liegen lassen muß, auch den vierten Theil der nach Artikel II. §. 2, und nach Artikel IV. §. 6 lit. f. α. β. und δ. treffenden Jahressteuer nachgelassen erhalte, und so der Nachlaß mit dem Schaden verhältnißmäßig steige.

Das Nämliche gilt von den Nachlässen an der Haussteuer (Art. IV. §. 6 lit f. γ.), wenn ein Haus ausser einem Brande in dem Maße beschädiget wird, daß ein Nachlaß Statt haben kann. (Siehe Art. III. §. 2 lit. f.) (29)

---

28) Vorerwähnte Erläuterung Art. V.

29) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 6.

§. 2.

Auch der Nachlaß an grundherrlichen Abgaben richtet sich nach dem Maße der Beschädigung dergestalt, daß er bei dem Verluste des vierten Theils an dem Ertrage des gesammten grundbaren Besitzes, oder bei einem Schaden an dem Viehstande, an der Baumannsfahrniß, und an dem Gewerbsbetriebe, welcher nach den obigen Bestimmungen jenem Verluste gleichgeachtet werden kann, den vierten Theil des Betrags der Abgaben erreichet, und so im Verhältnisse mit der Beschädigung steigen kann. (30)

§. 3.

Treffen einen Unterthan in einem und dem nämlichen Jahre so viele Unglücksfälle, daß dem hieraus entstandenen Schaden der Nachlaß der ganzen bezüglichen Jahressteuer und aller grundherrlichen Abgaben Eines Jahrs nicht entspricht, so wird dieser verhältnißmäßig oder pro rata auch auf das folgende Jahr ausgedehnt. (31)

Angenommen z. B. daß die ganze Aerndte, die Baumannsfahrniß, und die Hälfte des Viehstandes durch ein ausserordentliches Ereigniß zu Verlust gehet; so beträgt das Verhältniß der Beschädigung resp.

	=	$\frac{4}{4}$
	=	$\frac{1}{4}$
	=	$\frac{1}{4}$
in Summa		$\frac{6}{4}$

und der Erlaß bestehet sonach in der ganzen Grundsteuer, und in allen grundherrlichen Reichnissen des laufenden Jahres, dann in der Hälfte derselben für das nächstfolgende Jahr.

§. 4.

Was Jemand in mehreren Gemeinden eines Rentamtes an Gründen oder Dominikalrenten besitzt soll als ein Ganzes betrachtet, und bei eintretenden Unglücksfällen ein Nachlaß an den darauf ruhenden Grund- und Dominikal-Steuern und grundherrlichen Abgaben nur in dem Verhältnisse Statt haben, in welchem die Beschädigung des Ganzen, abgesehen von dem, was das nämliche Individuum noch in andern Rentämtern besitzt, bedeutend ist.

Was Jemand neben Besitzungen in andern Rentämtern nur in einer Gemeinde irgend eines Rentamtes an Gründen oder Renten besitzt, ist bei bedeutenden Beschädigungen des verhältnißmäßigen Nachlasses, nur dann fähig, wenn es in einem bemaierten Gutskomplexe bestehet, oder notorisch einen beträchtlichen Theil des genannten steuer- und grundbaren Vermögens an Gründen oder Renten des betheiligten Individuums ausmacht.

An der Haus- und Gewerbsteuer aber kann den Steuerpflichtigen in den geeigneten Fällen der treffende Nachlaß zukommen, sie mögen ausserdem, wo immer im Reiche viel oder wenig besitzen. (32)

§. 5.

In Ansehung der Gewerbesteuer ist sich streng an die im Art. III. §. 2 lit. g. ertheilte Vorschrift zu halten, mithin ein Nachlaß an derselben durchaus nur wegen Zerstörung der Gebäude und Vorrichtungen, wodurch der Betrieb des Gewerbes bedingt wird, in Antrag zu bringen. (33)

§. 6.

Bei Brandschäden hingegen ist vor der Hand zu beobachten, was die Verordnungen über die allgemeine Brandassekuranzanstalt, und über die

30) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 7.

31) Vorbenannte Ausschreibungen §. 7.

32) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 8.

33) Erläuterung der k. St. u. D. Sektion vom 31. Juli 1812 Art. VI.

Freijahre der neuen Häuser mit sich bringen. (34) Es wird jedoch dabei bemerkt:

a) daß unter dem, in dem I. Abschnitte, Artikel 2 der Verordnung vom 23. Januar 1811 (Reggsbl. S. 136) zugesicherten Nachlaß an den hiezu geeigneten Abgaben nur jene Leistungen verstanden werden, welche als nachlaßfähig durch gegenwärtige Verordnung erklärt sind; (35)

b) daß die Freijahre-Genießer wegen Brand-Unglück in den Nachlaß-Libellen unter einer besonderen Abtheilung aufgeführt werden müssen. (36)

§. 7.

Bei Begutachtung der Nachlässe sind ganz unbedeutende Beiträge von einigen Kreuzern ausser Ansatz zu lassen, wenn der Nachlaßsucher nicht sehr dürftig ist; Pfenning-Brüche sind ganz zu vermeiden.

§. 8.

Aus vorstehenden §§. 1, 7 wird nun klar seyn, welche Nachlaßgrößen in die 9te Abtheilung der Beschädigungstabelle (lit. B.) eingestellt werden dürfen.

VI. Artikel.

Von Moderationen wegen Abgaben-Ueberbürdung.

§. 1.

Die Gesuche um beständige Moderationen an Steuern und grundherrlichen Reichnissen, wegen bleibendem Mißverhältnisse zwischen diesen und dem Besitzthume, sind bei den königl. Rentämtern anzubringen, von diesen nach den Verordnungen vom 20. Jänner 1802 (Reggsbl. S. 63, 67) und 8. Februar 1805 (Reggsbl. S. 301, 306) zu behandeln, sofort mit besonderen Berichten der unterfertigten Stelle vorzulegen, welche über die Gültmoderationsgesuche entweder abweisend erkennen, oder die Verhandlungen zur Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung einsenden, die Reklamationen gegen Steuerassimilirungen aber, als in das Gebiet der fortschreitenden Steuerrektifikation fallend, selbst entscheiden wird. (37)

Dergleichen Gesuche eignen sich nicht zur vorbeschriebenen Nachlaßbehandlung, und die genehmigten Minderungen eben so wenig in die gewöhnlichen Nachlaß-Libelle. (38)

§. 2.

Bei Gesuchen um zeitliche Moderationen ist von den königl. Rentämtern das Verhältniß zwischen den Abgaben und dem Besitzthume gleichfalls nach den, oben angeführten Verordnungen auszumitteln, und hienach, dann nach dem Maße anderer, nachgewiesener oder notorischer Beweggründe bei Vorlage der gewöhnlichen Nachlaß-Libelle, jedoch unter einer besondern Abtheilung ein verhältnißmässiger Nachlaß zu begutachten. (39)

VII. Artikel.

Von der Anfertigung der Nachlaß-Libelle und deren Belegen.

§. 1.

Die Nachlässe an Steuern sind bei jedem Rentamte in ein Libell nach dem unter lit. C. anliegenden Formulare zu bringen, und die Lit. C.

34) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 6.

35) Erläuterungen derselben vom 3. März 1815, und 30. August 1816.

36) Regulativ vom 18. Juni 1802 und St. u. D. Sektions-Ausschreibung vom 7. Februar 1812.

37) Verordnung vom 12. Mai 1817 (Reggsbl. St. XXII.) Art. I. u. II. Nr. 5.

38) Ausschreibung vom 11. Jänner 1814 §. 14.

39) Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 20. August 1811 Art. III.

Nachlässe an grundherrlichen Abgaben gleichfalls in ein gesöndertes Libell nach dem Formular lit. D. aufzunehmen. (40)

Lit. D.

§. 2.

Die Nachlaßlibellen gründen sich ganz auf die Beschädigungstabellen, aus welchen die Ergebnisse in das einschlägige Libell übergetragen werden.

Die Nachlaßsucher sind in jedem Libelle nach den Gemeinden, und so viel möglich in der nämlichen Ordnung aufzuführen, in welcher sie in den Steuerkatastern und Schatzungsbüchern der Gemeinden erscheinen. (41)

§. 3.

Wenn sich aus der Berechnung in den Beschädigungstabellen ergibt, daß bei einem Nachlaßsucher die zum Nachlasse erforderliche Schadensgröße (Siehe Art. III. §. 2) nicht erreicht ist, so soll derselbe in das Libell gar nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Als Belege zu dem Steuer-Nachlaßlibelle dienen die Gemeinden-weise angefertigten Beschädigungstabellen, und als Unterbelege nachfolgende, den Beschädigungstabellen beizuzählende Produkte:

a) die Bittprotokolle, oder schriftlichen Gesuche um Nachlaß (Art. III. §. 9).

b) die landgerichtlichen oder polizeilichen Zeugnisse, daß die Nachlaßsucher der Brand-Assekuranz einverleibt seyen (Art. III. §. 8). Für die Nachlaßsucher einer Gemeinde ist ein solches Zeugniß hinreichend, wenn die Individuen namentlich darin aufgeführt werden.

c) Bei Privatgrundholden, welche Steuer-Nachlaß suchen, die grundherrlichen Reichnisse über ertheilten, oder wegen Geringfügigkeit der Abgabe verweigerten Nachlaß (Art. III. §§. 4 und 7).

d) Bei Dominikalrentenbesitzern die Kataster- oder Steuerfassionsextrakte, wenn die Größe der Renten nicht schon im Schadenaufnahms-Protokolle nachgewiesen ist, (Art. IV. §. 6 lit. b.) und

e) bei denselben die Nachlaßbescheinigungen ihrer Grundholden in dem, im Art. III. §. 5 berührten Falle.

f) Die Schadensaufnahms-Protokolle (Art. IV. §§. 1 und 5).

Sämmtliche Belege müssen in Urschrift beigebracht werden.

§. 5.

In dem Nachlaßlibelle der grundherrlichen Abgaben wird sich blos auf die Beilagen des Steuernachlaßlibells bezogen.

VIII. Artikel.

Von dem Termine zur Vorlage der Nachlaß-Libelle und dem Präjudiz der Versäumung desselben.

§. 1.

Da das Zahlungsvermögen der Unterthanen rücksichtlich der Staatsauflagen eben so, wie bei den grundherrlichen Abgaben, nicht so fast von den Ereignissen des nämlichen Etats-Jahres, in welchem sie geleistet werden, als vielmehr von jenen des vorhergehenden Jahres abhängt; so sollen auch die Unglücksfälle des vorausgehenden immer die Nachlässe des darauffolgenden Etats-Jahrs bestimmen. Die im Laufe des Jahrs

40) Rescripte derselben vom 7. August 1812 (Nr. 8220) pet. 1, und vom 11. Jänner 1814 (Nr. 3408) pet. 3 und Ausschreibungen vom 30. Juni 1812 §. 11, dann vom 11. Jänner 1814 §. 9.

41) Erstgenannte Ausschreibungen §. 14 u. §. 9.

1816 — 17 vorgefallenen Beschädigungen begründen demnach die Erlässe für 1817 — 18 u. s. f. (42)

§. 2.

Die Libelle über Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Abgaben müssen, und zwar ein jedes doppelt im ersten Quartale eines jeden Etatsjahres angefertiget werden, und mit einem und dem nämlichen Berichte jährlich längstens bis zum 15. Februar gehörig belegt hieher eingesendet seyn.

Im Falle keine zu verfassen waren, ist bis zur nämlichen Zeit eine Fehlanzeige zu erstatten. (43)

§. 3.

Die später einlaufenden Libelle werden zurückgewiesen, der säumige Beamte wird seiner Zeit zum Ersatze der, wegen nicht erfolgter Genehmigung der Nachlässe ausständig bleibenden Gefälle angehalten, und nebstdem den Nachlaßsuchern der Regreß gegen ihn auf gerichtlichem Wege vorbehalten. (44)

§. 4.

Von den Bestimmungen in den vorhergehenden §§. 1 und 2 kann rücksichtlich der Staats-Auflagen nur in soferne noch eine Abweichung gestattet werden, als Brandschäden oder andere ausserordentliche Ereignisse im Laufe des Etats-Jahrs das Zahlungsvermögen der Unterthanen in dem Maße zerstören, daß es ihnen durchaus unmöglich wird, die noch übrigen Steuer-Ziele zu berichtigen.

Nur Fälle dieser Art können in Nachtrags-Nachlaß-Libelle gebracht werden, welche übrigens ganz nach den oben gedachten Vorschriften verfaßt, und bei Vermeidung des im §. 3 angedrohten Präjudizes längstens bis Ende des Monats August vorgelegt seyn müssen. (45)

Für grundherrliche Abgaben, welche in der Regel immer schon in den ersten Monaten des Etatsjahres zu entrichten sind, haben durchaus keine Nachtragslibelle Statt. (46)

IX. Artikel.

Von der Vergütung und Bescheinigung der ertheilten Nachlässe. (47)

§. 1.

Die bewilligten Nachlässe müssen den treffenden Nachlaßgenießern an jenen Gefällen zu Gute gehen, wovon sie bewilliget worden sind, nämlich: die Grundsteuer-Nachlässe an der Grundsteuer, die Gewerbsteuer-Nachlässe an der Gewerbsteuer ꝛc., die Stifts-Nachlässe an den Geldstiften, die Gült-Nachlässe an den Grund-Gülten u. s. f.

§. 2.

Sie müssen ferner an der Schuldigkeit des nämlichen Etatsjahres, für welches die Genehmigung erfolgt ist, als Gutmachung abgerechnet werden, so, daß also die Jahresschuldigkeit nur nach Abzug der Nachlässe wirklich eingehoben werden darf. — Wenn sonach z. B. ein Grundunterthan wegen Feldschaden im Früh-Jahre 1817 die Hälfte seiner Grundsteuer und Gültschuldigkeit für 18 17/18 nachgelassen erhielt, so

42) Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 9, und vom 11. Jänner 1814 §. 8.

43) Erstere Ausschreibung §. 11.

44) Regulativ vom 18. Juni 1802 §. V. et VIII. Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 20. August 1811 Art. V.

45) Ausschreibung vom 30. Juni 1812 §. 9 am Ende.

46) Ingleichen am 11. Jänner 1814 §. 8.

47) Für die §§. 1, 4, durchaus das Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 7. März 1817 (Nro. 7154).

dürfte nur die eine Hälfte der Grundsteuer und Gültschuldigkeit für 18 17/18 durch das Rentamt eingehoben werden.

Zur Realisirung dieser Vorschrift ist die Einhaltung des im Artikel VIII. §. 2 gesetzten Termines durchaus nothwendig.

Damit sich aber die königl. Rentämter auch im Laufe der Perzeption darnach benehmen können; so wird verfügt, daß dieselben die — schon in den ersten Monaten des Etatsjahres begutachteten Nachlässe sogleich in den einschlägigen Heberegistern vormerken, und in den Nachlaß-Libellen auf diese hinweisen sollen.

Es können zwar allerdings Fälle eintreten, welche eine Ausnahme von der — im Eingange dieses Paragraphen aufgestellten — Regel nothwendig machen; z. B. wenn von einem Rentamte die Begutachtung der gesetzlichen Nachlässe unübersteiglicher und nachgewiesener Hindernisse wegen erst später und zu einer Zeit vorgenommen werden kann, wo schon die ganze Gültschuldigkeit und die meisten Steuer-Ziele verfallen, und von den — übrigens nicht Zahlungsunfähigen — Beschädigten nicht abgeführt worden sind.

Indessen können diese Fälle, wo eine Hinausvergütung des zuviel Entrichteten an die Nachlaßgenießer Statt finden muß, nur äußerst selten vorkommen, und es wird hiefür ausdrücklich festgesetzt, daß

§. 3.

die Vergütung des zu viel Bezahlten durchaus nicht mittels Hinauszahlung im Baaren geschehen dürfe, sondern nur mittels Abrechnung an anderen Abgaben, und zwar:

a) zunächst an rückständigen Abgaben desselben Jahres, für welches die Nachlässe bewilliget worden sind, oder in so ferne keine Rückstände dieses Jahres mehr vorhanden seyn sollten,

b) an der ordentlichen Grundsteuerschuldigkeit des nächstfolgenden Jahres, so ferne der Abrechnungsrest von einem Grund-Steuernachlasse, an der Gültschuldigkeit, so ferne der Abrechnungsrest von einem Gültnachlasse herrühren sollte rc.; soferne jedoch

c) uneigentliche ruhende Gefälle oder Ausstände früherer Jahre vorhanden seyn sollten, an diesen statt an der Schuldigkeit des nächstfolgenden Jahrs; so daß diese Vergütung nur als eine bloße Kasse-Manipulation zu betrachten ist, durch welche z. B. ein bewilligter Steuernachlaß in keinen Gültnachlaß verwandelt wird.

§. 4.

Die Bescheinigung des Nachlaßgenusses soll nicht mittels einzelner Genußscheine; sondern in einem für jeden Rentamtsbezirk allgemeinen Abrechnungs- und Hinausvergütungs-Libelle nach dem unter lit. E. beigefügten Schema geschehen, welches Libell der Renten-Rechnung als Beleg beizuzählen ist. Lit. E.

Die Vergütung der in den besonderen Rechnungen zu verausgabenden Nachlässe ist gleichfalls durch besondere nach dem mitgetheilten Muster zu verfassende Libelle nachzuweisen.

II. Titel.

Von ruhenden, niederzuschlagenden und absolut uneinbringlichen Gefällen.

§. 1.

Ausser den durch Nachlässe wegen Beschädigung herbeigeführten Entgängen an den Staats-Einnahmen, müssen vom Etatsjahre 1817 — 18 anfangend, alle Gefälle bei

Selbsthaftung der königl. Beamten rein eingebracht werden, wenn sie sich nicht, gemäß der nachfolgenden Bestimmungen, in die Kategorie der als ruhend fortzuführenden, niederzuschlagenden oder abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Posten eignen. (48)

§. 2.

Als ruhend oder als Liquidations-Posten dürfen die Gefälle behandelt werden,

a) wenn deren Flüßigkeit von dem Ausgange eines Konkurs- oder anderen Prozesses abhängt,

b) wenn Instanzbefehle in Mitte liegen,

c) wenn die Termine der Erhebung durch ausdrückliche Bestimmungen auf ein künftiges Jahr hinausgeschoben sind,

d) wenn sie vorerst noch zu liquidiren sind.

e) Ferner gehören zu diesen Gefällen nach einem allerhöchsten Rescripte vom 18. Dezember 1812, die Rückstände jener Unterthanen, welche durch Natural-Lieferungen in Kreis- und Stations-Magazine sehr erschöpft worden sind, ohne hiefür noch die Vergütung erhalten zu haben. Es sind aber hiebei nachstehende Vorsichts-Maßregeln zu beobachten:

α) die ruhenden Gefälle dieser Art sind von jedem Rentamte in ein abgesöndertes Verzeichniß zu bringen,

β) bei jedem Restanten muß der ganze Betrag, wofür derselbe wegen der geleisteten Lieferungen den Ersatz zu fordern hat, angemerkt, und dessen Liquidität von dem einschlägigen Untermarsch-Kommissariate bezeugt seyn,

γ) der Betrag der als ruhend zu behandelnden Gefälle, darf jenen der Forderung des Unterthans nicht übersteigen; endlich

δ) ist Sorge zu tragen, daß die auf solche Weise von den Unterthanen der Staats-Kassa gleichsam zedirten Forderung bei eintretender Bezahlung nicht den Restanten vergütet werden, sondern zur Berichtigung der als ruhend geführten Haftung der Rentamtskassa zufließen.

f) Als ruhend kann endlich behandelt werden die Hälfte der Steuern und Abgaben von solchen Besitzungen, bei welchen neuerlich eine Steuer-Assimilirung Statt gefunden hat, und deren Eigenthümer wegen vermeintlicher Ueberbürdung gegen die Belastung reklamirt haben, wenn die Reklamation gehörig nachgewiesen und begründet befunden worden ist. (49)

§. 3.

Niederzuschlagende oder abzuschreibende Gefälle sind jene, deren Forderung

a) entweder wegen des entdeckten Irrthums ihrer Begründung, oder

b) wegen eines aber kennenden Rechtsspruches zessirt oder

c) deren rechtlicher Grund auf andere Art erloschen ist,

so, daß deren Erlaß nicht sowohl durch Gründe der Billigkeit und Gnade motivirt wird; sondern von Rechts-wegen eintreten muß. (50)

§. 4.

Als absolut uneinbringlich sprechen sich endlich jene Gefälle aus, welche zwar an

---

48) Finanz-Ministerial-Rescript vom 17. Dezember 1813 (Gerets Samml. Bd. III. S. 39). Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 24. September 1811 (Gerets Samml. Bd. I. S. 120, 124) und 28. Dezember 1813.

49) Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 24. September 1811 II. a. und vom 22. Jänner 1813, ferner nach der Analogie der Verordnung vom 15. Jänner 1813 (Reggsbl. S. 513, 518), dann vom 28. Dezember 1813, pct. 1.

50) Ebendaselbst sub II. b., pct. 2.

sich liquid, und im strengen Sinne nach den oben ertheilten allgemeinen Normen auch nicht zum Nachlasse geeignet sind, aber wegen gänzlicher Zahlungs-Unvermögenheit der Schuldner, und wegen gänzlichen Mangels angemessener Exekutions-Mittel nicht hereingebracht werden können.

Die königl. Rentämter haben sich in dieser Beziehung vor den Mißgriffen zu hüten, welche einerseits aus einer zu strengen Deutung der Worte „absolut uneinbringlich," andrerseits aber aus einer blinden Achtung für die nicht immer mit pflichtmäßiger Umsicht ausgestellten Armuths-Zeugnisse entstehen könnten. Sie sollen hiebei berücksichtigen, daß, wenn gleich die Einhebung der Gefälle mit Kraft und Strenge, nöthigenfalls selbst mit jenen stufenweisen Zwangsmitteln, wozu ihnen die Verordnung vom 27. Februar 1807 (Reggsbl. S. 407 und 408) und die Erläuterung vom 6. Oktober 1815 (Gerets Samml. Band V. S. 58 und 59) die Befugniß einräumt, betrieben werden muß, — es doch keineswegs die allerhöchste Willens-Meinung Seiner Majestät des Königs sey, daß zweckmäßige Strenge in schonungslose Härte ausarte, und daß sich die etwa erforderlichen Auspfändungen niemals auf die zum täglichen Gebrauche nöthigen Bedürfnisse an unentbehrlichen Kleidern, Betten rc. oder auf das, zur ordentlichen Beschlagung des Gutes gehörige Vieh, auf die nothwendige Haus- und Baumannsfahrniß erstrecken dürfe. (51)

§. 5.

Die in den §§. 2, 3 und 4 bezeichneten Gefälle müssen sowohl von den allgemeinen Rentämtern, als auch von allen besondern Perzeptionsämtern, nämlich den Taxaturämtern der königl. Kammern des Innern und der Finanzen, des königl. Appellationsgerichts und der Stadtgerichte, von der Polizeidirektion und den Polizei-Kommissariaten, von dem Oberaufschlagamte, Siegelamte, Hof-Oekonomie-Rentamte, von den königl. Landgerichten, Oekonomie-Inspektionen des Zucht- und Straf-Arbeitshauses rc., jährlich in Verzeichnisse oder Libelle gebracht, und zur Genehmigung in duplo hieher vorgelegt werden. (52)

§. 6.

Zu diesem Behufe, und um das ältere Ausstandswesen von den laufenden Gefällsentgängen, vom Rechnungsjahre $18\frac{17}{18}$ anfangend, zu trennen, wird verordnet:

a) die ruhenden, niederzuschlagenden oder abzuschreibenden, und absolut uneinbringlichen Gefälle sind in jene aus dem dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre, und

b) in jene aus dem Anfalle des jedesmaligen laufenden Etatsjahres abzutheilen.

Ueber erstere muß ein Libell, über letztere aber müssen drei Libelle hergestellt werden.

Ad a. Zu dem Libelle der uneigentlich sogenannten ruhenden Gefälle aus den Vorjahren wird den allgemeinen Rentämtern das Formular unter lit. F., und jenen besondern Aemtern, Lit. F. welche nur Taxen, Sporteln und Strafen zu erheben haben, das Formular unter lit. G. vorgeschrieben. Lit. G.

Den übrigen besondern Perzeptionsämtern wird es nicht schwer fallen, ihren Libellen eine analoge zweckmäßige Einrichtung zu geben.

51) Vorerwähntes Rescript vom 28. Dezember 1813 pct. 3.

52) Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 24. September 1811.

In dem Libelle ad lit. a. ist alles dasjenige aufzunehmen, was aus den Rechnungen für 18$\frac{16}{17}$ als ruhendes Gefäll oder Liquidationspost in die laufende Rechnung für 18$\frac{17}{18}$ übergeht. Jedoch müssen hierin die Perioden oder Jahrgänge, in welchen die einzelnen Posten fällig geworden sind, in besondere Unterabtheilungen ausgeschieden seyn, welche am Schlusse zusammengestellt werden, wobei sich von selbst versteht, daß die rekapitulirte Gesammtsumme dem Gesammtbetrage der — bei der Abrechnung für 18$\frac{16}{17}$ mit Autorisation der kompetenten Stelle zur Auszeigung des Rechnungsaktivrestes verwendeten — Gefälls-Entgänge ganz gleich seyn müsse.

Derjenige Betrag, welcher von 18$\frac{17}{18}$ an als ruhend oder Liquidationspost genehmiget werden wird, wächst der Summe der ruhenden Gefälle aus den Vorjahren zu, und eignet sich zur Aufnahme in das — fürs folgende Jahr zu stellende dießfällige Verzeichniß.

Lit. H. I. K. Ad b. gelten für die allgemeinen Rentämter die Formulare unter lit. H. I. und K., und für die Taxämter und Landgerichte das Formular lit. L.; die übrigen besonderen Perzeptions-Aemter haben diese in analoge Anwendung zu bringen. Lit. L.

Für jede Gattung der Entgänge an Gefällen eines laufenden Jahres nämlich:

α) für die ruhenden,

β) für die niederzuschlagenden, und

γ) für die absolut uneinbringlichen Gefälls-Posten

muß ein besonderes Libell verfaßt werden. (53)

53) Reskript der k. St. u. D. Sektion vom 13. September 1816 (Nr. 16529) §. I.

§. 7.

Die Belege dieser Libelle, vielmehr der darin enthaltenen — amtlichen Motivirungen sind, und zwar

a) rücksichtlich der im Libell ad §. 6 lit. a. F. et G. vorkommenden — im Laufe eines Etats-Jahrs, von 18$\frac{17}{18}$ anfangend, nachgelassenen, oder als absolut uneinbringlich, oder abzuschreiben genehmigten Posten die Original-Entschließungen der unterfertigten Stelle;

b) rücksichtlich der — in den Libellen ad §. 6 lit. a., und ad lit. b. γ. K. vorkommenden Nachlässe resp. absolut uneinbringlichen Gefälle.

α) Die Nachlaßgesuche, resp. — Bittprotokolle der Restanten,

β) die Beweise rechtzeitig vorgenommener Perzeption, und der Anwendung zweckmäßiger Exekutionsmittel, nämlich: Ausschreibung oder Bekanntmachung der Perzeptionstage, Abordnungen von Mahn-Bothen, Exekutions-Stadelvisitations-Ausfändungs-Verfügungen ꝛc. oder die Beweise, daß diese Exekutionsmittel aus angeführten Gründen mit Erfolg nicht haben angewendet werden können,

γ) polizeiliche Armuths-Zeugnisse, welche zwar nicht einzeln für jeden zahlungsunfähigen Restanten ausgestellt seyn dürfen; jedoch sich auf eine Protokollar-Vernehmung der Gemeindevorstände, in welcher die Verhältnisse genau angegeben seyn sollen, gründen müssen,

δ) gerichtliche Schulden-Behandlungsakten über konkursmäßige Debenten, bei denen eine Rettung von dem förmlichen Konkurse noch möglich ist ꝛc.

c) Hinsichtlich der niederzuschlagenden oder abzuschreibenden Posten:

α) Der Rechtsspruch, durch den eine Forderung abgewiesen ist,

β) die Beweise der Nichtexistenz einer als abgabenpflichtig vorgetragenen Sache oder Person, durch Extrakte aus den Rechnungen resp. Saal- und Lagerbüchern, Katastern ꝛc. polizeiliche Atteste ꝛc.

d) Rücksichtlich der ruhenden Gefälle, endlich

α) die gerichtlichen Zertifikate, über anhängige Gant- s. a. Prozesse, von denen eines alle bei einer und derselben Gerichtsbehörde anhängigen Prozesse, auf deren Ausgang die Flüssigkeit von Gefällen beruhet, enthalten darf, wenn nur der Stand eines jeden einzelnen Prozesses bemerkt ist,

β) die im vorstehenden §. 2 lit. e. erwähnten Verzeichnisse der wegen Natural-Lieferungen zu machenden Forderungen jener momentan zahlungsunfähigen Unterthanen, deren Ausstände aber wegen dieser Forderungen als ruhend behandelt wurden,

γ) die Gesuche der Unterthanen um die suspensive Wirkung ihrer Reklamation in den §. 2 lit. f. hier oben bemerkten Fällen, nebst dem Zeugnisse des Amtes, daß ihre Reklamation ordentlich eingeleitet, und begründet befunden worden sey.

δ) Lieferscheine über die zur königl. Finanz-Kammer erstatteten Berichte wegen Entscheidung solcher Anstände, welche die Perzeption eines Gefälles hindern.

ε) Instanz-Verfügungen, welche entweder von der kompetenten höhern Administrativ- oder von einer Justizstelle getroffen worden sind,

ι) die Original-Genehmigungs-Dekrete über die Verschiebung der Einhebungstermins auf ein folgendes Jahr. (54)

§. 8.

Als Termine zur Vorlage der Libelle wird bestimmt:

a) für jene über ruhende Posten aus den Vorjahren und aus dem jedesmaligen zuletzt verflossenen Etatsjahre, dann über niederzuschlagende oder abzuschreibende Gefälle eines verflossenen Rechnungsjahres jährlich der 15. Oktober.

b) Für die absolut uneinbringlichen Gefälle, ein Monat vor der zum Rechnungs-Abschlusse bestimmten Frist. Wenn sich bei einem Amte keine dergleichen Gefällsentgänge ergeben, so sind demohngeachtet im Termine Fehlanzeigen einzusenden. (55)

§. 9.

Alle dergleichen Posten, welche mit der Genehmigung der unterfertigten Stelle nicht versehen sind, und in Ausgabe gebracht werden wollen, müssen bei der Rechnungs-Revision unnachsichtlich gestrichen, sofort bei der Abrechnung, wenn sie bis dahin nicht nachträglich genehmigt wurden, — dem Rechner, unter Vorbehalt des Regresses an die Restanten, zur Last gelegt, und zum baaren Ersatze zugeschrieben werden.

Eben so wenig dürfen sogenannte unverborgte Ausstände, d. i. solche Rückstände, die zwar in der Rechnung nicht in Ausgabe gestellt sind, sondern vom Rechner zur

54) Das ad 53 erwähnte Rescript §. II.

55) Das ad 53 allegirte Rescript §. III.

Vereinigung der Rechnung für die Schuldner vorgeschossen seyn wollen, bei der Abrechnung als Gutmachung angenommen, sie müssen vielmehr bloß als Privat-Forderungen der Beamten an die Restanten behandelt werden. — Damit jedoch die Unterthanen durch nachläßige Beamte nicht um billige Nachläße oder Zahlungs-Nachsicht verkürzt werden, so wird in Fällen, wo die Libelle über die uneinbringlichen Gefälle nicht zur gehörigen Zeit oder nicht entsprechend hergestellt sind, dieses Geschäft eigenen Kommissarien auf Kosten der säumigen Beamten übertragen werden. (56)

§. 10.

Wegen der Vormerkung und Verrechnung der — gegen Rückersatz aus dem Vermögen der Delinquenten geleisteten — Kriminal-Gerichts-Kosten-Vorschüsse werden die kgl. Rentämter auf die Verordnungen vom 24. Februar und 17. Juni 1815 (Gerets Sammlung Bd. V. Seite 94 — 96, dann 98 — 100) zur Darnachachtung mit dem Anhange hingewiesen, daß das Vormerkungsbuch mit der — in duplo verfaßten — Auszeige über die im Laufe eines Jahres erhobenen, niedergeschlagenen oder noch im Ausstande befangenen Beträge unter Anlage der erforderlichen Nachweisungen längstens bis zum 15. Oktober jeden Jahrs hieher eingesendet werden müssen.

Schlußbemerkungen.

Die kgl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, mißkennt keineswegs, daß eine zweckgemäße Durchführung der gegenwärtigen Verordnung, besonders die Behandlung des Nachlaßwesens, mit vieler Mühe für die k. Rentbeamten verbunden ist. Sie hegt jedoch das Zutrauen zu ihnen, daß sie in einem so wichtigen Zweige der Finanzverwaltung, wo das Wohl der Unterthanen nicht minder, als das Beßte des Aerars betheiligt ist, keine Mühe in Anschlag bringen, daß vielmehr ihr Pflicht-Gefühl von dem menschenfreundlichen Gedanken, zur Milderung des Unglückes und der Lasten ihrer Amtsuntergebenen das Ihrige beitragen zu können, belebt und belohnt werden wird. Die k. Regierung darf von der Rechtlichkeit der k. Beamten erwarten, daß sie bei Begutachtung der Nachläße und absolut uneinbringlichen Posten mit strengster Unpartheilichkeit zu Werke gehen, daß sie die Pflicht für richtige Staatsgefälleinhebung im Allgemeinen — zugleich, nach den großmüthigen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs, mit Billigkeit und Milde gegen Einzelne passend zu vereinigen wissen werden. Sie erinnert dieselben deßwegen an ihre Pflicht, ein stets wachsames Augenmerk auf die Zahlungsmittel der Unterthanen zu wenden, mit der Perzeption überall zur rechten Zeit einzuschreiten, und nöthigenfalls die Exekutionsmittel nur dann vorzukehren, wenn sie wirklich von Erfolg seyn können; dagegen auch solche Fälle, wo durchaus kein Zwangsmittel anwendbar ist, oder, wo dasselbe für den Zahlungspflichtigen verderblich würde, in den treffenden Libellen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erweisen, und ans Licht zu stellen, damit sie den Unterthanen nicht die Wohlthat der landesväterlichen Milde entziehen, oder sich selbst der Gefahr aussetzen, daß unnachgewiesene, unbegründete Posten aus den Libellen gestrichen, und auf ihre Privathaftung zurückgewiesen werden.

Die k. Regierung hofft endlich, daß die Unterthanen des Untermainkreises die oben bekannt gemachten liberalen Bestimmungen Seiner Majestät, unseres allergnädigsten Königs, mit allerunterthänigstem Danke aufnehmen, und dagegen ihre Abgaben-Schuldigkeit, wie es treuen Staatsbürgern geziemt, mit Bereitwilligkeit nach Kräften berichtigen werden.

56) Finanz-Ministerial-Rescript vom 17. Dezember 1813 (Gerets Sammlg. Bd. III. S. 39). Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 28. Dezember 1813 pct. 1, 3. Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai 1817 (Reggsbl. S. 534 u. 535).

Würzburg, den 15. Dezember 1817.

Königl. baier. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Die Behandlung der Nachläße, dann der ruhenden, abzuschreibenden und uneinbringlichen Staatsgefälle betr.

An sämmtliche allgemeine und besondere Perzeptionsämter des Untermainkreises.

A.

Beispiel-weise gefertigter Entwurf eines Flur-Schadens-Aufnahms-Protokolls.

Geschehen zu N. den —

In Gegenwart.

1) des Rentbeamten N. N.

2) des verpflichteten Schätzers N. N. zu N.

2) des verpflichteten Schätzers N. N. zu N.

3) des Flurers (Flurkundigen) N. N. zu N.

4) des Rentamtsschreibers N. N. als Protokollführer.

Auf das unter dem angebrachte Gesuch der Gemeinde (königl. Grundholden) zu N. um Abgabennachlaß wegen Beschädigung gihrer dießjährigen Erndte durch das am ausgebrochene Hagelwetter (Gewitter und Ueberschwemmung) der am Statt gefundenen Nachtfröste (im Monate N. gefallenen schädlichen Thaues) im Monate N. während der Blüthe des Weitzens eingetretenen Regenwetters) (großer Dürre) hat man sich heute hieher verfügt, und die Besichtigung gedachter Beschädigung vorgenommen, wobei Nachfolgendes zu bemerken gefunden worden ist:

A. Im Algemeinen.

1) Die Aussaat beträgt in der N. Flur auf einen Morgen mittlerer Güte
   Mltr. Weitzen,
   Mltr. Korn,
   Mltr. Dinkel,
   Mltr. Gerste,
   Mltr. Haber,

2) wovon in einem Mitteljahre

Schock		Schäffel	Metzen an	Körnern
—	und	—	—	Weitzen
—	„	—	—	Korn
—	„	—	—	Dinkel
—	„	—	—	Gerste
—	„	—	—	Haber

zur Erndte erlangt werden können.

3) Die fragliche Beschädigung nimmt ihren Anfang am südlichen Theile der N. Flur, und erstreckt sich nicht nur auf die ganze nördliche Hälfte, sondern auch auf einen Theil des östlich liegenden Flurbezirkes.

4) die beschädigten Flurbezirke sind:

a) südwestlich

α) beinahe die Hälfte des südwestlich liegenden s. g. Schönthals, nämlich die an der linken Seite des Wiesengrundes liegenden Felder, beiläufig 100 Morgen.

β) Diese Felder sind sämmtlich mit Winterfrucht, und zwar mit Weitzen, Korn, und 10 bis 12 Morgen mit Dinkel bestellt.

γ) Nach dem dermaligen Stande der Felder dieses Bezirks kann nicht mehr, als von einem

Mrg. Weitzen	Schock, und vom Schock		
		Schffl	Mtz.
Mrg. Korn	—	—	—
Mrg. Dinkel	—	—	—

gewonnen werden; mithin beträgt die Beschädigung in diesem Bezirke $\frac{3}{4}$

b) Westlich

α) die Felder zwischen dem Schönfeld bis an die nördliche Flurgränze, und ostwärts bis zum Sandgraben (am Schönfeld und am Sandgraben genannt) beiläufig 80 Morgen enthaltend;

β) sind theils, ungefähr 20 Morgen, mit Dinkel, theils, ungefähr 40 Morgen, mit Kraut und grünen Früchten bestellt, und theils, nämlich 20 Mrg., liegen brach;

γ) das Kraut und die grünen Früchte haben durch die befragliche Beschädigung wenig gelitten, von den Dinkelfeldern aber kann nicht mehr als beiläufig vom Morgen Schock, vom Schock Scheffel Mtz. gewonnen werden, wonach also die Beschädigung auf $\frac{3}{4}$ anzunehmen ist, wogegen bei den mit Kraut und grünen Früchten bestellten Feldern die nur unbedeutende Beschädigung keine Rücksicht verdient.

c) Nördlich und nordöstlich

α) der ganze nördliche und nordöstliche Theil der Flur, die lange Au, das Bischofsgerent und die Steinach genannt, welcher beiläufig 200 Morgen enthält,

β) liegt zwar großen Theils, und zwar beiläufig 110 Morgen, brach, die übrigen 90 Morgen sind theils, und zwar beiläufig 60 Morgen mit Haber, 24 Morgen mit Gersten, und 6 Morgen mit Sommerkorn bestellt.

γ) Dieser Flurtheil ist auch am meisten beschädigt, dergestalt, daß von einem Morgen nicht mehr als

— Schock

und vom Schock	Schffl	Mtz. Haber
—	—	— Gerste
—	—	— Sommerkorn,

wiedererlangt werden können, daher die Beschädigungen diesem Flurtheile zu $\frac{3}{4}$ anzunehmen ist.

B. Insbesondere

wurden sonach die beschädigten Felder der N. Flur einzeln folgendermassen aufgenommen, nämlich

a) in dem oben unter a. bemerkten Bezirke, in welchem die Felder zu $\frac{1}{4}$ beschädigt sind, besitzt mit

	Weitzen	Korn	Gerste	Haber	Dinkel	Kraut u. grüne Früchte	Brache
	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.
1. Johann N. N. Hofsfeld . .	2	6	1	6	—	1	4
2. Michael N. N. Hofsfeld . .	3	7	—	—	—	—	—
einzelnes Lehen .	—	2	—	—	—	—	—
3. Franz N. N. Gutsfeld . .	2	5	—	—	—	—	—
einzelnes Lehen .	1	—	—	—	—	—	—
ꝛc. ꝛc.							

b) in den oben unter b. bemerkten Bezirke, in welchem die Felder zu $\frac{2}{4}$ beschädigt sind:

Max N. N.	—	—	—	4	4	2	1
ꝛc. ꝛc.							

c) ꝛc. ꝛc.

Hiemit wurde das Protokoll geschlossen, vorgelesen und unterschrieben.

Geschehen wie oben.

N. N. Rentamtmann.
N. N.
N. N.
N. N.
N. N. Protokollführer.

(Entwurf einer) B.

T a

über

B e s ch ä

in der Flur-

Gemeinde N. Rentamts N. durch das am des Monats 182 ausgebro

(Mäusefraß) (Regen während der Blüthe) (Brandunglück) ꝛc. ꝛc.) nebst

Nebst Beilagen A. und B.

(Bemerkung. Die Beilagen zu diesen Tabellen

1. Fortlaufende Numern.	2. Numer des Schadensaufnahms-Protokolls.	3. Namen der Beschädigten	4. Besitzungen derselben: Gutsbestand	Gärten Mrg.	Wiesen Mrg.	Aecker Mrg.	Weinberge Mrg.	Wald Mrg.	Summe Mrg.	Nutzbare Rechte	5. Anbau im abgewichenen Jahre: Morgen	Früchte	6. Anschlag des Ertrags aus vorstehendem Anbau und aus den nutzbaren Rechten nach einem Mitteljahre: in Naturalien: Schff.	Mz.	Schck	Ctr.	Klftr	zu Geld: special Betrag fl.	kr.	total Betrag fl.	kr.	Benennung des beschädigten Gegenstandes
1		Johann Berger	Halbhof	1½	4	20	3	5	33½		1	Weitzen	4									Weitzen
											6	Korn	24									Korn
											1	Gerste	2									Gerste
											6	Haber	24									Haber
											1	Kraut			5							Kraut
											4	Brach										—
												an Stroh			54							an Stroh
											5½	Heu und Grommet				157½						Heu und Grommet
											5	Holz										Holz
												ꝛc. ꝛc.					5					

belle
die
digung

Markung N.

chene Hagelwetter (oder durch den in den Monaten 182 Statt gefundenen Frost (Mehlthau)
Berechnung des normativmäßigen Nachlasses an Grundgefällen und Grundsteuern.

müssen sowohl die Nachlaßgesuche als die Schadensaufnahms-Protokolle enthalten.)

7. Beschädigung										8. Abgaben												9. Normativmäßiger Nachlaß an										10.
Größe der Beschädigung nach der Morgenzahl					Geldanschlag d. Beschädigung				Verhältniß der Beschädigung	jährliche grundherrliche Gefälle					jährliche Steuern							Steuern				Grundabgaben				Summa		Beilagen
zu ¼	zu 2/4	zu ¾	zu 4/4	Reduktion auf ganze Morgen	special Betrag		total			Benennung der Abgaben	special Geldbetrag		total		Gegenstände der Besteuerung	Steuerkapital		Steuersimplum		Jahresbetrag		für 1817—18		für folg. Jahre		für 1817—18		für folg. Jahre				
					fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Nro.
1	1	—	1	1½						A.					a)																	
2	2	2	—	3						An das Rentamt					Grundbesitzungen																	
									¼	1 Schäffel Weitzen-Gült					b)																	
										2 Schäffel Korn-Gült					Dominikal-Renten																	
										100 Eier Erbzins					c)																	
										ꝛc. ꝛc.					Häuser																	
										B.					d)																	
										An die Stiftungs-Administration.					Gewerbe																	
										Zins																						
										ꝛc. ꝛc.																						

(Formular zu einem)

C.

Libell über die Steuer=

im Bezirke des königl. Rentamtes N.

Mit Beilagen Nro. 1 bis — einschlüßig.

(Bemerkung. Dem Steuer=Nachlaß=Libelle sind die Tabellen über die Beschädigungen ganzer Ort zu fertigenden — Beschädigungs=Tabellen aus diesen in das Nachlaß=Libell überzutragen.)

1. Namen der Gemeinden	2. Laufende Numern	3. Numern der Beschädigungstabellen	4. Benennung der Nachlaßsucher und deren Wohnorte	5. Art der Beschädigung.	6. Zeitpunkt der Beschädigung.	7. Verhältniß der Beschädigung.	8. Jährliche Steuer=Beträge		9. Regulativmäßiger Nachlaß an der auf Grundbesitzungen treffenden Steuer für 18 —		auf Dominikalrenten		auf Häuser		auf Gewerbe	
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
						¼ ½ ¾ 4/4										

(Formular zu einem)

D.

Libell über Nachlässe an

im Bezirke des königl. Rentamtes N.

II.

1. Namen der Gemeinden	1. Fortlaufende Numern	3. Numern der Beschädigungstabellen	4. Benennung der Nachlaßsucher und deren Wohnorte	5. Art der Beschädigung	6. Zeitpunkt der Beschädigung.	7. Verhältniß der Beschädigung.	8. Jährliche Beträge	Regulativmäßige Nachlässe an grundherrlichen Abgaben für 18 —		an Naturalien
								fl.	kr.	

(Schema zu einem)

E.

Abrechnungs= und Hinausvergütungs=

über sämmtliche für 1817—18 genehmigte Nachlässe

Fortlaufende Numern	Ziffer und Numer des Nachlaß=Libells	Seitenzahl der einschlägigen Heberegister	Gemeinde und Wohnort, dann Tauf-, Familien- und Hausname des Nachlaß-Genießers.	Der genehmigten Nachlässe für 1817—18: Quote oder Steuer-simpla	Benennung des Gefälls	Betrag in Geld: partial			total			Vergütung dieser Nachlässe an der noch nicht abgeführten ordentlichen Schuldigkeit vom laufenden Jahre 1817—18			vom nächsten Jahre 1818—19			ruhenden Gefällen der vorhergehenden Jahre 1816—17 et retro		
						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Nachläſſe
für das Jahr 18 —

I.

ſchaften und Gemeinden nebſt ihren Beilagen anzunumeriren, und die Reſultate der — nach Gemeinden

Summe		10. Von dieſen Steuernachläſſen eignen ſich zur Verausgabung für 18 — in der allgemeinen Rentenrechnung		in der Rechnung über die außerordentlichen Steuern		in der Rechnung über die Staatsſchuldentilgungs-Steuer.		Summe		11. Beilagen	12. Allegirung der Steuerkataſter oder Schatzungsbücher		Bemerkungen
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Nro.	Seite	Nro.	

grundherrlichen Abgaben
für das Jahr 18 —

9. Nach dem Normalpreiſe zu Geld angeſchlagen		An Geld-Reichniſſen		Summe		10. Hinweiſung auf die Beilagen des Steuernachlaßlibells	11. Allegirung des Hebe-Regiſters		12. Bemerkungen
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Seite	Nro.	

E.

Libell
beim königl. Rentamte N.

Verfaßt vom bis

Benennung der Gefälle	Empfangsbeſcheinigung und Zeugniß über richtige Abrechnung und Hinausvergütung des Nachlaßgenießers	Schätzungs-Einnehmers	Landgerichts-Advokaten	Bemerkung des Tages, an welchem abgerechnet wurde.

(Formular zu einem) F.

Libell über die — aus der nächstvorhergehenden (resp. ältern Ausständerechnung) in die Amts N. N. für das Jahr 1817—18.

Numern: fortlaufenden	Numern: des vorjährig. Libells	Numern: der Rechtfertigungs-Beilagen	Benennung der Gemeinden, Ortschaften und Restanten	Der für 1816—17 als ruhend, resp. Liquidationsposten behandelten Gefälls-Rückstände: Gattung	Betrag partial fl.	kr.	pf.	Betrag total fl.	kr.	pf.	Im Laufe des Jahrs 1817—18 wurden hieran: percipirt fl.	kr.	pf.	nachgelassen fl.	kr.	pf.	als absolut uneinbringlich erklärt fl.	kr.	pf.	abzuschreiben bewilligt fl.	kr.	pf.
			I. Aus der Ausstände-Rechnung bis 1813-14 inc. Gemeinde N. Ortschaft N.																			
1	3	1	Anton Hainz	Kaufschilling	300						300			—			—			—		
				Interessen	30									36			—			—		
								330														
2	6	sub 2	Simon Ernst Huber	ord. Steuern	48	30	2															
				Scharwerkgel.	8																	
				Gült	36																	
				Forstgefälle	30																	
								122	30	2	—			—			—			—		
3	7	3	Georg Graf, Untermüller	Mühlanlage	54						—			—			—			—		
				Scharwerkgel.	24						—			—			—			—		
				Stift	16						—			—			—			—		
				Gült	6						—			—			—			—		
					60	30					—			—			—			—		
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc.				160	30		80	15		—			—			—		
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc.																		
				Summa				3280	27	3	1000	24	3	100			300			20		
			Unter den im Laufe des Jahres 1817 — 18 speciell genehmigten Entgangs-Posten sind begriffen:																			
			a) aus Staats-Auflagen											50						20		
			b) aus Staats-Regalien											14								
			c) aus Staats-Gütern											35			300					
			II. Vom Jahre 1814—15.																			
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc.																		
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc.																		
			wie oben.	Summa																		
			III. V. J. 1815—16. ꝛc.	Summa																		
			IV. V. J. 1816—17. ꝛc.	Summa																		

laufende Hauptrentenrechnung übergetragenen — ruhenden Gefälle und Liquidationsposten des Rent-

Verfaßt vom September bis den Oktober 1818.

Nach vorliegenden Umständen werden dermal begutachtet																														
zum Nachlasse									als absolut uneinbringlich									zur Abschreibung									zur Fortführung als ruhend			Motivirung
aus Staats-Auflagen			aus Staats-Regalien			aus Staats-Gütern			aus Staats-Auflagen			aus Staats-Regalien			aus Staats-Gütern			aus Staats-Auflagen			aus Staats-Regalien			aus Staats-Gütern						
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
—			—			—			—			—			—			—			—			—			—			vermög anliegender Originaldekretur vom 2c.
—			—			—			—			—			—			—			—			—			—			
—			—			—			—			—			—			—			—			—			122			Ist die Gant noch nicht beendigt, vermög. ldger. Certifikats vom 2c.
27			—			—			—			—			—			—			—			—			—			Zur Rettung dieses Debenten von d. Gant: dürfte nach dem Beisp. der Privatgläubig. wie anliegend Aktenstücke bewähren, die Hälfte der Ausstände gegen Abführung des Ueberrestes gnädigst nachgelassen werden.
12			—			—			—			—			—			—			—			—			—			
—			8			—			—			—			—			—			—			—			—			
—			—			3			—			—			—			—			—			—			—			
—			—			05	51		—			—			—			—			—			—			—			
—			—			—			—			—			—			—			—			—			—			
80	[illegible]		16			100	30		199	50		63	50		200			20									1180	3		

(Formular zu einem) G.

Libell der ruhenden

aus den Vorjahren bis 1816—17 einschlüßig bei dem Taxatur-

Numern			Namen und Wohnorte der Schuldner	Veranlassung der Taxen, Sporteln und Strafen.	Benennung des Produktes, worin der Rückstand notirt ist.	Rückstände aus den Vorjahren bis 1816—17 einschlüßig.					
fortlaufende	des vorjährigen Libells	der Rechtfertigungs-Beilagen				an Taxen und Sporteln		an Strafen		Summe	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Schema H.

Libell über ruhende

des Rentamts N. N.

Normal-Preise.

Nro.	Namen der Gemeinden, Ortschaften und Restanten	Der rückständigen Gefälle								Perzeptions-Hindernisse						
		Gattung	Betrag in Körnern und in Geld								Aus Staats-Auflagen			Aus Staats-Regalien		
			Sch.	M	V.	S	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Schema I.

Libell über niederzuschlagende oder

des Rentamts N. N.

Normal-Preise.

Nro.	Namen der Gemeinden, Ortschaften und Restanten	Der rückständigen Gefälle								Perzeptions-Hindernisse						
		Gattung	Betrag in Körnern und in Geld								Aus Staats-Auflagen			Aus Staats-Regalien		
			Sch.	M	V.	S.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Gefälle

Amte des königl. Appellationsgerichts (Landgerichts) N.

Im Laufe des Jahrs 1817—18 wurden hieran								Nach vorliegenden Umständen werden dermal begutachtet								Bemerkungen
percipirt		nachgelassen		als absolut uneinbringlich erklärt		abzuschreiben bewilligt		als nachgelassen		als absolut uneinbringlich		zur Abschreibung		zur Fortführung als ruhend		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Current-Gefälle

für das Jahr 1817—18.

Angefertigt den 1 — 3. Oktober 1817.

Nach dem Gutachten sind als ruhend zu behandeln																										Anmerkungen.	Belege.
Aus Staats-Gütern																			Summa			Genehmigung.					
Weitzen und Kern ꝛc.				Roggen				Gerste				Haber und Fesen ꝛc.				Geldanschlag und Geldreichnisse											
Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.			

abzuschreibende Gefälle

für das Jahr 1817—18.

Hergestellt den 7. Oktober 1818.

Nach dem Gutachten sind abzuschreiben																										Anmerkungen.	Belege.
Aus Staats-Gütern																			Summa			Genehmigung					
Weitzen und Kern ꝛc.				Roggen				Gerste				Haber und Fesen ꝛc.				Geldanschlag und Geldreichnisse											
Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.			

Schema K.

Libell über absolut

des Rentamts N. N.

Normal-Preise.

Nro.	Namen der Gemeinden, Ortschaften und Restanten	Der rückständigen Gefälle							Perzeptions-Hindernisse	Aus Staats-Auflagen			Aus Staats-Regalien		
		Gattung	Betrag in Körnern und in Geld												
			Sch.	M.	V.	S.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

(Formular zu einem) L.

Libell der

aus dem

bei dem Taxatur-Amte des königl.

zur Verrechnung im

Mit Beilagen Nr. 1 —

(Bemerkung. Dieses Formular ist in gleicher Art bei den Libellen über die niederzuschlagen ren Rentämter, welche ausschlüßlich nur Taxen und Sporteln zu verrechnen haben,

Fortlaufende Numer	Namen und Wohnort der Schuldner	Veranlassung der Taxen, Sporteln und Strafen	Numern des Rückstandsvormerkungsbuches	Sportel-Beträge der			
				Taxen und Sporteln		Strafen	
				fl.	kr.	fl.	kr.

uneinbringliche Current-Gefälle
für das Jahr 1817—18.

Verfaßt vom 12. bis 15. November 1818.

Nach dem Gutachten sind absolut uneinbringlich																									
Aus Staats-Gütern																		Summa			Genehmigung			Anmerkungen.	Belege.
Weitzen und Kern ꝛc.				Roggen				Gerste				Haber und Fesen ꝛc.				Geldanschlag und Geldreichnisse									
Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		

ruhenden Gefälle
Jahre 1817—18
Appellationsgerichts (Landgerichts) N.
Jahre 1817—18.

den oder abzuschreibenden, imgleichen über die uneinbringlichen Gefälle derjenigen besonde- nämlich die Taxatur-Aemter und Landgerichte anzuwenden.

Summe der vorstehenden Beträge		Amtliche Erläuterung der Ursachen a) der verhinderten Erhebung, b) der Abschreibung, c) der Uneinbringlichkeit.	Beilagen
fl.	kr.		

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm 14. dieß Monats in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung.

Derselben wird auf den Bericht vom 29. vor. Mts. „die Kompetenz in Bewilligung der Nachlässe betr." zur Resolution ertheilt.

In der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1814 ist ausgesprochen, daß

1) nur an grundherrlichen Reichnissen im wahren oder strengen Sinne — und
2) nur an den jährlich zu leistenden grundherrlichen Abgaben, Nachlässe bewilliget werden können.

Diese Schranke ist in dem allerhöchsten Edikte vom 27. März 1817 *) und in der Verordnung vom 12. Mai 1817 **), aus welchen dieselbe eine weitere Kompetenz ableitet, keineswegs aufgehoben, vielmehr in der letzteren in Erinnerung gebracht worden, indem es heißt:

daß die verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Steuer- und Gültmoderationen, der Außenstände und ruhenden Gefälle zum Geschäftskreise der Finanzkammer gehöre.

Wenn nun die königl. Regierung auch Handlöhne, Forstgefälle und überhaupt solche Gefälle erlassen hat, welche prinzipienmäßig nicht zum Nachlaß geeignet sind, so hat sie ihre Kompetenz nach dem wohlverstandenen Sinne des von der Rechnungsaufnahms-Kommission gestellten Superrevisions-Bedenkens allerdings überschritten.

In der Voraussetzung jedoch, daß diese Ueberschreitung nur in unerheblichen Fällen geschehen sey, soll es für die Vergangenheit dabei bewenden, künftig aber sind bei den in dem Bericht erwähnten und ähnlichen Fällen die geeigneten Anträge zu machen.

*) Reggsbl. 1817 pag. 233 §. 66.

**) Reggsbl. 1817 pag. 531.

München, am 23. August 1821.

Die Kompetenz in der Nachlaßbewilligung betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf den Bericht vom 10. d. Mts. erwiedert, daß nach der allerhöchsten Entschließung vom 14. August l. J. in Uebereinstimmung der Verordnungen vom 28. Dezember 1813, 27. März und 12. Mai 1817, Handlöhne, Waldzinse ꝛc. und überhaupt solche Einnahmen und Renten, welche prinzipienmäßig nicht zum Nachlaße geeignet sind, auch von den Regierungen unter keinem Titel weder durch den Libell der gesetzlichen Nachlässe, noch durch den Libell der Außenstände wegen absoluter Uneinbringlichkeit, aus eigener Kompetenz sondern, nach der Verfügung vom 23. August, nur auf erfolgte Genehmigung des königl. Finanzministeriums, nachgelassen werden dürfen.

München, den 24. Dezember 1821.

Kompetenz in Nachlaßbewilligung betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 13. November v. J. wegen der Gehalts-Zahlungs-Termine bemerkt, daß allerdings in der Regel das Datum des Anstellungs-Rescripts, als Anfangstermin gilt, in so ferne in dem Bewilligungs-Rescript nicht anders bestimmt ist, nur darf die wirkliche Bezahlung nach §. 6 der Kassen-Instruktion vom 2. März 1814 nicht früher erfolgen, bis nicht die erste Besoldungs-Quittung des treffenden Individuums durch den Vorstand der einschlägigen Geschäftsstelle kontrasignirt seyn wird.

München, den 30. Jäner 1821.

Die Gehalts-Zahlungs-Termine betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. vor. Mts. wird erwiedert:

Sobald erwiesen ist, daß ein Kassendefekt vorhanden sey, kann, wenn auch die Größe desselben, wegen noch nicht geschlossener Untersuchung, noch nicht fest bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Einwendungen des Beamten, so ferne sie nicht gegen das Daseyn des Defektes selbst gerichtet sind, in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit anderer Sicherungsmittel der Abzug eines Drittels des Gehaltes angeordnet werden.

München, am 16. März 1821.

Kassendefekte der Beamten betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von jener Funktions-Gratifikation ad jährlich N. fl., welche der verstorbene Kanzlist N. neben seinem fixen Gehalte von N. fl. für Besorgung des Lehenarchivs bezog, ist der Wittwe ebenfalls das Sterb- und Nachmonat zu bezahlen.

Welches der königl. Central-Staatskasse auf ihren Bericht vom 21. Februar d. Js. mit dem Anhange eröffnet wird, daß das Nachmonat nur bei eigentlichen Diurnien, oder bestimmt nur auf eine gewisse Zeit bewilligten Funktions-Remunerationen zessirt.

München, den 21. März 1821.

Den Funktiongehalt des verstorbenen Kanzlisten N. betr.

An die königl. Central-Staatskasse.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich der für Hülfspriester bei ehemaligen Stift- und Klosterkirchen ausgesprochene Gehalt aus dem Aerar nach der Entschließung vom 29. Jänner 1816 eine unabänderliche Etats-Position bildet, welche von dem Wechsel der Hülfspriester unabhängig ist, und somit einer neuen Anweisung für neuangestellte Hülfspriester nicht bedarf, so ist dennoch die Ermächtigung zur Zahlung solcher Gehalte nur unter der Voraussetzung zuläßig, daß die Hülfspriester, für welche dieselben ausgesetzt sind, wirklich angestellt seyen. In Fällen, wo die Stellen der Hülfspriester unbesetzt sind, und daher die Ausgabe, unter deren Voraussetzung und für welche Zuschüsse aus dem Aerar bewilliget sind, in der That nicht eintritt, können auch die Gehalte für dieselben in Ausgabe nicht verrechnet werden. Zur Sicherung der Kassen muß daher auf den Besoldungs-Quittungen der Pfarrer und Pfarr-Vikarien entweder der Name der anwesenden Hülfspriester von deren eigenen Hand, und (für das erstemal) der Tag ihrer Anstellung enthalten seyn, oder es wird angenommen, daß die Stelle des Hülfspriesters unbesetzt sey.

Se. königl. Majestät halten die Pfarrer für die Zeit, während welcher sie ohne Hülfspriester sind, durch die Zurückbehaltung des Antheils an Stollgebühren, welcher diese treffen würde, für die größere Arbeit in diesem Falle in der Regel hinreichend belohnet, behalten Sich jedoch vor, in außerordentlichen Fällen — hierüber, so wie über die Entschädigung für besondere Auslagen, welche die Pfarrer während der Erledigung der Kaplanstellen und Sistirung des Kaplangehaltes wegen Beiziehung der nöthigen Aushülfe haben sollten, durch das k. Staats-Ministerium des Innern besondere Verfügung zur Anweisnng eines Theiles, oder der ganzen Rate des Kaplangehaltes, zu treffen.

München, am 31. Mai 1821.

Die Zahlung der Gehalte für die Hülfspriester bei ehemaligen Stifts- und Kloster-Pfarreien btr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben Uns von Unserem Staatsministerium der Finanzen, sowohl von dem Gehalte eines Hülfspriesters bei den organisirten ehemaligen Kloster-Pfarreien, als von den Funktions-Zulagen der als Hülfspriester bei denselben verwendeten Exkonventualen, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

1. Die allerhöchsten Verordnungen vom 3. November 1809 und 29. Jänner 1816, welche wegen des Hülfspriesters-Gehaltes, dann der Funktionszulagen an die sämmtlichen vormaligen Finanzdirektionen in den Kreisen erlassen wurden, sind als Normativ anzusehen, und bleiben noch ferner in Kraft und Wirkung, insoweit solche nicht durch die gegenwärtige Ent-

schließung, rücksichtlich der Verrechnungsweise der Funktionszulagen für die geistlichen Staats-Pensionisten, welche zu Versehung jener Hülfs-Priesterstellen bei den organisirten Klosterpfarreien berufen werden, einer Modifikation unterliegen.

2. Der etatsmäßige Gehalt für einen Hülfs-Priester bei einer organisirten Kloster- und Stifts-Pfarrei bestehet in 300 fl., und hat als eine ständige Ausgabe Unseres Aerars aus den Kassen der einschlägigen Rentämter als Folge der Einziehung der dem Klostervermögen mit vollem Rechte inkorporirten ursprünglichen Pfarrdotation fort zu fließen, woselbst er auch zu verrechnen ist.

Es ist daher vom gegenwärtigen Etatsjahre $18\frac{20}{21}$, i. e. vom 1. Oktober 1820 anfangend weder ein höherer noch minderer Betrag für diese Hülfspriesterstellen bei den organisirten Klosterpfarreien auf den Etat der einschlägigen Rentämter zu bringen.

Den Hülfspriestergehalt bekömmt bloß der — auf einer solchen organisirten Klosterpfarrei angestellte — Geistliche von dem betreffenden Rentamte vorschriftmäßig ausbezahlt, und nicht der pensionirte Exreligios oder Exkonventual. Der Begriff der etatsmäßigen Ständigkeit dieses Gehaltes bezieht sich daher nicht auf die Person des dem Wechsel unterliegenden Hülfs-Priesters, sondern lediglich auf die Pfarrei, welche einen solchen Hülfspriester zu halten die Verbindlichkeit hat.

Dagegen hat jener Geistliche dem ihm bewilligten Hülfspriester nicht nur die Kost, Trunk, Holz und Licht aus den beziehenden 300 fl. Gehalt abzureichen, sondern diesem auch noch das Wochengeld, und zwar in derjenigen Größe zu bezahlen, wie solches in der betreffenden Diözes herkömmlich ist.

3. Wir haben in mehreren allerhöchsten Entschließungen an unsere vormaligen General-Kreiskommissariate Unsere Willensmeinung dahin ausdrücklich ausgesprochen, und von Zeit zu Zeit wiederholen lassen, daß vorzugsweise, zur Versehung der Seelsorge solche brauchbare Exreligiosen oder Exmönche zu den Hülfspriesterstellen jener organisirten Kloster- und Stiftspfarreien vorzuschlagen und anzustellen sind, welche eine Pension aus dem Staatsärar zu beziehen haben. Wir werden aber auch noch besonders Unsere Regierungen, Kammern des Innern anweisen lassen, sowohl auf die Befolgung der Verordnung vom 31. August 1810 als auf die Aufrechthaltung Unserer allerhöchsten Verordnung vom 29. Jänner 1816 §. 4 unabweichlich zu bestehen, und diesen Punkt vorzüglich in denjenigen eintretenden Fällen genau in Anwendung zu bringen, so lange noch pensionirte Exreligiosen mit den erforderlichen Eigenschaften vorhanden sind, um dadurch zur Erleichterung der auf dem Pensionsfond ruhenden Last beizutragen.

4. Diejenigen Hülfspriester, welche entweder aus Altersschwäche, aus erwiesener Dienstesunfähigkeit und gänzlicher Unbrauchbarkeit zum Seelsorgerdienst, oder auch wegen sonstiger körperlicher Gebrechen (welche jedoch durch landgerichtsärztliche — von dem Landgericht oder der einschlägigen Polizeibehörde bestättigte Zeugnisse nachgewiesen werden müssen), nicht vermögend sind, dem Seelsorgeposten wegen seiner zu großen Beschwerlichkeit länger vorzustehen, werden Wir von ihrer Funktion, auf jedesmal zu erstattenden motivirten Bericht nicht nur entbinden, sondern Wir werden die allergnädigste Verfügung treffen lassen, daß solche in den vollen Bezug ihrer ganzen vormaligen Klosterpension gesetzt werden. Bemerkt wird indessen, daß temporäre Unbrauchbarkeit eines pensionirten Exkonventualen nur in so lange einen Grund

zur Dispens abgeben kann, bis dieselbe wieder gehoben ist, und daß gegen die mit zu großer Leichtigkeit ertheilten ungegründeten Atteste der Aerzte sorgfältig zu wachen ist.

5. Der geistliche Staatspensionist hat sich zu demjenigen mit seinem Stande vereinbaren Geschäfte gebrauchen zu lassen, zu welchem er für tauglich befunden wird, besonders aber zur Seelsorge, nach Maßgabe seiner Fähigkeit und Moralität, zu Verwendung auf Pfarreien und andere geistliche Pfründen, insoweit denselben nur immer ein Anspruch gebührt.

Um dagegen den pensionirten Klostergeistlichen einen Beweis zu geben, wie sehr Wir geneigt sind ihr jährliches Einkommen zu verbessern, haben Wir den pensionirten brauchbaren Erreligiosen in dem Falle der Berufung zur Hülfspriesterstelle einer organisirten, und aus Unserem Aerar dotirten Klosterpfarrei nach Unserer obigen allerhöchsten Verordnung vom 29. Jänner 1816 verhältnißmäßige Funktionszulagen zur Aufmunterung eines thätigen Lebens in der Art allergnädigst bewilliget, daß

a) derjenige, welcher vor seiner Berufung zur Diensteaktivität 400 fl. Pension oder darüber bezogen hat, eine Funktionszulage von 100 fl. in Summa 500 fl. erhält.

b) Daß demjenigen, welcher in dem Bezug einer Pension von 225 bis 399 steht, der vierte Theil dieser Pension als Funktions-Gehalt gebührt, daß hingegen

c) derjenige, dessen Pension die Summe von 225 fl. nicht erreicht, auf eine Funktions-Zulage gar keinen Anspruch hat, weil dieser von dem Pfarrer nicht nur die freie Verpflegung — sondern auch noch überdieß das in jeder Diözes herkömmliche Wochengeld erhält, welches im Ganzen auf 300 fl. veranschlagt ist.

Sobald daher ein pensionirter Erreligios zu einer Hülfspriesterstelle ernannt ist und diese angetreten hat, so verliert er mit dem Tag seines Eintritts seine — aus der Staatskasse vorher bezogene Pension, gleichviel ob er diese Pension aus der Pensions-Kasse der Staatsschuldentilgungs Kommission oder von der einschlägigen Kreiskasse bezogen hat. Er tritt dagegen in den Genuß der freien Verpflegung und in den Bezug des Wochengeldes beim Pfarrer ein, und bekömmt außerdem noch vorstehende Funktionszulage, in soweit er auf solche nach obigem typus Anspruch zu machen hat, aus Unserem Staatsärar bezahlt.

Unsere Regierungskammer der Finanzen wird deshalb das Geeignete hierüber veranlassen, sobald sie von der Anstellung eines solchen Pensionisten von der Kammer des Innern in Kenntniß gesetzt wird.

Diese Bestimmungen sind auch bei Hülfspriesterstellen an denjenigen ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien anzuwenden, für welche zwar die Gehalte nicht mehr von den königl. Rentämtern bezahlt werden, deren Dotation aber aus dem Aerar geschöpft, und an die Kultus-Stiftungen überwiesen worden ist.

6. So wie die Zahlung des Hülfspriester-Gehaltes von 300 fl. unausgesetzt fortgeleistet wird, eben so hat der einschlägige Klosterpfarrer für die Fortdauer der Seelsorge pflichtmäßig Sorge zu tragen, und hierüber keine Beschwerde von Seite der Parochianse zu veranlassen.

Um aber überzeugt zu seyn, daß die Haltung des Hülfspriesters bei jeder Klosterpfarrei wirklich geschieht, hat sich der betreffende Pfarrer mit dem letzten Monat jedes Etatsjahres, Ende September, mit einem Attest von dem einschlägigen Dekanate zu legitimiren, und ohne dieses Attest darf sich kein Rentamt ermächti-

gen, gedachte Monatsrate an den kompetenten Empfänger auszubezahlen. Da dieses Attest bloß die Sicherheit des königl. Staatsärars zum Zweck hat, so ist solches ex officio, mithin tax- und stempelfrei auszufertigen, und der Rechnung des einschlägigen Rentamtes beizulegen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bezahlung der Hülfspriestergehalte da nicht Statt findet, wo kein Hülfspriester angestellt ist.

7. Was die Verrechnungsweise der im §. 6 enthaltenen Funktionszulagen für die zu Hülfs-Priesterstellen berufenen geistlichen Staatspensionisten betrifft, so wird dasjenige, was ein solcher reaktivirter Hülfspriester über obigen etatsmäßigen Gehalt von 300 fl. nach den Bestimmungen im gedachten §. für sich zu beziehen hat, auf den Pensionsetat gesetzt, und daselbst verrechnet.

Da in Folge des promulgirten Finanzgesetzes vom 22. Juli 1819 die aus der Säkularisation und Mediatisirung herrührenden Pensionen vom 1. Oktober 1819 an auf die Haupt-Staatsschuldentilgungskasse überwiesen werden, und diese Ueberweisung bereits vollzogen worden ist; so folgt daraus, daß die Funktionszulagen der zu Hülfspriesterstellen verwendeten Exkonventualen, gegen deren vom Pfarrer kontrasignirten Quittungen von dem treffenden Rent-Amte zu bezahlen, und

a) auf den Etat der auf die Staatsschulden-Tilgungskasse übergegangenen Pensionen in dem Falle zu verrechnen sind, wo die ursprüngliche Pension schon in dem Kataster der auf jene Kasse überwiesenen Säkularisations ꝛc. Pensionen enthalten ist. In diesem Falle ist die einschlägige Spezial-Schuldentilgungskasse von allen Verfügungen ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, wodurch eine Veränderung an jener Pension eintritt, oder

b) auf den Etat der Civilpensionen bei den Kreiskassen, wenn die ursprüngliche Pension des geistlichen Staatspensionisten in dem Kataster der auf die Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse überwiesenen Pensionen nicht enthalten ist, weil nach dem eingetretenen Schluß der Kataster, und nach der Erfüllung der nach jenem Finanz-Gesetze zu überweisenden Pensionssumme durchaus jede weitere Ueberweisung einer Pension auf den Staatsschuldentilgungsfond selbst, auch in dem Falle nicht mehr erfolgen kann, wenn sie auch — nach ihrer Natur — aus der Säkularisation herrühren sollten.

In beiden Fällen sind die Bestimmungen in der allgemeinen Instruktion über die Zahlungsbefugnisse vom 2. März 1814 §. 6 anzuwenden, und solche vom Anfang des laufenden Etatsjahres an in Ausführung zu bringen, in so weit solches nicht schon vom 1. Oktober 1819 an geschehen ist.

9. Noch immer befinden sich manche Exreligiosen mit dem ruhigen Fortbezug ihrer ganzen Kloster-Pension bei Säkularpfarreien als Hülfspriester, während anderwärts Säkular-Priester bei den Klosterpfarreien als Kapläne aus dem Aerar unterhalten werden müssen, und da dieses verordnungswidrig ist, so sind in den vorkommenden Fällen sogleich die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Baaden, am 22. Juli 1821.

Die Funktionszulagen der als Hülfspriester bei organisirten Klosterpfarreien verwendeten Exkonventualen betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Entschließung vom 22. vor. Mts. wird bemerkt, daß der Verordnung vom 29. Jänner 1816 §. 2 gemäß, nicht nur die vorschriftmäßige Funktionszulage, sondern auch der in Vergleichung der Pension mit dem Hülfspriestergehalte sich ergebende Ueberschuß der ersteren an die als Hülfspriester dienenden Exkonventualen ferner zu leisten, und auf die in gedachter Entschließung §. 7 vorgeschriebene Weise zu verrechnen.

München, den 10. August 1821.

Die Funktionszulagen der Hülfspriester betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Rescripte vom 22. Juli und 10. August dieß Jahres, die unten bezeichnete Sache betreffend, erhält die königl. Regierung in der Anlage eine Abschrift von der an die königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassenen Entschließung vom 22. vor. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 5. Oktober 1821.

Die Funktionszulagen der als Hülfspriester bei organisirten Klosterpfarreien verwendeten Exkonventualen betr.

Die Kammer des Innern hat, veranlaßt durch Abschnitt 6 des allerhöchsten Rescriptes vom 22. Juli lauf. Js. um Bestimmung wegen Bezahlung der Gehalte für Hülfspriester gebeten, wenn ein Pfarramt, dem etatsmäßig eine solche Funktionszulage gebühret, den nothwendigen Hülfspriester nicht sogleich finden kann, und deßhalb die diesem obliegenden Funktionen aushülfsweise durch benachbarte Priester versehen lassen muß.

Dieselbe wird ermächtiget, in solchen Fällen, dem Pfarramte die Hälfte des etatsmäßigen Gehaltes monatlich mit zwölf Gulden 30 kr., jedoch nur sechs Monate lang zu bezahlen.

Sollten die Hinderungs-Ursachen der Aufnahme eines Hülfspriesters länger fortdauern, so hat der Pfarrer dieses durch ein Attest seiner geistlichen Oberbehörde nachzuweisen, worauf dann weitere Entschließung erfolgen wird.

München, den 22. September 1821.

An die königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf ihre Anfrage vom 17. vor. Mts. in bemerktem Betreffe zur Entschließung erwiedert, daß denjenigen Zollbeamten, welche durch Beförderungen in den Bezug höherer Hauszinsbeiträge eintreten, wegen zu später Ankunft ihrer Amtsnachfolger oder aus anderen legalen Verhinderungsursachen aber ihre neuere höhere Dienstesstelle nicht sogleich antreten können, auch der höhere Hauszinsbeitrag jedesmal von dem Tage des Beförderungsrescriptes an, gebührt, und verabfolgt werden darf.

München, den 1. August 1821.

Die Verrechnung der Hauszinse für beförderte Beamte betr.

An die königl. General-Zoll-Administration.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dieselbe erhält nachstehend eine Abschrift von dem an die Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassene Rescript vom 18. Februar d. Js. zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf die im Bericht vom 10. Jänner erhobene Frage:

ob die am 5. Juli 1816 angeordnete Einrechnung der ständigen Jahrtagsgebühren in die Besoldung der Pfarrer bei organisirten Klosterpfarreien auch bei jenen Jahrtagen Statt finde, welche neuerlich nach erfolgter Organisation der Pfarreien gestiftet wurden?

wird erwiedert, daß derlei Stiftungen besondere, von der aus dem Aerar gegebenen Dotation unabhängige Fundationen seyen, welche die Regierung nicht wie die älteren zu dem Klostervermögen gehörigen Jahrtagsstiftungen in Anspruch nehmen, und somit in die von ihr gegebene Dotation und Pfarrbesoldung nicht einrechnen könne.

München, den 1. Dezember 1821.

Jahrtagsgebühren organisirter Klosterpfarreien betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Auf den Bericht Unserer Landesdirektion vom 9. Juni in Betreff der Pensionirung der Eisengerichtsdiener beschließen Wir:

1) Es sollen nicht so viele Klassen, sondern eine allgemein gleichgeltende Summe als Regel bestimmt werden, und hierin wollen Wir die ehemals schon bestimmt gewesene Regel der jährlichen 104 fl. bei den gestiegenen Preisen der Dinge auf jährliche ein hundert sechzig Gulden fixiren.

2) Von dieser Regel sollen ausgenommen und nur auf den alten Status der ein hundert vier Gulden diejenigen gesetzt werden,

a) welche ein nicht unbeträchtliches Vermögen besitzen,

b) welche zwar eben nicht amotionsmäßig, aber doch nicht tadellos sind,

c) welche keine eigentliche Eisengerichtsdiener sind.

3) Was die Weiber betrift, welche bisher gegen alle Ordnung die Eisengerichtsdieners-Stellen durch ihre Kinder ohne Knechte haben versehen lassen, diese fallen in die gemeine Kathegorie von Wittwen; sie erhalten also nach dem schon jüngsthin unter'm 15. Juni erlassenen Rescript blos eine Pension von jährlichen zwei und fünfzig Gulden. — Jedes minderjährige Kind bis zum 21sten Jahre jährlich zwölf Gulden — und die volljährigen aber noch nicht versorgten Kinder erhalten semel pro semper zwölf Gulden.

5) Diese Bestimmung ist retrogressiv auf den Zeitpunkt zurück, wo ihre Dienstesleistung und Sold aufgehört hat.

Zugleich solle der unausgesetzte Bedacht genommen werden, daß die Dienstfähigen und Verdiensteten unter diesen Pensionisten immer vor allen übrigen angestellt werden.

Die eingesendeten Akten folgen hiermit zurück.

München, am 22. Juni 1804.

Notif. der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landesdirektion.

Die Pensionirung der Eisengerichtsdiener betr. — An die churfürstl. Landesdirektion in Baiern.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir genehmigen [illegible] das Gutachten Unserer Landesdirektion vom 12. Juli, wornach die quieszirenden Gerichtsboten und Kastenknechte eben so wie die Gebiets-Gerichtsdiener in 4 Klassen getheilt, und um in ein oder die andere Klasse gereihet zu werden, die nämlichen modifizirten Grundsätze angewendet werden, welche Wir bei den Gebietsgerichtsdienern vorgeschrieben haben.

Eben so ist auch die Uebernahme der witiblichen Pensionen Unserer Gesinnung angemessen.

Wir remittiren also die Beilagen der hiemit ratifizirten Tabelle, die Tabelle selbst aber haben Wir zum vorkommenden Gebrauch bei den geheimen Rathsakten zurückbehalten. Die Pensionen fangen bei jedem Individuo von demjenigen Zeitpunkte an, wo der vorige Dienstgenuß aufgehört hat.

München, den 7. September 1804.

Notif. der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landesdirektion.

Die Pensionen der quieszirenden Gerichtsboten und Kastenknechte betr. — An die churfürstl. Landesdirektion in Baiern.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Auf den Anfragebericht Unsers General-Kommissariates vom 5. et praes. 17. Juli wegen künftiger Anstellung oder Quieszirung der Gerichtsdiener und Rentamtsboten beschließen Wir:

1) Die Anstellung oder Quieszirung der Gerichtsdiener und Rentamtsboten soll noch ferner Unserm General-Kommissariate, ohne den Bedarf einer Ratifikation von höchster Stelle, zustehen, jedoch sollen alle Anstellungen neuer Individuen vermieden werden, so lange noch andere taugliche Quieszenten, an welchen in dieser Klasse gar kein Mangel ist, vorhanden sind.

2) Die Pensionirung derjenigen, welche künftighin quieszirt werden, soll aberdings noch ferners nach jener Norm behandelt werden, welche bei der neuen Organisirung der Aemter für die Gerichtsdiener und Boten bestimmt und beobachtet worden ist.

München, am 19. Juli 1805.

An das churfürstl. General-Kommissariat in Baiern.

Die künftige Anstellung oder Quieszirung der Gerichtsdiener und Boten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die den Kreisfinanzbuchhaltungen unter'm 14. September 1818 ertheilte Dienstes-Instruktion, im §. 22 ist bereits die Nothwendigkeit der Herstellung eines neuen Verzeichnisses des Civil-Pensionsstandes des Reiches ausgesprochen, da die alten Pensionslisten durch die Menge der seit ihrer Anfertigung eingetretenen Ab- und Zugänge so anderer Veränderungsbemerkungen bereits damals schon gänzlich überfüllt waren, und vorzüglich durch die im Jahre 1817 statt gehabte neue Kreiseintheilung beinahe ganz unbrauchbar geworden sind.

Da nun dieser Zustand der alten Pensions-Listen durch die jüngsthin erfolgte Ausscheidung der auf die Staatsschuldentilgungskasse übergegangenen Pensionen, wovon zugleich ein Theil dem Civil-Pensionsetat zugewiesen wurde, noch mehr einer baldigen Abhülfe bedürftig geworden ist: so erhält die königl. Regierung nunmehr den Auftrag, ein neues Verzeichniß des Civil-Pensionsstandes des Kreises genau nach den Bestimmungen der anliegenden Instruktion und auf das für diese neuen Pensionsverzeichnisse eigens lithographirte Papier, welches derselben von der königl. Staatsbuchhaltung in der erforderlichen Quantität mitgetheilt werden wird, mit möglichster Beschleunigung anzufertigen, und eine Reinschrift hievon erwähnter Staatsbuchhaltung längstens inner 3 Monaten nach Empfang dieß mitzutheilen.

Wenn das Pensionsverzeichniß, wider Erwarten, nicht genau instruktionsmäßig verfaßt einkommen sollte, so wird dasselbe der Kreisregierung auf Kosten der fehligen Dienst Individuen zur Rektifikation und zur allenfalls nöthigen neuen Reinschreibung zurückgesendet werden.

Seine königl. Majestät versehen Sich zu der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, daß dieselbe alle gute Sorgfalt anwenden werde, damit das herzustellende neue Pensionskataster die erforderliche Vollständigkeit und Verläßigkeit erhalte. —

München, am 20. April 1821.

Die Anfertigung neuer Civil-Pensionsverzeichnisse betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Instruktion
zur
richtigen Anfertigung der neuen Kataster oder Verzeichnisse der Civil-Pensionen in den Kreisen.

§. 1.

Bei Anfertigung der neuen Verzeichnisse der Civil-Pensionen sind diese in folgende Abtheilungen auszuscheiden.

I. Pensionen des Hof-Etats:
1. Gehaltsentschädigungs-Zulagen aktiver Diener,
2. Quieszenten und Pensionisten,
3. Wittwen und Waisen,
4. Legatarien.

II. Pensionen des Staatsraths-Etats:
1. Gehalts-Entschädigungszulagen aktiver Individuen,
2. Quieszenten und Pensionisten,
3. Wittwen und Waisen.

III. Pensionen des Etats der Reichsstände:
1. Gehaltsentschädigungszulagen aktiver Diener.
2. Quieszenten und Pensionisten,
3. Wittwen und Waisen.

IV. Pensionen des Etats des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern:
1. Gehaltsentschädigungszulagen aktiver Individuen,
2. Quieszenten und Pensionisten.
3. Wittwen und Waisen.

V. Pensionen des Etats des Staatsministeriums der Justiz:
1. Gehaltsentschädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Pensionisten.
3. Wittwen und Waisen.

VI. Gemeinsame Pensionen des Etats der Staatsministerien der Justiz und des Innern:
1. Gehaltsentschädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Pensionisten.
3. Wittwen und Waisen.

VII. Pensionen des Etats des Staatsministeriums des Innern (mit Ausschluß der aus der Auflösung der Polizeidirektionen und Polizeikommissariate hervorgegangenen Pensionen):
1. Gehaltsentschädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Pensionisten.
3. Wittwen und Waisen.

VIII. Pensionen, welche aus der Auflösung der Polizeidirektionen und Polizeikommissariate hervorgegangen sind:
1. Gehaltsentschädigungszulagen der auf andere Staatsbedienstungen oder in magistratische Dienste gekommenen Individuen:
2. Quieszenten und Pensionisten.
3. Wittwen und Waisen.

IX. Pensionen des Etats des Staatsministeriums der Finanzen:
1. Gehaltsentschädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Pensionisten.
3. Wittwen und Waisen.

X. Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen, welche nicht auf die Staatsschulden-Tilgungs-Pensionskasse überwiesen worden sind:
1. Gehaltsentschädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Geistliche Pensionisten.
3. Weltliche Quieszenten und Pensionisten.
4. Wittwen und Waisen.

XI. Französische Ordens-Pensionen.

XII. Uebrige Pensionen, welche sich in keine der obenbenannten Abtheilungen eignen.

§. 2.

Zu einer jeden der so eben im ersten Paragraph angegebenen und mit arabischen Ziffern bezeichneten Unterabtheilungen ist ein eigenes Heft Papier mit den geeigneten Titelbogen zu nehmen.

Diese Unterabtheilungshefte werden sodann in den Umschlagbogen derjenigen hier oben mit römischen Zahlen bezeichneten Hauptabtheilung gelegt, zu der sie gehören, wie dieß alles durch das zu diesem Zweck eigens lithographirte, und den königl. Kreisregierungs-Finanzkammern in genügender Quantität von der Staatsbuchhaltung mitgetheilt werdende Kataster-Papier von selbst anschaulich gemacht ist. —

§. 3.

Bei dem Eintragen der Pensionen in das Kataster muß aufmerksamer Bedacht genommen werden, daß jede Pension in die geeignete Haupt- und Unterabtheilung gebracht werde.

Bei den meisten Pensionen ist es nicht wohl zu mißkennen, in welche Abtheilung sie gehören; es wird daher nur noch Folgendes bemerkt:

a) Zu den Pensionen des Hofetats gehören neben den Gehaltsentschädigungszulagen der aktiven Hofdiener nur die Quieszenz-Gehälter und Pensionen derjenigen Individuen, welche in Hofdiensten des baierischen Regentenhauses und der appanagirten fürstlichen Personen desselben gestanden haben, so wie die Pensionen der Wittwen und Waisen dieser Hofdienst-Individuen.

Für diejenigen dieser Pensionen, welche aus besonderen Vermächtnissen von fürstlichen Personen dieses Regentenhauses herrühren, und schon bisher in den Pensions-Listen in einer besonderen Unterabtheilung, unter der Benennung: Legatarien, vorgetragen worden sind, ist diese Unterabtheilung beibehalten.

b) Zu den Pensionen des Staatsrathsetats eignen sich neben den Gehaltsentschädigungszulagen des aktiven Staatsrathspersonals nur die Quieszenzgehälter und Pensionen, welche aus diesem Personal nach und nach hervorgehen werden, und die Quieszenzgehälter und Pensionen des ehemaligen geheimen Rathsetats, so wie die dießfallsigen Wittwen- und Waisen-Pensionen.

c) So wie die Ausgaben auf die Ständeversammlung und auf das ständische Archiv auf dem Aktivitätsetat eine eigene Position erhalten haben, muß auch eine solche für die einstigen Pensionen des Dienstpersonals der Ständeversammlung auf dem Pensionsetat eröffnet werden, wenn gleich eben jetzt noch keine solche Pension besteht.

Daher die Abtheilung Nr. III., welche gleichwohl einstweilen leer erscheint.

d) Was die Pensionen der Ministerialetats betrift, kommen viele Quieszenten und Pensionisten vor, welche nach der Natur der Diensteseigenschaft, in welcher sie quieszirt oder pensionirt worden sind, zu zwei oder wohl gar drei verschiedenen Ministerialetats gerechnet werden können, je nachdem sie nämlich in der erwähnten Diensteigenschaft einen justiziellen, polizeilichen und auch finanziellen Wirkungs-Kreis zugleich hatten, wie z. B. die ehemaligen Pflegskommissärs und Gerichts-Schreiber in Altbaiern.

Bei diesen Quieszenten und Pensionisten muß gleichwohl die vorzüglichere Eigenschaft ihres ehemaligen Wirkungskreises entscheiden, in welche Abtheilung des Ei-

vilpensionsetats sie einzutragen seyen; es sind also die erwähnten ehemaligen Pflegs-Kommissärs in die VI. Abtheilung (gemeinsame Pensionen der Etats der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern) aufzunehmen, dagegen die erwähnten ehemaligen Gerichtsschreiber, welche zwar das Aktuariat in den justiziellen und polizeilichen Geschäftsvorkommnissen bei den Pflegskommissariaten zu führen, aber vorzüglich das Rentamtliche zu besorgen hatten, unter die Pensionen des Etats des Staatsministeriums der Finanzen einzureihen.

e) In die mehrbenannte VI. Abtheilung gehören auch die Gehaltsentschädigungszulagen des Personals der Landgerichte, jedoch mit Ausschluß jener der Kriminal-Adjunkten und der Eisengerichtsdiener, welche sich ganz in die V. Abtheilung (Pensionen des Justizetats) eignen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Quieszenzgehältern und Pensionen des Landgerichtspersonals, so wie mit den Pensionen ihrer Wittwen und Waisen.

f) Daß die aus der Auflösung der Polizeidirektionen und Polizeikommissariate hervorgegangenen Gehaltsentschädigungszulagen, Quieszenzgehälter und Pensionen ausgeschieden von den übrigen Pensionen des Etats des Staatsministeriums des Innern behandelt werden müssen, ist bereits durch frühere Verordnung bestimmt worden.

g) In die X. Abtheilung müssen bei jeder Unterabtheilung derselben auch die Natural-Pensionen des nur mit den Geld-Pensionen auf die Staatsschuldentilgungs-Kasse überwiesenen Säkularisations- und Mediatisirungspersonals eingetragen werden. Es ist jedoch bei jedem dieser Individuen in der Kolonne der Bemerkungen die Numer anzugeben, unter welcher dasselbe mit der Geldpension in dem Staatsschuldentilgungs-Pensionskataster vorkömmt.

h) Weibliche Personen, welche nicht in der Eigenschaft als Wittwen oder Waisen, sondern weil sie selbst in Hof- oder Staats-Diensten gestanden haben, eine Pension und resp. einen Quieszenzgehalt beziehen, als z. B. Hofsängerinnen, Lehrerinnen u. dgl. dürfen nicht unter die Wittwen- und Waisenpensionen eingemengt werden, sondern sind bei den Quieszenten und Pensionisten vorzutragen.

§. 4.

In einer jeden der oben §. 1 mit arabischen Ziffern bezeichneten Unterabtheilungen des neuen Pensionskatasters sind die Individuen in alphabetischer Ordnung vorzutragen; wobei jedoch nur auf den Anfangsbuchstaben der Zunamen zu sehen ist, indem keineswegs verlangt wird, daß die Individuen, deren Zunamen einen gleichen Anfangsbuchstaben haben, auch noch weiters unter sich nach der Folge der übrigen Buchstaben des Namens in streng alphabetischer Ordnung gereihet werden.

§. 5.

Die Individuen sind in fortlaufender Reihe zu numeriren, jedoch so, daß bei jeder der ebenerwähnten Unterabtheilungen mit Nr. 1 begonnen werde.

§. 6.

Damit bei jedem Individuum ein hinreichender Raum verbleibe, um die nach und nach wegen eintretenden Veränderungen so andern Ursachen nöthig werdenden Bemerkungen eintragen zu können; so sind auf jeder Seite mehr nicht als 10 Individuen aufzuführen, weßwegen

das zu diesen neuen Pensionsverzeichnissen lithographirte Papier bereits hiezu eingerichtet ist.

§. 7.

In der Kolonne: Stand oder Karakter ist das Individuum genügend zu bezeichnen. Es ist nämlich nicht hinreichend, wenn z. B. bei einem Sekretär ꝛc., welcher mit einer Gehaltsentschädigungszulage vorkömmt, bloß gesagt werden wollte: Sekretär, sondern es ist auch anzugeben, bei welcher Geschäftsstelle sich derselbe als Sekretär in Aktivität befindet.

Eben so wenig wäre es genügend, wenn bei einem Quieszenten oder Pensionisten nur die Eigenschaft seiner ehemaligen Bedienstung, z. B. Landesdirektionsrath, angegeben werden wollte. Es muß auch beigefügt werden, wo oder bei welcher Landesdirektion, deren es in Baiern mehrere gab, und bei welcher Abtheilung resp. Deputation derselbe gestanden hatte.

Desgleichen ist in der Unterabtheilung: Wittwen und Waisen, bei jedem Individuum bestimmt auszudrücken, ob es eine Wittwe oder eine Waise, und zwar, ob es eine einfache oder eine doppelte Waise sey, auch wer und wo der verstorbene Gatte oder Vater gewesen ist.

§. 8.

Bei den Naturalien-Pensionen muß auch der Geldanschlag derselben angegeben werden.

Bei allen jenen Natural-Pensionen, bei welchen bisher schon in den Pensionslisten der Geldanschlag angegeben worden war, ist dieser Geldanschlagsbetrag beizubehalten, die übrigen Natural-Pensionen sind dort, wo keine Normal-Taxen für derlei Geldanschläge bestehen, nach dem Etatspreis vom J. $18\frac{1}{1}\frac{5}{6}$ zu veranschlagen.

§. 9.

Die meisten Quieszenzgehälter und Pensionen sind zwar durch allerhöchste, d. i. von dem Staatsministerium der Finanzen ausgefertigte Rescripte bewilligt oder genehmigt worden; es giebt jedoch auch Quieszenzgehälter und Pensionen, welche von den Kreisregierungs-Finanz-Kammern aus eigener Kompetenz regulirt und bewilliget worden sind.

In dem zum Behufe der neuen Pensions-Verzeichnisse lithographirten Papier sind deßwegen zwei Kolonnen zur Angabe des Datums der Bewilligungs-Rescripte gezogen.

§. 10.

Da mehrere Pensionen nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilliget worden sind, so ist zur Angabe dieser bestimmten Pensionsdauer eine eigene Kolonne aufgeführt. —

Wenn einer Waise die Pension oder der Alimentationsbeitrag auf lebenslang oder bis zur eintretenden Versorgung bewilliget worden ist, so muß dieser Umstand ebenfalls in dieser Kolonne angegeben werden.

Ueberhaupt sind in dieser Kolonne nur die besondern, von der allgemeinen Regel abweichenden Terminsbestimmungen der Pensionsdauer anzugeben, denn die übrigen verstehen sich von selbst.

§. 11.

Das neue Pensionskataster muß in Hinsicht des Gesammtbetrags der Pensionen durchgängig laterirt und summirt werden. —

Es sind aber hiebei keine Transporte der Lateralbeträge auf die folgenden Seiten zu machen, sondern am Ende einer jeden Unterabtheilung ist ein Lateral-Zusammentrag zu formiren, und die Summe der Unterabtheilung zu ziehen.

Die Summen aller zu einer Hauptabtheilung gehörigen Unterabtheilungen sind in dem Umschlagbogen zu einer Gesammtsumme der Hauptabtheilung zusammenzustellen, wie das lithographirte Papier von selbst zeigt.

Eben so müssen die Gesammtsummen aller zwölf Hauptabtheilungen in dem Umschlagbogen des ganzen Katasters zu einer Totalsumme zusammengetragen werden.

§. 12.

Das auf diese Weise anzufertigende neue Civil-Pensionskataster hat die Gehaltszulagen aus Entschädigung, dann die Quieszenzgehälter und übrigen Pensionen genau nach jenem Stande anzugeben, welcher mit Schluß des gegenwärtigen Monats April besteht.

Hiebei ist also von den in dem lithographirten Papier aufgeführten 3 Veränderungskolonnen noch kein Gebrauch zu machen, indem diese 3 Kolonnen zur seinerzeitigen Eintragung derjenigen Pensionsveränderungen bestimmt sind, welche sich an dem katastrirten Pensionsstande vom 1. Mai an ergeben werden.

§. 13.

Die vor diesem neuen Civil-Pensionskataster an die Staatsbuchhaltung einzusendende gefertigte Reinschrift ist weder einbinden, noch im Papier beschneiden zu lassen.

§. 14.

Das bei der Kreisregierung verbleibende Original dieses neuen Pensionskatasters ist bei der Kreisfinanzbuchhaltung als ein neues Pensionsbuch zu verwenden, in welches von derselben alle an dem Civil-Pensionsstande, vom 1. Mai an, sich regenden Veränderungen, sobald sie zur Kenntniß der Kreisfinanzbuchhaltung kommen, jedesmal sogleich einzutragen sind, und aus welchem dieselbe monatlich die an die Staatsbuchhaltung einzusendende Anzeige der sich ergebenen Civil-Pensionsstands-Veränderungen anzufertigen hat.

Daß diese Veränderungsanzeigen, welche in der bisherigen Form zu verfassen sind, im Vortrage des Pensionsstandes und der vergegangenen Ab- und Zugänge die nämlichen Abtheilungen des Pensionsstandes erhalten müssen, wie sie oben im §. 1 vorgeschrieben sind, versteht sich ohnehin von selbst.

§. 15.

Das oben erwähnte Eintragen der, vom 1. Mai an, statt habenden Pensionsstands-Veränderungen in das Pensionskataster hat auf folgende Weise zu geschehen:

Die Erhöhungen oder Verminderungen, welche an einer im Pensionskataster bereits vorgetragenen Pension eintreten, sind sogleich dort, wo diese Pension vorgetragen ist, in die rechter Hand befindlichen Veränderungskolonnen einzutragen.

Das nämliche hat auch zu geschehen, wenn eine im Pensionskataster vorgetragene Pension durch Todfall, Reaktivirung u. s. w. gänzlich erlöscht.

Wenn aber ein ganz neues Pensions-Individuum in Zugang kommt, muß dieser Zugang als ein Nachtrag im Kataster behandelt, folglich bei der betreffenden Unterabtheilung mit derjenigen Numer, welche auf die letzteingetragene unmittelbar folgt, als ein ganz neues Pensions-Individuum mit den nöthigen Angaben aufgeführt werden.

Daß bei diesen ganz neuen Zugängen nicht mehr die alphabetische Ordnung eingehalten werden kann, ist von selbst klar.

Zum Behufe dieser Katasternachträge muß nothwendigerweise bei jeder Unterabtheilung das erforderliche lithographirte Papier nach und nach beigeheftet werden.

§. 16.

Auf die nämliche Weise, wie bei der Kreis-Finanzbuchhaltung der Civil-Pensionsstand des Kreises durch eine fortwährende Ab- und Zu-

schreibung im Pensionskataster stets in Evidenz erhalten werden muß, hat ein Gleiches auch bei der Staatsbuchhaltung in dem dortigen Duplikat oder Reinschrift des mehrerwähnten Pensionskatasters zum Behufe der General-Uebersicht des gesammten Pensionsstandes des Reiches zu geschehen, und es ist deßwegen unerläßlich nöthig, daß die Pensionskataster der Kreisfinanz-Buchhaltungen mit jenem bei der Staatsbuchhaltung, und so auch vice versa, immer gleichlautend seyen.

Zu diesem Ende muß in den von den Kreis-Finanzbuchhaltungen anzufertigenden und von den Kreisfinanzkammern an die Staatsbuchhaltung monatlich einzusendenden Civil-Pensionsstands-Veränderungsanzeigen bei jeder Veränderung auch die Numer allegirt werden, unter welchem der Eintrag der Veränderung in dem Originalkataster bei der Kreisfinanzbuchhaltung geschehen ist. —

§. 17.

Sollten sich bei der Anfertigung dieser neuen Verzeichnisse des Civil-Pensionsstandes, oder bei den seinerzeitigen Ab- und Zugängen desselben, Zweifel und Anstände ergeben; so ist von Seite der Kreisregierungs-Finanzkammern mit der Staatsbuchhaltung das geeignete Benehmen zu pflegen.

München, den 20. April 1821.

Formu

für

Rubriken des

Fortlaufende Numer	Zu-	Vor-	Geburtsjahr	Stand oder Charakter	Pensionen: in Geld			in Naturalien			Gesammtbetrag an Geld und an Geldwerth der Naturalien		
	Namen							Benennung und Quantität	Geldanschlag				
					fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
				Latus									

tar

die

Pensions-Katasters.

Datum des Pensionsbewilligungs-Rescriptes		Dauer der Pension	Zahlende Behörde	Veränderungen							Uebrige Bemerkungen
Allerhöchste Bewilligung	Kreis-Regierungsbewilligung			Benennung und Ursachen	Zugang			Abgang			
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Zusammentrag der Lateral-Beträge.

Seiten	Pensionen									Seiten	Pensionen								
	in Geld			Natural-Geldanschlag			Gesammtbetrag an Geld und an Geldwerth der Naturalien				in Geld			Natural-Geldanschlag			Gesammtbetrag an Geld und an Geldwerth der Naturalien		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
Latus 1										Transport									
" 2																			
" 3																			
" 4																			
Transport										Gesammt-Summe									

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Kataster der auf die Staatsschuldentilgungskasse übergehenden Pensionen sind geschlossen. Die Pensionen, welche die königliche N. hiernach auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse zu bezahlen hat, betragen nach dem bereits durch die Staatsschuldentilgungskommission der Kasse derselben zugefertigten Auszüge aus den Katastern die Summe von N. fl., welche dieselbe nach dem allerhöchsten Rescripte vom 10. Oktober vor. Js. und nach dem allerhöchsten Erläuterungsrescripte vom 19. November lauf. Js. zu berichtigen und zu verrechnen hat. Von den Veränderungen, welche sich seit dem Etatsjahre 18¹⁸⁄₁₉ in Ansehung der auf den Staatsschuldentilgungsfond überwiesenen Pensionen ergeben haben, oder künftig ergeben werden, sind detaillirte Verzeichnisse, einmal an die königliche Staatsschuldentilgungskommission unmittelbar, und das Duplikat an die königliche Staatsbuchhaltung einzusenden; übrigens versteht es sich von selbst, daß die zahlende Kasse für die richtige Abführung der Pensionsfonds-Beiträge in Ansehung der auf die Schuldentilgungsanstalt überwiesenen Pensionen, so wie der ordnungsgemäß verfügten Pensionsabzüge allein zu haften habe, und daß die Staatsschuldentilgungskasse je die Scheine über die vollen auf ihre Rechnung gezahlten Pensionen erhalten müsse.

Zur Verifikation der Verrechnung der Pensionsfondsbeiträge haben die Kassen sich jährlich eine von der Staatsschuldentilgungskasse ausgefertigte Spezifikation der auf ihre Rechnung zu zahlenden Pensionen zu verschaffen, und damit ihre Rechnung über die erwähnten Beiträge zu belegen.

Hiernach ist zu verfügen.

München, den 4. Dezember 1820.

Die Kataster der auf die Staatsschuldentilgungskasse übergehenden Pensionen betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an den königlichen Obersthofmeisterstab in rubrizirtem Betreff erlassen wurde, zeigt Folgendes:

In dem allerhöchsten Rescript vom 28. November 1820 über den Etat des Hofelemosinariats- und Unterstützungsfonds, ist die ad I. vorkommende Beschränkung, wonach die zurückgelassenen Kinder der Hofdiener ꝛc. ihre Erziehungsbeiträge nur bis zu Erfüllung des 16ten Lebensjahres zu beziehen haben sollten, — keineswegs auf jene Relikten der eigentlichen Hofdienerschaft, welche in der Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jäner 1805 Art. XXIV., §. 20. bezeichnet sind, und der pragmatischen Vortheile nach dem nämlichen Regulativ, wie die Staatsdiener genießen, zu beziehen, sondern erwähnte Beschränkung soll lediglich von den im §. 21 des nämlichen Artikels der angeführten Verordnung genannten Individuen, nämlich denjenigen verstanden werden, deren Aeltern in den fernsten und niedrigsten Graden stehen, mit den auf Taglohn ge-

dungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, und deren Existenz, ohne zur Wesenheit und zur Form der Staatsregie zu gehören, nur prekär ist ꝛc. ꝛc.

München, am 3. Jänner 1821.

Die Erziehungsbeiträge für die Kinder der Hofdiener betr.

An den königl. Obersthofmeisterstab.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Antrage vom 10. dieß genehmigten Se. königliche Majestät, daß der majorennen Tochter, N., der Rentbeamtens-Wittwe, N., zu N. der bisher bezogene Unterhaltsbeitrag von jährlich N. Gulden auf dem Grund des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses und bei der nachgewiesenen dermaligen gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit vorläufig auf ein Jahr, von dem Tage anfangend, wo dieselbe in das 21. Lebensjahr eingetreten ist, bei der N. Kreiskasse angewiesen, nach dessen Verlauf eine strenge ärztliche und polizeiliche Untersuchung herzustellen ist, ob sich ihre Gesundheitsumstände nicht gebessert haben, indem bei der ausserordentlichen Last der Pensionen die ausnahmsweise Verlängerung der Pensionen nur in jenen Fällen statt finden kann, wo die Erwerbs-Unfähigkeit auch vollkommen hergestellt ist, wobei strenge gegen die aus bloßem Mitleide öfters von Aerzten ausgestellten, der wahren Beschaffenheit nicht vollkommen gemessenen Zeugnisse zu wachen ist.

Die eingesendeten Akten folgen in der Anlage wieder zurück.

München, den 6. Februar 1821.

Den Unterhaltsbeitrag für die majorenne Tochter, N., der Rentbeamtens-Wittwe, N., zu N.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dieselbe erhält eine Abschrift der an die königliche Regierung des Obermainkreises vom 9. lauf. Mts. erlassenen Entschließung. Ueber die Zuweisung der gesetzlichen Pensionserhöhung welche eintritt, wenn Kinder zu doppelten Waisen werden, ist bei dem königl. Ministerium der Finanzen noch keine Frage erhoben worden, und da in einem solchen Falle keine eigentliche Pensionserhöhung, sondern nur ein theilweiser Heimfall der Wittwenpension eintritt, so kann die Staatsschuldentilgungs-Anstalt keinen Anstand nehmen, die in solchen Fällen den Waisen zugehende Mehrung auf die Schuldentilgungskasse überweisen zu lassen.

München, am 18. Juli 1821.

Die Verrechnung der Erhöhung ausserordentlicher Pensionen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. Juni wird erwiedert: Die Ueberweisung der Pensionen auf die Staatsschuldentilgungs-Kasse nach dem Finanz- resp. Schuldentilgungs-Gesetze vom 22. Juli 1819 ist zu dem von demselben bestimmten Betrage vollzogen, und da eine Uebersteigung dieser Summen auch um einen nicht sehr bedeutenden Betrag gesetzwidrig wäre, so müssen alle weitern Ueberweisungen namentlich an Pensions-Erhöhungen ohne Rücksicht auf administrative Gründe jeder Art unterbleiben.

Die Ueberweisung der Pensionen der Wittwen und Waisen solcher Pensionen, welche der königlichen Staatsschuldentilgungs-Kasse zugewiesen waren, findet jedoch aus dem Grunde statt, weil dadurch nicht eine Mehrung der Pensionen entsteht, sondern eigentlich nur die theilweise Erhöhung der Pensionen ihrer Gatten, resp. Väter, angenommen wird, und die Pensionserhöhungen der Mönche aus aufgehobenen Abteien wegen Alterszulage gehen als gesetzliches Annexum ihrer Pension auf die Schuldentilgungs-Kasse über. Die beiden Fälle sind die einzigen Ausnahmen von dem oben ausgesprochenen Grundsatze.

München, am 9. Juli 1821.

Die Verrechnung der Erhöhung ausserordentlicher Pensionen betr.

An die kön. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die neuen Pensions-Kataster, wovon jenes über die Staatsschuldentilgungs-Pensionen bereits seit mehreren Monaten abgeschlossen und sanktionirt vorliegt, und jene über die Zivilpensionen allmählig bei der Staatsbuchhaltung einzukommen bereits angefangen haben, in Hinsicht der sich von Zeit zu Zeit ergebenen Pensions-Ab- und Zugänge fortwährend berichtiget und ergänzt werden können, ist es unausweichlich nöthig, daß die Pensionsstands-Veränderungsanzeigen, welche von den Kreisen und der Zentral-Staatskasse an die Staatsbuchhaltung monatlich eingesendet werden müssen, eine den neuen Pensionskatastern entsprechende Form und Einrichtung erhalten.

Es ist daher der von der Staatsbuchhaltung vorgelegte Entwurf dieser Form genehmigt, und derselben der Auftrag ertheilt worden, das lithographirte Papier in der erforderlichen Anzahl an die königliche Regierung, Kammer der Finanzen zu verabfolgen, um hienach von nun an die fraglichen Pensionsstands-Veränderungs-Anzeigen, so wie die besondere Anzeige über die Sterbnachmonate, dann über die überhauptigen Pensionsabfertigungen, und über die Umkleidungs- und Begräbnißkosten des Personals der Mendikanten-Klöster durch die Kreisfinanz-Buchhaltung anfertigen zu lassen.

München, am 30. Juli 1821.

Die Anfertigung neuer monatlicher Pensions-Veränderungsanzeigen.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Anzeige der
der Staats-Schulden-
im N.
für den Mo-

Hauptkataster: Nummer der Abtheilung	Hauptkataster: Benennung der Abtheilung	Pensions-Stand mit Schluß des Monats 18	Pensions-Stands-Veränderungen mit Schluß: Nummer im Kataster	Name und Stand der Individuen, mit welchen sich eine Pensions-Standsveränderung ergeben hat	Abgänge: durch Todtfall: Sterbtag	durch Todtfall: Pensionsbetrag	durch Wiederanstellung: wo und in welcher Dienstes-Eigenschaft	durch Wiederanstellung: Pensionsbetrag	durch Erlöschung aus andern Ursachen: Benennung der Ursache	durch Erlöschung aus andern Ursachen: Pensionsbetrag	durch Ueberweisung auf andere Kreise u. Kassen: Benennung der Kreise und Kassen	durch Ueberweisung auf andere Kreise u. Kassen: Pensionsbetrag	Gesammt-Summe der Pensions-Abgänge
		fl. kr. pf.				fl. kr. pf.		fl. kr. pf.		fl. kr. pf.		fl. kr. pf.	fl. kr. pf.

Veränderungen

Tilgungs-Pensionen

Kreise

nat N. 18 . . .

des Monats																Es erscheint demnach der Pensions-Stand mit Schluß des Monats 18 mit			Datum des allerhöchsten Bewilligungs-Rescriptes	Dauer der Pension	Datum		Bemerkungen.
Zugängig																							
durch Quieszirung oder Pensionirung					durch Pensions-Erhöhung				durch Ueberweisung von andern Kreisen u. Kassen				Gesammt-Summe der Pensions-Zugänge										
Geburtsjahr des Quieszenten oder Pensionisten	ob provisorisch oder definitiv	Pensionsbetrag			Benennung der Ursache	Pensionsbetrag			Benennung der Kreise und Kassen	Pensionsbetrag											des Anfangs der Pensionszugänge	des Zahlungsendes der Pensions-Abgänge	
		fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.					

Anzeige der

des Civil-Pen-

im N.

für den Mo-

Etats u. deren Abtheilungen			Pensions-Stand an Geld und Geldwerth der Naturalien mit Schluß des Monats 18	Pensionsstands-Veränderungen an Geld und Geldwerth der										
Nro. der						Abgänge								
						durch Todfall		durch Wiederanstellung		durch Erlöschung aus andern Ursachen		durch Ueberweisung auf andere Kreise u. Kassen		
Hauptabtheilung	Nebenabtheilungen	Benennung der Etats und deren Abtheilungen		Nummer im Kataster	Name und Stand der Individuen, mit welchen sich eine Pensionsstands-Veränderung ergeben hat	Sterbtag	Pensionsbetrag	wo und in welcher Diensteseigenschaft	Pensionsbetrag	Benennung der Ursache	Pensionsbetrag	Benennung der Kreise und Kassen	Pensionsbetrag	Gesammt-Summe der Pensions-Abgänge
			fl. kr. pf.				fl. kr. pf		fl. kr. pf		fl. kr. pf		fl. kr pf	fl. kr. pf

Veränderungen .

sions-Standes

Kreise

nat N. 18

Naturalien mit Schluß des Monats																
Zugänge								Es erscheint demnach der Pensions-Stand mit Schluß des Monats 18 mit	Datum des Pensions-Bewilligungs-Rescriptes		Dauer der Pension	Datum		Benennung Quantität und Geldwerth der unter den Ab- und Zugängen eingerechneten Naturalien		Nummer der Bemerkungen
durch Quieszirung oder Pensionirung			durch Pensionserhöhung		durch Ueberweisung von and. Kreis. u Kassen		Gesammt-Summe der Pensions-Zugänge									
Geburtsjahr des Quiescenten oder Pensionisten	ob provisorisch oder definitiv	Pensionsbetrag	Benennung der Ursache	Pensionsbetrag	Benennung der Kreise und Kassen	Pensionsbetrag			Allerhöchste Bewilligung	Kreisregierungs-Bewilligung		des Anfangs der Pensionszugänge	des Zahlungsendes der Pensionsabgänge	Abgänge	Zugänge	
		fl. | kr | pf		fl | kr. | pf		fl. | kr. | pf	fl. | kr | pf.	fl. | kr. | pf.								

Anzeige

1. des Sterb=Nachmonats von den Besoldungen der in Aktivität verstorbenen Hof= und Staats=Diener;

2. der überhauptigen Pensions=Abfertigungen;

3. der Umkleidungs= und Begräbnißkosten des Personals der Mendikanten=Klöster

in Kreise für den Monat 18

Fortlaufende Nummer	Namen und Stand der Individuen	Betrag									Bemerkungen.
		des Sterb=Nachmonats			der überhauptigen Pensions=Abfertigungen			der Umkleidungs= und Begräbnißkosten des Personals der Mendikanten=Klöster			
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl.	

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. vor. Mts. wird erwiedert, daß die gesetzlichen Unterhaltsbeiträge für die Kinder des verstorbenen Rentbeamten N. in Folge der Vereinkindschaftung derselben durch die zweite Ehe ihrer Mutter, nicht einzuziehen seyen, weil das Gesetz, Kraft dessen jene Beiträge bewilliget sind, unter die Ursachen des Aufhörens dieser Wohlthat, die Vereinkindschaftung nicht aufgenommen hat.

München, den 9. November 1821.

Unterhaltsbeiträge für die Kinder des verstorbenen Rentbeamten N. betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der quieszirende Landrichter N. nach seinem eigenen Willen von der Stelle eines Hofgerichtsrathes auf jene eines Landrichters versetzt worden ist; so ist derselbe bei Regulirung seiner Pension mit Recht dem Abzuge unterworfen, welchen die in den Verwaltungszweigen angestellten Staatsdiener gesetzlich an ihrem Gehalte nach Maaß der Dienstjahre zu leiden haben.

München, den 9. November 1821.

Das Ruhegehalt des Landrichters N. N. betr.

An die königl. Regierung Finanzkammer des Isarkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. v. Mts. wird erwiedert, daß die unter'm 20. März d. Js. genehmigten Kosten auf Anschaffung eiserner Amts-Kassen bei einigen Landgerichten und Rentämtern, unter den Regiekosten dieser Aemter zu verrechnen, und der Mehrbetrag gegen die Etats-Summe als Etats-Ueberschreitung vorschriftmäßig zu behandeln sey.

München, den 9. Mai 1821.

Kosten auf Anschaffung eiserner Amtskassen bei verschiedenen Gerichten und Rentämtern betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem hiesigen Buchhändler Lentner nachgesuchte Anschaffung des zu den Protokollen der ersten Ständeversammlung von ihm in Druck gelegten Repertoriums durch die kön. Stellen zc.

wird in so ferne bewilliget, als der Betrag hiefür aus der Regie ohne Ueberschreitung bestritten werden kann.

München, am 25. Juni 1821.

An die kön. Staatsbuchhaltung der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Untermainkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf die von dem königl. Ministerialrathe von Fink, als Herausgeber der Zeitschrift — die geöffneten Archive — unter'm 5. dieß eingereichte Vorstellung, wird der königl. Regierung hiemit bemerkt, daß die unter'm 16. September d. Js. sämmtlichen Finanzstellen des Reiches ertheilte Ermächtigung zur Anschaffung dieses Werkes aus der Regie-Exigenz, nicht bloß auf die Kreisbehörde zu beschränken, sondern auch auf die untergeordneten Aemter, in so ferne deren Regiebedarf dazu ausreicht, und selbe diese Beischaffung für nützlich erachten, auszudehnen sey.

München, den 8. Dezember 1821.

Die Zeitschrift — die geöffneten Archive — betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dieselbe wird hiemit ermächtiget, von jenem Monatsblatt für Verbesserung des Landbau-Wesens, welches von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Baiern herausgegeben, und im Verlage des polytechnischen Vereins abgelanget wird, Ein Exemplar für die königl. Regierung, dann für jede Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Inspektion des Kreises Ein Exemplar, dann ein weiteres Exemplar für die Landbau-Inspektion des Kreises anzuschaffen und auf Regie in Verrechnung bringen zu lassen.

München, den 25. Oktober 1821.

Die Anschaffung des Monatsblattes für Verbesserung des Landbauwesens betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt von 1816 Seite 859 bis 886) die Bettler und Landstreicher betreffend, wenn selbe Art. 29 die Verpflegung dieser Bettler ꝛc. dem Staatsärar überbürdet, — betrachtet hierin den Staat, die Regierung im Allgemeinen, als obersten und in der Regel, einzigen Jurisdicenten; sie bezieht sich also keineswegs auf den

ganz besondern Fall, wo die Regierung Gerichtsbarkeit, Befugnisse, auch in Hinsicht auf die allgemeine Sicherheits-Polizei, an dritte überlassen hat; sie gilt nicht von Herrschaftsgerichten. Da das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 §. 109 ꝛc. diesen Gerichten die Befugniß einräumt, die Vaganten, Landstreicher ꝛc. in ihren Gerichtsbezirken aufzugreifen, sofort an die königl. Polizei-Behörden zu überliefern; so bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß sie auch die Verpflegung dieser Landstreicher innerhalb ihren Bezirken als Folge und annexum jener Funktion, und Befugnisse der Gerichtsbarkeit (fructus Jurisdictionis) zu tragen haben; was auch in den allerhöchsten Rescripten vom 19. April 1814 und 12. März 1816 bestimmt verordnet worden ist.

Die königl. Regierung ꝛc. hat hiernach die Beschwerde des Grafen von N. richtig gewürdigt, und seine Behauptungen gegen die Ueberbürdung dieser Verpflegungskösten gebührend zurückgewiesen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Vergütung dieser Kosten aus dem Vermögen des Landstreichers, oder seiner Angehörigen (in so ferne sie einiges besitzen) nach dem Art. 29 der Verordnung vom 28. November 1816 in diesem Falle auch den Herrschaftsgerichten zukömt; so wie durch das Rescript vom 12. März 1816 im Allgemeinen (und besonders in Beziehung auf die gräflich N. Herrschaftsgerichte) ohnehin schon verordnet ist, daß in Fällen, wenn Vaganten mehrerer Gerichtsbezirke vor der Hand, und zum Behufe des Trannports in einem besonders sich hiezu eignenden — und zu einem Herrschaftsbezirke gehörigen Central-Punkte versammelt werden, eine billige Ausscheidung jener Verpflegungskosten statt habe.

München, am 18. April 1818.

Beschwerde des Grafen N. wegen Verpflegung der Vaganten betr.

An die königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die bisherigen Ortsgerichte, nun Patrimonialgerichte, nur die örtliche Sicherheits-Polizei zu verwalten haben, und eben darum Transporte von Vaganten niemals an solche Gerichte, sondern nur an Land- oder Herrschafts-Gerichte, welchen die Verwaltung der Sicherheits-Polizei in ihren Bezirken obliegt, abgeliefert werden können; so ist die Beschwerde des Grafen N. wegen ihm überbürdeten Vagantens-Kösten bei seinem Patrimonialgerichte N. (welches ein Herrschaftsgericht zu seyn schon vorlängst aufgehört hat) allerdings gegründet, und Graf von N. daher klaglos zu stellen.

München, am 4. Juni 1819.

Die Beschwerde wegen Vagantenkösten bei dem gräflich N. Patrimonialgerichte N. betr.

An die königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wegen der Berechnung der Kriminal-Prozeßkosten ist am 15. Dezember vor. Js. an die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, folgende Entschießung ergangen:

„derselben wird auf ihren Bericht vom „22. Oktober vor. Js. erwiedert, daß, „wenn ein Uebelthäter in die Bezahlung „der Untersuchungskosten verurtheilt wird, „neben der Malefikantengebühr auch die, „nach der Taxordnung zu berechnenden „Prozeßkosten zu erheben und dem Aerar „zu verrechnen sind."

Dieses wird der ꝛc. zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

München, den 23. Februar 1821.

Kriminal-Prozeßkosten betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausschluß des Rheinkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was von Seite des königl. Staatsministeriums der Justiz unter'm 26. vor. Mts. an das königl. Appellationsgericht des Oberdonaukreises in rubrizirtem Betreff erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft.

„Die bestehende Gleichstellung der Appellationsgerichts-Assessoren mit den Assessoren der Kreisregierungen gestattet nicht, für dieselben einen höhern Diätensatz als der letztere durch nachstehende, an sämmtliche königl. Kreisregierungen erlassene Entschließung vom 20. April 1818 mit sechs Gulden bewilliget worden, in Antrag zu bringen:

Auf die Anfrage mehrerer Kreisstellen, welche Diäten den Regierungs-Assessoren bei Geschäftsreisen zu verabfolgen seyen? — wird beschlossen, daß erwähnten Assessoren bei Geschäftsaufträgen über Land täglich 6 fl. (sechs Gulden) ohne besondere Aufrechnung eines Dienergeldes passiren.

Mit diesem Diätenbezuge haben sich dieselben um so mehr zu begnügen, da schon nach der frühern Verordnung vom 3. August 1787 bloß karakterisirten Räthen bei Kommissionen keine Rathsdiäten zustehen, auch überhaupt Assessoren, welche in der Folge nicht nothwendig als Regierungsräthe vorrücken, sondern auch als Landrichter und Rentbeamte ꝛc. angestellt werden können, höhere Diäten ohne konsequentiose Ansprüche zu erwecken, nicht bewilliget werden können.

Dieses wird auf den Bericht vom 22. praes. 28. Juni vor. Jahres hiemit eröffnet."

München, den 5. März 1821.

Die Diäten der Appellationsgerichts-Assessoren betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joseph, König.

Was unter'm 27. vor. Mts. von Seite des königl. Staatsministeriums der Justiz an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jenes des Rheinkreises, in rubrizirtem Betreff erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

„Wir haben zu Beseitigung der bisher im Diätenbezug bei den Kreis- und Stadtgerichten des Reiches bestandenen Verschiedenheit und Vermeidung der daraus hervorgegangenen Reklamationen, nach vorher zwischen Unsern Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen stattgehabten Kommunikation beschlossen, daß die Räthe aller Kreis- und Stadtgerichte ohne Ausnahme für Kommissionsgeschäfte außerhalb des Gerichtsbezirkes, die Kosten des Geschäftes seyen von Unserer Staatskasse, oder von einer Partei zu tragen, sowohl in Civil- als in Strafrechtssachen täglich fünf Gulden und die Protokollisten drei Gulden nebst dem vorschriftsmäßigen Fuhrlohn an Diäten zu beziehen haben sollen. Dabei behält jedoch Unsere Verordnung vom 23. September 1817 die Kommissionsdiäten betr. Artikel I. ihre unveränderte Anwendung, und wenn die Entfernung des Ortes der Kommission von dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichtes eine Poststunde nicht übersteigt, so hängt hinsichtlich des Fuhrlohnes die Bestimmung, ob und in welcher Größe solches aufzurechnen sey, von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Gerichtsvorstände ab.

Hiernach sind sämmtliche Kreis- und Stadt-Gerichte in Kenntniß zu setzen und anzuweisen."

München, den 7. März 1821.

Diäten des Kreis- und Stadtgerichts-Personals betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die auf dem ebenen Lande bestehenden Diäten des untern Forstpersonals bei Jagdbelustigungen des allerhöchsten Hofes in den Gebirgen, nicht verhältnißmäßig sind; so wird auf den Antrag vom 8. dieß genehmiget, daß bei königlichen Jagden im Gebirge, das auf ebenem Lande für den königl. Revierjäger und Wagenmeister in 1 fl., für die Hofjäger, Jagdgehülfen ꝛc. in 40 kr., und für die Klopfer in 15 kr. bestehende Taggeld, bezüglich auf 1 fl. 30, 1 fl. und 30 bis 40 kr. erhöhet und verrechnet werden dürfe.

München, den 31. Mai 1821.

Diäten des untern Forstpersonals bei Gebirgs-Jagden betr.

An die königl. Hofjagd-Intendanz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich für die Reisen der Rentbeamten in Bauangelegenheiten in der Regel keine Diäten passiren dürfen, indem dergleichen Geschäfte ohnehin in der positiven Obliegenheit der Rent-

Beamten begriffen sind, und übrigens dieselben gelegenheitlich der gewöhnlichen Geschäftsreisen besorgt werden können; so wollen Se. königl. Majestät dennoch die mit Bericht der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Untermainkreises, ddto. 4. April d. Js. vorgelegten Reisekosten der Rentbeamten zu N. in Rücksicht der besondern hier obgewalteten Umstände mit dem Betrag von N. fl. zur Verrechnung auf die Etats-Ersparnisse der Vorjahre allergnädigst genehmigen. Für die Folge findet jedoch eine Diätenbewilligung für die königl. Rentämter nicht mehr statt.

Die Beilagen folgen zurück.

München, am 19. Juni 1821.

Diäten der Rentbeamten bei Reisen in Bezug auf das Landbauwesen betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir haben die von den Präsidenten der Bezirksgerichte Frankenthal, Kaiserslautern und Landau gegen den in Unserer Verordnung, das Kassations- und Revisionsgericht im Rheinkreise betreffend, vom 22. September 1820 ausgesprochenen Diätensatz von fünf Gulden des Tages, geführte Beschwerde, einbefördert durch den Appellationsgerichts-Präsidenten, am 19. präsentirt den 30. März d. Js. nach sorgfältiger Erwägung der vorgetragenen Motive gegründet befunden, und dem übereinstimmenden Antrag Unserer Staatsministerien der Justiz und der Finanzen gemäß, beschloßen, die den genannten Bezirksgerichts-Präsidenten, wenn sie zur Erledigung der an das Kassations- und Revisionsgericht gebrachten Sachen berufen werden, zu verabreichenden Diäten auf acht Gulden täglich, unter Beobachtung der Verordnung vom 23. September 1817 Artikel I. (Regierungsbl. vom Jahre 1817 Stück XXXVI. Seite 859) zu erhöhen.

Hiernach ist sich künftig zu achten, und sind die Reklamanten von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen. Die Beilagen des angeführten Berichtes folgen zurück.

Tegernsee, den 25. August 1821.

Die Diäten der Bezirksgerichts-Präsidenten bei dem Revisionsgerichte im Rheinkreise betreffend.

An den General-Prokurator am Appellations-Gerichte des Rheinkreises, und notifizirt der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Rheinkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. vor. Mts. wird erwiedert, daß die für Geschäftsreisen zu den Getreidkästen angeordnete Beschränkung der Diäten des Rentamts-Personals, auf dessen Geschäftsreisen zu Zehent-Verpachtungen nicht anzuwenden sey.

München, den 21. September 1821.

Diäten des Rentamts-Personals bei Zehent-Verpachtungen betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf den Bericht vom 12. September abhin, in bezeichnetem Betreffe erwiedert, daß die für Geschäftsreisen zu den Getreidkästen in der allerhöchsten Entschließung vom 30. März 1818 angeordnete Beschränkung der Diäten des Rentamts-Personals auf die nothwendigen Geschäftsreisen wegen übernommener Gantgüter, nicht anzuwenden sey.

München, den 23. Oktober 1821.

Diäten der Rentbeamten für Geschäftsreisen wegen übernommener Gantgüter betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, das Diätenregulativ der General-Post-Administration gleichmäßig mit jenen Unserer übrigen zentralisirten Stellen, und hiernächst die Diätenbezüge bei den äussern Postbeamten und Postbediensteten zu stellen, wie folgt:

Für den Direktor der General-Post-Administration 12 fl.

Für einen Oberpostrath 8 fl.

Für einen Oberrevisor 6 fl.

Für einen Sekretär und für einen Revisor 5 fl.

Für einen Kanzlisten 3 fl. 30 kr.

Bei den äußern Postbehörden:

Für einen Oberpostmeister 8 fl. — und in den Fällen, wo solche als Reise-Kommissäre in Galla-Uniform zu erscheinen hätten, 11 fl.

Für die noch bestehende Inspekteren fahrender Posten 8 fl.

Für einen Postmeister 7 fl.

Für einen Postverwalter, oder einen Oberpostamts-Kassier 6 fl.

Für einen Offizial der Brief- oder der fahrenden Posten, Revisor, oder einen Oberpost-Amtskommis 3 fl. 30 kr.

Bei Verwendung in Kommissionsgeschäften wollen Wir es der General-Post-Administration überlassen, für Akzessisten oder Praktikanten 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 30 kr., und bei Verwendung von Kondukteurs, oder andern dergleichen subalternen Personals 1 bis 2 fl. nach Maßgabe des Falles als Diätenbezug anzuweisen.

Bei Kommissionen außer dem Königreiche soll in der Regel nur ein Drittheil des gewöhnlichen Diätenbezuges mehr in Aufrechnung zu bringen gestattet seyn.

Uebrigens findet über die bestimmten Diätenbezüge keine weitere Aufrechnung für Bediente statt, so wie der erste Paragraph Unserer Verordnung vom 23. September 1817, nach welchem bei Kommissionen, die an einem und demselben Orte über 14 Tage dauern, nur mehr zwei Drittheile der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden dürfen, auch bei dem Personal der General-Post-Administration und der äußern Behörden in Anwendung kommen soll.

Die General-Administration Unserer Posten wird sich nach diesen Bestimmungen von nun an zu achten haben.

München, am 10. November 1821.

Das Diäten-Regulativ betr.

An die General-Post-Administration.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der (inser.) vom 2. d. Mts. wollen Se. königl. Majestät den königl. Hofgärtnern im Falle weiterer Geschäftsreisen, welche sich über eine Entfernung von zehen Stunden von ihrem Wohnsitze erstrecken, ein Taggeld von vier Gulden allergnädigst bewilligen.

München, den 20. Dezember 1821.

Reisediäten der Hofgärtner betr.

An die königl. Hofgarten-Intendanz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreises ddto. 21. Oktober vor. Js., dessen Beilage zurückfolgt, haben Se. königl. Majestät, in Erwägung der Unvermögenheit der pensionirten Kloster-Individuen, sich allergnädigst bewogen gefunden, von der Bau-Instruktion in Beziehung auf Unterhalt der kleinen Baufälle in der Art eine Ausnahme zu gestatten, daß solche kleine Reparaturen, deren Bestreitung sonst den Bewohnern obliegen, in dem Centralkloster, und in andern von Klosterpensionisten bewohnten Klostergebäuden auf das Aerar übernommen werden.

München, am 19. Februar 1821.

Bestreitung der kleinen Baufälle in den Central- und übrigen Klostergebäuden betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen an die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

In Erwägung der in dem Berichte der k. Unterdonau-Kreisregierung vom 6. vor. Mts. vorgetragenen besonderen Verhältnisse wollen Sr. königl. Majestät allergnädigst gestatten, daß zur Kopirung der zum allgemeinen Bauetat sowohl, als zu einzelnen Bauvorschlägen erforderlichen Pläne ein hiezu befähigtes eigenes Individuum gegen eine Taggebühr von 45 kr. verwendet, und zu diesem Behufe auf Rechnung der Kreisbau-Reservefonds von 18$\frac{21}{22}$ eine Gesammtsumme von Einhundert Gulden angewiesen werde.

In derlei jedoch nur höchst selten vorkommenden Fällen, wo außer dem Baupersonal noch irgend ein fremdes Individuum gegen Bezug einer Taggebühr bei Aufnahme, Zeichnen oder Kopiren bedeutender, und längere Zeit in Anspruch nehmender Gegenstände unvermeidlich verwendet werden muß, hat die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, künftig jedes-

mal über dieses Bedürfniß die vorläufige Anzeige zu erstatten, um zu dergleichen Arbeiten die bereits geprüften Baupraktikanten zu ihrer weitern Ausbildung abordnen zu können.

München, am 10. März 1821.

Das nöthige Diurnium eines Zeichners betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nunmehrigen Bestehen eines durch die Stände des Reiches gewilligten Budgets, bei der einem jeden Staatsministerium zustehenden Befugniß der jährlichen Repartition seiner budgetmäßigen Exigenz-Summe, und da den Ständen alle 3 Jahre die Finanzrechnung des Reiches für jeden Jahrgang vorgelegt werden muß, so ist es unerläßlicher als je nöthig, daß die Realisation des sanktionirten Etats eines jeden Verwaltungsjahres in den Rechnungen rein und in der Art dargestellt werde, daß mit den Current Einnahmen und Ausgaben eines Jahres nie diejenigen nachträglichen Einnahmen und Ausgaben vermengt werden, welche für den Etat oder Rechnungsbestand des vorhergegangenen Jahres nachholungsweise gepflogen worden sind, und wofür nunmehr in den Rechnungen eine eigene Verrechnungskolonne durch alle Einnahms- und Ausgabs-Rubricken angeordnet ist; denn da der Realisation des sanktionirten Etats eines Jahres nie bis zum Schluß der Rechnung für dasselbe ganz vollendet werden kann, sondern gewöhnlich noch mehrere Einnahmen und Ausgaben erst im Laufe des folgenden Jahres nachträglich gepflogen und verrechnet werden, so hat diese nachträgliche Verrechnung auf eine Weise zu geschehen, vermög welcher ohne Beschwerde für einen jeden vorhergegangenen Jahrgang, auf dessen Etat noch etwas nachträglich einzunehmen und auszugeben war, eine auszügliche Zusammenstellung angefertiget und ausgesprochen werden könne, in wie weit sich der sanktionirte Etat eines jeden früheren Jahres durch die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben ergänzungsweise realisirt habe.

In dieser Hinsicht bedarf die Verrechnungsweise der Bauausgaben einige nähere Bestimmung für den Fall, daß die für ein bestimmtes Jahr und für eine bestimmte Baute durch den Etat, oder durch ein nachgefolgtes Spezial-Rescript bewilligte Exigenz-Summe zu ganz oder zum Theil auf das nächstfolgende Jahr zur Verwendung und Verausgabung deßwegen übergeht, weil die Baute in dem Jahre, für welches sie bewilligt war, und auf dessen Etatsrepartition der Kostenbetrag gesetzt worden ist, aus irgend welchen Ursachen nicht vorgenommen, oder doch nicht vollendet werden konnte.

Es wird deßwegen Folgendes allgemein verordnet:

1. Jede Ausgabe auf den Land-, dann Strassen-, Brücken- und Wasserbau muß in der Rechnung desjenigen Jahres verrechnet werden, in welcher sie wirklich stattgehabt hat, und es kann durchaus nicht zugegeben werden, daß Bau-Ausgabspapiere zur Auszeige des Rechnungsrestes verwendet werden.

2. Wenn die für ein bestimmtes Jahr bewilligten Kosten eines Baues oder einer Bauereparation, weil die bewilligte Baute in dem Jahr,

für welches die Kosten bewilliget waren, entweder gar nicht vorgenommen, oder doch nicht ganz vollführt werden konnte, zu ganz oder zum Theil erst in dem darauf folgenden Jahre verwendet und verrechnet wird; so ist dieser nachträglich verwendete Kostenbetrag in der Rechnung dieses folgenden Jahres nicht in der Kolonne der Kurrentausgabe desselben, sondern in der Kolonne der Ausgaben auf den (sogenannten) Rechnungsbestand der vorigen Jahre zu verausgaben, damit diese nachträgliche Realisation des genehmigten Etats des vergangenen Jahrs ausgeschieden ansichtig werde.

3. In dem Falle, daß bei Dekretirung einer beträchtlichen Baute sogleich eine Repartition dieser Bauunternehmung und der hiefür veranschlagten Kosten auf 2 oder mehrere Jahre getroffen wird, gehört der auf ein jedes der bestimmten Jahrer repartirte Kostentheil zu den Kurrent-Exigenzen dieser Jahre, und was an einem solchen Ratum in dem Jahre, für welches dasselbe repartirt ist, wirklich verwendet wird, gehört in der Rechnung zu den Kurrentausgaben desselben Jahres; wenn aber von einem solchen auf ein bestimmtes Jahr anrepartirten, und in den Etat desselben Jahres aufzunehmenden Kostentheil in diesem Jahre nicht das Ganze verbraucht wird, weil mit dem Bau aus irgend welcher Ursache nicht so weit vorgeschritten werden konnte, so geht der nicht verwendete Rest des bewilligt gewesenen Ratums auf das nächstfolgende Jahr über, und was hieran in dem nächstfolgenden Jahre verwendet wird, muß in der Rechnung dieses nächstfolgenden Jahres in der Kolonne der Ausgaben auf den Etat oder sogenannten Rechnungsbestand voriger Jahre verrechnet werden, weil diese nachträgliche Verwendung eine nachholende Realisation des Etats des vergangenen Jahres ist.

4. Damit in jeder Baurechnung bei jeder in derselben vorkommenden Baute, wovon ein Theil der Kosten bereits in der Rechnung eines vorhergegangenen Jahres verausgabt worden ist, die auf diesen Bau erlaufenen Gesammtkosten ersehen werden können, ist jedesmal in Rechnung anmerkungsweise anzugeben, wieviel die ganze Kostenbewilligung für diese Baute beträgt, wieviel hieran in den vorhergegangenen Jahren bereits verausgabt worden, und wieviel also nunmehr mit Dazusetzung des in der dießjährigen Rechnung in Ausgabe stehenden Betrages die ganze effektive Ausgabs-Summe beträgt.

5. Die königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, hat zur genauen Befolgung dieser Verordnung sogleich die nöthige Weisung den betreffenden Kreisbehörden und Aemtern zu ertheilen, und der königl. Oberstrechnungshof, welcher von der gegenwärtigen Verfügung unter'm Heutigen die geeignete Mittheilung empfängt, hat über den pünktlichen Vollzug derselben durch die Rechnungsrevision und resp. Superrevision zu wachen.

München, den 18. April 1821.

Die Verrechnungsweise der Bauausgaben betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät haben Sich auf den von dem Ministerial-Baubureau wegen den kön. Postgebäuden erstatteten Antrag ddto. 16. vor. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, sämmtli-

che ärarialische Postgebäude im Königreiche der Aufsicht der technischen Kreisbaubehörden zu unterstellen.

Diesem zu Folge hat nun die königl. Regierung des Isarkreises die hiesige Landbau-Inspektion anzuweisen, für das Postgebäude in München alle jene Obliegenheiten zu übernehmen, wie sie derselben für die übrigen Staats-Gebäude zustehen, und sonach allen baulichen Anforderungen Genüge zu leisten.

München, den 28. Dezember 1821.

Notif. mut. mut. der königl. Regierung deß Oberdonaukreises, daß die Aufsicht über das Posthaus in Augsburg der dortigen Lokalbau-Inspektion, und die Posthäuser zu Memmingen und Lindau, der Straßen- und Wasserbau-Inspektion Kempten übergeben werde.

Deto. der königl. Regierung des Rezatkreises, wegen Uebergabe der Posthäuser zu Nürnberg und Erlangen an die Straßen- und Wasserbau-Inspektion zu Nürnberg;

do. do. der königl. Regierung des Obermainkreises, wegen Uebergabe des Posthauses zu Bamberg an den Lokalbaumeister Eck, und des Posthauses in Hof, an den dortigen Baukondukteur Baumann.

Notif. der königl. Regierung des Untermainkreises, wegen Uebergabe des Posthauses zu Würzburg der dortigen Kreislandbau-Inspektion und des Posthauses zu Aschaffenburg an die dortige Wasser- und Strassenbau-Inspektion.

do. do. der Regierung des Regenkreises, wegen Zuweisung des Postgebäudes zu Regensburg an die königl. Kreislandbau-Inspektion und des Postgebäudes zu Eichstädt, an die Lokalbau-Inspektion zu Neuburg.

do. do. der Regierung des Unterdonaukreises, wegen Zuweisung des Postgebäudes zu Passau an die Kreislandbau-Inspektion, endlich

do. do. der Regierung des Rheinkreises (Finanzkammer), wegen Zuweisung des Posthauses in Speyer an die dortige Kreisbau-Inspektion.

Das Bauwesen in den k. Postgebäuden betr.

An die kön. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Obermain-Kreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf die Berichte, welche die königl. Regierung am 4. März 1818, 7. und 20. Dezember vor. Js. über die Unterhaltung der durch die Ortschaften ziehenden Strassenstrecken erstattet hat, wird hiermit erwiedert, daß dieser Gegenstand nicht nach dem in diesen Berichten angezogenen Rescripte vom 20. März 1809, welches durch ein späteres allen damaligen General-Kommissariaten mitgetheiltes Rescript vom 9. April 1809 wieder aufgehoben worden ist, sondern nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805 (Reggsbl. Seite 897 §. I. und II. zu beurtheilen sey.

Diese Verordnung, welche durch das Rescript vom 9. April 1809 und durch den VI. Abschnitt des Gesetzes über die Konkurrenzen

zum Strassenbau vom 6. April 1818 (Reggsbl. S. 41) bestättigt und erneuert worden ist, setzt als allgemeine Regel fest, daß die Einwohner aller Ortschaften, durch welche Strassen ziehen, sowohl diese, als die Seitengräben vom Schlamme zu reinigen haben, ehe die Bedeckung mit dem Material von Seite des Strassenbau-Personals vorgenommen wird, und zwar auch in dem Falle, wenn die Strasse übrigens auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß. Wo aber auch diese Unterhaltungs-Verbindlichkeit auf irgend einer Gemeinde haftet, soll diese nicht nur die Strasse und Seitengräben vom Schlamme reinigen, sondern auch die Strasse selbst, sie möge gepflastert, bekieset oder beschottert seyn, in guten Zustand unterhalten. Wenn irgend einer Gemeinde gestattet ist, einen Pflasterzoll zu erheben, kann kein Zweifel über ihre Verbindlichkeit zur guten Unterhaltung des Pflasters bestehen, sondern vielmehr mit Nachdruck auf der Erfüllung dieser Verbindlichkeit bestanden werden.

Gehört aber eine Gemeinde, durch welche eine gepflasterte Strasse zieht, in die Klasse derjenigen, welche nach der Verordnung vom 16. August 1805 nicht zur Unterhaltung dieser Strasse verpflichtet sind, so muß es, wenn nicht andere Verhältnisse in Mitte liegen, der Finanz-Verwaltung frei stehen, die vom Aerar zu unterhaltende Strasse als Pflasterstrasse beizubehalten, oder aber in eine Kies- oder Steinstrasse zu verwandeln.

Hiernach hat sich die königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 31. Jänner 1821.

Die Unterhaltung der durch Ortschaften ziehenden Strassenstrecken betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung hat künftig monatlich eine Anzeige über die Fortschritte der neuen Strassen-, Brücken- und Wasserbauten nach beiliegendem Formular einzusenden.

Die Bauten sind einzeln und in derselben Reihenfolge wie im Etat vorzutragen.

Unter den transferirten Bauten werden jene verstanden, für welche noch eine im vorigen Rechnungsjahre unverwendet gebliebene Summe, welche nicht im Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Etat des laufenden Jahres vorkömmt, zu verwenden war.

Zu den nachträglich genehmigten Neubauten sind nur jene zu zählen, welche im Etat noch gar nicht genannt waren, also nicht diejenigen, wofür späterhin nur ein größerer Aufwand genehmigt worden ist. Kein Neubau darf früher mit Stillschweigen umgangen werden, als bis er gänzlich vollendet, und dieses in einer Monats-Anzeige gesagt worden ist.

Wenn ein genehmigter Bau noch gar nicht angefangen, unterbrochen oder verzögert worden ist, müssen die eingetretenen Hindernisse, jedoch nur so kurz als möglich angegeben werden.

Diese Anzeigen sollen höchstens am 15. eines jeden Monats für den verflossenen Monat eingesendet werden.

Die Materialien hiezu müssen nicht die Rentämter, sondern die Bau-Inspektionen durch ähnliche monatliche Anzeigen, welche sie aus den Verzeichnissen über die kontrasignirten Scheine herzustellen haben, liefern, wobei ihnen jedoch

alle unnöthige Weitläufigkeit im Vortrag, die Einsendung von Duplikaten oder Belegen ꝛc. ausdrücklich zu untersagen ist.

Auch ist zur Erleichterung der Bauinspektoren, dort, wo dermal noch die monatliche Einsendung der Manual-Extrakte bestehet, statt dieser sogleich die vierteljährige Einsendung dieser Extrakte anzuordnen.

Die erste Anzeige wird zuverläßig am 30. des nächsten Monates April erwartet, und muß die Fortschritte der Neubauten bis zum Schluß des Monats März enthalten.

München, am 31. März 1821.

Die Fortschritte der neuen Strassen-, Brücken- und Wasserbauten betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Anzeige für den Monat des Etatsjahres 182

über

die Fortschritte der Neubauten im N. Kreise.

Inspektions Bezirk	Baugegenstände und ihre Fortschritte	bisherige Kosten			
		aus der Staatskasse		Kreisumlage	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Vom vorigen Jahr transferirte Bauten.				
	A. Strassen,				
	B. Brücken,				
	C. Wasserbauten.				
	II. Im Etat des laufenden Rechnungs-Jahres begriffene Bauten.				
	A. Strassen,				
	B. Brücken,				
	C. Wasserbauten.				
	III. Nachträglich genehmigte Neubauten.				

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der in den Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Etat des N. Kreises für das Jahr 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ aufzunehmende Staatsaufwand wird hiemit unabänderlich festgesetzt auf N. fl.

Das königl. Staatsministerium der Finanzen legt einen großen Werth darauf, die genehmigten Etats den Baubeamten schon in den ersten Wochen des Etatsjahres in die Hände zu liefern, und da die königl. Kreisregierung selbst nicht verkennen kann, wie viel der Dienst hiebei gewinne; so wird sich dieselbe nach Kräften angelegen seyn lassen, die Etats sobald als möglich und zwar allerhöchstens bis zum 15. August l. Js. zur Vorlage zu bringen.

Zur Beschleunigung der Etatsrevision sind die Pläne und Voranschläge zu den Neubauten, wie es schon im vorigen Jahre anbefohlen wurde, nicht erst mit dem Etat, sondern schon früher und einzeln, so wie sie fertig werden, zur Prüfung einzusenden.

München, am 21. Mai 1821.

Den Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Etat des Jahres 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ betr.

An sämmtliche kön. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da übereinstimmende Wasserhöhenmaase oder Pegel an den schiff- und floßbaren Flüßen und den wichtigeren Seen des Königreiches, eine nothwendige Vorbedingung für künftig vorzunehmende hydrometische Meßungen und Untersuchungen sind, so sollen sie an den dazu schicklichen Plätzen, wo sie nicht schon da sind, errichtet werden.

Dieses soll vorzugsweise an jenen Orten geschehen, wo Baubeamte wohnen, welche die daran zu machenden Beobachtungen vorzunehmen im Stande sind, und es sind Stellen dazu auszuwählen, wo der natürliche Wasserstand nicht gestöret wird, wie dieses z. B. durch Mühlwehren geschieht, und wo möglich, wo das Wasser still und ruhig ist, und die Beobachtungen nicht durch die Bewegung desselben unsicher gemacht werden.

Sollte es unvermeidlich seyn, einen Pegel in die Nähe eines Mühlwehres zu setzen, so soll er in gehöriger Entfernung unterhalb desselben errichtet werden.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß alle an einem Fluß stehenden Pegel möglichst miteinander übereinstimmen. Die Lage ihres gemeinschaftlichen Nullpunktes kann nur nach wiederholten Beobachtungen beim Beharrungsstande des Flußes, beim niedrigsten Wasserstande bestimmt werden.

Es soll daher vorläufig der Nullpunkt eines jeden erst zu errichtenden Pegels ungefähr nach dem niedrigsten bekannten Wasserstande angenommen werden. An den bereits bestehenden Pegeln bleibt er unverändert. Die Höhenbeobachtungen an denselben müssen vorzüglich bei niedrigen Wasserständen und bei dem Beharrungsstande des Flußes genau und nach möglich kleinen Theilen des Zolles beobachtet und aufgeschrieben werden.

Da die meisten Flüsse mehrere Kreise durchströmen, und folglich von einem Kreise die Pegelskala für den ganzen Fluß nicht bestimmt werden kann, so sind diese Beobachtungen an das Central-Strassen- und Wasserbau-Bureau einzusenden, welches dann aus denselben den

gemeinschaftlichen Nullpunkt ausmitteln, und die Punkte auf den bisherigen oder provisorischen Pegeln bestimmen wird, auf welche er bleibend zu verzeichnen ist.

Bei Einsendung jener Beobachtungen ist zugleich anzugeben, wohin auf den vorläufig angenommenen Pegeln die bekannten höchsten und niedrigsten Wasserstände treffen.

Zugleich mit der Mittheilung der bleibenden Nullpunkte der Pegel wird eine Instruktion für die Pegel-Beobachtungen, und die Art, sie aufzuschreiben, ertheilt werden.

München, den 19. Mai 1821.

Errichtung von Pegeln betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubr. Betreff an die kön. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

1. Die für die Konkurrenzen zum Strassenbau gegebenen Bestimmungen können nicht auf jene zu den Wasserbauten angewendet werden, weil der ausschließende Zweck der Land-Strassen, nämlich Erleichterung des Verkehrs, niemals ein blos örtliches Interesse hat, sondern wenigstens einem ganzen Kreise oder auch mehreren Kreisen, welche die Strasse durchziehet, unmittelbaren Nutzen bringt, während die Wasserbauten nur in so weit sie die Schiff- oder Floßfahrt befördern, mit den Landstrassen zu vergleichen sind, dagegen in allen Fällen, wo sie die Abwendung von Ufereinbrüchen, Ueberschwemmungen u. dgl. zum Zwecke haben, nur für die unmittelbaren Adjazenten, höchstens für die Bewohner des Flußthales oder Innundations-Bassins von Interesse sind, und manchen vielleicht nur ½ Stunde, oder noch weniger entfernten, aber vor dem Strom gesicherten Grundbesitzer nicht betreffen.

2. Deßwegen findet auch die Verordnung vom 6. April 1818 über die Kreisumlagen zu Strassenbauten weder eine gesetzliche, noch eine analoge Anwendung auf Wasserbauten; sondern diese sind vielmehr, in so weit sie ausschließend oder doch zum Theil das allgemeine Interesse der Schiff- oder Floßfahrt betreffen, im Verhältniß dieses Interesses, aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreiten; wogegen, in so ferne nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme machen, die Beseitigung von Uferbeschädigungen denjenigen obliegt, deren Eigenthum bedroht ist.

3. Die Ausdehnung von Konkurrenzen zum Wasserbau sollte nicht sowohl nach der Entfernung vom Bauplatz, als nach der Theilnahme an der Gefahr der Beschädigung ermessen werden, weil nicht sowohl diejenigen, welche gleichweit vom Strome entfernt sind, als diejenigen, welche überhaupt von ihm bedrohet werden, eine gewisse natürliche Deich-Genossenschaft oder Assekuranz-Gesellschaft unter sich bilden, wie dieses auch in der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 7 angedeutet ist.

Uebrigens bleibt die Anordnung der Bezirks-Konkurrenzen zu derlei Wasserbauten nach dem Gesetze vom 22. Juli 1819 über die Umlage zu Gemeinde-Bedürfnissen Art. IX. den königl. Kreisregierungen unter Beiziehung der Bezirks-Gemeinden überlassen.

4. So wenig die Verordnung vom 6. April 1818 über die Kreisumlagen zum Straſſenbau, im Allgemeinen eine gesetzliche Anwendung auf Wasserbauten findet, eben so wenig gilt hier dieselbe gesetzliche Ausscheidung der Kosten zwischen der Staatskasse und den Konkurrenten wie bei den Straſſen, indem vielmehr bei den Wasserbauten jedesmal so genau als möglich ausgemittelt werden muß, welche Arbeiten und welche Ausgaben für den allgemeinen Zweck der Schifffahrt ꝛc., welche dagegen für die Privat-Zwecke der Uferversicherung ꝛc. nothwendig seyen, und in welchem Verhältnisse die ersten zu dem zweiten stehen. Ist aber einmal diese Ausscheidung geschehen, so wird es allerdings am zweckmäßigsten seyn, die Ausgaben für Grundentschädigung, Materialankauf und Aufsicht vorzugsweise der Staatskasse, und dagegen die Handarbeiten und Fuhren vorzugsweise den Konkurrenten zuzuweisen.

5. Bei der Repartition der Arbeiten und Fuhren soll den Konkurrenten jedesmal überlassen bleiben, ob sie dieselben in Natur leisten, oder in Geld ablösen wollen. Im ersten Fall dürfen aber den Konkurrenten nicht die Hand und Fuhrschichten, der Zahl nach, zugewiesen werden, sondern die einzelnen zu leistenden Arbeiten, dem Maaß nach, z. B. so viele Kubikfuß Graben herzustellen; so viele Faschinen beizuführen ꝛc.

6. Die konkurrirenden Gemeinden sind jedesmal aufzufordern, einen oder einige Aufseher der Arbeit aus ihrer Mitte zu wählen, damit sie sich selbst überzeugen, ob sowohl jene Leistungen, welche der Staatskasse zur Last fallen, als diejenigen, welche durch Konkurrenz zu bestreiten sind, richtig erfüllt werden, und ob nicht durch einen Saumsal von einer oder der anderen Seite, den übrigen Betheiligten ein Nachtheil zugehe.

Nach diesen Ansichten ist die Konkurrenz zu der fraglichen Donaukorrektion anzuordnen, sobald diese in technischer Hinsicht geprüft und genehmiget seyn wird.

München, am 28. Juni 1821.

Die Donaukorrektion bei Neustadt betr.

An sämmtliche kön. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Zollgesetz vom 22. Juli 1819 die Belastung der Frachtwägen keiner Beschränkung, sondern nur die schwer belasteten Wägen, welche keine breiten Radfelgen haben, einem höheren Weggelde unterwirft, so müssen die Brücken und Durchläſſe stets in einem solchen Zustande erhalten werden, daß auch für die am schwersten beladenen Wägen keine Gefahr entstehe. Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher die königl. Bau Inspektionen zur sorgfältigen Nachsicht anzuweisen, und zur rechten Zeit die allerhöchste Genehmigung zu erholen, wenn Brücken und Durchläſſe wegen Baufälligkeit oder zu schwacher Konstruktion einer Reparation bedürfen.

München, den 4. Oktober 1821.

Die Beschädigungen der Brücken und Durchläſſe durch schwer befrachtete Wägen betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Für die am 31. März lauf. Js. vorgeschriebene monatlichen Anzeigen der Strassen-, Brücken- und Wasserneubauten ist vom künftigen Etatsjahre anfangend zur bessern Uebersicht und zugleich zur Erleichterung der Bau-Inspektionen das beiliegende Formular zu wählen.

Die hiezu nöthigen lithographirten Bögen werden jeder Bau-Inspektion mit Anfang des Etatsjahres von der königl. Kreisregierung zugesendet.

In diese Bögen werden die durch den Etat genehmigten Neubauten, so wie die bis dahin etwa schon genehmigten Transferirungen von Neubauten des Vorjahres gleich bei der königl. Kreisregierung vor der Absendung an die Bau-Inspektionen eingesetzt.

Die Bau-Inspektionen haben sodann nur noch die später genehmigten Transferirungen und Neubauten monatlich nachzutragen.

In den monatlich einzusendenden Bogen oder Blatte wird sich nur auf die laufenden Numern der namentlich aufgeführten Neubauten bezogen, und in die geeignete Kolumne die Summe eingetragen, welche auf jeden Bau im Laufe des Jahres bis zum Schlusse des eben abgelaufenen Monats verwendet worden.

Die Bau-Inspektionen sind mit der Anfertigung von Duplikaten dieser monatlichen Anzeigen zu verschonen, und die königl. Regierung hat das von denselben eingesendete Original mit den nöthigen Bemerkungen begleitet, monatlich an das königl. Staatsministerium der Finanzen einzubefördern.

München, am 4. Oktober 1821.

Die monatlichen Anzeigen der Strassen-, Brücken- und Wasser Neubauten betr.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Bau-Inspektion N.

Neubauten im Jahre 18 2/2.

Nro.		aus der Staats-Kasse fl.	kr.	Kreis-Umlage fl.	kr.	Besondere Beiträge fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Bemerkungen der k. Kreisregierung
	A. Genehmigt durch den Etat des Jahres 18 2/2.									
	Strassen.									
1	Wiederherstellung der Strassenstrecke zwischen N. und N.	1240	15	924	—	—	—	2164	15	
2	Fortsetzung der neuen Strasse von N. nach N.	8800	—	6497	—	624	—	15921	—	
3	Erhöhung der Strassenbrücke bei N.	135	20	86	24	—	—	221	44	
	Brücken.									
4	Neue Donaubrücke bei N.	6500	—	—	—	—	—	6500	—	
	Wasserbauten.									
5	Flußkorrektion bei N.	4000	—	4000	—	—	—	8000	—	
	B. Transferirt vom Vorjahre.									
6	Vollendung der Brücke bei N.	1850	—	—	—	—	—	1850	—	
	C. Nachgenehmigt.									
7	Für obige Strasse Nro. 2.	1365	—	—	—	—	—	1365	—	
8	Neue Brücke über die N. bei N.	2321	12	—	—	300	—	2621	12	
	Monat N.									
1	. . . .	215	12	539	—	—	—	754	12	Zu 2 u. 7. Vollendet bis auf 2 Durchlässe.
2 u. 7	. . . .	9425	—	5321	14	624	—	15370	24	
3	wegen schlechter Witterung noch nicht angefangen	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	wie im vorigen Monate indem Hochwässer die Fortsetzung des Baues hinderten.	3991	—	—	—	—	—	3991	—	
5	vollendet mit	3671	25	3719	12	—	—	7390	37	
6	. . . .	1717	—	—	—	—	—	1717	—	
	Am ist um die Nachgenehmigung von 320 fl. gebeten worden.									Zu 6. Durch Rescript vom . . . ist diese Nachgenehmigung bereits erfolgt.
8	Wegen eben erst erfolgter Genehmigung noch nicht angefangen.	—	—	—	—	—	—	—	—	

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge der allerhöchsten Verordnung ddto. 30. April lauf. Js. die Anfertigung des General-Baukatasters betreffend, auf mehreren Hauptstrassen des Königreiches die Stunden- und Achtelzeichen versetzt, an andern aber ganz neu errichtet werden müssen; so erhält die kön. Regierung den Auftrag, dieses zur genauen Herstellung des Strassenkatasters unerläßliche Geschäft dort, wo es nicht schon geschehen ist, ungesäumt vorzunehmen.

Um aber sowohl bei Errichtung der neuen, als auch bei der allmähligen Ersetzung der alten Stundenzeichen, so viel als möglich Gleichförmigkeit zu erzwecken, so hat die königl. Regierung dieselben nach beiliegender Zeichnung herstellen zu lassen, wobei Folgendes zu beachten ist.

1. Die Stundenzeichen, so wie die Achtel-Zeichen sollen, wo nur immer möglich, von Stein errichtet werden.

Da, wo zu den Stundenzeichen keine grossen Steine zu bekommen sind, können dieselben aus mehrern aufeinander gesetzten, innerlich durch eiserne Stellzapfen aufeinander befestigten Stücken bestehen.

2. Nur da, wo der Stein über noch einmal so theuer als das Eichenholz zu stehen kömmt, dürfen die Stunden- und Achtelzeichen von letzterem errichtet werden.

3. Wenn Eichenholz dazu verwendet wird, so müssen die Säulen wenigst einen Fuß im Quadrat haben. Die Zahlen und die Schrift wird alsdann mit schwarzer Farbe auf weißem Grund aufgetragen.

4. Bei den Steinen wird auf der Strasse zugekehrten und mit ihr paralell laufenden Seite, die Zahl der Stunden, vom Anfangspunkte der Strasse an, mit schwarzer Oelfarbe angeschrieben, wie dieß in der Anlage zu ersehen.

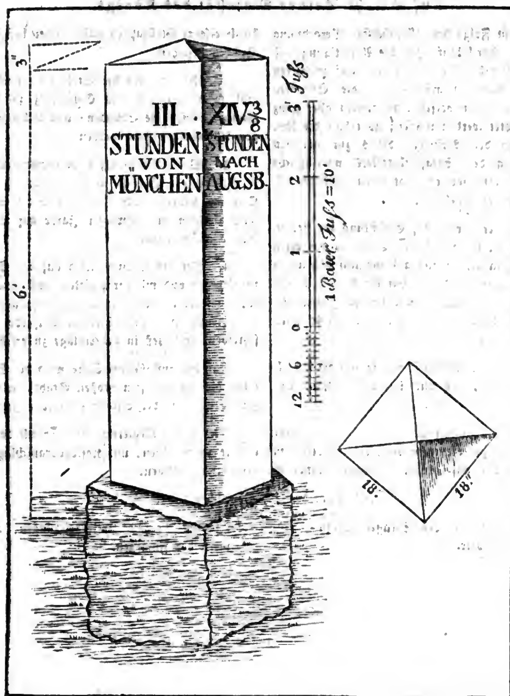
Auf der anstossenden Seite wird die Entfernung bis zur nächsten großen Stadt, oder bis zum Endpunkte der Strasse eben so angezeigt.

Die königl. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen, und Kostenvoranschläge ungesäumt vorzulegen.

München, den 27. November 1821.

Die Errichtung der Strassen-Eintheilungs-Zeichen betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.


III · XIV 3/8
STUNDEN STUNDEN
VON NACH
MÜNCHEN AUGSB.
3"
6'
3' Fuss
2
1
0
6
12
1 Baier. Fuss = 10'
18."
18."

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge des allerhöchsten Rescriptes vom 11. Oktober 1819 sollte der Jahrsbericht über die Verwaltung des Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesens von jeder königl. Kreisregierung höchstens 6 Wochen nach dem Schluße des Rechnungs-Jahres eingesendet werden. Nachdem aber dieses Ziel für den Jahresbericht von 18 19/20 bereits fruchtlos verstrichen ist, so wird die königl. Regierung hiemit nachdrücklichst ermahnt, dessen Vorlage zu beschleunigen, und in keinem Fall den 1. Jänner 1821 hiemit zu überschreiten.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß Gegenstände, worüber die Regierung eine besondere Entschließung nöthig hat, entweder gar nicht in den Jahresbericht aufzunehmen seyen, oder wenn sie des Zusammenhanges wegen, in demselben nicht unberührt bleiben können, dennoch in besondern Berichten zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

München, den 5. Dezember 1820.

Den Jahresbericht über das Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Wesen betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. vor. Mts. ist genehm, daß Militär-Einstandsgelder auch bei der Schuldentilgungs-Nebenkasse nicht anders, als höchstens zu 4 Prozent verzinslich angenommen werden.

München, am 3. April 1821.

Die Militär-Einstandskapitalien betr.

An die königl. Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreises, als Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was von Seite des königl. Staatsministeriums der Justiz unter'm 29. vor. Mts. an sämmtliche Appellationsgerichte des Reiches mit Ausnahme des im Rheinkreise, in rubrizirtem Betreff erlassen wurde, zeigt anliegende Abschrift zur Darnachachtung und Verfügung an die Kreiskassen.

München, den 4. August 1821.

Die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staats-Papiere betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joseph, König.

Um jedem Mißbrauche der Staatspapiere, welche bei Gerichten liegen, und künftig bei denselben noch werden hinterlegt werden, vorzubeugen, verordnen Wir, wie folgt:

1. Die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Klasse sind anzuweisen, daß sie die bei denselben zur Zeit hinterliegenden Staatspapiere, in soferne die gerichtliche Verwahrung derselben nicht unbedingt nothwendig ist, ohne Verzug an die Eigenthümer zurückgeben, und auch in Zukunft die hinterlegt werdenden Staatspapiere nicht länger in deposito behalten, als es die unbedingte Nothwendigkeit erfordert.

2. Die genannten Gerichte sollen künftig nur im Falle der Nothwendigkeit Staatspapiere in gerichtliche Verwahrung übernehmen.

3. Für die bereits hinterlegten und in deposito bleibenden, so wie für die in Zukunft hinterlegt werdenden Staatspapiere, haben die Gerichte dem Deponenten ein, den Betrag, die Gattung, den Zinsfuß, die ausstellende Behörde, die Numer und den Buchstaben, dann das Datum eines jeden einzelnen hinterlegten Stückes enthaltendes Verzeichniß zuzustellen.

4. Die hinterlegten Staatspapiere selbst sind von den Gerichten unverzüglich an die Kreis-Kassen gegen ein von diesen auszustellendes gleiches Verzeichniß abzugeben, wo diese Papiere bis zur erfolgenden Rückgabe an die Eigenthümer verwahrt bleiben, ohne daß diese Kassen sich mit der Verwaltung der hinterlegten Papiere, mit der Erhebung und Verrechnung der davon abfallenden Zinsen zu befassen haben.

5. Uebrigens bleiben die über Depositen überhaupt bestehenden Vorschriften, auch ferner auf die Staatspapiere, wie bisher, durchgehends anwendbar.

Das Appellationsgericht des N. Kreises hat sorgfältig darüber zu wachen, daß gegenwärtige Anordnung genau vollzogen werde.

München, am 29. Juli 1821.

An sämmtliche königl. Appellationsgerichte des Reiches, mit Ausnahme des im Rheinkreise also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was sub hod. an die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission in rubrizirtem Betreff erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Anweisung der Kreisfiskalate.

Wenn gegen die Staatsschuldentilgungsanstalt über eine Staatsschuld ein vor den Civil-Gerichten überhaupt zulässiger Rechtsstreit erhoben wird, so ist nicht die Spezialkasse, welche in diesem oder jenem Kreise blos aus Auftrag der Staatsschuldentilgungs-Kommission Zahlungen zu machen, über die Staatsschulden aber selbst keine eigene Verfügung zu treffen hat, sondern die Schuldentilgungs-Kommission allein die Beklagte, da ihr die Geschäftsführung in Staatsschuldensachen anvertraut ist. Auf den Anfragebericht der kön. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 1. lauf. Mts. über das Forum der Schuldentilgungsanstalt ertheilen daher Se. königl. Majestät zur Entschließung, daß das Forum der Schuldentilgungsanstalt das Appel-

lationsgericht des Isarkreises sey, wo dieselbe ihren Sitz hat, und daß daher Klagen, welche bei den Appellationsgerichten anderer Kreise gegen die königl. Staatsschuldentilgungsanstalt erhoben würden, die exceptio fori declinatoria entgegen gesetzt werden müsse.

Eine Weisung an die Gerichte halten Se. königl. Majestät für unzuläßig; dieselben werden ohnehin, wie Rechtens ist, entscheiden.

München, den 19. August 1821.

Das Forum der Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kömmt vor, daß königl. Aemtern und Kassen die Schuld-Urkunden über Kapitalien verloren gegangen sind, aus welchen sie Zinsen bei der königl. Staatsschuldentilgungskasse beziehen. Die Ordnung erfordert, daß dieselben die Amortisation der fehlenden Urkunden, und sodann die Ausstellung neuer Schuldbriefe erwirken.

Hienach sind dieselben anzuweisen.

München, am 12. Oktober 1821.

Die Amortisation der Schuld-Urkunden über Aktivkapitalien bei königl. Aemtern und Kassen betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was an die königl. General-Salinen rc. Administration unter Heutigem in rubro ergangen, wird abschriftlich zur Wissenschaft mitgetheilt.

rc. rc.

Auf ihren Anfragsbericht vom 30. Dezember vor. Js. in bezeichnetem Betreff wird derselben erwiedert, daß das für die übrigen Beamten des Rheinkreises vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. August vor. Js. beibehaltene besondere Kautionsreglement auf die der zentralisirten Salinen-Administration untergeordneten Beamten keinen Bezug habe, sondern daß diese vielmehr dem allgemeinen Kautions-Reglement unterworfen bleiben; wornach im vorliegenden wie in allen ähnlichen Fällen das Weitere zu verfügen ist.

München, den 16. Jänner 1821.

Die Kautionserlagsweise der königl. Salzbeamten im Rheinkreise betr.

An die königl. General-Salinen rc. Administration.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission hat in wiederholten Berichten vorgestellt, wie nothwendig es sey, die Spezialschuldentilgungskassen der Masse jenes kleinlichen Details zu entheben, welches ihnen durch die Empfang-Aufnahme und Verzinsung der häufig sehr geringfügigen Gehaltsbezüge Behufs der Amts-Bürgschaftserlagen zuwachsen, und ihre ganze Thätigkeit zu lähmen drohe.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen ohne den mittellosen und untadelhaften Beamten die ihnen durch Gestattung der theilweisen Abführung ihrer Bürgschaften zugedachte Erleichterung entziehen, oder den Zinsengenuß von bereits erlegten Fristen länger, als obiger Zweck erheischt, vorenthalten zu müssen, finden Se. königl. Majestät Sich bewogen, über diesen Gegenstand nachfolgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

1.

Die königl. Behörden haben bei Begutachtung der Bewilligung, Kautionen mittelst Gehaltsabzügen berichtigen zu dürfen, mit der größten Genauigkeit und Strenge zu verfahren.

2.

a) Kautionen im Betrage bis 50 fl. einschlüssig können nur auf einmal an die treffende Spezial-Schuldentilgungskasse eingezahlt werden, auch dann, wenn sie durch Gehaltsabzüge erhoben werden müssen.

b) Kautionen über 50 fl., welche durch Gehaltsabzüge berichtiget werden dürfen, sind nach und nach, wie diese Abzüge eingehen, immer in Raten zu 50 fl. den erwähnten Spezialkassen zu überrechnen, den Fall allein ausgenommen, wo ein kleinerer Betrag zur endlichen Ergänzung der vollen Kautionssumme dient.

3.

a) Die Abzüge werden von den Kassen, welche die Besoldungen bezahlen, monatlich, vierteljährig u. s. f. wie nämlich die Besoldungen abgeführt zu werden pflegen, gemacht und aufbewahrt.

b) Die ebenerwähnten Kassen stellen den Kautionspflichtigen für die Abzüge einstweilen Bescheinigungen aus.

c) Sie übergeben die eingehobenen Abzüge, sobald sie die im Art. 2 bestimmten Summen erreichen, jedesmal ohne Aufenthalt den treffenden Spezialschuldentilgungskassen gegen Interimsquittungen, und händigen diese letzteren den Kautionspflichtigen gegen Rückgabe der sub b gedachten einstweiligen Bescheinigungen aus.

d) Die Kautionspflichtigen erhalten nach vollständiger Abführung der sie treffenden Bürgschaftssumme, und nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Juli vor. Js. die Amtsbürgschafts-Urkunden gegen Zurückstellung der sub c berührten Interims-Quittungen, welche von den Behörden den Spezialschuldentilgungskassen zur Vernichtung zugeschickt werden.

4.

Die Verzinsung der Fristenzahlungen beginnt, sobald sie nach der sub 2 gegebenen Vorschrift den Spezialschuldentilgungskassen eingezählt sind, und zwar mit dem 1. des auf die Einzahlung folgenden Monats.

5.

Diese Bestimmungen sind den Kassen und Betheiligten zu eröffnen.

München, den 17. Februar 1821.

Das Amtsbürgschaftswesen betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen Heutigen an die k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Die Anstände, welche die königl. Regierung hinsichtlich der Abzüge an den Gehältern der Unteraufschläger Behufs der Abtragung ihrer Amtsbürgschaften gefunden, und mittelst Berichten vom 14. November vor. Js. und 3. d. Mts. zur Kenntniß gebracht hat, werden durch die Bestimmungen des heute ergehenden allgemeinen Rescriptes gehoben, und daher der kön. Regierung bloß bemerkt, daß man es nicht für thunlich befunden habe, den Kautionspflichtigen selbst die Einhebung und Bewahrung der fraglichen Abzüge zu überlassen, sondern die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des deßfallsigen Verfahrens nur durch Anziehung der die Gehälter bezahlenden Kassen und Aemter sichern könne.

Es sind demnach die Oberaufschlagämter geeignet anzuweisen.

München, den 17. Februar 1821.

Die Amtsbürgschaften der Unteraufschläger betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

Der königl. Regierung des Regenkreises wird auf ihren Anfragsbericht vom 13. d. Mts. zur Entschließung erwiedert:

1. Daß die Heimzahlung von Amtsbürgschaften nur durch das königl. Staatsministerium der Finanzen auf motivirte und belegte Berichte der Kreisbehörden ordonanzirt werden könne;

2. daß wegen zu besorgenden Störungen im Rechnungswesen, und bei der Trennung der Staatsschuldentilgungskassen von den Kassen des laufenden Dienstes nicht gestattet werden dürfe, daß Beamte mit eigenen Kassen nach gepflogener Rechnungsrichtigkeit und erhaltenem Absolutorium ihre Amtsbürgschaften selbst aus jenen Kassen sich vergüten, und die quittirte Kautions-Urkunde, oder bei Abschlagszahlungen besondere Quittungen statt baaren Geldes mit ihren Lieferungsschuldigkeiten an die vorgesetzten Kassen einsenden;

3. daß, mit allenfallsiger Ausnahme dringender Fälle, die Gesuche um Bürgschaftsheimzahlungen in monatliche Berichte zusammengefaßt, und von den k. Regierungen dem Staatsministerium der Finanzen zur Anweisung der Staatsschuldentilgungs-Kommission vorgelegt werden mögen, und

4. wenn im Verlaufe eines Monats solche Gesuche nicht einkommen, Fehlanzeigen darüber unterbleiben können.

München, den 28. Februar 1821.

Das Amtsbürgschaftswesen betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von den Ehefrauen der bürgschaftspflichtigen Beamten vorschriftmäßig auszustellenden Verzichtbriefe ausschließend zur Sicherung des königl. Aerars vor fremden Ansprüchen auf die Kautionen angeordnet worden sind, es also in solchen Fällen nicht um das Interesse eines Privaten, sondern um ein öffentliches Interesse sich handelt, und Se. königl. Majestät den Beamten in Aufrechtmachung ihrer Bürgschaften gerne jede thunliche Erleichterung gewähren, wollen Allerhöchstdieselben nach Analogie der §§. 99 und 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 gestatten, daß von jenen Verzichtbriefen keine Taxe erhoben werde.

Dagegen sind die treffenden Stempelgebühren jedesmal zu entrichten.

Dieses wird der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, auf ihren Bericht vom 13. Jänner dieß Jahres mit dem Auftrag eröffnet, die Gerichtsbehörden hienach anzuweisen.

München, den 27. März 1821.

Das Amtsbürgschaftswesen betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der unter'm Heutigen Tage ergehenden allgemeinen Verordnung, sämmtliche Kassekontrolleurs mit den ihnen vorgesetzten Kassieren gemeinschaftliche Kassasperre und Haftung übernehmen müssen, folglich auch durchgängig zur Errichtung einer Amtsbürgschaft verbunden sind, so erhalten jene Kreisregierungen, General-Administrationen ꝛc. bei deren untergeordneten Kassen die Kontroleure bisher mit den Kassieren keine gemeinschaftliche Sperre übten, und daher bei der Regulirung der Bürgschaften mit einer solchen nicht belegt worden sind, den Auftrag zum Behufe dieser Belegung ein Nachtrags-Verzeichniß in triplo förderlich einzusenden.

München, am 29. April 1821.

Die Amtsbürgschaften der Kassakontroleure betreffend.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Zentral-Stellen ꝛc. ꝛc., Hofstäbe und Intendanzen, also ergangen.

Max Joseph, König.

Wir beschließen nach dem motivirten Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, daß die seit einigen Jahren außer Uebung gekommene kumulative Kassasperre der bestellten Kontroleurs mit den Kassieren unverzüglich wieder eingeführt werden soll, und verordnen hierüber, wie folgt:

I.

Jede Unserer Behörden und Stellen, welcher eine Kasse zunächst untergeordnet ist, bei

der ein Kontroleur sich befindet, hat — in so ferne dieser Kontroleur die kumulative Kassesperre nicht ohnehin bereits führt — sogleich einen Kommissär an diese Kasse abzuordnen, mit dem Auftrage, Unsere gegenwärtige Verordnung dem Kassapersonale zu eröffnen, und den Kontroleur nach vorgenommenem Kassasturz, in die Führung der kumulativen Kassasperre ordentlich einzuweisen.

II.

Diese kumulative Kassasperre hat für den Kontroleur seine unmittelbre pekuniäre Mithaftung für die Richtigkeit der Kasse von selbst zur gesetzlichen Folge, und zwar in der Art, daß beide Beamten, der Kassier und der Kontroleur, als wahre correi debendi, um jeden Kassedefekt ohne Unterschied in solidum, unter Anwendung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zu haften haben.

III.

Den Kassieren ist geschärftest, und bei Vermeidung eintretender Disciplinarstrafe, aufzutragen, von Einführung dieser Unserer Verordnung anfangend, keine Amtsgelder oder Effekten privative mehr in Verwahrung zu nehmen, sondern solche jedesmal unter der mit dem Kontroleur angeordneten gemeinschaftlichen Kassa-Sperre zu halten. Den Kontroleuren ist ein einseitiger Empfang von Amtsgeldern oder Effekten ohnehin bereits instruktionsmäßig verboten.

IV.

Der Kontroleur hat sämmtliche Erlags-Quittungen und Scheine mit dem Kassier gemeinschaftlich zu unterschreiben.

V.

Der Kassier und der Kontroleur haben zu ihrer wechselseitigen Sicherheit wenigstens alle Monate einmal einen gemeinschaftlichen Kassa-Sturz vorzunehmen. Jeder derselben ist befugt, unter Umständen, und wenn er es zur Sicherheit für nöthig erachtet, die Vornehmung dieses Sturzes zu jeder Zeit zu verlangen.

VI.

Sollte ein Kassier oder ein Kontroleur diesen Vorschriften in ein oder dem andern Punkte entgegen handeln, so ist einer oder der andere verbunden, und hiefür verantwortlich, hierüber an die zunächst vorgesetzte Stelle unverzüglich Anzeige zu machen, damit gegen den Fehlenden sogleich mit den geeigneten Maßregeln vorgeschritten werden kann.

VII.

Ueber den vorgenommenen Kassasturz und die Einweisung des Kontroleurs (ad I.) dann über die ad II., III., IV., V. und IV. erlassenen Weisungen ist von dem Kommissär ein ordentliches Protokoll mit Unterschrift des Kassiers und Kontroleurs abzuhalten, und eine Abschrift desselben in Zeit von 14 Tagen nach Empfang dieß, an Unser Staatsministerium der Finanzen einzusenden.

VIII.

Bei Kassen, welche von dem Amtssitze der vorgesetzten Stelle entfernt sind, wird es dem Ermessen dieser Stellen überlassen, dieses Kommissionsgeschäft auch einem der Kasse zunächst sich befindenden qualifizirten Beamten zu übertragen.

IX.

In Fällen, wo die doppelte Kasse-Sperre durch die Krankheit oder Abwesenheit des einen der beiden Kassabeamten gestört würde, hat die der Kassa vorgesetzte Stelle durch Substituirung eines anderen Kassa-Individuums — entweder des Zahlmeisters oder Offizianten — nach vorgängigem Benehmen mit dem verhinderten Kas-

sabeamten Vorkehrung zu treffen, und das deßhalb Erforderliche einzuleiten.

Wir versehen Uns einer genauen Vollziehung dieser Unserer allerhöchsten Verordnung.

München, am 29. April 1821.

Die gemeinschaftliche Kassasperre der Kontroleure betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen, (exclus. des Rheinkreises) erlassen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung.

Nachdem nunmehr die Bürgschaftsbeträge, welche von den verschiedenen Dienstesstellen zu entrichten sind, festgesetzt worden, und die in den Personen der Beamten eintretenden Veränderungen auf diese Beträge keinen Einfluß haben, so werden die königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, angewiesen, von diesen Veränderungen immer bloß der königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission Nachricht zu geben, und die neu eintretenden Beamten anzuweisen, die sie treffenden Kautionen bei den einschlägigen Spezialschuldentilgungskassen zu erlegen. Bei Versetzungen von Beamten auf andere Stellen hat die Regierung die sich in Ansehung der Bürgschaftssumme ergebende Veränderung — sey es eine Mehrung oder Minderung — der Staatsschuldentilgungs-Kommission anzuzeigen, um das Geeignete zu veranlassen. Wenn ein bürgschaftspflichtiger Beamte, sey es durch Ruheversetzung, oder den Uebergang auf eine andere nicht bürgschaftspflichtige Stelle, oder den Tod abgetreten ist, so hat die königl. Regierung, so wie dessen Rechnungswesen gänzlich erlediget und in Ordnung befunden worden, und somit demselben das Absolutorium ertheilt ist, sich an die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission unmittelbar zu wenden, und dieselbe wegen Herausgabe der Amtsbürgschaft an den abgetretenen Beamten, resp. dessen Erben anzugehen, welche ohne weitere Anfrage und Authorisation in diesem Falle die Heimzahlung zu verfügen hat.

Die königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben sich hienach zu achten, der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission die erforderlichen Mittheilungen jedesmal zu machen, und nur in jenen Fällen, wo die Vorfrage einem Zweifel unterliegt, Anfragsbericht an das kön. Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

München, am 25. Juli 1821.

Das Amtsbürgschaftswesen betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausschluß des Rheinkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der (ins.) wird auf den Bericht vom 20. vor. Mts., worin sie Bedenken gegen das Anerbieten des Landrichters N. für den mittellosen Hallamtsdiener N. die vorgeschriebene Amts-Kaution von 200 fl. baar entrichten zu wollen, erwiedert, daß jenes Bedenken nicht als erheblich erscheint, indem es jedem Dritten erlaubt ist, die Schuld eines andern zu bezahlen, und man nicht absieht, wie das Interesse des Staats-Aerars gefährdet, und dasselbe in Prozeß verwickelt werden könnte, wenn der kautionspflichtige Beamte nicht selbst, sondern ein Dritter die Kaution baar leistet, und dieser sich den nämlichen gesetzlichen Bedingungen unterwirft, zu diesem Ende also in die Bürgschafts-Urkunde eingerückt wird, daß das Bürgschafts-Kapital nur alsdann zurückbezahlt werden soll, wenn der Darleihende sich legitimirt haben werde, daß der Bürgschaftsverband gelöset sey, und der Beamte oder Diener dem Staats-Aerar, welches sich mit dem Kapital für einen allenfallsigen Regreß selbst zu decken das Recht habe, nichts hafte.

Auf diese Weise, welche das Aerar hinreichend sichert, ist der vorliegende und die etwa sich in der Zukunft ergebenden Fälle zu behandeln. Die Berichtsbeilage geht zurück.

München, den 26. Oktober 1821.

Die Amtsbürgschaft des Hallamtsdieners N. zu N. betr.

An die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Instruktion

zur

Verrechnung der Kauf-Schillinge, resp. Ablösungs-Gelder von Staats-Gütern, Staats-Renten und nutzbaren Rechten in Bezug auf die im Reichs-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1818 Stück LII. abgedruckte allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober 1818.

Nachdem durch die oben angezogene allerhöchste Verordnung in unmittelbarer Beziehung auf die Bestimmungen des Tit. III. §. 3 resp. 6 der Staats-Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai h. a. die weitere Bestimmung erfolgte, daß die Kaufschillinge und resp. Ablösungsgelder von allen seit dem 26. Mai 1818 veräußerten und fernershin noch veräußert werdenden Staats-Güter-Realitäten, Renten und nutzbaren Rechten nicht mehr für die laufenden Staats-Ausgaben verwendet, sondern mittelst besonderer Nebenrechnungen von den ordentlichen Staatseinnahmen ausgeschieden gehalten, und, bis sich zu ihrer verfassungsmäßigen Verwendung eine schickliche Gelegenheit findet, jeder Zeit so schleunig als möglich bei dem königl. Staatsschuldentilgungsfond zur zeitlichen Aushülfe und gegen Rückersatz nutzbringlich angelegt werden sollen; so wird nunmehr in Folge der §§. VIII. und IX. der besagten allerhöchsten Verordnung vom 16. Oktober 1818 über die Behandlung und Verrechnungs-Pflege der

Staats-Realitäten-Kaufschillings- und resp. Ablösungsgelder für sämmtliche betreffende Finanz-Aemter, Kassen und Stellen des Reiches nachstehende Instruktion erlassen:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff der Realitäten-Kaufschillinge und resp. Ablösungs-Gelder.

Unter den in die Staatsgüter-Verkaufs-Rechnung aufzunehmenden und dadurch von den Kurrenteinnahmen des Staatsärars abgesöndert zu haltenden Kaufschillingen und Ablösungsgeldern werden alle diejenigen Geldsummen resp. Kapitalsgrößen verstanden, welche aus der Veräußerung irgend eines ständigen Staatsguts, dieselbe mag unter welch immer einem Rechts-Titel statt haben, als voller oder theilweiser Ersatz des veräußerten Staatsguts erfolgen. Es gehören demnach auch dahin z. B. die Aufgelder, welche hie und da bei Vertauschungen von Gütern zur Werthsausgleichung des einen Tausch-Objektes bezahlt werden.

Das hier in Frage stehende ständige Staats-Gut aber begreift nicht blos die Staatsrealitäten im engern Sinne, sondern neben den liegenden Gütern an Gebäuden und Grundeigenthum, auch das lehen- und grundherrliche Ober-Eigenthum, alle aus der Lehen-, Grund-, Vogt- und Gerichtsherrlichkeit fließenden ständigen Geld- und Natural-Gefälle, alle dem Staatsärar zugehörige Grund- und Bodenzinse, Zehenten und Frohnen, und endlich alle besondere nutzbare Rechte, welche dem Staate auf ein Privatstiftungs- und Commun-Eigenthum zustehen.

§. 2.

Verrechnende Behörden und Kassen.

Dem zu Folge betrift die gesönderte Verrechnungspflege und Behandlung solcher Staats-Güterkaufschillinge resp. Ablösungsgelder nicht blos die allgemeinen und besondern Rentämter und Kreiskassen; sondern alle und jede Staats-Finanzämter und Staatsfinanz-Administrations-Behörden, welchen irgend ein Theil oder Objekt des obbezeichneten Staatsguts zur Verwaltung oder Verrechnung anvertraut ist, folglich auch die königl. Hofstäbe, die Hof-Intendanzen, die sämmtlichen Salinenämter und Salinenhauptkasse, die Postämter und Posthauptkasse, die Maut- und Zollämter und Maut- und Zollhauptkasse, die Lottoämter und Lottohauptkasse, die sämmtlichen Berg- und Hüttenwerksämter und die Berg- und Hüttenwerks-Hauptkasse, die Central-Administration der Staatsgüter zu Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und das Oberlehenhoftaramt, so wie die königl. Central-Staatskasse, haben alljährlich — sobald eine Veräußerung irgend eines ihrer Verwaltung und Verrechnung anvertrauten ständigen Staatsguts vorkömmt — über die angefallenen Kaufschillinge oder Ablösungsgelder eine besondere Neben-Rechnung zu ihrer jährlichen Hauptrechnung zu stellen, oder Falls eine solche Veräußerung sich nicht ereignet, und von frühern Veräußerungen keine nachträgliche Verrechnung zu pflegen ist, die jährliche Hauptrechnung bei der betreffenden Rechnungsrubrik mit einer Fehlanzeige zu belegen.

§. 3.

Erlöse aus Mobiliarschaften.

Dagegen sind nach §. X. der obangezogenen allerhöchsten Verordnung vom 16. Oktober h. a. von der Aufnahme in die Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnungen gänzlich ausgenommen alle und jede Erlössummen aus veräußerten Mobilien, Utensilien und andern unständigen beweglichen Gütern; indem diese Objekte keine Renten tragen, und die erhaltenen Kaufschillinge wieder zu Anschaffung neuer Mobilien s. a. erforderlich sind. Derlei Kaufschillinge oder Erlöse sind also fernerhin nach den bisherigen Vor-

schriften in den einschlägigen jährlichen Haupt-Rechnungen unter der geeigneten Rubrike in Einnahme zu verrechnen.

§. 4.

Gesondert-Haltung der Staats-Güter-Verkaufs-Gelder.

Alle und jede Finanzämter und Kassen haben die nach §. 1 zur besondern Verrechnung geeigneten Staatsrealitäten resp. Staatsgüter-Verkaufs- oder Ablösungsgelder, sie bestehen nun in Münze oder in Staatspapieren resp. in dem baar Geld gleich zu achtenden Effekten bei einer Strafe von zwanzig Thaler für jeden Uebertretungsfall von den übrigen Current Einnahmen in ihren Kassen völlig abgesondert zu halten, damit dieselbe zu keiner Zeit auch nicht aus Versehen zu den Currentausgaben verwendet werden.

§. 5.

Von Einhebung solcher Gelder.

Nicht minder wird den sämmtlichen Aemtern und Behörden zur Pflicht gelegt: alle diese Staatsgüter-Verkaufsgelder jeder Zeit auf die bedungenen Verfalltermine, und in der stipulirten Zahlungsart zu erheben. Jeder Beamte, welcher sich hiebei ein Pflichtversäumniß zu Schulden kommen läßt, ist unnachsichtlich gehalten: für jede solche ungerechtfertigte verspätete Einhebung fünf pro Cento des Betrages als Usurae poenales zu bezahlen, welche auch noch dann von ihm erhoben werden, wenn der Käufer selbst schon die Kaufschillinge oder Kaufschillingsfristen an das Staatsärar zu verzinsen hat.

§. 6.

Von Ablieferung der eingehobenen Kaufschillinge resp. Ablösungs-Gelder.

Eben so streng sind sämmtliche Aemter und Kassen verpflichtet: die bereits eingehobenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder, sie bestehen nun in baar Geld- oder in dem baaren Geld gleich zu achtenden Effekten, jeder Zeit mit dem nächsten Postwagen oder ordinär Bothen, und zwar die Aemter an die vorgesetzte Kreis- oder Hauptkasse, diese an die Central-Staatskasse, und letztere an die Staatsschuldentilgungskasse ungesäumt abzuliefern. Derjenige Beamte und Kassier, welcher sie betretten läßt, die eingenommenen Kaufschillings- resp. Ablösungsgelder länger als drei Wochen zurückbehalten zu haben, hat von dem 22. Tage an bis zu dem Tag, mit welchem die betreffenden Gelder bei der geeigneten Kasse einlaufen, zehn Prozent des Betrages als Usurae poenales zu bezahlen.

§. 7.

Die Zertifizirung der Annehmbarkeit der Staats-Papiere.

Damit aber auch die betreffenden Kassen an der rechtzeitigen Ablieferung der an den Kaufschillingen resp. Ablösungssummen nach den Kaufbedingnissen statt baar Geld angenommenen Staatspapiere nicht gehindert werden, haben die vorgesetzten Stellen dieser Kassen die ihnen von letztern zur Zertifizirung der Annehmbarkeit übergebenen Staatsobligationen, Lotterie-Loose und andere dergleichen Effekten jedesmal unverzüglich zu prüfen, und dieselben hienach sofort, wenn Anstände gegen die Annehmbarkeit obwalten, zur Berichtigung hinauszugeben, oder wenn keine Anstände obwalten, mit dem vorschriftmäßigen klar und bestimmt ausgestellten Annehmbarkeits-Certifikat zurückzustellen; damit die einschlägige Haupt- oder Central-Staatskasse, so wie die Staatsschuldentilgungskasse über die Annehmbarkeit und Giltigkeit solcher Papiere statt baar Geld, außer Zweifel gesetzt werde.

Bei dieser Papierprüfung und resp. Zertifizirung ist: 1) auf die Zahlungsbedingnisse des Kaufschillings resp. der Ablösungssumme sowohl in Hinsicht des Quantums als auch der

Art der Papiere; 2) auf die Aechtheit der Papiere; 3) auf die Legalität der Cessions-Urkunde, wo solche nach der Natur der Papiere und nach den bestehenden Vorschriften nothwendig sind; 4) auf die richtige Anrechnung der bis zum Tag der Zahlung berechneten Jahres- oder Ratazinse, falls solche in Aufrechnung gebracht werden können; 5) auf das Daseyn der noch nicht verfallenen Zinskoupons, falls solche nach der Natur der Obligationen bestehen sollen, so wie auch 6) auf die geeignete Anwendung des Stempels, falls solcher nach den bestehenden Verordnungen nothwendig ist, Rücksicht zu nehmen, und solches in dem Zertifikat unter Allegirung des Verkaufs resp. Ablösungs-Ratifikations-Dekrets bestimmt auszudrücken.

§. 8.

Vormerkung resp. Bebuchung der Verkaufs- oder Ablösungs-Fälle.

Sobald einem königl. Amte oder einer kön. Kasse ein Verkaufs-Ratifikations- oder Ablösungs-Dekret zukommt, und ihr durch selbes ein Kaufschilling oder Ablösungsgeld zur Perzeption und Verrechnung eingewiesen wird; hat sie einen jeden solchen Verkaufs- oder Ablösungsfall und den davon zu erhebenden Kaufschilling oder die Ablösungssumme unverzüglich in das Manual resp. Konzept der Staatsgüterverkaufs-Neben-Rechnung vorzumerken, und in dieses Rechnungsbuch genau einzutragen. Für jeden einzelnen außer Vormerkung gelassenen Fall verfällt der Beamte oder Kassier in eine Ordnungsstrafe von fünfzig Thaler.

Die den Aemtern und Kassen unmittelbar vorgesetzten Administrativstellen, welche die Verkaufs- resp. Ablösungsgelder an erstere zur Perzeption und Verrechnung einzuweisen haben, werden nicht unterlassen, über diese Einweisungen ebenfalls ein kontrolirendes Vormerkungs-Buch mit aller Genauigkeit führen zu lassen.

II. Kapitel.

Von der Einrichtung der Staats-Güter-Verkaufs-Neben-Rechnung.

§. 9.

Begriff dieser Rechnung überhaupt.

Die Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnung soll von einem Jahr zum andern vollständig wahr und treu darstellen:

1) Die aus Staatsgüterverkäufen voriger Jahre angefallenen und noch einzuhebenden Kaufschillinge und Ablösungsgelder;
2) die im Laufe des Rechnungs-Jahres aus solchen Verkäufen neu angefallenen und einzuhebenden Kaufschillinge und Ablösungs-Gelder;
3) was für das befragte Rechnungsjahr an den ältern und neuern Kaufschillings- und Ablösungsbeträgen eingenommen werden soll;
4) was an dieser Solleinnahme des Jahres wirklich eingenommen worden ist;
5) welche Ausgaben auf den Anfall, die Perzeption und Verrechnung der im vorigen und im laufenden Jahr angefallenen Kaufschillings- und Ablösungsgelder verwendet werden mußte; und endlich
6) wie der nach Abzug der Ausgaben von den wirklichen Einnahmen verbleibende Aktivbestand an die betreffende Kasse abgeliefert resp. gutgemacht worden ist.

Diese 6 Momente müssen für jede dieser Neben-Rechnungen theils durch Rückweisung auf die vorjährige justifizirte Rechnung, theils rücksichtlich der neuen Anfälle und Ausgaben durch die Befugniß- und Erfüllungs-Beweismittel legal erwiesen, und letztere der Nebenrechnung für Einnahme und Ausgabe in fortlaufenden Numern adnumerirt werden.

§. 10.
Von dem Rechnungs-Schematismus.

Damit von allen Aemtern und Kassen eine die Hauptzusammenstellung möglich machende Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in dem Bau und in dem formellen Vortrag aller Einnahms- und Ausgabsrubriken dieser Nebenrechnungen erzielt werde, hat man der gegenwärtigen Instruktion einen exemplifizirten Rechnungs-Schematismus anfügen lassen, welcher bis auf weiters von allen Behörden sowohl für die pro 18 1/7 8 das erstemal zu stellende, als auch für alle künftige derlei Nebenrechnungen zum Vorbild dienen soll.

§. 11.
Von dem Vortrag der Einnahmen.

Der Einnahmsvortrag besteht:

a) in der Vormerkung resp. Darstellung des Anfalles;

b) in dem Auswurf der hievon treffenden Soll-Einnahme für das laufende Rechnungsjahr;

c) in dem Auswurf der wirklichen Einnahme, und zerfällt in zwei Hauptabschnitte:

1) in dem Vortrag resp. Uebertrag der noch einzuhebenden Kaufschillinge und Ablösungsgelder von Verkäufen in vorigen Jahren;

2) in dem Vortrag der im laufenden Rechnungsjahr neu angefallenen und einzuhebenden Kaufschillinge und Ablösungsgelder.

Neben den Kaufschillings- und Ablösungs-Geldern werden in diesen Nebenrechnungen übrigens auch die Fristenzinse und Verzugszinse, welche die Käufer in bestimmten Fällen nach dem Kaufskontrakt oder den bestehenden Gesetzen gemäß bis zum Verfalltermin oder bis zum Tage der Gelderlage zu bezahlen haben, einnahmlich verrechnet; weil die richtige Berechnung und Detailverrechnung solcher Zinse gerade im Gegenhalt der Kapitalien hier am sichersten kontrolirt werden kann.

§. 12.
Fortsetzung.

Ueber den Rechnungsvortrag selbst werden folgende Bestimmungen ertheilt:

1) sowohl im ersten als auch im zweiten Abschnitt sind alle und jede Kaufs- und resp. Ablösungsfälle genau in die vorgezeichneten Abtheilungen und Rubriken einzustellen, wohin sie ihrer Natur nach gehören; und wenn bei einem Amte für ein Rechnungsjahr unter einer oder anderer Rubrik keine Verkäufe oder Ablösungen zu verrechnen sind, so sind doch sämmtliche Abtheilungen und Rubriken in jedem Abschnitt einzustellen, die unerfüllbaren Rubriken aber mit 0 zu unterzeichnen;

2) in dem ersten Abschnitt werden zwar kurz, aber mit bestimmter Hinweisung auf die vorjährige Rechnung alle einzelne frühere Kaufs- und Ablösungsfälle übergetragen, von welchen in dem laufenden Jahr oder in den folgenden Rechnungsjahren noch Kaufschillinge, Fristen und Zinse zu erheben sind, so daß jede neue Rechnung auch die Vormerkung für die folgende Rechnung aufnimmt;

3) ganz vollständig müssen im zweiten Abschnitt die neuen Verkaufsfälle und davon zu erhebende Kaufschillinge und Ablösungsgelder und Zinse vorgetragen werden und zwar dergestalt: daß hier nach Allegirung des Ratifikations- resp. Einweisungs-Dekretes das Verkaufsobjekt nach seiner Natur, Benennung und Lage, der Tauf- und Familienname, dann öffentliche Stand und Wohnort des Käufers hinlänglich bezeichnet, ferner die Kaufssumme, die Zahlungsmodalität: auf welche Termine und in welchen

Fristen, wie viel auf jede Frist, wie viel baar, wie viel in Staatspapieren, und in welcher Art derselben, dann ob und welche Zinsen bis zur Erlag des Geldes bezahlt werden, und wie hoch sich dieselbe bis zum Verfalltermin jeder Frist berechnen, genau auseinandergesetzt werden.

4) Aus dieser Vormerkung der einzelnen Verkaufsfälle werden dann jeder Position gegen über in die Hauptkolumne Soll-Einnahme für das Rechnungsjahr mit Bemerkung der Verfalltermine, nur diejenigen Kaufschillinge, Fristen- und Zinsbeträge, und zwar mit Ausscheidung, was in Staatspapieren und was in baarem Geld zu erheben ist, ausgehoben, welche für das Rechnungsjahr wirklich vereinnahmt werden sollen. Falls von einem solchem Kaufschilling oder einer solchen Frist auch Verzugszinse, wegen verspäteter Zahlung in Verrechnung kommen müssen, so sind dieselben in dieser Kolumne erst dann vorzutragen, wenn sie wirklich fällig werden.

5) Der ebenerwähnten Kolumne der Solleinnahme gegenüber werden dann in der folgenden Kolumne die wirklichen Einnahmen an Kaufschillingen und Zinsen in Staats-Papieren und baar Geld, mit genauer Bezeichnung des Tages, an welchem die Bezahlung erfolgt ist, eingetragen. Diese Vortäge müssen mit dem von dem Amt oder der Kasse an den Käufer oder die abliefernde Behörde ausgestellten Zahlungs-Quittungen, in welchen nicht nur die Zahlungssumme, sondern auch die Geld- oder Papiersorte, in welcher, und der Tag, an welchem bezahlt worden ist, genau ausgedrückt seyn sollen, pünktlich harmoniren; und sollte sich bei einem Untersuchungsfall eine Differenz zwischen der Quittung und dem Rechnungsvortrag entweder in Hinsicht des Zahlungstages oder der Zahlungsmodalität und Größe entdecken, so verfällt der Beamte oder Kassier in eine Ordnungsstrafe von zehen Thalern.

6) Bei dem Abschluße der Rechnung werden die einzelnen Beträge jeder Rubrik summirt, hienach die Summen derselben in die den Einnahmen angefügte Rekapitulation übergetragen, und erst hier die Rubrikenbeträge in Summen der Abschnitte, und diese in die Totalsumme der Einnahmen zusammengezogen. Damit man aber zugleich auch eine summarische Vormerkung erhalte; welcher Gesammtbetrag von den Kaufschillings-Beträgen der vorigen Jahre und des betreffenden Rechnungsjahre, nach Abzug der effektiven Einnahmen des letztern auf das nächstfolgende Rechnungsjahr in dem I. Rechnungs-Abschnitt zu übertragen sey; so ist der Einnahmen-Rekapitulation eine dießfallsige Abgleichung anzufügen, wobei aber die unter der effektiven Einnahme begriffenen Verzugszinse von dem eingehobenen ganzen Zinsbetrag abgeschlagen werden müssen; weil diese unter dem für die Einhebung vorgemerkten kontraktmäßigen Zinsbetrage nicht begriffen seyn können. Uebrigens versteht sich von selbst und ist aus dem exemplifizirten Rechnungs-Schematismus sichtlich, daß die aus jener Abgleichung sich ergebende Bestandssumme an im nächsten Jahre und etwa auch noch in folgenden Jahren zu erhebenden Kaufschillingen, Fristen und Zinsen, nicht bloß summarisch, sondern vielmehr in die einzelnen Positionen auseinander gesetzt, übergetragen werden müsse; und soll jene summarische Abgleichung nur zur Kontroll dienen, daß alle Positionen richtig aufgefaßt werden.

§. 13.

Von dem Vortrag der Ausgaben.

Der Vortrag der Ausgaben zerfällt ebenfalls in zwei Abschnitte, nämlich in Ausgaben auf die Verkäufe voriger Jahre, und in Ausgaben auf die Verkäufe des laufenden Jahres, die einzelnen Ausgaben sind genau nach den in dem Schematismus vorgezeichneten Rubriken anszuscheiden, und bei jeder Position ist ausdrücklich auf den betreffenden Kaufschilling hinzuweisen, auf welchem die Ausgabe geleistet werden muß. Eine Zusammenstellung der auf jeden Verkauf oder auf jede Ablösung erwachsenen sämmtlichen Ausgaben ist aus dem Grunde unthanlich und unnöthig, weil die auf einen solchen Verkauf erwachsenden Ausgaben oft erst später ratifizirt und angewiesen werden können, nachdem der korrespondirende Kaufschilling schon eingehoben und an die betreffende Kasse zugerechnet worden ist; und weil auch nur die Kaufschillinge und Ablösungs-Gelder überhaupt für neue Erwerbungen und besondere Staatszwecke vorbehalten werden sollen, nicht aber der spezielle Kaufschilling jedes einzeinen Verkaufsobjekts einer besondern Bestimmung gewidmet wird; es sind daher nur die unter jeder Rechnungsrubrik zusammengestellte gleichwohl auf verschiedene Verkaufsobjekte resp. Verkaufsfälle sich beziehende Ausgabspositionen gleicher Gattung zu summiren, und dann mittelst angefügter Rekapitulation der Rubriken-Summen die Hauptsummen der beiden Abschnitte, und mittelst Zusammenziehung dieser, die Total-Summe aller Ausgaben darzustellen.

§. 14.

Von dem Rechnungs-Abschluß.

Der Rechnungs-Abschluß zerfällt in drei Abtheilungen:

1) in die Abgleichung der Soll-Einnahme und der wirklichen Einnahme für das Rechnungsjahr;
2) in die Bilanzirung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben; und
3) in den Aktivbestands- resp. Gutmachungs-Ausweis.

Da in der Regel bei den Kaufschillingen und Ablösungsgeldern zwischen der effektiven Soll-Einnahme und wirklichen Einnahme des Rechnungsjahres keine Differenz, folglich an ersterer kein Rückstand bestehen soll, so ist die Abgleichung beider nothwendig; und wenn sich hiebei wirklich eine Differenz ergiebt: so hat der Beamte dieselbe — weil die Rückstände an der Soll-Einnahme dieser Kaufschillingsgelder nicht mehr in den Libellen der übrigen ruhenden Gefälle oder Staatsgefällausstände erscheinen können, vielmehr unter dem gesammten beim Abschluß der Rechnung noch bestehenden unerhobenen Anfallsbetrag in die nächstfolgende Staats-Güterverkaufsrechnung übergehen — besonders zu rechtfertigen; welches theils durch Gerichts-Protokolls-Extrate resp. Gerichtszeugnisse, theils durch höchste Rescripte bewerkstelligt werden kann.

Eine Bilanzirung der Gesammt-Einnahmen und Ausgaben ist aus dem Grunde nothwendig: weil die Aemter nicht über jeden einzelnen nach Abzug der Ausgaben rein verbleibenden Kaufschilling, sondern nur über ihren gesammten nach Abzug aller Ausgaben verbleibenden Aktiv-Bestand der Kaufschillinge und Ablösungsgelder Abrechnung zu pflegen haben, und folglich dieser reine Aktivbestand des Rechnungsjahres bestimmt ausgemittelt werden muß.

Vorzüglich wichtig ist dann aber auch der genaue Ausweis dieses Aktivbestandes und seiner im Laufe des Jahres erfolgten Gutmachung; damit man sich einer Seits auf den Grund des-

selben überzeugen kann, daß, und in welchen Zeitmomenten und Beträgen die Aemter und Kassen ihre in der Rechnung vereinnahmten Kaufschillingsgelder abgeliefert haben; sondern daß auch die Kontroll bis zur Staatsschulden-Tilgungskasse hinauf verfolgen könne: welche Beträge der Kaufschillinge in baar Geld, und welche in Staatspapieren und in welcher Gattung der letztern eingeflossen seyen, folglich in der Staatsschuldentilgungskasse-Nebenrechnung in Einnahme erscheinen sollen. Deswegen ist in dem befragten Bestande resp. Gutmachungs-Ausweis unter Allegirung der Kassaquittungen bestimmt auseinander zu setzen: was in baar Geld, was in Staatspapieren und in welcher Gattung von Staatspapieren, deren Stückzahl und Werthbetrag zu bemerken ist, gutgemacht worden sey.

§. 15.

Von dem Rechnungs-Manual.

So wie zu jeder Rechnung, so haben die Aemter und Kassen auch zu der befragten Staats-Güterverkaufs-Nebenrechnung gleich mit Eintritt des Rechnungsjahres das Rechnungsmanual oder Rechnungskonzept anzulegen, in dasselbe im Laufe des Jahres die Anfallsvormerkung, die Soll-Einnahme, dann die wirkliche Einnahme und Ausgabe jeder Zeit auf der Stelle einzutragen, sobald sie dem Amt oder der Kasse bekannt, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe erfüllt wird, und dieses Manual so lange fortzuführen, resp. offen zu halten, bis die Hauptrechnung selbst abgeschlossen wird; wonach sodann aus Erstern die befragte Nebenrechnung ungesäumt gebildet werden kann.

Die Führung eines besondern Rechnungs-Journals aber kann in Beziehung auf diese Kaufschillingsgelder um so füglicher umgangen werden, als dieselben einer Seits in der Kasse selbst schon gesondert gehalten werden sollen; anderer Seits aber vorbeschriebene Nebenrechnung resp. das Rechnungsmanual schon eine solche Formation erhalten hat, daß es zugleich die Stelle des Journals vertreten kann, und außerdem die Einnahms- und Ausgabspositionen hier so zahlreich nicht sind, daß das Manual nicht nöthigen Falls zu jeder Stunde abgeschlossen, und der Cassa-Sollbestand mit dem effektiven Kassa-Bestand verglichen werden könnte.

Dagegen aber müssen alle Einnahmen und Ausgaben an solchen Kaufschillings- und Ablösungsgeldern unter Hinweisung auf das Staats-Güterverkaufs-Rechnungsmanual um so mehr in das Hauptrechnungs-Journal eingetragen werden, als dieselben auch in die Hauptrechnung in Einnahme einlaufen, und zum Total-Kassebestand des Amtes gehören.

§. 16.

Von den Staats-Güter-Verkaufs-Neben-Rechnungen der Kreis- und Haupt-Kassen, dann der Central-Staats-Kasse.

Da die königl. Kreiskassen, desgleichen die Hauptkassen der Central-Administrationen, und die Central-Staatskasse in der Regel keine Kaufschillinge und Ablösungsgelder von verkauften Staatsgütern, Renten und Rechten, unmittelbar einzunehmen, und auch keine Regieausgaben auf selbe zu leisten, sondern vielmehr nur die von den äußern Aemtern gutzumachenden Kaufschillings- und Ablösungsgelderbestände in Empfang zu nehmen, und zu ihrer Bestimmung zu fördern haben; so ist auch in der Regel die von ihnen zu stellende Staatsgüterverkaufsneben-Rechnung, so wie das darüber zu führende Rechnungsmanual viel einfacher, und bestehet vielmehr nur in einem Rechnungs-Verzeichniß der von jedem Amt resp. jeder Kasse für jedes Rechnungsjahr gutzumachenden und wirklich gut gemachten Kaufschillings-Aktivbestände; welches, wie die oben beschriebene Nebenrechnung eben-

falls die Ausscheidung, was in baarem Geld und was in Papieren eingegangen ist, enthalten muß, und wozu die Solleinnahme durch die betreffende Stelle aus dem Resultat der Aemter-Rechnungsaufnahme eingewiesen, die wirkliche Einnahme aber durch die speziellen Abrechnungen mit den einzelnen Aemtern und Kassen belegt wird. Jedoch muß dem aus diesem Rechnungs-Verzeichniß sich ergebenden Einnahmsbestand ein dem in vorigem §. 14 vorgeschriebener ganz ähnlicher Bestands- resp. Gutmachungs-Ausweis angefügt werden, wodurch die Kreis- resp. die Hauptkasse nachweist, wie sie die eingenommenen Kaufschillings- u. Ablösungsgelder an die k. Central-Staatskasse, und diese wie sie ihren Empfang an den k. Staatsschuldentilgungsfond gutgemacht habe.

Im Falle aber eine solche Kreis- oder Hauptkasse, oder die Central-Staatskasse Ausnahmsweise wirklich einen solchen Kaufschilling oder ein Ablösungsgeld zur unmittelbaren Perzeption oder eine Ausgabe auf Kaufschillings-Gelder zur unmittelbaren Leistung eingewiesen erhielte; so müßte dieselbe allerdings in solchem Falle eine der oben beschriebenen Rechnung ganz gleiche Kaufschillings-Nebenrechnung stellen, welche dann rücksichtlich der Einnahmen in zwei Haupttheile zerfällt: nämlich in die Vormerkung des Anfalls und in die diesem korrespondirende Einnahme aus unmittelbarer Perzeption, und in die Einnahme aus mittelbarer Perzeption, unter welch letzterer dann wieder bloß die gutgemachten Aktivbestände der äußern Aemter oder Kassen aufgeführt werden.

III. Kapitel.

Von dem Verhalten der Staats-Güter-Verkaufs-Neben-Rechnung zu den Haupt-Rechnungen.

§. 17.

Bestimmung dieser Neben-Rechnungen.

Da Staatsgüterverkäufe nicht bei jedem Amt alljährlich vorkommen, die daraus anfallenden Kaufschillinge und Ablösungsgelder in manchem Rechnungsjahr und bei manchem Amt oft sehr unbeträchtliche Beträge ausmachen; so können die Staatsgüterverkaufsrechnungen, ohne Verlustsgefahr nicht als gesönderte Hauptrechnungen behandelt werden; sondern sie sollen zwar diese Quelle der außerordentlichen Staatseinnahmen in reiner Absönderung von den ordentlichen Staatseinnahmen erhalten; jedoch nur als Nebenrechnungen zu jeder Amts- und Kasserechnung behandelt werden, damit auf diese Weise die Gesammt-Einnahmen jedes Amtes in einer und derselben Hauptrechnung zusammengehalten und zur vollen Uebersicht gebracht werden. Dieser Bestimmung zufolge bilden daher die Staats-Güterverkaufsrechnungen bei jedem Amte und bei jeder Kasse einen Bestandtheil und resp. eine Beilage zu der jährlichen Hauptrechnung jedes Amtes und jeder Kasse; jedoch soll auch allein nur der nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibende Aktivbestand dieser Neben-Rechnungen in die Hauptrechnung als außerordentliche Einnahme übergetragen werden, weil — wenn man auch die Ausgaben auf diese außerordentlichen Einnahmen durch die Hauptrechnung hindurch laufen liesse, dadurch entweder der Ausgabenbestand der Hauptrechnung entstellt, oder die besondere Abrechnung über diese Kaufschillings- und Ablösungsgelder erschwert würde, und weil auch nur der reine Bestand der letztern einer besondern Bestimmung gewidmet bleiben soll.

§. 18.

Abtheilung der Hauptrechnungen in Beziehung auf dieselbe.

Damit man aber für alle Zukunft in den Hauptrechnungen jedes Amtes und jeder Kasse eine reine Ausscheidung und Uebersicht der ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnah-

men und Ausgaben erhalte; so sind auch von nun an und wenigstens vom Rechnungsjahr 18⅓⁄₁₈ anfangend alle Aemter- und Kassenrechnungen in zwei Haupttheile zu fassen, nämlich:

I. Theil: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben.

I. Abtheilung: Einnahmen (Ausgaben) aus dem Rechnungsbestand voriger Jahre.

II. Abtheilung: Einnahmen (Ausgaben) des laufenden Rechnungsjahres.

II. Theil: Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben,

so daß, was bisher in jenen Rechnungen als I. und II. Theil bestanden hat, künftig nur als Unterabtheilung des ersten Theils besteht; und in dem zweiten Haupttheil der Rechnung sollen dann als besondere Einnahmsrubrik zunächst auch die aus den Staatsgüterverkaufs-Rechnungen nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibenden Aktivbestände der Kaufschillinge und Ablösungsgelder aus verkauften Staatsgütern, Renten und Rechten, unter Allegirung der befragten Nebenrechnung summarisch in Einnahme gebracht werden. Welche Ausgaben aber in eben diesen zweiten Haupttheil der Rechnung eingestellt werden sollen; darüber wird man in jedem vorkommenden Falle solcher außerordentlichen Ausgaben die besondere Entschließung ertheilen.

§. 19.

Von Verrechnung der Fristen-Zinse und Verzugs-Zinse aus den Kaufschillings-Geldern.

Was aber die Fristenzinse und Verzugszinse anbelangt, welche von den Staatsgüterkäufern bis zum Tag ihrer Kaufschillings- oder Ablösungsgeldererlage entweder kontrakt- oder gesetzmäßig bezahlt werden müssen: so hat man dieselben zwar in die Staatsgüterverkaufsrechnung aufgenommen, weil sie sich in dieser am leichtesten mit der Hauptkasse oder den Kapitalsgrößen kontroliren lassen; aber da diese Zinse ein Ersatz für die Rente sind, welche der Käufer aus den ihm überwiesenen Staatsgütern zieht, der Staatsschuldentilgungsfond aber diese Rente in der ihm auferlegten 4 prozentigen Verzinsung nur erst von dem Moment an, ersetzt, mit welchem ihm die Kaufschillings- resp. Ablösungs-Beträge zur Benützung abgeliefert worden sind; so sind jene von den Staatsgüterkäufern bezahlten Fristenzinse und Verzugszinse nicht an den Staatsschuldentilgungsfond abzuliefern, und daher auch nicht unter die außerordentlichen Einnahmen neben den Aktivbeständen der Kaufschillinge einzustellen; sondern als eine ordentliche Einnahme und laufende Rente unter Bezug auf den Abschluß der Staatsgüterverkaufsrechnung in der Hauptrechnung jeden Amtes und jeder Kasse und zwar unter der Rubrik

„Zinse aus Kaufschillingen und Ablösungs-„Geldern verkaufter Staatsgüter"

an derjenigen Stelle in Einnahme zu verrechnen, an welcher bisher an den befragten Hauptrechnungen die Staatsrealitätenkaufschillinge und Ablösungsgelder verrechnet worden sind.

§. 20.

Kapitals- und Zins-Register der Central-Staatskasse.

Diejenigen Zinsen hingegen, welche der k. Staatsschuldentilgungsfond jährlich mit vier Prozent von allen ihm zur aushülflichen Benützung zugewendeten Staatsrealitätenkaufschillingen und Ablösungsgeldern in so lange zu entrichten hat, bis die Rückzahlung der Kapitalien selbst erfolgt, hat ausschließlich die kgl. Central-Staatskasse unter ihren ordentlichen Einnahmen und zwar unter dem vorerwähnten Titel zu verrechnen; und damit auch hierin mit strenger Ordnung verfahren werde, so soll die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission über alle und

jede an sie abgelieferte Staatsgüterverkaufs- und Ablösungsgelder, sie bestehen nun in baar Geld oder in Staatspapieren, besondere jedoch zur äußern Cirkulation nicht geeignete Obligationen resp. Kapitals- oder Haftscheine ausstellen; welche sodann die königl. Central-Staatskasse neben dem durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober h. a. sub §. VII. anbefohlenen gegenseitigen Abrechnungsbuch, resp. Conto currente in ein spezielles Kapitalien- und Zins-Register einzutragen und hiernach auf den Grund des letztern, mit jährlicher Nachweisung der Ab- und Zugänge die Kapitalszinse einnahmlich zu verrechnen hat. Nebstdem aber wird der Central-Staatskasse und der Staatsschuldentilgungs-Anstalt zur Pflicht gelegt: daß beide mit Schluß jeden Monats ihre über diese Kaufschillinge und Ablösungsgelder gegenseitig fortlaufend zu haltende Conto currente sowohl in Einnahme als in Ausgabe gegen einander vergleichen, und unter die monatlich zu ziehende Abschluß-Summen sich einander gegenseitig zertifiziren sollen: daß der Abschluß des Einen mit dem Abschluß des Andern in Uebereinstimmung gefunden worden.

IV. Kapitel.

Von der Zurechnung resp. Ablieferung und Abrechnungs-Pflege der Staats-Güter-Verkaufs-Gelder.

§. 21.

Von der Ablieferungs-Form.

Alle Aemter, welche derlei Staatsgüter-Kaufschillinge und Ablösungsgelder an die kön. Kreis- oder an die vorgesetzte Central-Administrationskassen, und alle diese Kreis- oder Administrations-Hauptkassen, welche selbe an die Central-Staatskasse abliefern müssen, haben sich mit aller Vorsicht zu benehmen, daß die befragten Gelder nicht mit andern Ueberschüssen der ordentlichen Einnahmen, überhaupt nicht mit andern Geldern vermengt an die betreffenden Kassen gelangen und von letztern ausquittirt werden. Zu dem Ende soll jede Ablieferung solcher Kaufschillinge und Ablösungsgelder jederzeit mittelst besonderer Ablieferungs-Verzeichnisse geschehen, wozu das Formular dem hiebei angebogenen Rechnungs-Schematismus angefügt ist. In diesen Verzeichnissen müssen baar Geld und Staatspapiere ausgeschieden, von dem baaren Gelde die verschiedenen Gattungen der Münze, von den Staatspapieren aber die Arten und Benennungen derselben, die Stückzahl und der Geldwerth jeden Stückes besonders vorgetragen werden.

In dem Moment, wo das Amt oder die Kasse eine solche Lieferung absendet, hat sie auch gleichzeitig dieselbe in ihrem Staatsgüterverkaufsrechnungs-Manual als Gutmachung mit Bezeichnung des Tages der Absendung vorzumerken; und hienach dieser Vormerkung die Quittung zu adnumeriren, sobald selbe von der einschlägigen Kasse erfolgt.

§. 22.

Von dem Ausquittiren der Kaufschillings-Gelder.

Den Kreiskassen und Administrationshaupt-Kassen, desgleichen der Central-Staatskasse liegt ob, die ihnen mittelst der Ablieferungsverzeichnisse zugeflossenen Kaufschillinge und Ablösungs-Gelder unverzüglich auszuzählen, und die richtig befundenen Beträge sofort dem betreffenden Amt oder der Kasse auszuquittiren. Diese Quittungen müssen aber nicht bloß die Größe der Lieferung, sondern auch das Datum, unter welchem dieselbe an die Kasse eingelaufen ist, die ausdrückliche Angabe für Staatsgüterverkaufs- und Ablösungsgelder, dann wie viel hieran in baarem Geld, und wie viel in Staatspapieren, dann in welcher Gattung von Staatspapieren abgeliefert worden, enthalten. Die diesen Quittungen zum Grunde liegenden Ablieferungsverzeichnisse sind bei der Kassa aufzubewahren, bis die betreffende Staatsgüterverkaufs-Rechnung dechargirt ist.

§. 23.

Von der Abrechnungs-Pflege.

Damit man aber auch die volle Sicherheit erhalte, daß von jedem Amt und von jeder Kasse die angefallenen Kaufschillinge und Ablösungs-Gelder richtig eingehoben und abgeliefert worden seyen, und damit zugleich auch zur Vermeidung jedes Mißbrauches von jeder Kasse die für derlei Gelder im Laufe des Jahres ausgestellten Spezial-Quittungen gegen eine quittirte Abrechnung wieder an sich gezogen werden können; so soll alle Jahre bei Gelegenheit der Rechnungsaufnahme auf den Grund der justifizirten Staatsgüterverkaufs Rechnungen über die festgestellten Aktivbestände derselben zwischen dem Amt und der Kreis- oder Administrationskasse und zwischen dieser und der Central-Staatskasse eine besondere Final Abrechnung gepflogen werden.

Zu dem Ende ist nach vollbrachter Justifikation der Staatsgüterverkaufsrechnung und der korrespondirenden Hauptrechnung durch die betreffende Rechnungsaufnahmsbehörde die unter dem Totalaktivbestand der Hauptrechnung begriffene Summe der Staatsgüterverkaufs- und Ablösungsgelder der dem Amt oder der Kasse vorgesetzten Kasse als Soll-Einnahme einzuweisen, und letztere zur förmlichen Abrechnungs-Pflege aufzufordern.

§. 24.

Form der Abrechnung.

Die formelle Einrichtung solcher Abrechnungen ist zwar die bisherige, jedoch sollen auch hier sowohl in der Schuldigkeit, als auch in der Gutmachung das baare Geld und die Staats-Papiere ausgeschieden, und bei letzteren insbesondere auch die Arten und Stückzahl, dann der Geldwerth der einzelnen Stücke auseinander gesetzt werden. Sowohl die Einweisungs-Dekretur als auch das eine Duplikat der speziellen Abrechnung bilden hienach die Einnahmsbelege für die besondere Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnung der höhern Kasse, so daß man mittelst derselben von den ämtlichen Spezialverkaufs-Rechnungen aus, bis zur königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt hinauf, genau zu kontrolliren vermag: was letztere in jedem Rechnungsjahr aus den Staatsgüterverkäufen an baarem Geld und in Staatspapieren, dann in welchen Arten und Stückzahlen der Staatspapiere eingenommen habe.

V. Kapitel.

Von der Revision und Rechnungs-Aufnahme.

§. 25.

Aufsicht auf die Perzeption und Verrechnung.

Die Kreis- und Central-Administrations-Stellen haben es sich zur besondern Pflicht zu machen: auf die Perzeption und Verrechnung der Kaufschillinge und Ablösungsgelder von veräußerten Staatsgütern schon im Laufe jeden Rechnungsjahres ein wachsames Auge zu führen; und sollen daher nicht nur die Vormerkung der Soll Einnahme für jedes Amt und für jede Kasse genau wahrnehmen, sondern auch bei den gewöhnlichen Amtsvisitationen fleißig darauf sehen lassen: daß die Erhebung der verfallenen Beträge, Fristen und Zinse rechtzeitig geschehe, daß die Gelder von den übrigen Amtsgeldern in der Kasse gesöndert gehalten, und die eingehobene Baarschaft sammt Papieren jederzeit bald möglichst an die höhere Kasse abgeliefert werden.

§. 26.

Rechnungs-Revision.

Bei der Revision der den Hauptrechnungen jährlich in duplo anzufügenden Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnungen muß insbesondere darauf geachtet werden, daß die Ueberträge der in vorigen Jahren angefallenen aber noch nicht eingehobenen Kaufschiginge, Fristen und Zinse mit Genauigkeit vollzogen, die Anfälle aus dem laufenden Jahr richtig aufgefaßt, die effektive Soll-

Einnahme für das Rechnungsjahr rein ausgehoben, die Jahres- und Ratazinsen, so wie die Verzugszinsen überall richtig berechnet, die Einhebung der Gelder auf die Verfalltermine gehörig befolgt, jede Position in die geeignete Rechnungsrubrik eingestellt, der vorgezeichnete Rechnungs-Schematismus in Einnahme, Ausgabe und Rechnungsabschluß pünktlich eingehalten, durch die Belege Einnahms- und Ausgabsbefugniß und Erfüllung legal nachgewiesen, die Einnahmen schon im Laufe des Jahres nach dem Bestandsausweis rechtzeitig zu der betreffenden Kasse abgeliefert, und überhaupt der Aktivbestand der Rechnung gehörig gutgemacht worden sey.

Im Falle aber vermög der Verkaufsablösungs- oder Veräußerungs-Dekrete und der diesen zum Grund liegenden Verhandlungs-Protokolle auf ein solches veräußertes Staatsgut ständige Geld- oder Naturalabgaben radizirt sind; ist besonders darauf zu sehen, daß diese Abgaben vor dem betreffenden Amt unter den Currenteinnahmen in Zugang verrechnet, und in die betreffenden Abgabenkataster gehörig eingetragen werden. Und um eine stetige Uebersicht zu erhalten, was dem Staatsfinanzärar durch solche Veräußerungen und Ablösungen an ordentliche Grund-, Häuser-, Dominikal- und Gewerbe-Steuern, dann an andern Geld- oder Natural-Abgaben, z. B. Grund- oder Bodenzinsen aus den veräußerten Staatsgütern von Jahr zu Jahr für die Kurrent-Einnahmen zuwächst, soll auch darüber alljährlich jeder Staatsgüterverkaufs-Rechnung, nach dem dem Schematismus angefügten Formular, ein spezielles auf den zweiten Abschnitt der Rechnung sich beziehendes Verzeichniß angefügt werden; und wenn etwa diejenige Behörde, welche den Kaufschilling oder das Ablösungsgeld zu perzipiren und darum auch in ihre Staatsgüterverkaufs-Rechnung aufzunehmen hat, nicht auch zugleich künftighin diese Steuer- und Abgabenzugänge selbst zu verrechnen hätte; sondern selbe von einer andern Behörde regulirt und perzipirt werden müßten; so hat sich erstere mit letzterer vor dem Staatsgüterverkaufs-Rechnungsabschluße über den jährlichen Betrag dieser ordentlichen Steuer- und Abgabenzugänge aus den befragten Verkaufs- oder Ablösungs-Objekten, zu benehmen, um hienach jenes Verzeichniß ergänzen zu können.

§. 27.

Von der Rechnungs-Aufnahme und Dechargirung.

Der königl. oberste Rechnungshof, welchem die superrevisorische definitive Aufnahme und Dechargirung sämmtlicher Staats-Haupt- und Nebenrechnungen übertragen ist, hat theils unmittelbar, theils durch die in die Kreise abzuordnende Rechnungsaufnahms-Kommissionen strenge Aufsicht zu halten, daß nicht nur überall unter die ordentlichen Staatseinnahmen durchaus keine Erlöse aus den seit dem 26. Mai 1818 ratifizirten Staatsgüterverkäufen und Ablösungen einlaufen, sondern daß auch die von den Aemtern und Kassen nach obigen Vorschriften über derlei Kaufschillinge und Ablösungsgelder zu stellende besondere Nebenrechnungen ordnungsmäßig verfaßt, letztere gründlich revidirt, und über die Aktivbestände rein und vollständig Abrechnung gepflogen werde, wonach sodann die Decharge über diese Rechnungen und über die Gutmachung der Aktivbestände speziell in das Hauptabsolutorium jeden Amtes und jeder Kasse aufzunehmen ist.

§. 28.

Von der Haupt-Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben an Kaufschillingen und Ablösungs-Geldern.

Um aber auch dem königl. Staatsfinanz-Ministerium über den Gang des Staatsgüter-Verkaufs- und Ablösungsgeschäfts und über die Verrechnungspflege der Kaufschillinge und Ablö-

sungsgelder eine stetige und volle Ueberſicht zu gewinnen, haben sowohl die in die Kreise abgeordneten Rechnungsaufnahms-Kommissionen, als auch die Central-Administrationen rücksichtlich der ihnen untergeordneten Aemter, desgleichen der königl. oberste Rechnungshof in Betreff derjenigen Kassen, deren Rechnungen von demselben unmittelbar aufgenommen werden, alljährig nach vollzogener Aufnahme sämmmtlicher Staats-Güterverkaufs-Rechnungen, aus letztern eine genuine Zusammenstellung aller Einnahms-, Ausgabs- und Aktivbestands-Beträge herzustellen. Diese Zusammenstellungen sollen aus den Staatsgüterverkaufsrechnungen jeden Amtes und jeder Kasse, welche dergleichen Kaufschillinge und Ablösungsgelder unmittelbar zu perzipiren und zu verrechnen hat, die Summen jeder Einnahms- und Ausgabs-Rubrik, dann die Anzeige des Aktivbestandes, was nämlich in baar Geld und in Staatspapieren zur Staatsschuldentilgungsanstalt gelangen sollte, ferner denjenigen Betrag, welcher aus den in vorigen Jahren und im betreffenden Rechnungsjahr angefallenen Kaufschillingen und Ablösungsgeldern in die nächstjährige Rechnung zur Vereinnahmung vorzumerken ist, und endlich auch noch aus dem jeder dieser Rechnungen nach §. 26 angefügten Abgabenverzeichniß zugleich die Summen der Steuern und Abgaben aufnehmen, welche dem Staats-Aerar aus den Verkäufen und Ablösungen des betreffenden Rechnungsjahres neu zugegangen sind.

Aus diesen Zusammenstellungen der Kreis- und Central-Stellen hat sodann der kön. oberste Rechnungshof eine Haupt-Uebersicht zu bilden, welche ganz nach dem dieser Instruktion angefügten Rechnungs-Schematismus zu fassen, und als die über das ganze Reich sich erstreckende Staatsgüterverkaufs-Hauptrechnung dem kön. Staatsfinanz-Ministerium alljährlich mit Bericht vorzulegen ist.

VI. Kapitel.

Von dem Uebergang in diese neue Verrechnungs-Pflege.

§. 29.

Anfangs-Termin der neuen Verrechnungspflege.

Durch die oft angezogene allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober h. a. ist §. XI. bestimmt, daß dieselbe mit der Staatsverfassung des Reichs, also mit dem 26. Mai h. a. in Wirkung treten sollte. Hieraus geht hervor: daß auch schon für das Jahr $18\frac{17}{18}$ die befragten Staatsgüterverkaufs-Rechnungen gestellt werden müssen, jedoch nur die Periode vom 26. Mai bis ultimo September 1818 umfassen dürfen, und daß daher zwar die ältern noch vor dem 26. Mai 1818 angefallenen und bis zum Rechnungsschluße $18\frac{17}{18}$ eingehobenen Staatsgüter-Kaufschillinge und Ablösungsgelder auf bisherige Weise, in den amtlichen Hauptrechnungen pro $18\frac{17}{18}$ unter den Current-Einnahmen verrechnet, und von der besondern neuen Staatsgüterveräußerungsrechnung ausgeschieden gehalten werden sollen, daß aber auch dagegen alle seit dem 26. Mai 1818 neu ratifizirten Verkäufe und Ablösungen und die davon angefallenen und eingehobenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder ganz genau und vollständig in diese neuen besondern Staatsgüterverkaufsrechnungen eingestellt werden müssen.

§. 30.

Von den ältern Kaufschillingen und Ablösungsgeldern und deren Fristen und Zinse.

Da sich indeß bei vielen Aemtern der Fall ergeben muß, daß auch von den schon vor dem 26. Mai 1818, theils in diesem Jahre selbst, theils in frühern Jahren ratifizirten Verkäufen und Ablösungen noch bedeutende Summen an Kaufschillingen, oder Ablösungsbeträgen,

Fristen und Zinsen bestehen, welche nicht mehr vor dem Rechnungsschluß 18$\frac{17}{18}$ eingebracht werden konnten, oder auch nach den Verkaufs- und Ablösungsbedingnissen erst in späterer Zeit erlegt werden dürfen; und da man wenigstens vom Jahre 18$\frac{18}{19}$ anfangend auch von jenen ältern vor dem 26. Mai 1818 angefallenen und bis zum Rechnungsschluße 18$\frac{17}{18}$ nicht mehr eingehobenen Staatsgüterkaufschillingen und Ablösungsgeldern nichts mehr unter den Current-Einnahmen verrechnen, sondern selbe gleichfalls der besondern Bestimmung der neuern seit dem 26. Mai h. a. angefallenen Staatsgütererlöse widmen will; so folgt hieraus: daß auch von den ältern vor dem 26. Mai 1818 angefallenen Kaufschillinge und Ablösungsgeldern diejenigen Beträge, welche nach dem Rechnungsschluß 18$\frac{17}{18}$ noch nicht eingehoben waren, in die Staatsgüterveräußerungsrechnung pro 18$\frac{17}{18}$ zur separaten Perzeption und Verrechnung pro 18$\frac{18}{19}$ und folgende Jahre vorgemerkt werden müssen. Demzufolge ist rücksichtlich der Verrechnung der ältern und neuern Staatsgüterkaufschillinge und Ablösungsgelder Folgendes zu beobachten:

1) diejenigen Staatsgüterkaufschillinge und Ablösungsgelder, welche von vor dem 26. Mai 1818 ratifizirten Verkäufen und Ablösungen herrühren, und welche auch schon bis zum amtlichen Rechnungsabschluß 18$\frac{17}{18}$ baar oder in Staatspapieren eingehoben worden sind, werden nicht in die besondere Staatsgüterveräußerungsrechnung p. 18$\frac{17}{18}$ eingestellt, die Einhebung dieser Kaufschillinge mag nun vor oder nach dem 26. Mai 1818 erfolgt seyn.

2) Was aber aus eben diesen ältern vor dem 26. Mai 1818 ratifizirten Verkäufen und Ablösungen bis zum Rechnungsabschluß 18$\frac{17}{18}$ von solchen Kaufschillingen und Ablösungsgeldern nicht mehr eingehoben werden konnte, muß zwar in dem ersten Abschnitt der besondern Staatsgüterveräußerungsrechnung pro 18$\frac{17}{18}$ zum Behuf der nächstjährigen Rechnung sogleich vorgemerkt werden; jedoch kann hievon, wie sich von selbst versteht, in dieser ersten Rechnung nichts in Soll-Einnahme und nichts in wirkliche Einnahme gebracht werden. Dagegen aber muß

3) alles dasjenige an Kaufschillingen und Ablösungsgeldern, was erst seit dem 26. Mai 1818 ratifizirt worden ist, es mag nun bis zum Hauptrechnungsabschluß pro 18$\frac{17}{18}$ wirklich eingehoben worden seyn oder nicht, und eben so alles, was auf diese neuesten Kaufschillinge und Ablösungsgelder ausgegeben worden ist, vollständig in dem zweiten Abschnitt der ersten Staatsgüter-Verkaufsrechnung pro 18$\frac{17}{18}$ übergetragen werden.

Uebrigens wird hiebei noch besonders bemerkt: daß mit dieser neuen Verrechnungsweise auch der Grund aufgehört habe, aus welchem bisher die Kaufschillinge von ehemaligen fürstl. Baireuthischen und fürstl. Regensburgischen Domänen, und die Kaufschillinge von Johanniter-Ordensgütern einer abgesönderten Verrechnung unterstellt worden sind: und daß daher auch alle und jede seit dem 26. Mai h. a. vorgegangene und ferners erfolgende Veräußerungen solcher ehemals Baireuthischen und Regensburgischen Domänen, dann der Johanniter Ordensgüter, so wie, was bei dem Rechnungsschluß 18$\frac{17}{18}$ aus solchen früher angefallenen Kaufschillingen und Ablösungsgeldern uneingehoben besteht, ebenfalls und unausgeschieden von den übrigen Staatsgüterverkäufen in die neu angeordneten Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnungen, folglich in die pro 18$\frac{17}{18}$ erstesmal eingetragen werden müßen.

§. 31.
Weitere Folge.

Wenn aber nun nach vorstehendem §. die erste Staatsgüterveräußerungsrechnung pro $18\frac{17}{18}$ in dem ersten Abschnitt auch alle und jede beim Hauptrechnungsabschluße pro $18\frac{17}{18}$ noch uneingehobene Kaufschillinge, Ablösungsgelder, Fristen und Zinse von den in früheren Jahren und bis zum 26. Mai 1818 ratifizirten Staatsgüter-Verkäufen und Ablösungen aufnehmen muß; so daß diese erste besondere Staatsgüterveräußerungsrechnung auch in Hinsicht jener Rückstände an ältern Verkäufen und Ablösungen zum Haupt-Anhaltspunkt der folgenden derlei Rechnungen dienen soll; so ergiebt sich daraus, daß dieser Uebertrag resp. die Vormerkung jener Rückstände von vor dem 26. Mai 1818 erfolgten Verkäufen und Ablösungen mit der befriedigendsten Klarheit und Genauigkeit geschehen müsse; und es wird deswegen ausdrücklich bestimmt: daß dieser erste Uebertrag der Rückstände aus frühern Verkäufen nicht blos ganz kurz und unter Hinweisung auf den Rechnungsvortrag in der letzten Rechnung, wie solches im exemplifizirten für künftige Rechnungsjahre geltenden Schematismus der Staatsgüterverkaufsrechnung ersichtlich ist, geschehen dürfe; sondern es muß in der befragten ersten Staatsgüterverkaufsrechnung, von jedem solchen frühern Verkaufe oder jeder solchen frühern Ablösung vor dem 26. Mai 1818, wovon noch ein Kaufschillings- oder Ablösungsrückstand überzutragen ist, nicht blos das Verkaufs- oder Ablösungsobjekt und der Name des Käufers; sondern neben diesen auch unter Allegirung des ursprünglichen Verkaufs- und Ablösungsdekretes auch der Hauptinhalt der Kaufsbedingnisse und der Gesammtbetrag der ursprünglichen Kaufs- oder Ablösungssumme mit dem Anfügen intra Lineam auseinander gesetzt werden, was von dieser Kaufssumme oder Ablösung in jeder frühern Rechnung und in welcher effektiv zur Vereinnahmung gekommen sey; und daß folglich in der ersten Staatsgüterveräusserung nicht mehr als so und so viel als Rückstand zur Vormerkung für das nächstfolgende Rechnungsjahr in Auswurf gebracht werden dürfe. Auch versieht man sich zu den Ober-Administrativstellen, ihren Rechnungs-Kommissariaten und den Rechnungsaufnahmsbehörden, daß sie eben wegen diesen Uebertrag die erste Staatsgüterveräußerungs-Rechnung $18\frac{17}{18}$ mit strenger Aufmerksamkeit prüfen werden.

§. 32.
Behandlungs-Modifikation in Beziehung auf die bereits im Werke begriffene Rechnungs-Stellung pro $18\frac{17}{18}$.

Weil aber auch noch ausserdem im gegenwärtigen Augenblicke ein großer Theil der äussern Aemter und Kassen bereits in der Stellung ihrer Amtsrechnungen pro $18\frac{17}{18}$ begriffen sind, und bis ihnen gegenwärtige Instruktion zukommt, die vollständig abgeschlossenen Jahresrechnungen pro $18\frac{17}{18}$ bereits an die vorgesetzte Stelle eingereicht haben können; nachdem die Aemter und Kassen weit den grössern Theil der seit dem 26. Mai 1818 angefallenen und eingehobenen Staatsgüterkaufschillinge und Ablösungs-Gelder, sowohl an Baarschaft als an Staats-Papieren unter dem allgemeinen Titel von Renten-Ueberschüssen an die vorgesetzten Kreis- oder Hauptkassen und diese an die Central-Staats-Kasse abgeliefert haben, und darüber in gleicher Art ausquittirt seyn werden, folglich auch von ihnen die in gegenwärtiger Instruktion sub §. 21 vorgeschriebene Ablieferungsform der Kaufschillinge und Ablösungsgelder in Beziehung auf die bereits geschehenen Lieferungen nicht mehr beobachtet werden kann; so wird rücksichtlich dieser Verhältnisse über die auf das Jahresratum von

$18\frac{17}{18}$ zurückwirkende Geschäftsbehandlung noch Folgendes verordnet:

1) Die Jahreshauptrechnungen sämmtlicher Aemter und Spezialkassen mit einziger Ausnahme der Kreiskassen, der Hauptkassen und der Central-Staatskasse dürfen pro $18\frac{17}{18}$ rücksichtlich der Staatsgüterkaufschillinge und Ablösungsgelder, sie mögen vor oder nach dem 26. Mai angefallen seyn, noch ganz nach der bisherigen Einrichtung gestellt werden, so daß also für diesen Jahrgang die oben sub §. 18 angeordnete Rechnungs-Abtheilung noch unterbleiben, und erst in den Jahresrechnungen pro $18\frac{18}{19}$ erstesmal in Anwendung kommen soll.

2) Dagegen aber haben die Regierungsfinanz-Kammern und Oberadministrativbehörden aus allen diesen pro $18\frac{17}{18}$ einkommenden Jahresrechnungen der untergeordneten Aemter unverzüglich durch die Rechnungskommissariate alle und jede Einnahms- und und Ausgabsbelege, welche auf die seit dem 26. Mai bis 30. September 1818 ratifizirten Staatsgüterverkäufe und die Verrechnung der davon angefallenen entweder ganz oder zum Theil erhobenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder Bezug haben, ausheben zu lassen, und diese Rechnungspapiere unter geeigneter Vormerkung in der hiedurch abgebrochenen Reihe der Rechnungsbelege, sofort an die betreffenden Aemter mit der Weisung hinauszuschließen: daß sie mittelst dieser Papiere und auf den Grund ihrer Rechnungs-Journale und Hauptbücher pro $18\frac{17}{18}$, worin die wirkliche Einnahme und Ausgabe der seit dem 26. Mai 1818 angefallenen und eingehobenen Kaufschillings- und Ablösungsgelder, und was in baar Geld, was in Staatspapieren erhoben wurde, eingetragen seyn muß, dann mit strengster Auffassung alles desjenigen, was beim Abschluß der letzten Hauptrechnung pro $18\frac{17}{18}$ von denjenigen Verkäufen und Ablösungen, welche vor dem 26. Mai 1818 ratifizirt worden sind, an Kaufschillingen und Ablösungsgeldern noch uneingehoben noch ausständig war, ungesäumt die besondern Staatsgüterveräußerungs-Neben und resp. Stückrechnung pro $18\frac{17}{18}$ ganz nach dem ertheilten Schematismus und nach den in vorigen Kapiteln enthaltenen Vorschriften herstellen, und in möglichster Bälde wieder an ihre vorgesetzte Stelle einreichen sollen. Nur allein rücksichtlich des Aktiv-Bestandes resp. Gutmachungs-Ausweises in diesen erstmaligen Nebenrechnungen muß gleichwohl die spezielle Angabe der einzelnen Ablieferungen nachgesehen werden; weil diese im Laufe des Jahres, noch mit andern Rentgefällen vermengt, erfüllt und ausquittirt worden sind, und es ist sich daher einzig und allein auf die Angabe zu beschränken: was von dem Rechnungsaktiv-Bestand dieser Kaufschillings- und Ablösungsgelder in Papieren und was in baar Geld gutgemacht worden sey.

3) Die auf solche Art von den äußern Aemtern und den Kassen nachträglich angefertigten Staatsgüterveräußerungsrechnungen müssen von den vorgesetzten Stellen und Rechnungsaufnahmsbehörden aufs sorgfältigste geprüft werdeu; und sobald als dann auch die korrespondirende Amtshauptrechnung vollständig justifizirt ist, haben die Rechnungsaufnahmsbehörden den durch die besondern Staatsgüterveräußerungsrechnung liquid gestellten Aktivbestand der seit dem 26. Mai bis 30. September 1818 angefallenen Kaufschillinge und Ablösungs-

Gelder an dem richtig gestellten Aktivbestand der Jahres-Hauptrechnungen abzuschlagen, und diesen Rest als wahren Aktivbestand der ordentlichen Renten Einnahmen, desgleichen jenen Aktivbestand der Staats-Güterveräußerungsrechnung den einschlägigen Kreis- und Hauptkassen zur separaten Abrechnungspflege mit den betreffenden Aemtern einzuweisen, welche Abrechnungspflege dann mittelst Zusammenfassung der Total-Lieferungen und Ausquittirungen vom ganzen Rechnungsjahr unschwer vollzogen werden kann.

4) Auf diesem Wege erhalten die gedachten Kreis- und Hauptkassen ohne Störung des Rechnungswesens der untergeordneten Aemter noch nachträglich die Soll Einnahme und effektive Einnahme der seit dem 26. Mai bis 30. September 1818 angefallenen und eingehobenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder, und können hienach sowohl über letztere als auch — falls ihnen Staatsgüterkaufschillinge zur unmittelbaren Perzeption eingewiesen worden sind, auch über diese Kaufschillinge die besondere Staatsgüterveräußerungsrechnung um so mehr vorschriftmäßig stellen, und noch die geeignete Zurechnung resp. Gutmachung der Aktivbestände der letztern bewirken, als die Rechnungsstellung dieser Kreis- und Hauptkassen ohnehin erst in einigen Monaten eintreten darf.

5) Sobald aber auch diese Kreis- und Hauptkassen durch die Rechnungsaufnahmsbehörden von der Gutmachungsschuldigkeit der untergeordneten Aemter über die seit dem 26. Mai bis 30. September h. a. angefallenen und erhobenen Staatsgüter-Kaufschillinge und Ablösungsgelder in Kenntniß gesetzt sind, und mit selben darüber Abrechnung gepflogen haben; soll von ihnen unverzüglich eine vorläufige Haupt-Uebersicht resp. Hauptzurechnung dieser durch die Rentämter als auch von der Haupt- und Kreiskasse unmittelbar eingehobenen Kaufschillings- und Ablösungs-Gelder hergestellt, und selbe an die Central-Staatskasse zur Umwechslung resp. Umschreibung der im Laufe des Jahres auf allgemeine Renten-Ueberschüsse ausgestellten Quittungen eingesendet werden, damit hienach die Central-Staatskasse sofort die geeigneten Ablieferungen an die königl. Staatsschuldentilgungsanstalt bewerkstelligen könne.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Kreisregierungs-Finanzkammern und Oberadministrationsstellen, desgleichen die Rechnungsaufnahms-Behörden und der königl. oberste Rechnungshof genauest zu achten, und allseitig dahin zu wirken: daß dieselbe gehörig in Vollzug gesetzt, und von den Aemtern und Kassen, so wie von den Rechnungs-Kommissariaten pünktlich befolgt werde.

München, den 23. Dezember 1818.

Neben-Rechnung.

Nr. (—)

Staats-Güter-Veräußerungs-Rechnung

des

Königlichen (Rent-) Amts N.

zu N.

für das Rechnungs-Jahr

(1 8 $\frac{18}{19}$)

Gestellt und abgeschloßen den 30. November (1819.)

Uebergeben den 15. Dezember (1819.)

Mit Numern Einnahms- } Belegen
Mit Numern Ausgabs- }

nebst der Haupt-Rechnung pro 18$\frac{17}{18}$ an die Königl. (Kreis-Regierung) zu N.

durch den

Königl (Rent-) Beamten
N. N.

I. Ein

Rubrizirung				Vormerkung der angefallenen und noch zu erhebenden Kaufschillinge und Zinsen								
Numer der Abschnitte	Numern der Abtheilungen	Numern der Rubriken	Numern der Positionen	Vortrag der Verkaufs-Ratifikationen, der Verkaufs-Objekte, der Käufer, der Zahlungsbedingnisse.	Hinweisung auf die vorjährige Rechnung	Numern der neuen Ansatz-Belege	Kaufschillinge fl.	kr.	pf.	Zinsen fl.	kr.	pf.
					Pag.							
I.				An in vorigen Jahren angefallenen Kaufschillingen resp. Ablösungsgeldern.								
	I.			Von Verkäufen größerer Staatsgüter, z. B. Herrschaften, Ortsgerichte, Hofmarken.								
	II.			An unmittelbaren Staats-Realitäten.								
		I.		Staats-Gebäude, mit denselben unmittelbar angrenzende Gärten.								
			1	Laut vorjähriger Rechnung Abschn. I. Abth. II. Rubr. I. Pos. 3 hat der Käufer, Peter Arnhofer, Bierbräuer zu Denzling, von dem erkauften alten Amt-Hause daselbst noch zu bezahlen im Ganzen 500 fl. mit den Zinsen, und zwar	3							
				a) die zweite Frist bis zum 15. März 1819 mit dem Zins à 5 pCt. baar	—	—	250	—	—	12	30	—
				b) die dritte Frist bis 15. März 1820 mit dem Zins à 5 pCt. für zwei Jahrgänge in Landanlehens-Obligationen das Kapital, den Zins baar	—	—	250	—	—	25	—	—
				Summa der Rubrik	—	—	500	—	—	37	30	—
		II.		Ganze Oekonomie-Güter mit Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Wald u. dgl.								
		III.		Einzelne Grundstücke an Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Mooren u. dgl.								
			1	Laut vorjähriger Rechnung Abschn. II. Abth. II. Rubr. 3. Pos. 5 haftet auch Johann Unzinger zu Zell am Kaufschilling des Gartens allda noch die vierte Frist, welche mit 100 fl. unverzinslich zu bezahlen ist, am 2. Oktober 1819 baar	5	—	100	—	—	—	—	—
				Seitenbetrag der Rubrik	—	—	600	—	—			

n a h m e n.

Soll-Einnahme für das Rechnungs-Jahr (18$\frac{17}{18}$).										Effektive Einnahmen pro 18$\frac{17}{18}$.									
Erlags-Termine.	Kaufschillinge in Staats-Papieren.			Kaufschillinge in baarem Geld.			Fristen- und Verzugs-Zinsen.			Vortrag der effektiven Zahlungen mit Bemerkung des Monats und Tags.	Kaufschillinge in Staats-Papieren.			Kaufschillinge in baarem Geld.			Fristen- und Verzugs-Zinsen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
15. März 1819	—	—	—	250	—	—	12	30	—	bezahlt am 18. März 1819. 100 fl. am 24. März 1819 150 fl. mit dem Zins	—	—	—	200	—	—	12	30	—
Sum. Rubr.	—	—	—	250	—	—	12	30	—	Summa Rubr.	—	—	—	200	—	—	12	30	—
Seitenbetrag der Rubrik										Seiten-Betrag der Rubrik									

Rubrizirung				Vormerkung der angefallenen und noch zu erhebenden Kaufschillinge und Zinsen								
Numer der Abschnitte	Numern der Abtheilungen	Numern der Rubriken	Numern der Positionen	Vortrag der Verkaufs-Ratifikationen, der Verkaufs-Objekte, der Käufer, der Zahlungsbedingnisse.	Hinweisung auf die vorjährige Rechnung	Numern der neuen Anfalls-Belege.	Kaufschillinge fl.	kr.	pf	Zinsen fl.	kr.	pf.
				Transport des Seitenbetrags der letzten Rubrik	—	—	600	—	—			
			2	Laut derselben Rechnung eben daselbst Pos. 6. hat Paul Schell von Jsling für den daselbst erkauften Weiher noch zu bezahlen 900 fl., und zwar	7							
				a) die zweite Frist à 300 fl. unverzinslich auf den 10. Oktober 1818 baar . . .	—	—	300	—	—			
				b) die dritte Frist à 300 fl. zu 5 pCt. verzinslich auf den 30. September 1819 in Obligationen mit dem Zinsratum vom 1. April bis 30. September	—	—	300	—	—	7	30	—
				c) die vierte Frist mit 300 fl. und 5 pCt. Zinsen auf den 30. September 1820 und 1½ Jahres-Zinsen à 22 fl. 30 kr. in Obligationen	—	—	300	—	—	22	30	—
				Summa der Rubrik . . .	—	—	1000	—	—	30	—	—
		IV.		Steinbrüche, Sandgruben, Mergelgruben u. dgl.								
		V.		Von Staats-Forsten, größern und kleinern Waldungen.								
		VI.		Von Bräuhäusern.								
		VII.		Von Fabriken und sonstigen Staatsgewerben.								
	III.			Vom Verkauf resp. der Ablösung der Lehens-Herrlichkeit.								
		I.		Von Kanzlei-Lehen.								
		II.		Von Beutel- oder Bauren-Lehen.								
			1	Laut vorjährige Rechnung II. Abschn. III. Abtheil. Rubr. II. Pos. 10 haftet Max Hell von Thal noch die zweite Hälfte des Ablösungs-Schillings, und hat selbe auf den 1. April 1819 zu bezahlen ohne Zinsen in Staatspapier mit . . .	—	—	200	—	—	—	—	—
				Summa der Rubr. . .	—	—	200	—	—	—	—	—

nahmen

Soll-Einnahme für das Rechnungs-Jahr (18 17/18).										Effektive Einnahmen pro 18 17/18.									
Erlags-Termine.	Kaufschillinge						Fristen- und Verzugs-Zinsen.			Vortrag der effektiven Zahlungen mit Bemerkung des Monats und Tags.	Kaufschillinge						Fristen- und Verzugs-Zinsen.		
	in Staats-Papieren.			in baarem Geld.							in Staats-Papieren.			in baarem Geld.					
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Transport										Transport									
den 10. Okt. 1818	—	—	—	300	—	—	—	—	—	Bezahlt am 10. Oktober 1818	—	—	—	300	—	—	—	—	—
den 30. Sept. 1819	300	—	—	—	—	—	7	30	—	Bezahlt am 15. Nov. 1819 incl. der Verzugs-Zinsen	300	—	—	—	—	—	9	22	2
Verzugszinse v. 30. Sept. b. 15. Nov. 1819	—	—	—	—	—	—	1	52	2										
	300	—	—	300	—	—	9	22	2	— —	300	—	—	300	—	—	9	22	2
1. April 1819	200	—	—	—	—	—	—	—	—	Bezahlt den 5. April 1819.	200	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Rubrik	200	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa der Rubrik	200	—	—	—	—	—	—	—	—

Rubrizirung: Numer der Abschnitte	Numern der Abtheilungen	Numern der Rubriken	Numern der Positionen	Vormerkung der angefallenen und noch zu erhebenden Kaufschillinge und Zinsen — Vortrag der Verkaufs-Ratifikationen, der Verkaufs-Objekte, der Käufer, der Zahlungsbedingnisse.	Hinweisung auf die vorjährige Rechnung	Numern der neuen Anfalls-Belege	Kaufschillinge fl.	kr.	pf.	Zinsen fl.	kr.	pf.
	IV.			Vom Verkauf resp. Ablösung der Grundherrlichkeit.								
	V.			Vom Verkauf resp. Ablösung ständiger Gerichts-, Vogtei-, Grund- und Lehenherrlicher Gefälle.								
	VI.			Vom Verkauf resp. Ablösung der Grund- und Bodenzinse:								
		I.		der Korn-Boden-Zinse,								
		II.		der Grund- und Erbzinse.								
	VII.			Vom Verkauf und resp. Ablösung der Zehenten:								
		I.		Frucht-, Obst- und Heuzehent,								
		II.		Blutzehent.								
	VIII			Vom Verkauf resp. Ablösung der Frohnden:								
		I.		Hand-Frohnden,								
		II.		Spann-Frohnden.								
	IX.			Vom Verkauf resp. Ablösung besonderer Gerechtigkeiten resp. Servituten aufs Privat-Eigenthum, z. B. Weidrecht, Beholzungs Recht u. dgl.								
II.				An im laufenden Jahr 18 1/8 neu angefallenen Kaufschillingen resp. Ablösungsgeldern.								
	I.			Von Verkäufen größerer Staatsgüter.								
	II.			An unmittelbaren Staats-Realitäten.								
		I.		Staats-Gebäude mit unmittelbar angränzenden Gärten.								
			1	Vermög abschriftlich anliegenden Ratifikations-Dekret vom 12. Oktober 1818 wurde das Gerichtsdienerhaus zu Bartels an Chirurg Joseph Postelt allda verkauft um 1500 fl., welche in folgender Art bezahlt werden sollen		1						
				a) gleich bei der Extradition baar . .	—	—	500	—	—	—	30	—
				b) die zweite Frist auf den 1. April 1819 mit 4 pCt. Zinsen vom 1. Okt. 1818 bis 1. April 1819 baar	—	—	500	—	—	12	—	—
				c) die dritte Frist auf den 1 Okt. 1819 sammt 4 pCt. Zinsen in Lotterie-Loosen . .	—	—	500	—	—	25	—	—
				Summe der Rubr. . .			1500	—	—	37	30	—

Auf gleiche Art werden denn auch, wie im vorstehendem ersten Abschnitt, alle und jede Abtheilungen und

n a h m e n.

Soll-Einnahme für das Rechnungs-Jahr (18$\frac{17}{18}$).										Effektive Einnahmen pro 18$\frac{17}{18}$.									
Erlags-Termine.	Kaufschillinge in Staats-Papieren.			Kaufschillinge in baarem Geld.			Fristen- und Verzugs-Zinsen.			Vortrag der effektiven Zahlungen mit Bemerkung des Monats und Tags.	Kaufschillinge in Staats-Papieren.			Kaufschillinge in baarem Geld.			Fristen- und Verzugs-Zinsen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Tag d. Extrad. 15. Okt. 1818.	—	—	—	500	—	—	—	—	—	bezahlt 15. Nov. 1818	—	—	—	500	—	—	—	—	—
1. April 1819.	—	—	—	500	—	—	12	30	—	1. April 1819				500	—	—	12	30	—
Summa Rub.				1000	—	—	12	—	—	Summa Rubr.				1000	—	·	12	—	—

Rubriken, und die unter jeder derselben vorkommenden Verkäufe aufgeführt und jede Rubrik besonders summirt.

Rekapitulation des Anfalls und der effektiven Einnahmen.

Gesammtbetrag der zu erhebenden Kaufschillinge u. Zinsen: Kaufschillinge fl.	kr.	pf.	Zinsen fl.	kr.	pf.	Rückweisung auf die Rechnung	Vortrag der Abschnitte, Abtheilungen und Rubriken.	Effektive Einnahme v. J. (18 1/2). Kaufschillinge in Staats-Papieren fl.	kr.	pf.	Kaufschillinge in baarem Gelde fl.	kr.	pf.	Zinsen fl.	kr.	pf.
						pag.	I. Abschnitt.									
							II. Abtheilung.									
500	—	—	27	30	—	1	I. Rubrik: für Staatsgebäude	—	—	—	200	—	—	12	30	—
1000	—	—	30	—	—	3 4	III. Rubrik: Einzelne Grundstücke	300	—	—	300	—	—	9	22	2
							III. Abtheilung.									
200	—	—	—	—	—	3 4	II. Rubrik: Beutel-Lehen	200	—	—	—	—	—	—	—	—
1700	—	—	07	30	—		Summa des I. Abschnitts	500	—	—	500	—	—	21	32	2
							II. Abschnitt.									
							II. Abtheilung.									
1500	—	—	37	30	—	5 6	I. Rubrik: Staatbgebäude	—	—	—	1000	—	—	12	30	—
per se							Summa des II. Abschnitts	per se								
3200	—	—	105	—	—		Summa des I. und II. Abschnitts	500	—	—	1500	—	—	39	22	2
							Abgleichung.									
							Werden nun von dem Gesammtanfall der der vorigen und des laufenden Jahres zu	—	—	—	3200	—	—	—	—	—
							abgezogen:									
							a) die Effektiv-Einnahme an Kapital zu	—	—	—	2000	—	—	105	—	—
							b) die Zinsen nach Abzug der Verzugs-Zinsen pr. 1 fl. 52 kr. 2 pf. mit	—	—	—	—	—	—	52	30	—
							So bleiben noch in die nächstjährige Rechnung überzutragen an den sub Fol. 1., 3. 5. vorgemerkten Positionen 1200 fl. an Kaufschilling und 72 fl. 30 kr. an Fristen-Zinsen, welche dort wieder in ihre einzelne Positionen auseinander gesetzt werden.									

II. Ausgaben.

Rubrizirung				Vortrag der Ausgaben	Geld-Betrag					
Numer der Abschnitte.	Numer der Abtheilung	Numer der Rubriken	Numer der Ausgabs-Belege.		der Positionen			der Rubriken		
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I.				Auf die Verkäufe vom vorigen Jahr.						
	I.			Verkaufs-Kosten						
		I.		Einschätzungs- und Vermessungs-Kösten						
			1 2 3	1) für die Schätzung des alten Amtshauses vid. oben I. Abschnitt II. Abtheil. I. Rubr.	2	—	—			
			4 5	2) nachträglich geforderte und genehmigte Vermessungskosten für das im vorigen Jahr verkaufte Oekonomie-Gut zu Auder, vid. vorjährige Rechnung pro 18$\frac{17}{18}$ II. Abschn. II. Rub. Posit. 6 laut höchsten Rescripts Kösten-Verzeichniß und 12 Akter-Belege . .	105	20	—			
				Summa der Rubrik . .						
		II.		Ausschreib-Gebühren.						
		III.		Kommissions-Kösten.						
	II.			Perzeptions-Kosten.						
		I.		Bothen-Löhne 2c.						
		II.		Schreib-Material-Aversum des Beamten.						
		III.		Prozeß-Kosten.						
	III.			Nachläße.						
	IV.			Niederschläge resp. Abschreibungen.						

II. Ausgaben.

Rubrizirung: Numer der Abschnitte	Numer der Abtheilung	Numer der Rubriken	Numer der Ausgabs-Belege	Vortrag der Ausgaben	Geld-Betrag der Positionen fl.	kr.	pf.	der Rubriken fl.	kr.	pf.
II.				Auf die Verkäufe des laufenden Jahres.						
	I.			Verkaufs-Kosten.						
		I.		Einschätzungs- und Vermessungs-Kosten.						
			6	1) Für die Einschätzung des oben II. Absch. II. Abth. I. Rubr. vorgetragenen Gerichtsdieners-Hauses laut Schein	1	—	—	1	—	—
				Summa per se .						
		II.		Ausschreib-Gebühren.						
			7 bis 12 incl.	Für eben dieses Gebäude, in drei Zeitungen, laut Conti und Blättern	3	—	—	3	—	—
				Summa per se .						
		III.		Kommissions-Gebühren.						
			13 14	Für denselben Verkauf laut ratifizirtem Verzeichniß und drei Afterbelege dem Landgerichts-Assessor N. zu N.	11	5	—	11	5	—
				Summa per se .						
	II.			Perzeptions-Kosten.						
		I.		Bothen-Löhne.						
			15	1) Dem Rentamts Bothen wegen Vorladung des Käufers Posteit in Betreff desselben Verkaufs laut Schein	—	32	—	—	32	—
				Summa per se .						
		II.	16	Schreib-Material-Aversum für den Rentbeamten laut quittirter Nachweisung	2	15	—	2	15	—
				Summa per se .						
		III.		Prozeß-Kosten.						

II. Ausgaben.

Rubrizirung				Vortrag der Ausgaben	Geld-Betrag					
Numer der Abschnitte.	Numer der Abtheilung	Numer der Rubriken	Numer der Ausgabs-Belege.		der Positionen			der Rubriken		
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	III.			Nachlässe.						
	IV.			Niederschläge.						
	V.			Entschädigungen.						
	VI.			Rück-Ersätze.						

Rubrizirung.				Rekapitulation der Ausgaben.	Geld-Beträge.		
Numer der Abschnitte.	Numer der Abtheilung.	Numer der Rubriken.	Hinweisung auf die Rechnung.		fl.	kr.	pf.
			pag.				
I.	I.	I.	11	Einschätzungs- und Vermessungs-Kosten	105	20	—
				Summa per se .			
II.	II.	I.	12	Einschätzungs- und Vermessungs-Kosten	1	—	—
		II.	—	Ausschreib-Gebühren	3	—	—
		III.	—	Kommissions-Gebühren	11	—	—
	III.	I.	—	Perzeptions-Kösten, Bothenlöhne	—	32	—
		II.	—	Schreib-Material-Aversum des Beamten	2	15	—
				Summa II. Abschn. .	17	47	—
				Summa des I. und II. Abschn. .	123	7	—

Rechnungs-Abschluß und Bestands-Ausweis.

Hinweisung auf die Rechnung.	Vortrag.	Fristen- und Verzugs-Zinsen.			Kaufschillinge in Staats-Papieren.			Kaufschillinge in baarem Geld.			Kaufschillinge Summa.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	A. Abgleichung der Soll-Einnahme pro 18 17/18 gegen die effektive Einnahme.												
	Laut Rechnung beträgt:												
	die Soll-Einnahme	34	22	2	500	—	—	1550	—	—	2050	—	—
	die effektive Einnahme	34	22	2	500	—	—	1500	—	—	2000	—	—
	Differenz	—	—	—	—	—	—	50	—	—			
	welche durch die hieneben sub sign. ● et ☽ anliegende Belege gerechtfertigt wird.												
	B. Bilanzirung der effektiven Einnahme und Ausgabe.												
	Laut Rechnung beträgt:												
	die Einnahme	34	22	2	500	—	—	1500	—	—	2000	—	—
	die Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	7	—
	Folglich Aktiv-Bestand	34	22	2	—	—	—	—	—	—	1870	53	—
	C. Aktivbestands- resp. Gutmachungs-Ausweis.												
	a) Die Fristen- und Verzugs-Zinse sind in der allgemeinen Renten-Rechnung vereinnahmt sub Fol. . . . mit	34	22	2									
	b) Kaufschillings-Gelder sind zur königl. (Kreiskasse zu N.) abgeliefert:												
	a) in Staats-Papieren												
	1. Laut Quittung vom 12. April 1819 in Lotterie-Loosen 20 Stück à 10 fl. . .	—	—	—	200	—	—						
	2. Laut Quittung vom 24. November 1819 in Lotterie-Loos 1 Stück	—	—	—	300	—	—						
	b) in baar Geld												
	1. Laut Quittung vom 20. November 1818	—	—	—	—	—	—	800	—	—			
	2. Laut Quittung vom 5. April 1819 .	—	—	—	—	—	—	376	53	—			
	giebt wieder Obige	34	22	2	500	—	—	1376	53	—	1876	53	—

Abgeschlossen Legau den 30. November 1819.

Königl. (Rent-) Amt.

N. N. (Rentbeamter.

Ver

über die dem königl. Staats-Finanz-Aerar durch die im Rechnungs-Jahr ($18\frac{1}{8}$) erfolgten

(Zur Staats-Güter-Veräußerungs-

Hinweisung auf die Seiten der Staats-Güter-Veräußerungs-Rechnung.	Rechnungs-Rubrizirung.				Laut des II. Abschnitt der Rechnung pro $18\frac{1}{8}$ sind in diesem Jahr veräußert worden:		Wovon dem Staats-Aerar an Steuern.								
	Abschnitt.	Abtheilung.	Rubrik.	Position.	im Steuerdistrikt	Benennung des veräußerten Objektes.	Häuser-Steuer.			Grund-Steuer.			Gewerb-Steuer.		
							fl.	kr.	pf	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	pf.
pag. 10.	II.	II.	I.	1	Grasdorf	Alte Amthaus daselbst	3	12	—	—	—	—	—	—	—
— 12.				2	Daselbst.	Ein alter Zehent-Stadel mit Wohnung	1	3	2	—	—	—	—	—	—
— 14.				3	Schlehdorf.	Das Amtsdiener-Haus daselbst	—	30	—	—	—	—	—	—	—
						Summa Rubr.	4	45	2	—	—	—	—	—	—
— 16.			III.	1	Thalhaus.	Die ehemaligen Amtsäcker .	—	—	—	7	13	2	—	—	—
						Summa Rubr.	—	—	—	7	13	2	—	—	—

ꝛc. ꝛc.

(Bemerkung. Die Beträge jeder Rubrik werden für sich summirt, schnitte gezogen. Im Fall aber vor dem Abschluß der Staats-chen Verkaufs- oder Ablösungs-Fälle nicht mehr regulirt worden Steuer- und Abgaben-Beträge unter Rückweisung auf das vor

Verzeichnet N. den . . . . . 1819.

z e i c h n i ß

Staats-Güter-Veräußerungen zugewachsenen Steuern und Abgaben.

Rechnung pro (18[illegible]) gehöriges Verzeichniß.)

an Steuern und Abgaben künftighin jährlich in Zugang kommen:																
Dominikal-Steuer.			an sonstigen ständigen Abgaben.													Benennung des Amts, welchen die Perzeption und Verrechnung dieser Abgaben eingewiesen ist.
			In Geld.				In Naturalien.									
			Benennung derselben.	Geldbetrag			Benennung derselben.	Gattung, z. B. Roggen.								
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	
—	—	—	Bodenzins	—	12	—										Die Perzeption hat das unterzeichnete Rentamt.
—	—	—	deto	—	4	2										
—	—	—	deto	—	1	3										
—	—	—	—	—	18	1										
—	—	—	—	—	—	—	Kornboden-Zins.	—	3	1	½	—	—	—	—	Wie oben.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	½					

ꝛc. ꝛc.

hienach die Summen der Abschnitte und dann die Total-Summe beider Ab-
Güter-Verkaufs-Rechnung die Steuern oder sonstigen Abgaben von einem sol-
seyn können, ist der Verkaufs-Fall zwar vorzumerken, jedoch der Auswurf der
jährige Verzeichniß erst im nächstjährigen Verzeichniß nachzutragen.

Königl. (Rent-) Amt N.

N. N. Königl. (Rent-) Beamter.

Ad 253.

Lieferungs-Verzeichniß

des königlichen Rentamtes N. zu N.

über die

an die königliche N.-Kasse zu N. für das Rechnungs-Jahr (18$\frac{18}{19}$) unterm ... h. a. abgesendeten Staats-Güter-Verkaufs- und Ablösungs-Gelder.

Numer der Positionen.		Staats-Papiere			baar Geld		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	(Die Staats-Papiere müssen nach ihrer Gattung, Benennung, ihren Werth und Zinsfuß ausgeschieden, und von jeder Gattung resp. Klasse die Stückzahl angegeben, und dann der Geldbetrag ausgeworfen werden. Eben so sind von dem baar Geld: die Kolli, Fäßchen, die Münzsorten nach Rollen, Säcken u. s. w. anzugeben.)						

Verzeichnet N. den .... (1819).

Königl. (Rent-) Amt N.
N. N. königl. (Rent-) Beamte.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um zu verhüten, daß Pensionen nach dem Tode der Pensionisten fortbezahlt werden, ist eine rechtzeitige Kenntniß von den Sterbfällen derselben nothwendig, das jährliche Lebenszeugniß nicht genügend; ehe aber Seine königl. Majestät deshalb eine Verfügung treffen, sollen die Kreisregierungen, Finanzkammern, die Polizei-Behörden der größeren Städte vernehmen, und Gutachten erstatten, wie das Ziel auf dem kürzesten Wege, und ohne viele Schreiberei erreicht werden kann.

München, am 27. Dezember 1820.

Die Maaßregeln gegen Beschädigung bei der Zahlung der Pensionen betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir sind neuerlich in Kenntniß gesetzt worden, daß einzelne allgemeine und besondere Rentämter in ihre Final-Abrechnungen mit den Kreis- oder Hauptkassen höhere Beträge der Abrechnungsschuldigkeit einstellen, als durch das Resultat der förmlichen Rechnungsaufnahme bestimmt sind; weil sie von dem Tag der Rechnungs-Aufnahme bis zum Tag der Abrechnungspflege an den bei ersterer anerkannten Bestands-Liquidationsposten bisweilen noch effektive Einnahmen machen, und dann diese Einnahmen, welche mit den übrigen Bestands-Liquidations-Posten als ein Theil der Soll-Einnahme in die nächstjährigen Rechnungsbücher übergetragen werden sollten, noch zu der definitiv festgestellten Abrechnungs-Schuldigkeit des verflossenen Jahres hinzuschlagen, desgleichen, daß auch hie und da von den Kreis- oder Hauptkassen diejenigen Beträge, welche einzelne Aemter an ihren Liquidationsposten nachgeholt, und zu der Kasse gutgemacht haben, nicht auf das laufende, sondern auf das verflossene Jahr ausquittiren, und folglich auch nicht in ihre laufenden Rechnungsbücher, sondern in ihre vorjährigen Rechnungsbücher in Einnahme bringen, daher auch ebenfalls in ihre Abrechnungs-Schuldigkeit mit der Central-Staatskasse in Auswurf setzen. Da nun derlei Geschäftswidriges Verfahren die effektiven Abrechnungen der Aemter und Kassen mit den Einweisungs-Dekreturen der Abrechnungs-Schuldigkeiten resp. der Soll-Einnahmen, wie sie von den Rechnungs-Aufnahms-Behörden festgesetzt worden sind, in Differenz gerathen, und hieraus sehr leicht unangenehme Verwirrungen im Kassa- und Rechnungswesen entstehen können; so ertheilen Wir hiedurch den Auftrag: die untergeordneten Aemter und Kassen sogleich anzuweisen, daß

1) Erstere keine andere Abrechnungs-Schuldigkeit für die Abrechnungspflege eines verflossenen Jahres auswerfen, und letztere keine andere Schuldigkeit anerkennen sollen, als diejenige, welche nach förmlich aufgenommener und erledigter Rechnung durch die Rechnungsaufnahmsbehörde festgestellt worden.

2) Daß von jedem Amt und von jeder Kasse alle bei der lehten Rechnungsaufnahme passirten Bestands-Liquidationsposten jedesmal sogleich nach festgesetzter Abrechnungs-Schuldigkeit für das verflossene Jahr in das Rechnungsmanual resp. Hauptbuch des neuen Rechnungsjahres als Soll-Einnahme übergetragen werden.

3) Daß, wenn dann an derlei letztjährigen Liquidationsposten noch vor oder nach der förmlichen Abrechnungspflege für denjenigen Jahrgang, von welchem derlei Liquidationsposten herrühren, effektive Einnahmen gemacht worden, diese an die betreffende Kasse als eine Gutmachung für das laufende Jahr einzusenden, und auch die Quittungen der Kreiskassen ausdrücklich für solchen Jahrgang zu verlangen seyen. Endlich

4) daß auch die Kreis- oder Hauptkassen, wenn ihnen durch ein Amt Ausstände an irgend einem Gefäll abgeliefert werden, welche dem Amt an der Bestands-Schuldigkeit des vorigen Jahres als Liquidationsposten passirt wurden, und deßwegen nicht in der von der Rechnungsaufnahmsstelle eines solchen Amts eingewiesenen Abrechnungs-Schuldigkeit des Vorjahres begriffen sind, selbe durchaus nicht für letzteres ausquittiren, und die Beträge auch nicht in ihr etwa noch offenes Rechnungsbuch vom vorigen Jahre, sondern vielmehr für das laufende Jahr quittiren und in das Rechnungs-Haupt-Buch und Journal des laufenden Rechnungs-Jahres in Einnahme bringen sollen.

München, den 22. Februar 1819.

Königlich oberster Rechnungs-Hof.

An den königl. Obersthofmeister-Stab ꝛc.

Die Abrechnungspflege betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die erforderliche Sicherheit zu erlangen, daß nicht Pensionen und Erziehungsbeiträge noch einige Zeit fort entrichtet werden, nachdem entweder der Pensionist verstorben, die Wittwe wieder in den Ehestand eingetreten, oder die Kinder noch vor vollendetem 20sten Jahre eine Versorgung erhalten haben, wie sich Fälle dieser Art bisher schon ergeben haben, haben Se. königl. Majestät eine genauere Kontrole durch die betreffenden Polizeibehörden anzuordnen für nöthig gefunden.

Die königl. Regierung des N. Kreises erhält daher in der Anlage abschriftlich die von dem königl. Staats-Ministerium des Innern deshalb erlassene allgemeine Entschließung vom 17. Juni l. J. um sogleich sämmtlichen ihr untergeordneten königl. Kassen, welche Pensionen, Quieszenzgehalte oder Unterhaltsbeiträge zu bezahlen haben, davon in Kenntniß zu setzen, und dieselben zur unverzüglichen Einsendung vollständiger Verzeichnisse der zu den angeführten Bezügen berechtigten Individuen an die betreffenden Polizeibehörden anzuweisen und genau darüber zu wachen, daß diese Anzeigen von den Polizeibehörden den betreffenden Kassieren und Rentbeamten gehörig mitgetheilt werden.

München, den 15. September 1821.

Maaßregeln gegen Beschädigung der Staats-Kassen bei Pensionszahlungen betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisherigen Vorkehrungen gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen, als nicht völlig zulänglich erkannt worden sind, so werden über diesen Gegenstand nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) Die sämmtlichen Staatskassen, welche Pensionen, Quieszenzgehalte oder Unterhaltsbeiträge für Wittwen und Waisen zu bezahlen haben, werden den Auftrag erhalten, den Polizeistellen, nämlich der Polizei-Direktion München, den Magistraten der Städte und Märkte, dann den Land- und Herrschaftsgerichten vollständige Verzeichnisse der zu obigen Bezügen berechtigten Individuen unverzüglich mitzutheilen.

2) Die bezeichneten Polizeistellen sollen angewiesen werden, jeden Todesfall, jede Wohn-Ortsveränderung und Verheirathung der befragten pensionsberechtigten Individuen unverzüglich und bei eigener Haftung, der treffenden Finanzkammer anzuzeigen.

3) Wegen Beifügung des Lebenszeugnißes auf die Pensionsbezugsscheine für den Monat September jeden Jahres, verbleibt es übrigens bei den bisherigen Bestimmungen.

München, den 17. Juni 1821.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm 23. vorigen Monats in rubr. Betreff von Seite des königl. Staats-Ministeriums des Innern an die königl. Regierung des Regenkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung:

Auf Befehl ꝛc.

Der königl. Regierung des Regenkreises wird auf den Bericht vom 29. März laufenden Jahres, die Kompetenz zur Revision der Straf-Arbeitshaus-Rechnungen betr. erwiedert, daß die Quartalsakten und die Jahresrechnung wie bisher durch das Rechnungs-Kommissariat der Kammer der Finanzen, jedoch unter der Mitrespizienz des Referenten über Strafarbeits-Gegenstände bei der Kammer des Innern, zu revidiren seyen, der Kommissär des Oberstrechnungshofes bei der Abhör der sämmtlichen Rentenrechnungen des Kreises auch die Strafarbeits-Rechnung, wie in den vorhergehenden Jahren geschehen, vornehmen, und daß seiner Zeit die Superrevision des Oberstrechnungshofes eintreten werde.

München, am 12. September 1820.

Die Kompetenz zur Revision der Strafarbeitshaus-Rechnungen betr.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubr. Betreff an die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung auf ihren Bericht vom N. vorigen Jahres, als vorläufige Entschließung:

Auf den Bericht derselben vom 17. August vorigen Jahres im Betreff der Kassen-Defekte der Beamten, wird folgende Entschließung ertheilt:

1.

Se. königl. Majestät haben durch das erlassene allerhöchste Ausschreiben an alle Kreis-Regierungen vom 27. Juni vor. Js. von allen und jeden Kassendefekten Kenntniß zu nehmen beabsichtigt, welche die Beamten und Rechnungs-Führer aller Art zu Schulden gebracht haben.

Die königl. Regierung hat daher ganz der allerhöchsten Intention gemäß gehandelt, in die vorgeschriebene Uebersicht auch diejenigen Kassen-Defekte mit aufzunehmen, welche vor dem Etats-Jahre 18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ entstanden, jedoch bis zum letzten September 1819 nicht berichtiget — oder bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig zur Erledigung gebracht worden sind.

Allerhöchstdieselben wollen deßwegen

2.

alle bis zu diesem Termin nicht erledigten Kassendefekte der Beamten in zuverläßige und strenge Evidenz gehalten wissen; d. h. es sollen sowohl die liquiden als illiquiden Kassadefekte der Beamten in den Rechnungen der allgemeinen und besonderen Rentämter unter den Ausständen, und zwar in einer besonderen Unterabtheilung, so lange vorgetragen und fortgeführt werden, bis solche theils durch die verfügten Quieszenz-Gehalts-Pensions- oder Alimentations-Abzüge, theils durch die Einziehung der aufrecht gemachten Kautionen oder anderen Schulddokumenten, und theils durch den Erlös aus den in Beschlag genommenen, und expost verkauften Im- und Mobilien des Residuanten, oder auf irgend andere Art dem Aerar ersetzt — und getilgt worden sind.

Es wird deshalb auf die ergangenen allerhöchsten Verordnungen vom 7. September 1757, 16. August 1779, 18. Juni 1802, 29. Oktober 1813, und 25. Februar 1814 Bezug genommen, und die pflichtmäßige Befolgung derselben erwartet.

3.

Zur Sicherheit des Aerars sowohl, als zur genauen Kontrole alles Nachtheils für dasselbe, erachtet man für zweckmäßig, ein besonderes Vormerkungsbuch über alle noch nicht erledigten Kassendefekte der Beamten bis 30. September 1819 vom 1. Oktober gedachten Jahres anfangend, führen zu lassen. Dasselbe kann die nämlichen Rubriken enthalten, wie solche unter'm 27. Juni vor. Jahres vorgezeichnet wurden. Der Gleichförmigkeit wegen folgt aber ein Schema in der Anlage, in welchem die Rubriken gehörig auszufüllen sind. Die Führung dieses Vormerkungsbuches hat durch die Kreisbuchhaltung unter Aufsicht, Anweisung und Leitung des von dem Regierungs-Präsidenten zu ernennenden Regierungsrathes zu geschehen. Jedem Residuanten ist ein eigenes Folium zu widmen.

Für das Etatsjahr 18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ sind diejenigen Resultate zum Grund zu legen, welche in der eingesendeten tabellarischen Uebersicht der Kassendefekte bis letzten September 1819 vorgetragen wurden.

Mit Ablauf eines jeden Rechnungsjahres, und nach vollzogener Revision aller Rechnungen für das treffende Jahr, ist der Stand von jedem Residuanten zu extrahiren, in eine Uebersicht aufzunehmen, und solche der Rechnungs-Aufnahms-Kommission vorzuleg n.

Der Abrechnungskommissär hat hierauf die Resultate mit den revidirten Rechnungen und Belegen genau zu vergleichen, streng zu prüfen, was in dem Zeitraum eines Jahres bei jedem einzelnen Residuanten geschehen ist, die Ursachen und eingetretenen Hindernisse zur Erledigung des Kassendefekts angeben und erläutern

zu lassen, solche nachzutragen und allenfallsige Differenzen möglichst sogleich zu berichtigen. Wenn nun auf diese Art alles in Richtigkeit gesetzt worden ist, so hat derselbe jene Uebersicht zu sich zu nehmen, und solche mit seinem Kommissionsbericht an den königl. Oberstrechnungs-Hof einzusenden.

Dieser wird sodann nach beendigter Rechnungsaufnahme in den Kreisen, für die Zusammenstellung aller Kassendefekte der Beamten im Königreiche Sorge tragen, und solche dem Staats-Ministerium der Finanzen zur Einsicht und weiteren allerhöchsten Verfügung mit besonderem Bericht vorlegen.

4.

Die königl. Regierung des Unterdonaukreises hat pflichtgemäßen Bedacht zu nehmen, daß vorzugsweise diejenigen Rechnungen gefertigt, revidirt, justifizirt und vollständig erledigt werden, welche ein — des Kassendefekts angeschuldigter Beamte gelegt, und die Resultate davon zu vertreten hat; sie hat zu sorgen, daß vorzüglich die Verrechnungs-Stoks bei den in Unordnung gerathenen Aemtern festgestellt — und dem neuen Beamten vollständig eingewiesen werden. Diese Sorge hat sich auch auf diejenigen Ersatzposten zu erstrecken, welche ein solcher Beamte in Anspruch nimmt; es sind denselben die Mittel und Wege zu zeigen, auf welchen solche zu ihrem Guthaben aus ihren früheren Dienstesgeschäften gelangen können. Dieses ist liquid zu machen zu suchen, und für den Fiskus in Anspruch zu nehmen, wenn dieser für seine rechtmäßige Forderung nicht schon hinlänglich gedeckt seyn sollte.

5.

Die bereits eingeleiteten Untersuchungen gegen die treulosen und pflichtvergessenen Beamten und Rechnungsführer sind nach Thunlichkeit zu betreiben, die Kommissarien fleißig zu kontroliren, auf die Führung der Geschäfts-Tagebücher derselben strenge zu halten, auf die Vollendung der anhängigen Untersuchungen mit vorzüglicher Aufmerksamkeit bedacht zu seyn und zu trachten, daß die berichtliche Vorlage der Resultate derselben, nach Anleitung des organischen Ediktes vom 27. März 1817 §. 83 — 85 im Regierungsblatt Seite 274, 275 bewerkstelligt werde.

6.

Unter den Bemerkungen im Vormerkungs-Buch über die Kassendefekte der Beamten ist vorzüglich auszudrücken:

a) der Betrag des Quieszenzgehaltes, Pension oder Alimentation des Residuanten oder der Hinterlassenen derselben, mit Allegirung des allerhöchsten Rescripts, in welchem der Betrag ausgesprochen ist.

b) Angabe des Tags, Monats und Jahres, an welchem der Abzug mit Benennung der Quote desselben bei der zu bemerkenden Kasse verfügt wurde, unter Allegirung des allerhöchsten Rescripts oder des Regierungs-Dekrets, und

c) Betrag der Untersuchungskosten mit Ausscheidung des Antheils derselben

α) für das Aerar, und

β) für den Residuanten.

d) Angabe der Zeit, wann ein solcher Beamter wegen Kassendefekt vor Gericht gestellt worden; dann

e) Berücksichtigung der Bemerkungen, welche bereits unter dem 27. Juni vorigen Jahres §. 6 vorgezeichnet worden sind, und weßhalb der Kürze wegen hierauf Bezug genommen wird.

7.

ꝛc. ꝛc.

8.

Die einmal verfügten Abzüge an dem Gehalt oder Pension des Residuanten, so wie alle darauf eingehende Zahlungen oder Erlässe sind an der Schuldigkeit dessen Defekts nach Ablauf eines jeden Rechnungs Jahres abzuschreiben, und die Beträge von der einschlägigen Kasse in Einnahme verrechnen zu lassen, welches auch mit den ad depositum genommenen sogleich zu geschehen hat.

München, am 12. Jänner 1821.

Die Kassendefekte der Beamten betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Schema.

Vormerkungs-Buch

über

die sämmtlichen Kassendefekte der rechnungsführenden Beamten des N. Kreises nach dem Stande vom letzten September 182

Fortlaufender Numer.	Vor- und Zuname des Residuanten.	Wohnort als Beamter zu	Gegenwärtiger Aufenthaltsort desselben	Kassendefekte, welche noch auf nähere Untersuchung beruhen.						Betrag der festgestellten Kassendefekte						Summa der beiden Kassendefekten-Beträge	Kassen-Defekte,						Bemerkungen.
				für das Aerar		für andere Kassen z. B. Stiftungen, Gemeinden		für Private.		für das Aerar		für andere Kassen		für Privaten			welche eingegangen oder gutgemacht		nachgelassen		bis letzten September 18 im Rückstand verblieben sind		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen an die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, in rubrizirtem Betreff erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und gleichmässigen Nachachtung.

Der königl. Regierung wird auf ihren Bericht rubrizirten Betreffs vom 26. März laufenden Jahres, unter Remission der 3 Originalbeilagen desselben, Folgendes zur Entschließung eröffnet.

1. Die in dem allerhöchsten Rescripte vom 28. August 1820, durch welches der Finanzetat des Untermainkreises für $18\frac{19}{20}$ sanktionirt worden ist, sub IV. lit. D. nro. 14 ausgesprochene Bewilligung einer bestimmten Summe zu augenblicklichen Unterstützungen nothleidender und hülfewürdiger staatsdienerschaftlicher Individuen, dann deren Wittwen und Waisen, für $18\frac{19}{20}$ gilt nur für Ein Jahr, keineswegswegs aber für die ganze Finanzperiode $18\frac{19}{25}$, so wie auch durch das Kreisfinanzetats-Sanktionsrescript vom 22. März l. Js. sub §. IV. lit. J. diese Bewilligung nur für das laufende Etatsjahr $18\frac{20}{21}$ ertheilt worden ist.

2. Ehe also für irgend ein Jahr eine solche ausdrückliche Bewilligung nicht durch eine von dem königl. Staatsministerium der Finanzen ausgefertigte Entschließung ertheilt seyn wird, darf von Seite der Kreisregierungs-Finanzkammer keine Zahlung hierauf angewiesen werden.

3. Diese Unterstützungssumme wird aus dem Kreisreservefond, welcher im Budget unter dem Hauptreservefond enthalten ist, geschöpft, und ist die nämliche, von welcher das durch das königl. Staatsministerium des Innern ausgefertigte Rescript vom 26. Mai 1820 spricht.

Die königl. Kreisregierungs-Finanzkammer wird auf diesen Umstand hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht, damit nicht allenfalls durch eine irrige Meinung eine doppelte Verwendung und Verausgabung dieser Summe statt habe.

4. Der königl. Generalkommissär und Regierungspräsident ist ermächtiget, im Einvernehmen mit den Direktoren der beiden Kammern, augenblickliche Unterstützungen von einigen — höchstens aber 20 bis 30 Gulden aus der ebenerwähnten Kreisunterstützungs-Summe zu bewilligen, und durch die Kammer der Finanzen zur Zahlung anweisen zu lassen. Die Bewilligung größerer Beträge bleibt dem kön. Staatsministerium der Finanzen noch fernerhin ausschließlich vorbehalten, an welches daher der Regierungspräsident unter der Mitunterschrift der beiden Kammerdirektoren gehörig motivirte und belegte Gutachtensberichte in vorkommenden Fällen anher zu erstatten hat.

5. An den erwähnten, von der königl. Regierung aus eigener Kompetenz zu bewilligenden augenblicklichen Unterstützungen können nothleidende und einer Hülfe würdige staatsdienerschaftliche Individuen des Kreises aus dem Ressort der königl. Staatsministerien des Aeussern, der Justiz, des Innern und der Finanzen Theil nehmen, insoferne ihre Besoldungen oder Pensionen aus der Staatskasse fließen, und dieselben um eine Unterstützung bitten.

Eine gleichheitliche Vertheilung der zu diesen Unterstützungen genehmigten Etatssumme an die beiden Kammern zur Disposition würde unzweckmäßig und folglich unzuläßig seyn.

6. Ueber die wirklich ertheilten Unterstüzungen hat die Kreisregierung mit Schluß jeden Quartales eine spezifike Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

München, am 23. August 1821.

Den Kreis-Unterstützungs-Fond betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem königl. obersten Rechnungshofe wird hiermit auf seine Berichte vom 1. und 22. d. Mts. erwiedert, daß durch die unter'm 8. Jänner und 21. Mai l. Js. in rubrizirtem Betreff an die königl. General-Zoll-Administration erlassenen allerhöchsten Entschließungen die Verordnung vom 9. Juli 1819 in ihren wesentlichen Bestimmungen keineswegs abgeändert, und sonach der Central-Staatskasse weder die ihr ausschließlich zukommende Verrechnung der Kaufschillinge für neu angekaufte Staatsrealitäten aller Art, noch die nur ihr zustehende Einziehung der an die königl. Staatsschuldentilgungs-Kasse gekommenen Gelder für veräußerte Staats-Realitäten benommen werden wollte.

Der Central-Zollkasse soll daher nach den angezogenen Entschließungen zwar zustehen, bei ratifizirten neuen Ankäufen von Zollgebäuden die Kaufschillinge resp. Kaufschillingsfristen aus den baaren Erlösen für verkaufte Zollgebäude, und, so weit diese nicht hinreichen, aus den ordentlichen Zollgefällen zu decken, und die für diese Kaufschillinge und Fristen eingezogenen Quittungen der Central-Staatskasse statt baar Geld zuzurechnen, sohin sich hiefür Kasselieferungs-Quittungen für Kaufschillingsgelder, und resp. Zollgefälle geben zu lassen, um solche bei der Finalabrechnung mit der Central-Staatskasse gehörig benützen zu können; allein die Deckung und Verrechnung der Kaufschillinge und Fristen für neu angekaufte Zollgebäude ist und bleibt Sache der Central-Staatskasse, welche nach §. VI. der Verordnung vom 9. Juli 1819 ermächtiget ist, im Falle die Erlöse aus verkauften Zollgebäuden zur Deckung neuer Ankäufe nicht zureichen sollten, hiezu auch die bei anderen Kassen für veräußerte Staatsgebäude eingegangenen Kaufschillingsgelder zu verwenden ꝛc.

München, den 26. Oktober 1821.

Die Verrechnung der Kaufschillinge für veräußerte Zollgebäude, und die Deckung der Kaufschillinge für neu erworbene Zollgebäude betr.

An den königl. Oberstrechnungshof.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute in rubrizirtem Betreff an sämmtliche Regierungen (exclus. Rheinkreis), Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung:

Max Joseph, König.

Wir haben nach dem Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen beschloßen, einen Theil des Personals bei den Rechnungs-Kommissariaten der Regierungen, Kammern der Finanzen, zu fortwährenden Aufsichts- und Nachsichts-Reisen bei den Rentämtern ꝛc. in der Art zu verwenden, daß dieses Personal künftig

I. nicht nur die Buch- und Kassaführung, Perzeption, sowie überhaupt die ganze Amts-Führung bei erwähnten Rentämtern ꝛc. fortwährend inspiziren, und in dem vorschriftmäßigen Gang erhalten, sondern auch zugleich

II. die Revision der Rechnungsbelege, besonders der meisten jener vielen Anzeigen, Designationen, Spezifikationen, Protokollen ꝛc., welche bisher mit großem Zeitverluste zu den Regierungen eingesendet werden mußten, im Orte jeden Amtes, im Gebrauch aller Behelfe zu deren eigentlichen Verifikation vorzunehmen haben sollte.

Wenn Wir Uns zu diesem Beschluße in erster Beziehung durch die vielfältig vorkommenden Amtsunordnungen und Kassendefekte bei den Aemtern, durch das bedeutende Sinken einiger Unserer Staatsgefälle, und durch die zu wenige Sicherstellung der Unterthanen vor Unterschleif und Erpressungen des Amtspersonals, — dann in zweiter Beziehung durch die Unzulänglichkeit mancher Revision und Kontrole an dem von den Aemtern weit entfernten Regierungssitze, so wie überhaupt durch das bisherige Zurückbleiben in der Rechnungsablage und Revision, bewogen gefunden haben: so erwarten Wir, als Erfolg dieses Unseres Beschlußes, daß

ad I. bei einer fortwährenden Beobachtung und Inspizirung der Aemter, bedeutende Kassendefekte und Unordnungen, Exzesse und Omissionen der Beamten für die Zukunft durchaus beseitiget, und eben dadurch auch jene langwierigen und kostspieligen Untersuchungs- und Extraditions-Kommissionen von selbst entfernt werden, — dann daß

ad II. die Revision der inspizirenden Rechnungs-Kommissarien im Orte eines jeden Amtes die Revision des Rechnungs-Kommissariates am Sitze der Regierung in vielen Gegenständen aufheben, in anderen aber vorbereiten und erleichtern, und auf diese Weise die Ablage der Rechnungen, und die Revision im Ganzen zum großen Gewinnste für die Festhaltung der Komptabilität und die höhere Finanzverwaltung, bedeutend beschleunigen wird.

Wir erlassen hierüber folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Diese künftig die Aemter inspizirenden Rechnungskommissärs werden in der Regel aus den gegenwärtig bereits bestehenden Rechnungskommissarien der Finanzkammern gewählt.

2) Das gegenwärtige Rechnungskommissariats-Personale wird diesertwegen nicht vermehrt, weil die am Sitze der Regierungen bleibenden Rechnungs-Kommissärs durch die inspizirenden Rechnungskommissärs eines so großen Theils der bisherigen Revisions-Arbeiten enthoben werden, daß für den Rest die bleibende Anzahl vollkommen genügen wird.

3) Jedem dieser inspizirenden Rechnungskommissärs wird ein gewisser Bezirk von 5 bis 7 Rentämtern — nach Beschaffenheit der Größe und der Wichtigkeit derselben — für ihre Inspektionsreisen zugetheilt. Unsere Bestimmungen über die Formation dieser Bezirke sind in der Nebenlage zu ersehen, worüber Wir Uns unter besonderen Umständen weitere Abänderungen zu treffen vorbehalten.

4) Die inspizirenden Rechnungskommissarien behalten ihren bisherigen Gehalt als Rechnungskommissarien, von welcher Klasse sie auch seyn mögen. Das Vorrücken in die höheren Besoldungsklassen wird ihnen im sich ergebenden Falle vorbehalten.

5) Jedem der inspizirenden Rechnungskomissarien wird zur Entschädigung für gesammte Reiseauslagen eine Aversal-Summe von 1500 fl. jährlich bewilliget, welche ihnen in monatlichen Raten bei der Kreiskasse zu bezahlen, und unter der Position auf Diäten und Reisekosten zu verrechnen sind.

6) Die inspizirenden Rechnungskommissärs haben ihre Bezirke in der Art zu bereisen, daß sie jedes Amt desselben wenigstens dreimal in jedem Jahre inspiziren.

7) Unsere Regierung hat zu sorgen, daß diese Rechnungskommissarien von allen wichtigern, die Verwaltung, das Rechnungs- und Kassawesen bei den Aemtern im Allgemeinen oder in einzelnen Gegenständen betreffenden Verordnungen in Kenntniß gesetzt werden, um hierauf bei Inspizirung der Aemter Rücksicht nehmen zu können.

8) Da die Erfüllung ihrer Bestimmung einen bedeutend längeren Aufenthalt an einem und demselben Orte nicht gestattet, so können eigentliche Amts-Untersuchungen diesen inspizirenden Rechnungskommissarien nicht zukommen, sondern, wenn durch selbe bei der Inspizirung eines Amtes eine grobe Unordnung, ein Kassenrückstand oder anderes Amtsvergehen hinlänglich indizirt ist, hat die Regierung auf Anzeige derselben, die nähere und spezielle Untersuchung einem andern, dahin abzuordnenden Rechnungskommissär des ordentlichen Dienstes zu übertragen. Gewöhnliche Amtsextraditionen sind in der Regel, und wenn eine Amtsuntersuchung durch selbe nicht herbeigeführt wird, von den inspizirenden Rechnungskommissarien vorzunehmen.

9) Die inspizirenden Rechnungskommissarien haben sich über ihre Reisen durch die Vorlage von Diarien oder Journalen, mit gedrängter Anzeige des jeden Tages behandelten Geschäftes, am Schluße jeden Jahres, oder so oft es die Regierung für nöthig erachtet, auszuweisen.

10) Diese inspizirenden Rechnungskommissarien bilden durchaus und in keiner Beziehung ein besonderes Institut, oder eine Art Mittelstelle. Ihre Instruktion bezeichnet ihr Dienstverhältniß. Sie sind und bleiben Rechnungskommissärs, künftig, wie bisher. Zur Zeit, wo sie nicht auf Reisen sich befinden, haben sie die Funktion der im Regierungssitze bleibenden Rechnungskommissarien zu theilen. Zu jeder Zeit können ihnen auf Bericht der Regierung, andere Bezirke zugewiesen, oder sie können ihrer Reisefunktion ganz enthoben, und mit Einziehung ihres Reisekosten-Aversums, wieder zum gewöhnlichen Dienste des Rechnungskommissariates am Sitze der Regierungen verwendet werden. Vor Schluß jedes Etatsjahres hat die Regierung zu begutachten, ob diese inspizirenden Rechnungskommissarien für ihre Funktion, und in ihren Bezirken bestättiget, oder andere statt ihnen ernannt werden sollen.

11) Unsere Regierung, Kammer der Finanzen, hat unverzüglich aus ihrem Rechnungs-Kommissariate diejenigen Individuen in Vorschlag zu bringen, welche sie als künftig inspizirende Rechnungskommissärs für die tauglichsten erachtet. Selbst Rech-

nungsrevisoren können bei ausgezeichneter Qualifikation, und wenn tüchtige Rechnungs-Kommissarien nicht vorhanden seyn sollen, in Vorschlag gebracht, auch kann hiebei allenfalls auf Rentbeamten dritter Klasse Rücksicht genommen werden, wenn dieses durch Verwechslung aus dem Rechnungs-Kommissariatspersonal mit Einverständniß dieser Rentbeamten, also ohne Belästigung des Aerars geschehen kann.

12) Die ganze Geschäftsaufgabe dieser inspizirenden Rechnungskommissärs in Hinsicht auf Inspektion und Revision bei den Aemtern, dann ihr Dienstverhältniß zu den Aemtern und zu den Regierungen, so wie das durch diese Maßregel modifizirte Dienstverhältniß des Rechnungs-Kommissariates am Sitze der Regierungen, ist in der hier anliegenden, von Uns allerhöchst genehmigten Dienstes-Instruktion bezeichnet, worauf Wir die Regierung, Kammer der Finanzen, zur strengen Nachachtung hiemit anweisen.

Hiebei machen Wir dieselbe vorzüglich aufmerksam, daß

13) bei allen Gegenständen, welche Wir nach dieser Dienst-Instruktion der Revision der inspizirenden Rechnungskommissarien am Orte der Aemter untergestellt haben, eine weitere, oder Superrevision des Rechnungskommissariates am Sitze der Regierungen, in der Regel nicht mehr einzutreten habe, sondern daß, um keinen unnöthigen Zeitverlust und allenfalls gar Geschäftsvermehrung statt Beschleunigung zu veranlassen, die Bezeichnung der Revision des inspizirenden Rechnungskommissärs auf den Rechnungsbelegen ꝛc. hinlänglich sey, um solche als giltige und unbedenkliche Verifikationen ohne weiters aufzunehmen; wobei indessen es dem Ermessen Unserer Regierung überstellt bleibt, die Revisions-Behandlungen der inspizirenden Rechnungs-Kommissarien, wie sie es nöthig erachten, durch besondere Abforderung einzelner Parthien und Aktenstücke, durch Abordnung besonderer Kommissarien (vorzüglich bei Gelegenheit, wenn solche Kommissarien ohnehin in anderen Geschäften abgehen), oder auf andere Weise kontroliren zu lassen.

14) Da die Aversal-Reisekosten-Entschädigungen der inspizirenden Rechnungskommissarien Unserem Aerar ohnehin einen bedeutenden neuen Aufwand verursachen, so wird die Regierung von selbst Bedacht nehmen, die Kommissions- und Reisekosten in anderer Beziehung auf alle mögliche, mit dem Dienst vereinbare Weise zu beschränken.

15) Die hier anliegende Instruktion ist allen königl. Rentämtern und Landgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung mitzutheilen.

Wir versehen Uns zu dem bekannten Diensteseifer Unserer Regierung, Kammer der Finanzen, daß sie durch ihre thätige Mitwirkung, durch feste unausgesetzte Handhabung dieser von Uns beschlossenen Einrichtung, den wohlthätigen Erfolg derselben, welchen Wir mit Zuversicht erwarten zu können glauben, herbeizuführen und zu sichern sich bestreben wird.

München, den 26. Oktober 1821.

Die Anordnung inspizirender Rechnungskommissärs bei den k. Regierungen, K. d. F., betr.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

Dienstes-Instruktion
für
die inspizirenden Rechnungs-Kommissarien bei den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen.

§. 1.

Nachdem durch allerhöchstes Rescript vom heutigen Tage beschlossen worden ist, bei jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, einige Rechnungskommissarien in bestimmten, ihnen zugewiesenen, Bezirken zu fortwährenden Aufsichts- und Nachsichtsreisen bei den kdn. Aemtern zu verwenden; so wird diesen inspizirenden Rechnungskommissarien, in Beziehung auf diese ihre neue Bestimmung gegenwärtige Dienstes-Instruktion hiemit ertheilt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Ueber den ständigen Gehalt dieser inspizirenden Rechnungskommissarien, ihren Aversal-Funktionsbezug zu Bestreitung der Reiseauslagen, dann die Formation der ihnen zuzuweisenden Bezirke, ist in dem oben erwähnten an die königl. Regierungen erlassenen allerhöchsten Rescripte das Betreffende bereits verordet.

§. 3.

a) Die Verwaltung und Amtsführung bei den königl. allgemeinen und besondern Rentämtern, dann

b) die Taxen und Sporteln, Stempelgefälle, und das Depositenwesen rc. bei den Expeditionen der königl. Regierungen und Appellationsgerichte, bei den königl. Landgerichten, Kreis- und Stadtgerichten —

sind die Gegenstände, auf welche jene Aufsichts- und Nachsichtsreisen der inspizirenden Rechnungskommissarien in jedem Bezirke gerichtet sind.

§. 4.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien haben bei den Rundreisen in ihrem Bezirke diejenigen Aemter am öftesten zu besuchen, die sie ihrer Aufsicht und Nachhülfe besonders benöthiget erachten: jedoch wird es ihnen hiebei zur Obliegenheit gemacht, jedes Amt ihres Bezirkes wenigstens dreimal in jedem Jahre zu inspiziren.

§. 5.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien sollen trachten, sich fortwährend in Kenntniß aller jener Verordnungen zu erhalten, welche in Hinsicht auf die Verwaltung, das Rechnungs- und Kassawesen bei den Aemtern im Allgemeinen, oder in einzelnen Gegenständen erlassen worden, um über den Vollzug derselben bei ihren Inspektionsreisen zu wachen. Die königl. Regierungen sind angewiesen worden, ihnen hierüber das Nöthige mitzutheilen.

§. 6.

Wenn die inspizirenden Rechnungskommissarien bei ihren Visitationen grobe Amtsunordnungen, wirkliche Kassarückstände, oder andere Dienstvergehen entdecken, so haben sie der weitern nähern Untersuchung hierüber sich keineswegs zu unterziehen, sondern sogleich Anzeigs-Bericht an die königl. Regierung zu erstatten, welche bereits angewiesen ist, in solchen Fällen zur weitern Amtsuntersuchung einen andern Rechnungskommissär des ordentlichen Dienstes abzuordnen. Dagegen haben sie gewöhnliche Amts-Extraditionen, welche mit weitläufigen Untersuchungen und Liquidationen nicht verbunden sind, in der Regel vorzunehmen, jedoch auch hierüber

die Aufträge der königl. Regierungen zu erwarten.

§. 7.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien sollen weder anordnend, noch verwaltend sich als besonders Institut, oder eine Art Mittel-Stelle ansehen und geriren. Sie haben keine Berichte von den Aemtern zu empfangen, und keine schriftlichen Weisungen an sie, (außer in der unten §. 8. bezeichneten Art) zu erlassen.

Zu perzipiren kommt ihnen in keinem Falle zu; eben so wenig sind sie Geld- oder Ausgabs-Anweisungen zu machen befugt. — Bei Anständen haben sie die höhern Entschließungen zu erholen, und in Konflikten zwischen ihnen und den Beamten, ist letzteren der Rekurs an die königl. Regierungen vorbehalten.

§. 8.

Bey jedem Rentamte soll ein von der kön. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, paraphirtes Geschäfts-Protokoll über sämmtliche im Laufe eines Jahres vollendete Kommissionsgeschäfte gehalten werden, in welches der inspizirende Rechnungskommissär alle und jede, eine Einnahms- oder Ausgabsberichtigung oder Nachholung zur Folge gehabte Revisionsnote speziell einzutragen hat. Am Schluße des Jahres hat der Kommissär bei jeder Position die Bemerkung, ob und wie der Beamte diesen Aufträgen entsprochen habe, beizufügen, und ist sofort dieses Geschäftsprotokoll mit der Jahresrechnung an die königl. Regierung einzusenden.

§. 9.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien haben hiernach — außer den besonders bezeichneten Fällen — über ihre einzelnen Reisen und Geschäftsverhandlungen keine besondere Berichte zu erstatten; wohl aber haben sie mit Schluße eines jeden Jahres, oder so oft die königl. Regierungen es für nöthig erachten, ihr fortwährend geführtes Diarium oder Journal, worin für jeden Tag eine gedrängte Anzeige des behandelten Geschäftes aufgenommen ist, den kön. Regierungen vorzulegen.

§. 10.

Erwähnten Regierungskommissarien wird ausdrücklich verboten, auf ihren Geschäftsreisen bei Beamten, Schreibern oder andern Amtsindividuen, für oder ohne Bezahlung, Wohnung oder Beköstigung zu nehmen.

§. 11.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien werden zur Zeit, wo sie nicht auf Reisen sich befinden, zum ordentlichen Dienste des Rechnungskommissariats am Sitze der Regierungen, nach Ermessen der letztern, verwendet. Zu jeder Zeit können ihnen auf Berichte der Regierungen, andere Bezirke zugewiesen, oder selbe ihrer Reisefunktion ganz enthoben, und mit Einziehung ihres Reisekosten-Aversums wieder für erwähnt ordentlichen Dienst am Sitze der Regierungen bestimmt werden. Mit Schluße jeden Etatsjahres wird, auf gutachtliche Berichte der Regierungen, bestimmt, ob dieselben für ihre Funktion bestättigt, oder andere statt ihnen ernannt, oder ihnen andere Bezirke zugetheilt werden.

Wirkungs-Kreis.

§. 12.

Der Geschäfts- oder Wirkungskreis der inspizirenden Rechnungskommissarien theilt sich

I. in die Inspektion, und
II. in die Revision.

I. Inspektion.

§. 13.

Die Inspektion hat bei den königl. Rentämtern zum Gegenstande:

A) den Zustand des Amtes im Allgemeinen,
B) die Buchführung,
C) die Geld- und Materialvorräthe, (Kassen und Speicher)
D) die übrige Amts- und Geschäfts-Führung.

A) Der Zustand des Amtes im Allgemeinen.

§. 14.

In dieser Hinsicht erstreckt sich die Inspektion,

1. auf das Amtspersonal,
2. auf die Amtsgebäude,
3. auf die Fundamental-Bücher und Kataster,
4. auf die Amtsregistratur.

§. 15.

ad 1. Das Amtspersonal betreffend:

a) Die Qualifikation des Beamten selbst ergiebt sich ohnehin aus seiner Amtsführung.

b) Da indessen der Zustand eines Amts auch zum Theil von der Qualifikation des Hülfs-Personals abhängt, so ist dieses nicht unbeachtet zu lassen, und sind die Beamten aufmerksam zu machen, daß die Schreiber, dann die Amtsboten, Kastenknechte ꝛc. sich keine Exaktionen und Erpressungen gegen die Unterthanen erlauben. Im Falle, daß sich solcher Unfug demungeachtet ergiebt, ist hierüber Anzeige an die königl. Regierung zu erstatten.

c) Man gedenkt thätigen Beamten, welche bei eigener Anstrengung nur wenige Schreiber halten, die Vortheile hieraus keineswegs zu schmälern. Doch ist, besonders in dem Falle, wenn die Amtsgeschäfte zurückbleiben, darauf zu halten, daß die Zahl der Schreiber mit den Forderungen des Dienstes im Verhältniß stehe.

§. 16.

ad 2. Die Amtsgebäude sind im Verlauf eines jeden Jahres wenigstens einmal, oder so oft sich hiezu eine besondere Veranlassung giebt, zu besichtigen, und bei sich bezeigender Vernachläßigung derselben die dienlichen Einleitungen zu treffen, auch nach Umständen Anzeigs-Bericht zu erstatten. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Bauordnung vom 13. August 1819 durchaus eingehalten werde. In Hinsicht auf die Baureparationen und Neubauten bei diesen Gebäuden, ist Einsicht zu nehmen, ob die hierin bewilligten Summen auch wirklich für dasjenige verwendet werden, wofür sie bewilliget worden sind.

§. 17.

ad 3. Die zu inspizirenden Fundamental-Bücher und Kataster, welche das Amt eigentlich konstituiren, die Amtsführung bedingen, und begründen, sind

a) die Steuerkataster mit den Umschreibbüchern,
b) die Grund-, Saal-, Lager-, Zins-Bücher, Urbarien ꝛc.
c) die Zehentbeschreibungen,
d) die Vormerkungsbücher, und
e) das Amts Inventarium.

Darauf zu sehen, daß diese Bücher vorschriftmäßig geführt, ergänzt und konservirt werden, ist hier die Aufgabe der Inspektion.

§. 18.

ad 4. Die Amts-Registratur.

Daß diese zweckmäßig angelegt, auf gleiche Weise fortgeführt, in guter Ordnung zum bequemen Gebrauche aufgestellt, und in einem trockenen, der Feuersgefahr nicht ausgesetzten Orte aufbewahrt werde, hierauf ist bei der Inspektion besonderes Augenmerk zu nehmen.

B) Die Buchführung.

§. 19.

Hier ist von jenen Geschäftsbüchern die Rede, welche die Perzeption selbst, die Kasseführung und die Verrechnung unmittelbar sichern und erleichtern. Diese sind vorzüglich

a) das Tagebuch (Journal), welches die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in chronologischer Folge, ohne Rücksicht auf ihre einzelne verschiedene Natur, aufzunehmen hat;
b) das Hauptbuch (Manual), durch alle Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, wie das Rechnungs-Formular selbst gestaltet, in welchem die im Tagbuche nur chronologisch und vermischt vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben sogleich überall in die betreffenden Rubriken untergestellt werden;
c) die Bezugs- oder Hebe-Register.

Für das Tagbuch und Hauptbuch sind bestimmte Formulare gegeben, an die sich genau gehalten werden muß, vorzüglich bei dem Haupt-Buche, welches die Grundlage der Verrechnung, eigentlich schon die Rechnung selbst ist. Bei den Heberegistern, welche zunächst nur Erleichterung und Sicherstellung des Beamten in der Manipulation des Perzipirens zum Zwecke haben, ist im Allgemeinen nur auf ihre Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu sehen, ohne den Beamten ein bestimmtes Formular aufzudringen.

§. 20.

Da diese (§. 19.) genannten Geschäftsbücher nie vernachläßiget werden können, ohne die Richtigkeit der Kasse und Verrechnung unmittelbar zu gefährden, so haben die inspizirenden Rechnungskommissarien bei jeder Visitation eines Amtes, diesen Büchern die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen. Sie haben sich nämlich

a) nicht nur von dem Bestande der vorschriftmäßigen Einrichtung und Führung derselben im Allgemeinen zu überzeugen, sondern
b) was das Tagbuch und Hauptbuch betrifft, auch die Vollständigkeit und Richtigkeit derselben durch ihre Vergleichung unter sich, dann mit den Bezugsregistern und mit den Einnahms- und Ausgabsverifikationen, in stetem Hinblick auf das Soll der Einnahmen und Ausgaben genau zu prüfen.

§. 21.

Hieher gehört noch oder ergiebt sich vielmehr hieraus von selbst, daß die Rechnungsbelege, Einnahms- und Ausgabs-Verifikationen (vorerst als Belege dieser Geschäftsbücher), immer vollständig gesammelt und geordnet vorliegen müssen; worauf dann die inspizirenden Rechnungskommissarien ebenfalls zu sehen, und das Geeignete handzuhaben wissen werden.

C) Die Geld- und Material-Vorräthe, Kassen und Speicher.

§. 22.

Bei jeder Visitation eines Amtes sind die oben genannten Tag- und Hauptbücher abzuschließen, und auf den Grund dieses Abschlußes, der Kassasturz vorzunehmen.

Hierüber ist ein besonderes Protokoll abzuhalten und einzusenden. Befinden sich zugleich Staatspapiere in der Kasse, so ist dem Erwerbe derselben, der Art, wie sie zur Kasse gekommen (nach Weise wie §. 29, b, bei den Kaufschillingsgeldern verordnet ist), auf den Grund zu sehen, und überhaupt das Augenmerk zu nehmen, daß Mäckelei und Unterschleif mit diesen Papieren nicht statt finde.

§. 23.

Hiebei ist auch zugleich auf die äußere Sicherstellung der Kasse, in festen wohl verschlossenen Kästen und einem eben sowohl verwahr-

ten, vor Feuersgefahr gesicherten Lokale, dann nicht minder auf die innere Einrichtung und Ordnung derselben, daß die verschiedenen Gefälle nicht vermischt, die Münzsorten separirt ꝛc., vorzüglich aber Gelder nicht außer der Amtskasse verwahrt, und alle eigentlichen Kassapapiere in der Amtskasse hinterlegt werden, der sorgfältige Bedacht zu nehmen.

§. 24.

Der Umsturz der Getreider auf den Amtsspeichern ist wenigstens alle Jahre einmal, wenn nicht eine besondere Aufforderung hiezu sich ergiebt, zur dienlichsten Zeit vorzunehmen, und das Resultat mit der Soll-Einnahme, mit den Material-Aufschreibungen oder Kastenbüchern, und mit den von den Aemtern zu den Regierungen einzusendenden Anzeigen resp. Material-Extrakten zu vergleichen. Es versteht sich von selbst, daß hiebei auch die Qualität und Beschaffenheit der Fruchtgattungen zu beachten, und auch in dieser Beziehung zur Abwendung alles Schadens die dienlichen Einleitungen zu treffen sind.

D) Die übrige Amts- und Geschäfts-Führung.

§. 25.

Die wichtigsten Momente für die Inspektion in dieser Beziehung sind:

1. die Perzeption,
2. die Ausgaben im Allgemeinen, insbesondere
3. die Nachlässe,
4. die Ausstände.

§. 26.

ad 1. Die Perzeption.

Eine verzögerte und vernachläßigte Perzeption der Amtsgefälle hat immer Unordnungen im Rechnungswesen, schwer zu erholende, oft ganz zu Verlust gehende Ausstände, Nachtheil für die Unterthanen, für die Beamten, für das allerhöchste Aerar zur Folge. — Daß daher die von der Regierung, mit Würdigung aller eintretenden Umstände, dann gebührender Hinsicht auf das Zahlungsvermögen der Unterthanen, bei allen Abgaben festgestellten verschiedenen Zahlungstermine genauest eingehalten werden, und in diesem Verhältnisse die Perzeption aller Gefälle mit der Soll-Einnahme ununterbrochen fortschreite, hierauf haben die inspizirenden Rechnungskommissarien ganz besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Ein bedeutendes Zurückbleiben in der Perzeption, wenn die Exzitationen der Kommissärs keinen Erfolg haben, ist der königl. Regierung berichtlich anzuzeigen. Ueber das Verfahren in Hinsicht auf die Ausstände werden unten besondere Bestimmungen erfolgen.

§. 27.

Die Perzeption auf diese Weise zu beobachten, kann bei den ständigen Einnahmen ohnehin keiner besondern Schwierigkeit unterliegen, da die etatsmäßige Schuldigkeit bekannt, die Zahlungstermine festgesetzt sind, und (den Fall eines wirklichen Unterschleifs ausgenommen) die einschlägigen Kataster, dann das Tag- und Hauptbuch und die Delirungen in den Hebe- oder Bezugs-Registern der Kontrole volle Sicherheit gewähren. Nur bei Abschreibungen hieran, und in Hinsicht auf die als absolut uneinbringlich angegebenen Posten muß nach Umständen noch besondere Vorsicht eintreten, und sind, wenn eine bedeutende Anzahl solcher Posten vorkommt, wenigstens einige derselben einer nähern Liquidation und Untersuchung durch Vernehmung, Augenschein ꝛc., zu unterwerfen.

§. 28.

Unter den unständigen Einnahmen sind es vorzüglich ..

a) die Laudemien und Relevien ꝛc.,

b) die Kaufschillingsgelder von veräußerten Staatsrealitäten,

c) die Grund-Obereigenthums-Ablösungen,

d) die Forstgefälle,

e) der Erlös aus den verkauften Getreiden, welche der Inspizirung bedürfen.

§. 29.

Um die Inspektion, die Kontrole dieser Einnahmen zu begründen, werden

ad a. die Laudemien und Relevien ꝛc. mit den Laudemial-Verhandlungs-Protokollen ꝛc., dann

ad b. die Einnahmen an Kaufschillings-Geldern mit den diese Käufe genehmigenden Rescripten verglichen. Bei diesen Einnahmen ist noch besonders auf das richtige Einhalten der bedungenen Fristen zu sehen, und in so ferne die Zahlung mit Staatspapieren geleistet wurde, das Factum, daß der Unterthan sie wirklich selbst abgegeben und quittirt habe, zu konstatiren, sofort die baldmöglichste Zurechnung dieser Papiere an die königl. Kreiskassen zu veranlassen.

ad c. Die Erlagen für Grund-Eigenthums-Ablösungen, (hieher gehören auch die Lehen-Eignungen) sind wiederum mit den über diese Verhandlungen erfolgten Genehmigungs-Rescripten zu vergleichen.

ad d. Die Forstgefälle werden durch Vergleichung mit den angeordneten Designationen, und

ad e. der Erlös aus den verkauften Getreiden mit den Verkaufs-Protokollen, beide letztere zugleich auch mit den hierüber erfolgten Genehmigungs-Resolutionen kontrolirt.

§. 30.

Besondere nähere Untersuchungen und Liquidationen, auch bei diesen Einnahmen in einzelnen Fällen, wenn Verdacht des Unterschleifs vorliegt, vorzunehmen, ist den inspizirenden Rechnungskommissarien unverwehrt.

§. 31.

Zur Kontrole der Perzeption im Allgemeinen ist abwechselnd von Zeit zu Zeit, und so oft es für dienlich erachtet wird, auch von den Einschreibbüchelu (Steuer-Quittungs-Büchein), worin den Unterthanen alle ihre Erlagen eingetragen und bescheint werden, oder doch bescheint werden sollen, Einsicht zu nehmen. Wegen allgemeiner Einführung und zweckmäßigerer Einrichtung dieser Büchelchen wird noch eine besondere Vorschrift erfolgen.

§. 32.

ad 2. Die Ausgaben im Allgemeinen geschehen auf eigene Verrechnung des Amtes, unter denen hier

a) die Regie-Ausgaben, und

b) die Passivreichnisse,

vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen, oder sie eignen sich zur Zurechnung an andere Kassen (Commissions, à Conto-Zahlungen).

§. 33.

Unter den Ausgaben auf eigene Verrechnung des Amtes sind

ad a. die Regie-Ausgaben circa quantum im Allgemeinen durch den Etat bestimmt. Die einzelnen Posten sind mit den Bescheinigungen hiefür, und besondern Genehmigungs-Resolutionen zu vergleichen. Die Kommissärs haben auf die Einhaltung des Etats fortwährend zu sehen, Ueberschreitungen Einhalt zu thun, und wenn bei außerordentlichen Veranlassungen solche Ueberschreitungen unvermeidlich eintreten, die Beamten anzuweisen, die

vorschriftmäßigen Anzeigsberichte hierüber zu Erholung weiterer Genehmigung sogleich zu erstatten.

ad b. Die Passivreichnisse sind durch Vergleichung mit den früheren ständigen Rechnungsvorträgen, dem Vormerkungs-Buche, und den vorliegenden besonderen Entschließungen zu kontroliren.

§. 34.

Nach dem allerhöchsten Reskripte vom 4. Juli 1820, eigentlich in Folge der dasselbe erläuternden Entschließung vom 16. Februar 1821 bestehen bei den Rentämtern als Kommissions- oder à Conto-Zahlungen nur mehr folgende:

a) die Militär-Pensionen à Conto der Militär-Hauptkasse,

b) die Säkularisations-Pensionen, welche die Staatsschuldentilgungs-Kasse übernommen hat, so wie überhaupts alle Assignationen dieser Kasse auf die ihr zuständigen Gefälle,

c) Zahlungen auf Rechnung der königl. Kabinetskasse,

d) Zahlungen auf Rechnung der, den königl. Staatsministerien angewiesenen Dispositions-Fonds,

e) Zahlungen auf Rechnung des bei dem k. Obersthofmeisterstabe bestehenden Hofeleemosinariats- und Unterstützungs-Fondes, endlich

f) Zahlungen auf Rechnung der Bergwerks-, Salinen-, Post-, Zoll- und Lotto-Haupt-Kassen.

Die inspizirenden Rechnungs-Kommissarien haben Bedacht zu nehmen, daß die Zurechnung dieser Zahlungen resp. der Bescheinigungen hiefür an die Kreiskassen immer so viel als möglich beschleunigt werde, dann in der Folge hieraus sich für die Abrechnungspflege keine Hindernisse ergeben.

Alle übrigen ehemaligen à Conto-Zahlungen, welche nach der angeführten Verordnung vom 4. Juli 1820 nunmehr von den Rentämtern selbst in der Staatsaufwands-Rechnung verausgabt werden, namentlich die Civilpensionen, dann Land-Strassen- und Wasserbau-Kosten ꝛc., finden, als nunmehr zu den ordentlichen Ausgaben gehörig, so wie diese, ihre Kontrole durch Vergleichung mit den Bewilligungs-Resolutionen und Bescheinigungen der einzelnen Posten.

§. 35.

ad 3. Die Nachlässe werden der besondern Aufmerksamkeit der inspizirenden Rechnungs-Kommissarien in doppelter Beziehung untergestellt,

a) dem Uebermaße hierin — ungeeigneten Nachlaßbegutachtungen — Schranken zu setzen, und

b) die richtige Vergütung, Hinausbezahlung derselben an die Unterthanen zu sichern.

ad a) Die im Nachlaßwesen vorhandenen Verordnungen geben hierüber Anweisung. Die Vorschriften derselben Hand zu haben, finden die inspizirenden Rechnungskommissarien Gelegenheit und Veranlassung, da ihnen (unter §. 41) die vorläufige revisorische Behandlung der Nachlaßlibelle übertragen ist.

ad b. Die richtige Vergütung des bewilligten Nachlaßes an die Unterthanen wird in der Regel durch Vergleichung des Rechnungsvortrages mit den vorschriftsmäßigen attestirten Genußscheinen konstatirt. Da diese indessen selten volle Sicherheit gewähren, so liegt es weiters in der Aufgabe der Rechnungskommissarien, hie und da einzelne Unterthanen (zur Probe) vorrufen zu lassen, und durch Vernehmmung derselben und Inspizirung ihrer Einschreib- oder Quit-

tungsbücheln, das Factum der richtigen Vergütung noch strenger zu kontroliren.

§. 36.

ad 4. Die Ausstände sind die gefährlichste Klippe für die Komptabilität, und nehmen daher wieder die besondere Aufmerksamkeit der inspizirenden Rechnungskommissarien in Anspruch. Indem dieselben die Perzeption im Allgemeinen zu beobachten, und auf das Einhalten der festgestellten Zahlungstermine Bedacht zu nehmen haben, werden sie schon von selbst auch in Kenntniß der Ausstände gesetzt, und es kömmt ihnen zu, die Aemter zur möglichen Beitreibung dieser Ausstände zu exzitiren. Da erwähnten Rechnungskommissarien (unter §. 41.) ohnehin schon die revisorische Behandlung der Ausstands-Libelle übertragen ist, so ist ihnen schon darin Gelegenheit und Veranlassung zu thätigen Einschreitungen gegeben. Es kömmt ihnen zu, bei bedeutenden Ausständen, einzelne Posten durch Einberufung der Unterthanen auf der Stelle zu liquidiren, und im Falle eines fortwährenden bedeutenden Zurückbleibens der Perzeption sind sie bereits oben angewiesen worden, berichtliche Anzeige an die königl. Kreisregierungen zu machen. Ueber eine nähere Inspizirung des angeblich absolut Uneinbringlichen enthält oben der §. 27 ebenfalls schon die geeignete Weisung.

§. 37.

Insbesondere haben die inspizirenden Rechnungskommissarien auf die sogenannten unverborgten Ausstände aufmerksam zu seyn, aus welchen den Unterthanen, den Beamten und dem allerhöchsten Aerar bereits so große Nachtheile zugegangen sind.

Die erwähnten Rechnungskommissarien haben die Beamten vor einem solchen illegalen Verfahren, welches, auch bei der redlichsten Absicht, den Karakter einer falschen Darstellung hat, nicht nur ernstlich zu warnen, sondern auch, wenn Verdacht wegen einem falschen Vortrag dieser Art sich ergiebt, sogleich nähere Untersuchung durch Einberufung einzelner Unterthanen, und Liquidation der verdächtigen Posten, eintreten zu lassen. — Indessen bleibt man hiebei doch immer sehr geneigt, verläßigen Beamten, welche die Unterthanen kennen, einigen freien Spielraum in der Perzeption zu lassen, indem nicht zu widersprechen ist, daß nach der individuellen Lage einiger Unterthanen, manches zur Zeit des Verfalltermins wirklich nicht zu erholende, im Verlaufe des Jahres doch noch sicher erholt werden kann, auch die mögliche Schonung des Unterthans, neben der Sicherheit des Aerars, volle Berücksichtigung verdient.

§. 38.

In erwähnter Beziehung findet man es für zweckmäßig, der bloß momentanen Zahlungsunfähigkeit einiger Unterthanen durch Bewilligung von Fristenzahlungen entgegen zu kommen, und wird diesertwegen noch besondere Entschließung ehenächstens erfolgen. Uebrigens, und da schon gegenwärtig die Einnahme aus dem Rechnungsbestande voriger Jahre eine ständige Rubrik in dem neuen Rechnungs-Schematismus bildet, und hierin auch die Verrechnung der erholten Ausstände ihren Platz findet, so haben die inspizirenden Rechnungs-Kommissarien besonders darauf zu sehen, daß die Einhaltung solcher Fristenzahlungen, so wie überhaupts die Uebertragung und Verrechnung vorjähriger Schuldigkeiten in den fortlaufenden Jahren aufrecht, und in guter Ordnung erhalten werde.

II. Revision.

§. 39.

Dadurch, daß, nach dem angeführten allerhöchsten Rescripte vom heutigen den inspizirenden Rechnungskommissarien neben der Inspektion auch zugleich die Revision verschiedener Rech-

nungsparthien am Orte der Aemter selbst übertragen worden ist, wird beabsichtet:

a) die Revision zu erleichtern und zu sichern, indem einerseits durch mündliche Erklärungen zwischen den Rechnungskommissarien und Beamten viele Anstände auf der Stelle gehoben, und Revisionsbedenken hierüber zum Voraus ganz beseitigt werden können; andererseits aber diese Revision durch die gegebene Möglichkeit, alle dienlichen Akten, Belege, Behelfe, sogleich einzusehen, die Gegenstände nöthigen Falls selbst zu besichtigen, und die Betheiligten einzuberufen und zu vernehmen, ungleich mehr Leben und Verläßigkeit erhält;

b) die Rechnungs-Ablage selbst, und mit dieser die Abrechnung und Richtigkeits-Pflege der Aemter für jedes laufende Jahr schneller herbeizuführen; indem durch diese Revision am Orte der Aemter der ohnehin sehr gedrängten Rechnungsrevision am Sitze der Regierungen ein Theil der Geschäfte zum Behufe ihrer übrigen Arbeiten abgenommen, bei dem Unterbleiben der Einsendungen und Rücksendungen vieler Aktenstücke bedeutende Zeit gewonnen, die Anfertigung der Revisionsbedenken und deren Beantwortung auf wenigere Gegenstände beschränkt, und überhaupts den Aemtern viele Monitorien, Anzeige- und Anfragsberichte, bei königl. Regierungen viele Exzitationen, Instruktionen und Entschliessungen erspart werden.

§. 40.

Man versieht sich, daß die inspizirenden Rechnungskommissarien die Wichtigkeit dieses II. Theils ihrer Bestimmung einsehen, und hiebei die allerhöchsten Absichten zu erreichen, sich um so mehr bestreben werden, als nach Inhalt des bereits angeführten an die königl. Regierungen erlassenen Rescripts diese ihre Revision in der Regel und ohne besondere Veranlassung, einer weitern Superrevision an dem Sitze der Regierungen nicht mehr unterworfen wird.

§. 41.

Dieser Revision der inspizirenden Rechnungskommissarien am Orte jeden Amtes, werden folgende Rechnungsparthien untergestellt:

1. Alle gewöhnliche Einnahms- und Ausgabs-Verifikationen, welche schon bisher nicht unterm Jahre besonders eingesendet werden mußten, sondern nur am Schluße des Jahres mit der Rechnung selbst vorgelegt wurden. Die Revision dieser Parthie ergiebt sich von selbst bei der Inspektion der Buchführung (§. 20 und 21), und der Perzeption im Allgemeinen.

2. Von den übrigen Rechnungsbelegen, Verzeichnissen, Designationen, Libellen, Protokollen rc., welche bisher periodisch (vierteljährig, monatlich) oder auch nur mit Ende des Jahres zur vorläufigen Revision an die königl. Kreisregierungen eingesendet worden sind, nachstehende

a) die Laudemial-Verhandlungs-Protokolle, in Fällen des reinen Erbrechts, mit Ausnahme der Verhandlungen über streng leibfällige, Leibrechts-, Freistift- und Neustiftgüter,

b) Grundgerechtigkeits-Briefsentwürfe, in der nämlichen Beziehung und mit der nämlichen Ausnahme,

c) Leheneignungs-Tabellen,

d) Nachlaß-Libelle,

e) Ausstands-Libelle,

f) Verzeichnisse über die à Conto-Zahlungen.

§. 42.

Sämmtliche genannte Piezen haben die inspizirenden Rechnungskommissarien zum Zeichen der von ihnen vollzogenen Revision, mit ihrem

Vidit und Namen zu bezeichnen, auch hiebei die richtig befundenen Summen immer mit Buchstaben auszudrücken. Dadurch werden sie für ihre Revision verantwortlich, und jene Piecen bei der höhern Revision der Regierungen (§. 40) als bereits giltige und unbedenkliche Verifikationen angesehen.

§. 43.

Alle übrigen, oben ad §. 41. 2, nicht bezeichneten Belege, Verzeichnisse, Designationen, Libelle, Protokolle ꝛc. werden wie bisher zur unmittelbaren Revision an die königl. Kreisregierungen eingesendet, insbesondere

a) die Laudemial-Verhandlungs-Protokolle und Entwürfe der Grundgerechtigkeitsbriefe in den oben §. 41 ausnahmsweise bezeichneten Gegenständen,
b) die Konsens-Protokolle (der Wirkungskreis des bisherigen Konsensamtes in Bamberg bleibt unverändert),
c) die Zehentbeschreibungs- und Verpachtungs-Protokolle,
d) die Grund-Obereigenthums-Ablösungs-Tabellen,
e) die Dominikal-Gefälls-Liquidations-Protokolle,
f) die Abgaben-Moderations-Tabellen,
g) die Abgaben-Vertheilungspläne bei Güter-Zertrümmerungen,
h) die Forst-Designationen.

Die §. 41 Lit. c, d, e und f genannten Piecen unterliegen zwar der vorläufigen revisorischen Behandlung der inspizirenden Rechnungskommissarien, werden aber demungeachtet zur höhern Würdigung eingesendet, so wie es sich überhaupts von selbst versteht, daß alle wie immer Namen habenden, durch die inspizirenden Rechnungs-Kommissarien revidirten Piecen, insoferne sie Belege der Rechnung sind, der Rechnung angelegt und mit selber eingesendet werden müssen.

§. 44.

Alle Anzeigen, Zusammenstellungen, Tabellen ꝛc., welche nicht der Revision wegen, sondern zur Einsicht, um die höhere Stelle in fortwährender Kenntniß und Uebersicht des Zustandes der Aemter, des Fortgangs der Perzeption, des Kassebestandes ꝛc. ꝛc. zu erhalten, bisher an die königl. Kreisregierungen und die Staatsbuchhaltung der Finanzen eingesendet worden sind, müssen eben so wie bisher, fortwährend dahin eingesendet werden. Dieses gilt besonders auch von allen Vorlagen in Beziehung auf die Etats.

§. 45.

Wenn vielleicht in einigen Kreisen noch andere besondere Vorlagen von Anzeigen, Designationen ꝛc. bisher verordnet worden seyn sollen, welche in gegenwärtiger Instruktion nicht genannt sind, so werden solche analog nach der bereits gegebenen Ausscheidung behandelt, und haben die inspizirenden Rechnungskommissarien in zweifelhaften Fällen die nähern Weisungen der königl. Kreisregierungen zu erholen, welche von selbst bedacht seyn werden, die Beamten mit unnöthigen Arbeiten nicht zu beschweren.

§. 46.

Insoferne die Revision der inspizirenden Rechnungskommissarien (§. 41.) Piecen behandelt, welche ehehin einen Theil der sogenannten Quartals-Akten bildeten, so ergiebt es sich von selbst, daß, da es diesen Kommissarien unmöglich ist, sich mit jedem Quartals-Schluße bei allen ihnen zugewiesenen Aemtern zu gleicher Zeit einzufinden, die Vorlage dieser Piecen auch nicht mehr in der bisherigen periodischen Weise geschehen könne. Alle hieher einschlägigen Gegenstände sind daher künftig von den Aemtern in einem fortlaufenden Libell oder Manual, ohne Quartals-Abschnitte, in chronologischer Folge

zu behandeln. Die inspizirenden Rechnungs-Kommissarien revidiren diese Libelle bei jeder Visitation, und bezeichnen immer den Abschluß ihrer Revision.

Bleibt am Schluße des Jahres vielleicht bei einigen Aemtern auch ein Theil dieses Libells unrevidirt, so unterliegt deßwegen dieser Rest keineswegs einer besondern höhern Revision, sondern die Revision der inspizirenden Rechnungs-Kommissarien fängt dann im nächsten Jahre da an, wo der letzte Abschluß geschehen ist, wodurch alles Gedeihliche aus der Revision dieses Restes der Verrechnung im nächsten Jahre vorbehalten bleibt. Hiebei ist zu bemerken, daß der inspizirende Rechnungskommissär bei seiner ersten Visitation im nächsten Jahre, jenen Rest des Libells betreffend, die nachträgliche Revision desselben mit dem Etatsjahre besonders abschließen muß, damit der Betrag des nämlichen Jahres rein und vollständig ersehen werden möge.

Uebrigens, um die Jahresrechnung des Amtes zu verifiziren, ist über die vollzogene Revision mit jedem Abschluße ein summarisches Ratifikatorium resp. Zeugniß des inspizirenden Rechnungskommissärs, für den erwähnten Rest aber eine Abschrift des Libells anzulegen.

§. 47.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei manchen Aemtern Laudemien, Kaufschillingsfristen oder andere Gefälle noch aus frühern Jahren im Rückstande haften, welche von den Zahlungspflichtigen verschwiegen und vorenthalten, von den Beamten selbst vergessen worden, oder sonst unentdeckt geblieben sind. Da den inspizirenden Rechnungskommissarien ihre Geschäfts-Bestimmung vielfältig Gelegenheit giebt, solche Rückstände zu entdecken, so werden selbe, hierauf besondern Bedacht zu nehmen, hiemit ausdrücklich angewiesen. Hiebei wird bestimmt, daß erwähnte Rechnungskommissarien von jedem solchen Rückstande, welchen sie wirklich entdecken, nachdem derselbe wirklich in die Kasse einfließt, zur Ermunterung und Belohnung ihres besondern Fleißes hiebei, zehn pro Cento, oder wenn die Entdeckung eine Rente, ein jährliches Gefäll betrift, zwei Jahresbeträge zu beziehen haben sollen.

Ueber Inspektion und Revision bei den königl. Landgerichten, dann Kreis- und Stadtgerichten.

§. 48.

Der Geschäfts- und Wirkungskreis der inspizirenden Rechnungskommissarien in Beziehung auf die königl. Landgerichte, auf die Taxen und Sporteln, Stempelgefälle und Depositenwesen bei den Expeditionen der königl. Regierungen, Appellationsgerichte, Kreis- und Stadtgerichte, theilt sich wieder, wie oben bei den königl. Rentämtern,

I. in die Inspektion, und
II. in die Revision.

I. Inspektion.

§. 49.

Die Inspektion hat zum Gegenstande

1. die Taxen und Sporteln,
2. die Stempel-Gefälle,
3. die Wandeln und Strafen in Gelde, welche verrechnet werden, und
4. das Depositenwesen,

da unter den Geschäfts-Gegenständen der obengenannten Gerichte nur diese finanziell, in dieser Hinsicht also die Gerichtsbeamten wie finanzielle Behörden zu betrachten sind.

§. 50.

ad 1. Die Taxen und Sporteln betreffend, haben die inspizirenden Rechnungs-Kommissarien

a) die Tax- und Sportel-Register, eigentlich das besondere Journal hierüber einzuse-

hen, abzuschließen, und auf den Grund dieses Abschlußes den Kassasturz vorzunehmen;

b) Bei der Einsicht dieser Register und Journale haben sie sich so viel als möglich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Taxen und Sporteln nach den Vorschriften der respektiven Taxordnungen erhoben und vollständig verrechnet, sohin hiebei weder das Aerar verkürzt, noch der Unterthan wider die Gebühr bedrückt werden.

c) Zu diesem Behufe haben sie jene Register und Journale nicht nur mit den einschlägigen kontrolirenden Büchern, namentlich den Justiz- und Polizei-Verhörs-Protokollen, dem Briefs-Protokoll, Vormundschafts-Rechnungen, Inventurs-Buche, Expensarien, dann nöthigen Falls selbst mit den in Sachen erlaufenen Akten zu vergleichen, sondern auch von Zeit zu Zeit, theils einzelne Unterthanen, theils ganze Gemeinden (zur Probe) vorrufen zu lassen, und durch Vernehmung derselben und Inspizirung ihrer Einschreib- oder Quittungsbüchelchen die Ansätze zu kontroliren. Ueber die Anfertigung und genaue Führung dieser Tax-Quittungs-Büchelchen wird demnächst eine eigene Weisung erfolgen. Die deshalb vorzunehmende Untersuchung soll insbesondere auch zum Schutze des Unterthans gerichtet seyn, damit demselben von Untergeordneten nie mehr an Taxen abgenommen werden könne, als in den Briefs-Protokollen und Verhandlungs-Akten vorgemerkt ist.

d) Auf die Einhaltung der formellen Vorschriften, daß z. B. die Taxen ad marginem der taxablen Produkte beigemerkt werden ꝛc., ist Bedacht zu nehmen;

e) vorzüglich ist aber dafür zu sorgen, daß diese Gefälle mit den dazu gehörigen Verzeichnissen und Designationen an die kön. Rentämter monatlich richtig abgeliefert, mit diesen hierüber vorschriftmäßig abgerechnet, und überhaupts der in dieser Beziehung zwischen den Gerichten und Rentaemtern angeordnete Geschäftsgang genau eingehalten werde.

f) Wenn Ausstände sich bezeigen, tritt dieserwegen analog die bereits oben (§. 30) angeordnete Behandlung ein. Endlich

g) finden alle oben bei der Inspektion der Rentämter gegebenen Bestimmungen hier ihre analoge Anwendung.

§. 51.

ad 2. Die Stempel-Gefälle werden analog, wie die Taxen und Sporteln, meistens schon mit diesen und durch diese, unter Vergleichung der nämlichen Bücher und Protokolle, dann der Siegel-Designationen kontrolirt.

§. 52.

ad 3. Die Wändel und Strafen finden in den Justiz- und Polizei-Verhörs-Protokollen, Straf-Registern ꝛc. ihre Kontrole.

§. 53.

ad 4. Das Depositenwesen betreffend haben die inspizirenden Rechnungskommissarien

a) darauf zu sehen, daß die Depositenbücher vorschriftmäßig geführt werden,

b) aus den Depositenbüchern und den Journalen, wenn hierüber besondere geführt werden, ist der Betrag zu berechnen, und auf den Grund dieser Berechnung die Depositenkasse zu stürzen;

c) die Einträge in den genannten Büchern und Journalen sind mit den Protokollen zu vergleichen.

d) Auch hier ist es an seinem Platze, einzelne Unterthanen (zur Probe) einzuberufen, und sich durch Vernehmung derselben rc. von der Richtigkeit ihrer Erlagen oder der geleisteten Wiederhinausbezahlung zu überzeugen.

e) Ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die eingehenden Depositen sich nicht bei den Gerichten anhäufen, sondern daß dieselben, wenn sie nicht ohnehin zur baldigen Wiederhinausbezahlung sich eignen, oder zum Besten der Eigenthümer bei den Gerichten selbst verzinslich angelegt werden können, nach den hierüber bestehenden Vorschriften immer unverzüglich an die einschlägige Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse eingesendet, die Depositenscheine erholt, sofort mit selben seiner Zeit gehörig abgerechnet und überhaupts der verordnete Geschäftsgang in Behandlung dieser Gelder durchaus eingehalten werde.

II. Revision.

§. 54.

Die Revision der hier einschlägigen, oben §. 50 lit. c und §. 51 genannten Designationen, Verzeichnisse, Bücher, Protokolle so andere Aktenstücke, haben die inspizirenden Rechnungskommissarien am Orte der Aemter vorzunehmen. Die §§. 44 und 46 werden hieher ausdrücklich wiederholt, so wie überhaupts dasjenige, was oben über die Revision bei den königl. Rentämtern im Allgemeinen angeordnet worden ist, hier seine analoge Anwendung findet.

Nachträgliche Bemerkungen.

§. 55.

Jeder inspizirende Rechnungskommissär, der seine Aufgabe, seine Bestimmung richtig aufgefaßt hat, wird in derselben Veranlassung zum gedeihlichen Wirken finden, die ihm keine Dienst-Instruktion bezeichnen kann.

Hierüber wird daher nur Folgendes bemerkt.

Die Aufgabe der inspizirenden Rechnungs-Kommissarien schließt ein berathendes und vermittelndes Verhältniß zu den von ihnen zu respizirenden Aemtern keineswegs aus. Es gereicht ihnen zum Verdienste, wenn sie, dieses Verhältniß beachtend, die Zwecke der Regierung vielfältig ohne kommissorische Einschreitungen und Weitläufigkeiten auf kurzem Wege erreichen können. In dieser Beziehung werden sie es auch nicht außer ihrem Wege finden, die Beamten zu vertreten, bei Irrungen mit den im Geschäfte konkurrirenden Behörden, bei den höhern Stellen die ihnen hie und da abgängigen Entschliessungen, Ausquittirungen rc. zu betreiben u. s. w.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien werden ihre Bestimmung um so sicherer erfüllen, die Zwecke der Regierung um so vollkommener erreichen, je mehr sie sich die Achtung und das Vertrauen der Beamten und Unterthanen zu erwerben wissen werden.

München, den 26. Oktober 1821.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. lauf. Mts., dessen Beilage zurückfolgt, genehmigen Se. königl. Majestät, daß die Kaufschillinge für Gründe zu neuen Zollgebäuden gleich den Kaufschillingen für andere neu erworbene Staatsrealitäten nur bei der königl. Central-Staatskasse zur ausgäblichen Verrechnung gebracht werden sollen ꝛc.

München, den 31. Dezember 1821.

Verrechnung der Kaufschillinge für Gründe zu Neubauten betr.

An die königl. General-Zoll-Administration.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Se. königl. Majestät beschließen auf den Bericht vom 10. vor. Mts. In dem §. 29 der Verordnung vom 6. Juni 1815 sind lediglich die folgenden Lehensumwandlungen und unter diesen die Aufhebung der Verbindlichkeit zur Erholung der (lehenherrlichen) Einwilligung zur Zertrümmerung ehemaliger Lehen angeführt.

Die Verordnungen über die Zertrümmerungen freieigener. oder, in so ferne sie nebst dem Lehenverbande auch noch im Grundverbande waren, — grundbarer Güter, in deren Klasse umgewandelte Lehen gehören, insbesondere die Normen über die Beibringung der polizeilichen Erlaubniß (Gerets Samml. VI. 283) sind dadurch nicht verändert worden. Diese Erlaubniß ist daher in Ansehung umgewandelter Lehen in allen denjenigen Fällen nothwendig, in welchen dieselbe auch in Ansehung freieigner oder grundbarer Güter erholt werden muß.

München, den 5. Mai 1821.

Die polizeiliche Genehmigung zur Zertrümmerung umgewandelter Lehen betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag vom 29. vor. Mts., dessen Beilagen hiedurch zurückgegeben werden, und in Erwägung, daß die Schuldigkeit an Ritterpferdablösungsgeldern für einen jeden Vasallen zu Folge der Verordnung vom 14. Jänner 1819 bis zur definitiven Feststellung der Fassion seines Lehens nach seiner eigenen, nach den Steuer-Kapitalien oder sonstigen Behelfen berichtigten Fassion, bemessen werden soll, bestimmen Se. königl. Majestät, daß, wenn nach der definitiven Feststellung der Fassionen ein Vasall eine höhere oder mindere Summe zu zahlen haben würde, dieser Schuldigkeit eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt, daher das Mehrere nicht

nacherhoben, das Mindere nicht zurückgezahlt werden, sondern die nach der definitiv geregelten Fassion treffende Schuldigkeit von der Zeit der Regulirung der Lehensfassion für je einen Vasallen beginnen solle.

München, den 24. Oktober 1821.

Die Differenz zwischen den provisorisch und definitiv regulirten Ritterpferdablösungs-Taxen betr.

An das königl. General-Fiskalat als obersten Lehenhof.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 8 der 6ten Beilage zur Verfassungs-Urkunde sollen die ungemessenen Scharwerke in gemessene Dienste verwandelt werden, und einige Regierungen sind hierin mit vieler Thätigkeit vorgeschritten. Um die Ueberzeugung zu erhalten, ob — und in welchem Grade dieses allenthalben geschehen, und der Verfassungs-Urkunde entsprochen worden sey, hat die königl. Regierung ein Verzeichniß der seit 1818 bis jetzt fixirten, und der noch bestehenden ungemessenen Frohndienste von den Rentämtern abzufordern, und in einer Hauptzusammenstellung binnen vier Wochen hieher einzusenden, für deren Richtigkeit die Aemter und Regierung haften. Die Fixation der noch als ungemessen bestehenden Frohnden ist sofort unaufhaltsam zu betreiben, und sie wird vielleicht durch sogleich damit zu verbindende Reluitions-Verhandlungen wesentlich befördert werden.

München, den 28. Dezember 1821.

Fixation der Frohndienste betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste in Betreff der Getreideindienung unter'm 5. Juni vor. Js. erlassene Entschließung ist den königl. Kreisregierungen aufgetragen worden, in den ärarialischen Getreid-Reservmagazinen von Zeit zu Zeit Nachsicht pflegen, die Fruchtspeicher und den Zustand der Früchte selbst untersuchen zu lassen, nichts zu verabsäumen, was die gute Pflege und Erhaltung jener Magazine fördern mag, die Rent-Beamten desfalls ganz besonders verantwortlich zu erklären, und mit den einzusendenden Quartals-Anzeigen immer zugleich eine berichtliche Nachweisung über den Zustand der Magazine zu verbinden.

Die wenigsten Kreisregierungen aber sind dieser Weisung nachgekommen, und während das Ministerium die offiziellen Aufschlüsse über den Vollzug der anbefohlenen Nachsichten entbehrt, verbreitet sich die Nachricht, daß auf mehreren Fruchtspeichern das Getreid so nachläßig versorgt und gepflegt werde, daß, wenn nicht schleunige Vorkehrungen getroffen würden,

dessen gänzliches Verderben, und hiedurch ein äußerst beträchtlicher Nachtheil für das Aerar unvermeidlich sey.

Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt:

1) die königl. Kreisregierungen wiederholt aufzuforderu, obigen Vorschriften für die Zukunft mit jedem Quartalsschluße gehörige Folge zu leisten,

2) sogleich nach Empfang dieses anzuzeigen, wann, wo und von wem bisher die Nachsicht in den Magazinen gepflogen worden sey, und in welchem Zustande sich die Getreide jedesmal befunden haben, und

3) zugleich auf der Stelle Kommissäre abzuordnen, um die dermalige Beschaffenheit der aufgespeicherten Früchte zu untersuchen, und darüber ihre Anzeigen zu erstatten, welche sodann mit gutachtlichen Berichten über die allenfalls erforderlichen Maßregeln immer ohne Verzug anher einzubegleiten sind.

München, den 4. August 1820.

Das auf den Aerarial-Magazinen befindliche Getreid betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist den königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, durch die Verfügung vom 15. Juni vor. Js. (Geret. Samml. Band 8. pag. 659 — 662) die Absicht Sr. Majestät des Königs zu erkennen gegeben worden, daß in allen Kreisen, um für unvorhergesehene Unglücksfälle schlennige Hülfe leisten zu können — aus ärarialischen Vorräthen, Reserve-Magazine — jedoch nur von Roggen und Waizen (oder Kern) angelegt, und diese Magazine binnen 8 — 10 Jahren auf die Höhe eines Jahreeertrages der genannten Früchte gebracht werden sollen.

Welche Rücksichten hiebei einzutreten haben, und welche Vorschriften zu befolgen seyen, ist der königl. Regierung durch die erwähnte ausführliche instruktive Weisung vom 15. Juni vorigen Jahres Art. I. 1 bis 6 und Art. IV. umständlich vorgezeichnet worden, worauf sich denn auch, um jede Wiederholung zu vermeiden, ausdrücklich bezogen wird.

Für den Isarkreis sind vorläufig zur ersten Gründung des Reserve-Magazins

N. Schäffel Roggen, und
N. „ Waizen,

für den Obermainkreis

N. „ Roggen, und
N. „ Waizen,

für den Oberdonaukreis

N. „ Roggen, und
N. „ Feesen,

aus den dermaligen, zur Aufbewahrung ganz besonders geeigneten Vorräthen bestimmt.

Die Regierungen des N. Kreises, Kammern der Finanzen, haben über die zu dem besagten Zwecke aus den dießjährigen Vorräthen aufzuspeichernde Quantität Korn und Waizen noch keine Berichte erstattet, welche daher unverzüglich nachzutragen sind.

Da nun die Zeit der Zehentverpachtungen nahe ist, und jetzt schon wegen Eindienung der

Gült und Zehentgetreide für das nächste Etats-Jahr die erforderlichen Maßregeln festgesetzt werden müßen, so wird in dieser Beziehung und rücksichtlich der erwähnten Reserve-Magazine Folgendes beschloßen:

I. Die größte Aufmerksamkeit wird die königl. Regierung zunächst auf eine sorgfältige Pflege der Reserv-Magazine zu verwenden wissen, und daher Sorgfalt tragen, daß nicht nur hiefür die beßten Speicher gewählt, und in guten Stand gesetzt, sondern auch die Früchte selbst vorschriftsmäßig behandelt und gegen Verderben verwahrt werden.

Zu dem Ende wird es nöthig seyn, daß von Zeit zu Zeit eine Nachsicht veranlaßt, die Fruchtspeicher, so wie der Zustand der Früchte selbst untersucht und nichts verabsäumt werde, was die gute Pflege und Erhaltung dieser Magazine fördern mag, indem sonst nicht nur das Aerar einen großen Nachtheil erleiden, sondern der wohlthätige Zweck selbst vereitelt werden würde.

Die Rentbeamten sind deßwegen ganz besonders verantwortlich zu machen, und die Regierung hat zugleich mit der einzusendenden Quartals-Anzeige eine berichtliche Nachweisung über den Zustand dieser Magazine zu verbinden.

II. Was nun die Getreids-Eindienung für das nächste Etatsjahr, besonders die Frage betrifft, wie viel hievon in natura auf die Speicher gebracht, und was den Gült- und Zehentpflichtigen nach dem Normalpreis abzulösen gestattet seyn soll, so sind hiebei

A. die mehrerwähnten Reserv-Magazine,
B. der Naturalbedarf der Armee, und
C. der Bedarf der eigenen Regie, des Besoldungsgetreides, der Passivreichnisse und das etwa nöthige Saamgetreid für die nächstkommende Sommersaat, zu berücksichtigen.

Es wird

ad A. vorzüglich auf die Qualität der Früchte der dießjährigen Erndte ankommen, ob sie zum Aufbewahren geeignet sind, ob hienach eine mindere oder größere Quantität dem schon vorhandenen Vorrath beigefügt und ein verhältnißmäßiger minderer Theil des letzteren verwerthet werden soll.

Um wieviel daher die Reserve-Magazine im Jahre 18$\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ verstärkt werden sollen, hierüber muß in der Folge noch besondere Entschließung erholt werden.

ad B. Außer den Reserv-Magazinen ist aber auch vorzüglich der Militärbedarf an Korn und Haber zu berücksichtigen, und wenn schon jetzt noch nicht genau bestimmt werden kann, wieviel an genannten Fruchtarten für 18$\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ und für welche Garnisonen erforderlich sey, so ist doch der Bedacht dahin zu nehmen, daß ungefähr über eine gleiche Quantität, wie in diesem Jahre hiefür disponirt werden kann, wobei diejenigen Verfügungen und Bemerkungen in Erinnerung gebracht werden, welche in der wiederholt allegirten Verordnung vom 15. Juni vor. Js. Art. II. bezeichnet sind.

ad C. Wieviel Getreid endlich zur Bestreitung der Besoldungen, der Passivreichnisse und allenfalls zu Unterstützung der Unterthanen, an Saam- und Speisgetreid erforderlich seyn werde, wird die königl. Regierung, so wie jedes Rentamt selbst zu beurtheilen wissen.

In so ferne also

III. eine günstige Erndte sich ergiebt, wozu schon jetzt alle Hoffnung vorhanden ist, und in so ferne der Bedarf für die Re-

serve-Magazine, für das Militär, und für die ad C. genannten Zwecke hinreichend gedeckt seyn wird, so kann alles, was drüber ist, den Gült- und Zehentpflichtigen nach dem Normalpreis abzulösen, überlassen werden.

Um jedoch

IV. keine Vorsicht zu versäumen, so soll bei der nächst eintretenden Zehentverpachtung, der Zehent zwar, wie vorgeschrieben ist, in Körnern verlassen, dem Aerar aber die Option vorbehalten werden, denselben entweder in natura einzufordern, oder nach dem Normalpreis bezahlen zu lassen.

Ohne Bedenken kann indessen auch bei diesen Verpachtungen in jenen Fällen, welche Art. IV. lit. B. et C. ad nr. 2, 3 et 4 und lit. D. der Entschließung vom 15. Juni vor. Js. bemerkt sind, die Bezahlung nach dem Normalpreis zugestanden, resp. bedungen werden.

Die königl. Regierung wird deßwegen in dieser Beziehung ihr Hauptaugenmerk dahin zu richten wissen, daß im Fall einer gesegneten Erndte, nur der oben ad II. bemerkte Natural-Bedarf vollkommen gesichert, die ganze übrige Getreideinnahme aber, wo es sich thun läßt, vorzüglich in den von den Garnisonen und den Reserv-Magazinen entfernten Rentämtern und Gegenden nach dem Normalpreis abgelöset und bezahlt werde, und endlich

V. Sorge tragen, daß jenes Getreid, welches in natura eingedient werden soll, längstens bis Ende Februar auf die Speicher gebracht, das, was aber in Geld bezahlt wird, längstens bis Ende März vollkommen berichtiget werde, wofür die Rentämter ganz vorzüglich verantwortlich zu machen, und daher auch die — in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen vom 17. September 1817 (Finanzverordnungs-Sammlung VII. Band Seite 465) in Vollzug zu setzen sind.

Hienach hat sich die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu achten.

München, den 5. Juni 1819.

Die Getreid-Eindienung betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird die allerhöchste Entschliessung, welche unter'm 3. dieses Monats in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zur Wissenschaft und Darnachachtung in nebenstehender Abschrift mitgetheilt.

München, den 10. August 1820.

Die Ausfertigung von Urkunden über Veräusserungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über die grundherrlichen Verträge betr.

An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir beschließen auf die Berichte Unserer Regierung des Unterdonaukreises vom 31. Jänner und 26. April l. Js. in rubrizirtem Betreffe, wie folgt:

I.

Die Magistrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamten nicht betrachtet, ihre Ausfertigung in Unsrem Namen nicht erlassen, sohin denselben auch die Befugnisse nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs-

und Kommunal-Administrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 eingeräumt worden sind.

Die Rechte der Siegelmäßigkeit sind nach Titl V. §. 4 und 5 der Verfassungs-Urkunde, dann nach dem achten konstitutionellen Edikte nur Personen bestimmter Klassen, aber nicht Korporationen zugestanden, und nach §. 7 dieses Ediktes, womit der §. 113 des sechsten konstitutionellen Ediktes verglichen werden muß, ist ist nur den siegelmäßigen Grundherren gestattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden, ohne Mitwirkung der Obrigkeit, zu errichten und zu fertigen.

Die Magistrate der Städte und Märkte sind daher nicht berechtiget, die Urkunden über veräußerte, oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden selbst auszufertigen, sondern sie haben diese Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieselben den kompetenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzustellen.

II.

Hieraus folgt von selbst, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung solcher Urkunden den Stiftungs- und Kommunalkassen nicht zustehen können, sondern von den Gerichts-Behörden erhoben, und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müssen.

III.

Wenn jedoch bei der anzustellenden genauen Recherche sich zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeitsbriefen in die Fassionen der steuerbaren Dominikalrenten aufgenommen worden sind, so haben die beiden Kammern Unserer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umständen die Rückzahlung und Abschreibung der treffenden Steuern zu bewirken.

IV.

Da alle Amts-Correspondenzen der höheren und minderen Stellen mit in- und ausländischen Behörden nach dem IV. Abschnitt der Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. 1813 S. 65) von der Stempelpflichtigkeit befreit sind, so können die Magistrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens, zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Landgerichte, nur dann gehalten seyn, wenn der Gegenstand ein streitiges Rechtsverhältniß betrift.

Hiernach ist der Magistrat der Stadt N. auf seine Beschwerde-Vorstellung vom 28. November vor. Js. zu bescheiden.

München, den 3. August 1820.

An die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kön. Regierung des Oberdonaukreises wird auf den Bericht vom 20. August d. Js., die Gesuche der Unterthanen in Administrativ-Gegenständen betreffend, zur Entschließung eröffnet:

Nachdem die in der allgemeinen Verordnung vom 23. März 1813 (Reggsl. S. 425) und zwar namentlich in dem Punkte 11 für die Advokaten in Justiz-Sachen gegebenen Disciplinar-Vorschriften, durch die spätere Verordnung vom 24. März 1816 (Reggsbl. S. 153) auch auf die Disciplinar-Exzesse derselben in Administrativ-Gegenständen als vollkommen anwendbar erklärt worden sind; so bedarf es dießfalls keiner weitern Verordnung, und die königl. Regierung des Oberdonaukreises hat lediglich, um dem bei derselben wegen Umgehung der ersten Instanz eingerissenen Unfug zu steuern, die oben bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und hienach in vorkommenden Uebertretungsfällen ohne Weiters die festgesetzten Disziplinarstrafen zu verfügen 2c.

München, den 8. September 1821.

Die Gesuche der Unterthanen in Administrativ-Gegenständen betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen

königlich-baierischen finanziellen Verordnungen, welche in dem 8., 9., 10. und 11. Band dieser Verordnungs-Sammlung, vom Jahre 1818 bis 1821 enthalten sind.

Anmerkung. Die römische Ziffer bedeutet den Band der Verordnungs-Sammlung, und die arabische Zahl zeiget die Seite des Bandes dieser Verordnungs-Sammlung an.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

N.

P.

Q.

S.

T.

V.

W.